Z
2001.
127

-1

363

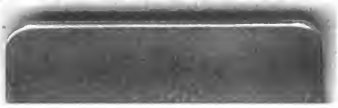

Digitized by Google

<36623858450010

<36623858450010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsches

Politisches Tagebuch

für

1849.

Ein Hülfs- und Notiz-Buch

für

Abgeordnete, Gemeindevertreter,

Wahl- und Bürgerwehrmänner,

sowie für

jeden deutschen Staatsbürger.

Erster Jahrgang.

Berlin.

Verlag von Duncker und Humblot.

1849.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

07/02/37

Digitized by Google

Vorwort.

Der eigene Wunsch, ein Taschenbuch zu besitzen, wie das vorliegende, führte den Herausgeber auf den Gedanken, den Druck desselben zu veranstalten, und so täuscht er sich vielleicht nicht, wenn er hofft, dasselbe werde Vielen ein willkommenes sein. Zwei Umstände nur beklagt er bei diesem ersten Jahrgang, einmal das verspätete Erscheinen desselben — allein der Plan ward erst im Dezember gefaßt — zum andern, daß er nicht so vollständig gegeben werden kann, als beabsichtigt war. Ungern lege ich die Notizen über die meisten deutschen Einzelstaaten, welche ich durch die dankenswerthe Bereitwilligkeit, mit der man meinen Wünschen fast überall entgegenkam, bereits in Händen und schon gesichtet und geordnet hatte, ungedruckt bei Seite, theils um das Erscheinen des Büchleins nicht noch mehr zu verzögern, theils, weil der vorgesteckte Raum schon überschritten. Die Vollendung der Reichsverfassung, die Eröffnung der Preußischen Kammern wie der Zusammentritt der beiden Deutschen Parlamentshäuser werden jedoch Gelegenheit bieten, in einem Supplement das jetzt Versäumte nachzuholen. — Bei der Durchsicht des Tagebuchs finde ich jetzt auch, daß die historischen Notizen zu viel Raum in Anspruch nehmen, allein

Digitized by Google

das Streben, nach Möglichkeit Vollständiges zu geben, namentlich keine der wichtigen Begebenheiten des Jahres 1848 zu übergehen, ist hieran Schuld. Daß ferner bei der großen Eile, mit der Redaktion und Druck betrieben werden mußten, manche Irrthümer sich werden eingeschlichen haben, kann nicht befremden. Thatsächliche Berichtigungen werde ich von Gönnern des Unternehmens mit Freuden durch die Verlagshandlung entgegennehmen. Das Hülfsbuch hat namentlich darum keinen Platz mehr für weitere Mittheilungen geboten, weil ich die deutsche Reichsgesetzgebung hier vollständig mittheilen zu müssen glaubte, sie nämlich in jeder Art zu verbreiten und mit ihr vertraut zu machen, halte ich, wohl nicht mit Unrecht, für ein mächtiges Belebungsmittel des deutschen Nationalbewußtseins; dies aber zu stärken, dürfen wir gewiß nicht müde werden, je näher wir dem ersehnten Ziele deutscher Einheit einerseits zu sein scheinen, je drohender andererseits die Gefahr, daß wir im Angesicht des Hafens noch schmählichen Schiffbruch leiden.

Dies Büchlein ist für alle Parteien; mit demselben möchte ich ihnen zurufen: stets eingedenk zu sein, daß ihr Streben, wie verschieden auch immer, doch nur einen Zielpunkt haben soll und sicherlich hat: »des Vaterland's Größe, des Vaterland's Glück!«

Berlin den 31. Januar 1849.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Tagebuch.

II. Hülfsbuch.

	Seite
Das deutsche Reich	3—102
Der Reichsverweser	3
Das Reichsministerium	7
Bevollmächtigte der Landesregierungen bei der Centralgewalt	10
Gesandtschaften auswärtiger Mächte bei der Centralgewalt	11
Die verfassunggebende Reichsversammlung	12—58
Die Abgeordneten bei derselben in alphabet. Folge	12
Aufstellung der Abgeordn. nach d. einzelnen Staaten	38
Die Ausschüsse der Reichsversammlung	44
Die politischen Klubbs der Reichsversammlung	52
Reichsgesetze	59—102
1. Gesetz über die provisorische Centralgewalt	59
2. Gesetz über die Verkündigung der Reichsgesetze	60
3. Gesetz über das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der Reichsversammlung	61
4. Verordnung, betreffend eine Matrikularumlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt	62
5. Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der Centralgewalt	63
6. Verordnung, die Beschaffung von 3,000,000 Thlr. für die deutsche Marine betreffend	65
7. Gesetz über die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge	67
8. Gesetz über die Einführung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung nebst der Wechselordnung selbst	68
9. Verordnung, die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend	87

Digitized by Google

Seite

10. Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks nebst dem Einführungsgesetz . . 89
11. Finanzgesetz für September, Oktober, November und Dezember 1848 98

Preußen . . . . . 103—166
Der König 103
Das Staatsministerium 103
Die Ministerien seit dem März 104
Die am 5. Dezbr. 1848 aufgelöste Nationalversammlung 106
Chronolog. Uebersicht d. preuß. Gesetzgebung im J. 1848. 116
Verordnung über einige Grundlagen der preuß. Verfassung vom 6. April 1848 122
Wahlgesetz für die zur Vereinbarung d. preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung 123
Verordnung über die Wahl der preuß. Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung 125
Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit 126
Bürgerwehrgesetz 128
Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerwehrgesetzes 145
Die am 5. Dezember 1848 oktroyirte Verfassung . . 145
Patent wegen Einberufung der Volksvertreter . . . 159
Wahlgesetz für die erste Kammer 161
Wahlgesetz für die zweite Kammer 164

Oesterreich . . . . . 166—176
Der Kaiser 166
Das Ministerium 166
Die Ministerien seit dem März 167
Die konstituirende Reichsversammlung 168

III. Notizbuch nebst Stimmtabellen.

Der Gebrauch der Stimmtabellen ergiebt sich von selbst: die erste Spalte dient z. B. bei namentl. Abstimmungen zur Aufzeichnung der bejahenden, die zweite für die der verneinenden Stimmen, durch die Ziffern am Rande hat man dann mit einem Blick das Resultat, das man unten hinsetzt, um so bei Abstimmungen in größeren Versammlungen, die mehrere Spalten erfordern, das Gesammtresultat ganz schnell und sicher durch Summirung der einzelnen nebeneinander stehenden Posten ermitteln zu können. Aehnlich können diese Listen bei Wahlen gebraucht werden, wenn man oben über die verschiedenen Spalten die Namen der verschiedenen Kandidaten setzt und darunter die auf jeden fallenden Stimmen verzeichnet.

Seite 37. Zeile 6. von unten lies 565 statt 665.

Digitized by Google

Tage-Buch.

Digitized by Google

Januar

1. ( )

(1801). Vereinigung Irlands mit Großbritannien unter einem Parlament.
(1806). Bayern und Würtemberg werden Königreiche.
(1814). Blücher geht bei Kaub über den Rhein.

2. ( )

(1757). Die Engländer nehmen Calcutta wieder, das ihnen der Nabob von Bengalen Surajah Dowlah 1756 entrissen hatte.
(1843). Die Halleschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst von der k. sächsischen Regierung verboten.
(1848). Der Jesuit Kleutgen, vor den Eidgenossen aus Freiburg geflüchtet, predigt unter großem Zulauf in Bonn.

Digitized by Google

3. ( )

(1848). Gährung in Mailand, die Cigarrenraucher werden auf den Straßen verfolgt, damit der österreichischen Regierung das Einkommen aus der Tabaksregie geschmälert werde.

4. ( )

(1784). England schließt den ersten Traktat mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
(1848). Auflösung der Turngemeinde in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

5. ( )

(1477). Karl der Kühne von Burgund fällt bei Nancy gegen die Schweizer.
(1846). Die deutsche evangelische Kirchenkonferenz in Berlin durch eine Rede des Minister Eichhorn eröffnet.

6. ( )

(1810). Schweden erhält im Frieden mit Frankreich Pommern und Rügen zurück.
(1848). Revolutionäre Bewegungen in Livorno.

Digitized by Google

7. ( )

8. ( )

(1817). Verbot des Sklavenhandels in den französischen Kolonien.
(1821). Congreß zu Leibach.

Digitized by Google

9. ( )

(1792). Friede zu Jassy zwischen Katharina II. und der Pforte (Krieg seit 1787).
(1823). Die spanischen Cortes weisen die Vermittelung der Höfe von Berlin, Wien und Petersburg zurück.

10. ( )

(1838). Brand der Börse in London.

Digitized by Google

11. ( )

(1841). Mehemed Ali giebt die großherrliche Flotte zurück.
(1847). Thronrede Louis Philipps: Proteſt gegen die Einverleibung Krakaus in den Oeſterreichiſchen Staat; die Vermählung des Herzogs von Montpenſier werde zur Förderung der freundſchaftlichen Verhältniſſe Frankreichs und Spaniens beitragen.

12. ( )

(1806). Eugen Beauharnais zum Vicekönig von Italien ernannt.
(1848). Aufſtand in Palermo am Geburtstag des Königs, die Beſatzung muß die Stadt räumen.

Digitized by Google

13. ( )

(1822). Der griechische Congreß zu Epidaurus spricht die Unabhängigkeit Griechenlands aus und giebt eine vorläufige demokratische Verfassung.

14. ( )

(1797). Napoleon Bonaparte siegt bei Rivoli über die Oesterreicher unter Alvinzy. (Erster Coalitionskrieg.)
(1810). Hannover wird von Napoleon mit dem Königreich Westphalen vereinigt.
(1814). Dänemark sagt sich im Frieden zu Kiel von Napoleon los und tritt gegen schwedisch Pommern Norwegen an Schweden ab.

Digitized by Google

15. ( )

(1848). Ernennung einer provisorischen Regierung in Palermo.

16. ( )

(1756). Friedrich der Große schließt ein Bündniß mit England und bereitet sich dadurch zum 7jährigen Krieg vor. (1848). Die königl. Flotte vor Palermo, Unterhandlungen mit der provisorischen Regierung.

Digitized by Google

17. ( )

(1795). Der Erbstatthalter der Vereinigten Niederlande flieht nach England.
(1848). Eröffnung der Sitzungen des vereinigten ständischen Ausschusses zu Berlin zur Berathung über den Entwurf des Strafrechts.

18. ( )

(1701). Der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg setzt sich zu Königsberg die Preußische Königskrone auf und nennt sich fortan: Friedrich I., König in Preußen.
(1848). Zugeständnisse Ferdinand's II. für Sicilien.

Digitized by Google

19. ( )

(1847). Thronrede der Königin von England: Hungersnoth in Irland; ſpaniſche Heirathen; Proteſt gegen die Einverleibung Krakau's.

20. ( )

(1848). König Chriſtian VIII. von Dänemark (reg. ſeit 1839) †; ihm folgt ſein Sohn Friedrich VII. (geb. 1808).

Digitized by Google

21. ( )

(1720). Preußen erhält im Frieden zu Stockholm, Stettin, Usedom, Wollin und Vorpommern südlich von der Peene.

(1793). Ludwig XVI. von Frankreich hingerichtet.

(1848). Die Sicilianer verwerfen die Concessionen des Königs und fordern die Verfassung von 1812.

22. ( )

(1848). Eröffnung der Würtembergischen Stände: der König kündigt zeitgemäße Reformen in der Gesetzgebung an und gedenkt seines Antrags auf ein Preßgesetz beim deutschen Bundestag.

1849.

In Preußen: Wahl der Wahlmänner für die zweite Kammer.

(Urwähler: jeder selbstständige Preuße, seit 6 Monat in der Gemeinde ansässig. — Auf 250 Seelen ein Wahlmann.)

Digitized by Google

23. ( )

(1579.) Wilhelm v. Oranien vereinigt in der Utrechter Union die 7 nördlichen Provinzen der Niederlande.
(1806). W. Pitt † inmitten von Napoleons Siegeslauf.
(1848). Der König von Neapel ertheilt eine Amneſtie für politiſche Verbrechen.

24. ( )

(1712). Friedrich der Große geboren.

Digitized by Google

25. ( )

(1814). Vereinigung Blüchers mit der Hauptarmee der Verbündeten bei Brienne.
(1831). Der polnische Reichstag erklärt den Thron für erledigt.

26. ( )

(1699). Friede zu Carlowitz zwischen der Pforte und Oesterreich.
(1802). Napoleon Bonaparte Präsident der italienischen Republik.
(1848). Aufstand in Catania in Sicilien.

Digitized by Google

27. ( )

(1806). Besetzung Hannovers durch Preußen.
(1846). Sir Robert Peel legt im Unterhaus die Grundzüge der Ermäßigung vieler Zölle und der allmäligen Aufhebung der Getreidezölle vor.
(1848). Bewegung in Neapel zu Gunsten einer Verfassung.

28. ( )

(814). Carl der Große † zu Aachen.
(1848). Königl. Dänisches Rescript wegen Einführung einer gemeinsamen ständischen Verfassung für das Königreich und die Herzogthümer.
(1848). Verordnung Friedrich Wilhelms IV. von Preußen wegen Errichtung eines evangelischen Oberkonsistoriums.

Digitized by Google

29. ( )

(1814). Blücher schlägt den Angriff Napoleons bei Brienne ab.

1849.

In Preußen: Wahl der Wahlmänner für die erste Kammer.

(Urwähler: jeder Preuße über 30 Jahr, Klassensteuersatz von 8 Thlr. oder Grundbesitz von 5000 Thlr. oder reines jährliches Einkommen von 500 Thlr., seit 6 Monaten in der Gemeinde ansässig. — Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann.)

30. ( )

(1649). Carl I. von England hingerichtet.

(1808). Napoleon vereinigt Ostfriesland mit Holland.

Digitized by Google

Januar

31. ( )

Februar

1. ( )

(1793). Die Republik Frankreich erklärt an England und den Erbstatthalter der Vereinigten Niederlande den Krieg.
(1814). Blücher schlägt Napoleon bei La Rothière.

Digitized by Google

2. ( )

(1797). Mantua ergiebt sich den Franzosen (erster Koalitionskrieg).
(1848). Friedensvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko zu Guadelupe-Hidalgo.

3. ( )

(1813). Aufruf Friedrich Wilhelms III. zur Bildung freiwilliger Jägerkorps.
(1847). Patent Friedrich Wilhelms IV. zur Bildung des Vereinigten Landtags aus den Provinzialständen.
(1848). Erklärung der provisorischen Regierung in Palermo: Sicilien werde die Waffen nicht eher niederlegen, als bis ein in Palermo versammeltes Parlament die Verfassung, welche Sicilien niemals zu besitzen aufgehört habe, zeitgemäß werde umgeändert haben.

Digitized by Google

4. ( )

(1793). Die Grafſchaft Nizza wird als Departement der Seealpen der franzöſiſchen Republik einverleibt.

5. ( )

(1831). Die Ruſſen unter Diebitſch rücken in Polen ein.
(1848). Baſſermanns Antrag auf Vertretung der deutſchen Kammern am Bundestag.

1849.

In Preußen wählen die Wahlmänner für die zweite Kammer die 350 Abgeordnete zu derſelben.

(Wählbar zum Abgeordneten: jeder Preuße über dreißig Jahr, im Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte und bereits ein Jahr lang dem Preußiſchen Staatsverband angehörig.)

Digitized by Google

6. ( )

(1778). Benjamin Franklin gewinnt Frankreich für ein Bündniß mit den nordamerikanischen Staaten.
(1847). Unterwerfung der Königin Pomaré von Otahaiti unter das französische Protektorat.

7. ( )

(1792). Vertheidigungsbündniß zwischen Friedrich Wilhelm II. von Preußen und dem Kaiser Leopold II.
(1848). In der französischen Deputirtenkammer Eröffnung der Debatte über die Reformbankette.

Digitized by Google

8. ( )

(1587). Enthauptung der Maria Stuart.
(1807). Schlacht bei Eylau.
(1848). Proklamation des Königs von Sardinien mit Verheißung eines Grundgesetzes.

9. ( )

(1559). Friede zu Chateau Cambresis; Spanien unter Philipp II. auf dem Gipfel seiner Macht.
(1795). Toskana schließt Frieden mit der französischen Republik (erster Koalitionskrieg).
(1801). Friede zu Luneville zwischen Frankreich, dem Kaiser Franz II. und dem Reich (zweiter Koalitionskrieg).
(1848). Die in der französischen Deputirtenkammer bei der Adreßdebatte in Anregung gebrachte Reform des Wahlgesetzes wird beseitigt, nachdem Guizot im entgegengesetzten Fall mit seinem Abgang gedroht.

Digitized by Google

10. ( )

(1763). Friede zu Paris, Ende des 7jährigen Seekrieges zwischen Frankreich und England.
(1814). Napoleon reibt Alsufiew bei Champeaubert auf.
(1840). Vermählung der Königin Victoria mit Prinz Albert.
(1846). Sir Hough Gough schlägt die Seikhs an der Brücke von Herrikih und erbeutet 65 Kanonen.
(1848). Verfassung für das Königreich beider Sicilien vom Könige verliehen. — Tumult in München gegen die Allemannen (Anhänger der Lola unter den Studenten).

11. ( )

(1807). Verbot des Sklavenhandels im britischen Reich.
(1814). Napoleon schlägt das Yorkfche und Sackenfche Korps bei Montmirail.
(1847). Memorandum der bayerschen Minister Abel u. s. w. gegen Verleihung des Indigenats an Sennora Lola Montez.
(1848). Der Großherzog von Toskana erklärt: das Land werde mit einer Nationalrepräsentation beschenkt werden.

Digitized by Google

12. ( )

(1542). Heinrich VIII. von England läßt seine fünfte Gemahlin Katharine Howard enthaupten.

1849.

In Preußen wählen die Wahlmänner für die erste Kammer die 180 Abgeordneten zu derselben.

(Wählbar zum Abgeordneten in der ersten Kammer jeder Preuße über 40 Jahr, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und seit 5 Jahren dem Preußischen Staatsverbande angehörig. Die Abgeordneten erhalten keine Diäten.)

13. ( )

(1790). Aufhebung aller geistlichen Orden und Klöster so wie des erblichen Adels in Frankreich.

(1820). Ermordung des Herzogs von Berry in Paris durch Louvel.

(1848). Manifest der Opposition, daß sie an dem Reformbankett in Paris Theil nehmen, dagegen bei Uebereichung der Adresse nicht zugegen sein werde.

Digitized by Google

14. ( )

(1814). Napoleon schlägt das Kleistsche Korps bei Etoges.
(1846). Entdeckung der Verschwörung im Großherzogthum Posen, 40 Polen verhaftet.

15. ( )

(1763). Der Friede zu Hubertsburg zwischen Preußen, Oesterreich und Sachsen beendigt den 7jährigen Krieg.
(1798). Die römische Republik errichtet.
(1804). Die Verschwörung Pichegrüs gegen Napoleon Bonaparte entdeckt.
(1846). Friede zwischen England und dem Radscha der Seikhs Ghulab Singh.
(1848). Constitution für Toskana vom Großherzog gegeben.

Digitized by Google

16. ( )

(1689). König Wilhelm und Königin Maria besteigen den englischen Thron.
(1847). Der bayersche Minister Abel in den Ruhestand versetzt.
(1848). Antwort der Tagsatzung auf die Note der drei Großmächte Frankreich, Oesterreich und Preußen vom 18. Januar: „Die Art und Weise der Vervollkommnung der politischen Institutionen der Schweiz ist eine Aufgabe, welche die Kantone unter sich zu lösen haben u. s. w."

17. ( )

(1814). Napoleon besiegt Wittgenstein und Wrede bei Nangis.
(1846). Ausbruch des Aufstandes in Galizien; furchtbare Gräuelscenen.
(1848) Auflösung der Redemptoristen in Bayern. — In Sardinien die Waldenser zum Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte zugelassen.

Digitized by Google

18. ( )

(1546). Luther †
(1814). Napoleon schlägt den Kronprinzen von Würtembei Montereau.
(1846). Oesterreichische Truppen besetzen Krakau.
(1848). Versammlung der Abgeordneten von Schleswig und Holstein zu Kiel; man will zwar Abgeordnete zur konstituirenden Versammlung wählen, doch nur um gegen jede auf der Idee eines dänischen Gesammtstaates beruhende Verfassung zu protestiren.

19. ( )

(1797). Napoleon Bonaparte schließt mit dem Papst zu Tolentino Friede (erster Koalitionskrieg).
(1803). Helvetien nach der von Napoleon ertheilten Vermittelungsakte ein Föderativstaat von 19 Kantons.

Digitized by Google

20. ( )

(1790). Joſeph II. †, ihm folgt Lepold II. (— 1792).
(1810). Andreas Hofer zu Mantua erſchoſſen.

21. ( )

(1832). In Würtemberg: Verbot der Vereine, welche die Berathung landſtändiſcher Angelegenheiten zum Zweck haben.
(1848). Das franz. Miniſterium erklärt in der Deputirtenkammer, der Polizeipräfekt von Paris habe früher beſchloſſen, der beabſichtigten Zuſammenkunft zu einem Reformbankett keine Gewalt entgegenzuſetzen, ſondern die Frage zur gerichtlichen Löſung zu bringen; die nach dem heutigen Manifeſt der Oppoſitionsjournale beabſichtigte Demonſtration aber werde die Regierung nicht dulden.

Digitized by Google

22. ( )

(1787). Eröffnung der Notabeln in Frankreich.
(1828). Friede zwiſchen Rußland und Perſien (Krieg ſeit 1826).
(1846). Die Oeſterreicher werden aus Krakau vertrieben; eine Nationalregierung der polniſchen Republik daſelbſt errichtet.
(1848). Deputirte der Oppoſition in Paris beſchließen einen Anklageakt gegen das Miniſterium; Unruhen in der Stadt. — In Mailand Verkündigung des Standrechts gegen Hochverrath und Aufſtand.

23. ( )

(1848). Straßenkampf in Paris; Guizot erklärt in der Kammer, der König habe den Grafen Molé mit Bildung eines neuen Kabinets beauftragt. Jubel in Paris, jedoch in der Nacht beginnt durch die Salve bei Guizots Hotel der Aufſtand von neuem.

Digitized by Google

24. ( )

(1525). Franz I. bei Pavia von Carl V. gefangen.
(1582). Verbeſſerung des julianiſchen Kalenders durch Gregor XIII.
(1848). Louis Philipp läßt 3 Uhr Morgens Thiers rufen. Mittags halb ein Uhr flieht der König, nachdem er zu Gunſten des Grafen von Paris abgedankt; mit dieſem eilt die Herzogin von Orleans vergebens in die Deputirtenkammer. Proklamirung der proviſoriſchen Regierung auf dem Stadthauſe.

25. ( )

(1634). Wallenſtein ermordet.
(1713). König Friedrich I. in Preußen †, ihm folgt Friedrich Wilhelm I. (— 1740).
(1803). Durch Reichsdeputationshauptſchluß werden die durch den Frieden von Luneville beſtimmten Entſchädigungen in Deutſchland feſtgeſtellt.
(1848). Der Moniteur erſcheint unter der Aufſchrift: Journal officiel de la République française.

Digitized by Google

26. ( )

(1846). Die Oesterreicher schlagen die Krakauer Insurgenten bei Gdow und besetzen Wieliczka.
(1848). Proklamation der provisorischen Regierung in Frankreich: das Königthum sei abgeschafft; kein Legitimismus, kein Bonapartismus, keine Regentschaft, die Republik sei proklamirt, das Volk einig. — Nationalwerkstätten sollen gegründet werden. Abschaffung der Todesstrafe in politischen Dingen.

1849.

Zusammentritt der beiden preußischen Kammern in Berlin.

27. ( )

(1531). Bündniß der lutherischen Fürsten und Reichsstädte zu Schmalkalden.
(1813). Preußen verbündet sich zu Kalisch mit Rußland gegen Napoleon.
(1848). Eine Volksversammlung in Mannheim stellt folgende Forderungen: Volksbewaffnung, Preßfreiheit, Schwurgerichte, deutsches Parlament.

Digitized by Google

Februar

28. ( )

(1791). Mirabeau's Wort an die Nationalverſammlung: „Wenn Ihr ein Geſetz gegen die Auswanderer gebt, ſchwöre ich, ihm niemals zu gehorchen.
(1848). Das belgiſche Miniſterium ſchlägt der Kammer eine Verringerung des Wahlcenſus und andere derartige Reformen vor. — H. v. Gagern nimmt den Antrag Baſſermanns auf ein deutſches Parlament in der Heſſiſchen Kammer auf.

März

1. ( )

(1796). Die Bataviſche Republik errichtet.
(1814). Engere Verbindung der Alliirten zu Chaumont.
(1815). Napoleon landet bei Cannes.
(1840). Thiers Miniſter in Frankreich.
(1848). Proklamation der deutſchen Bundes-Verſammlung: Deutſchland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europas gebührt.“ — Preßfreiheit in Baden und Würtemberg.

Digitized by Google

2. ( )

(1848). Cirkular Lamartines an die diplomatischen Agenten Frankreichs im Auslande. — Ständemitglieder zu Prag bitten um schleunige Ausschreibung einer ständischen Versammlung. — Unruhen in München.

3. ( )

(1846). Vergeblicher Versuch, die in Posen Verhafteten zu befreien. — Russische Truppen besetzen Krakau.
(1848). Auflösung der bayerschen 2ten Kammer und Berufung derselben mit frei zu wählenden Vertretern auf den 31. Mai. — Verheißungen der badischen Regierung auf Anträge der 2ten Kammer: Wegfall der karlsbader, frankfurter und wiener Beschlüsse, Verpflichtung des Militairs auf die Verfassung u. s. w. — Tumult in Köln.

Digitized by Google

4. ( )

(1848). Feierliche Beisetzung der in den Februartagen in Paris Gefallenen in den Gewölben der Julisäule. — Der Herzog von Nassau genehmigt alle Wünsche seiner Bürgerschaft. — Der Herzog von Braunschweig empfängt Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten, worin Oeffentlichkeit, Volksbewaffnung, Preßfreiheit, Vertretung der Völker beim deutschen Bunde, Ausdehnung des Zollverbandes, Berufung eines außerordentlichen Landtags verlangt wird. — In Frankfurt a. M.: Preßfreiheit.

5. ( )

(1848). Versammlung von 51 Männern in Heidelberg; sie erklären das Zusammentreten einer aus allen deutschen Landen gewählten Nationalvertretung sei unaufschiebbar nöthig. — Der König von Preußen überträgt die durch Patent vom 3. Februar 1847 dem Vereinigten ständischen Ausschusse verliehene Periodicität auf den Landtag selbst. — Sturm des Zeughauses in München. — In Frankreich: Ausschreiben der Wahlen zur konstituirenden Nationalversammlung mit allgemeinem Wahlrecht.

Digitized by Google

6. ( )

(1714). Der Frieden zu Rastadt beendigt den spanischen Erbfolgekrieg.

(1848). Der König von Preußen schließt die Sitzungen des ständischen Ausschusses. — Der König von Bayern hebt sein Dekret vom 3ten auf und beruft die Stände zum 16. März. — Verfügungen des Erbgroßherzogs und Mitregenten von Hessen: freie Presse, Volksbewaffnung u. s. w., Antrag auf Nationalvertretung beim Bundestag, allgemeines deutsches Civil- und Strafgesetz.

7. ( )

(1793). Die französische Republik erklärt den Krieg an Spanien.

(1814). Napoleon wirft Sacken bei Craonne.

(1848). Preßfreiheit in Gotha. — Berufung der Hannoverschen Stände zum 28. März; Ablehnung der Gesuche um Preßfreiheit und um Theilnahme landständischer Deputirter am Bundestage. — Verheißungen des Kurfürsten von Hessen.

Digitized by Google

8. ( )

(1814). Wellington erstürmt Bordeaux.
(1820). Der König von Spanien beschwört die Konstitution der Kortes von 1812.
(1848). Weitere Verheißungen in Gotha, wie, nach Kräften den Wunsch auf ein allgemeines deutsches Parlament zu fördern. — Preßfreiheit in Sachsen-Weimar und Bremen. — Königl. Preuß. Kabinetsordre: — sollte die gemeinsame deutsche Preßgesetzgebung Hindernisse finden, so werde der König für seinen Staat zu einer Reform derselben schreiten.

9. ( )

(1749). Mirabeau geboren.
(1814). Blücher schlägt Napoleon bei Laon.
(1848). Berufung der sächsischen Stände auf den 20. Mai; Aufhebung der Censur. — Hanau erklärt die Proklamation des Kurfürsten von Hessen für ungenügend und verlangt innerhalb 3 Tagen Berücksichtigung seiner Wünsche. — Der Senat zu Hamburg und Bremen hebt die Censur auf und zeigt sich zu Reformen geneigt.

Digitized by Google

10. ( )

(1821). Revolution in Piemont bis zum 10. April.
(1848). Einladung der deutschen Bundesversammlung an die Regierungen zu alsbaldiger Abordnung von Männern des allgemeinen Vertrauens zur Revision der Bundesverfassung. — In Schleswig-Holstein: Preßfreiheit; in Oldenburg: Verordnung über Einführung einer landständischen Verfassung.

11. ( )

(1798). Der Reichsfriedenskongreß zu Rastadt willigt in die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich.
(1848). Der Kurfürst von Hessen bewilligt alle vom Lande gestellten Anträge: Besetzung der Ministerien durch Männer, die das Vertrauen des Volkes genießen u. s. w. — Versammlung und Petition der Studirenden zu Wien um Aufhebung der Censur. — Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen flieht nach Stuttgart.

Digitized by Google

12. ( )

(1799). Die Republik Frankreich erklärt dem König von Böhmen und Ungarn den Krieg.
(1848). Petition der Prager Bürger um Gleichheit der Nationalitäten, ständische Repräsentation, verantwortliche Centralhofstellen, Volksbewaffnung u. s. w. — Zugeständnisse in Anhalt-Dessau. — Einladung des Heidelberger Ausschusses an alle früheren oder gegenwärtigen deutschen Ständemitglieder und Theilnehmer gesetzgebender Versammlungen, sich am 30. März in Frankfurt a. M. zur Berathung über die Grundlagen einer nationalen deutschen Parlamentsverfassung zu versammeln.

13. ( )

(1815). Die Hauptmächte Europas ächten Napoleon als Ruhestörer.
(1848). Zusammentritt der niederösterreichischen Stände in Wien; Aufstand; Metternich entsagt seinen Aemtern. — In Braunschweig: Freie Presse, Berufung der Stände auf den 25. April. — Bauernaufstände gegen Gutsherren und Juden in der bayerschen Maingegend.

Digitized by Google

14. ( )

(1848). K. preuß. Patent wegen Einberufung des vereinigten Landtags auf den 27. April. Im Vereine mit der kaiserl. österr. Regierung seien die deutschen Bundesgenossen zu einer gemeinsamen Berathung (zu Dresden am 25. März) über diejenigen Maaßregeln eingeladen worden, welche das Wohl Deutschlands erfordern. — Fundamental-Statut für die weltl. Regierung der Staaten der heiligen Kirche: 2 Versammlungen mit berathender Stimme.

15. ( )

(44 v. Chr.). Cäsar ermordet.
(1805). Napoleon König von Italien.
(1848). Kaiserl. österreich. Verordnung: 1. Preßfreiheit, 2. Nationalgarde, 3. Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes zum Behufe der vom Kaiser beschlossenen Konstitution.

Digitized by Google

16. ( )

(1813). Friedrich Wilhelm III. erklärt den Krieg an Napoleon.
(1848). Erlaß des neuernannten sächsischen Staatsministeriums, Beeidigung des Militairs, Aufhebung der Censur, Reform des Wahlgesetzes, Nationalvertretung beim Bundestag u. s. w. — Der Kaiser von Oesterreich empfängt eine Deputation des ungarischen Reichstags, welche die sofortige Ernennung eines nur aus Ungarn bestehenden verantwortlichen Ministeriums fordert.

17. ( )

(1813). Friedrich Wilhelm's III. Aufruf an sein Volk; Befehl zur Bildung der Landwehr und des Landsturms.
(1848). Preßgesetz in Preußen, doch erst am 18. Vormittags publizirt. — K. österreichische Entschließung über die Bildung eines verantwortlichen Ministerraths. — Auf das Gerücht: Lola sei wieder in München, neue Unruhen, so daß der König sie des Landes verweisen, ihres Indigenatsrechts berauben, ja sogar steckbrieflich verfolgen lassen muß. — Volksdemonstration in Paris.

Digitized by Google

18. ( )

(1793). Die Oesterreicher unter dem Prinzen v. Coburg besiegen Dumouriez bei Neerwinden (erster Koalitionskrieg).
(1813). Tettenborn besetzt Hamburg.
(1848). Das Patent des Königs von Preußen; Revolution in Berlin. — Aufstand in Mailand. — Forderungen der schleswig-holsteinischen Ständedeputirten: Berufung eines schleswig-holsteinischen Landtags, Nationalbewaffnung und Entlassung des Regierungspräsidenten.

19. ( )

(1702). Wilhelm III. König von England und Erbstatthalter der Niederlande †.
(1808). Karl IV. von Spanien übergiebt die Krone seinem Sohne Ferdinand VII.
(1814). Die Verbündeten erklären den Friedenskongreß von Chatillon für aufgelöst.
(1848). Errichtung der Bürgerwehr in Berlin. — In Hessen-Darmstadt: Amnestie wegen politischer Vergehen.

Digitized by Google

20. ( )

(1814). Die große Armee der Verbündeten ſchlägt Napoleon bei Arcis sur Aube.
(1815). Napoleon in Paris; Ludwig XVIII. nach Gent.
(1831). Schlacht bei Grochow zwiſchen Polen u. Ruſſen.
(1848). Ludwig von Bayern dankt zu Gunſten ſeines Sohnes Maximilian II. ab. — Der König von Preußen giebt Amneſtie für politiſche Verbrechen. — In Hannover: Aufhebung der Cenſur, Oeffentlichkeit der Ständeverſammlung, das Aſſociationsrecht anerkannt u. ſ. w. — Beſchluß der deutſchen Bundestags wegen des Wappens und der Farben des Bundes. — Aufſtand in Parma und Piacenza, der Herzog von Parma flüchtet.

21. ( )

(1799). Erzherzog Carl beſiegt Jourdan bei Oſterach.
(1804). Der Herzog von Enghien erſchoſſen.
(1812). Bündniß Schwedens mit Rußland.
(1814). Die Oeſterreicher beſetzen Lyon.
(1848). Feierlicher Ritt des Königs von Preußen mit den deutſchen Farben durch die Straßen von Berlin. — Die Bürgerrepräſentanten zu Kopenhagen verlangen die Entlaſſung der bisherigen Miniſter und die Aufrechthaltung der Anrechte Dänemarks auf Schleswig.

Digitized by Google

22. ( )

(1797). Friedrich Wilhelm Ludw. Prinz v. Preußen geb.
(1832). Goethe †
(1848). Feierliche Bestattung der am 18. in Berlin Gefallenen im Friedrichshain. — Eröffnung der bayerschen Ständeversammlung. — Weitere Zugeständnisse des Königs von Hannover. — Räumung Venedigs von den Oesterreichern.

23. ( )

(1793). Das deutsche Reich beschließt die Erklärung des Krieges an Frankreich.
(1832). Die Reformbill vom englischen Unterhaus angenommen.
(1848). Ernennung eines eigenen ungarischen Ministeriums unter dem Grafen Ludwig Batthyány. — Proklamation des Königs von Sardinien an die Lombarden und Venetianer, daß er mit seinem Heer zu ihrer Unterstützung die Grenze überschreite. — Der Herzog von Modena verjagt.

Digitized by Google

24. ( )

(1801). Der Kaiser Paul I. von Rußland ermordet; ihm folgt sein Sohn Alexander I.
(1848). In Preußen: Kommission zur nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen. — Proklamation der provisorischen schleswig-holsteinischen Regierung. — Antwort des Königs von Dänemark an die schleswig-holsteinsche Deputation. — Schreiben des Königs von Preußen an den Herzog von Schleswig-Holstein-Augustenburg mit der Verheißung seiner Verwendung für Schleswig-Holstein beim Bundestag und seines Schutzes.

25. ( )

(1793). Zweite Theilung Polens.
(1799). Erzherzog Carl besiegt Jourdan bei Stockach.
(1802). Friede zu Amiens.
(1813). Proklamation von Kalisch.
(1814). Erklärung der Verbündeten von Vitry; sie schlagen Marmont und Mortier bei La Fère Champenoise.
(1821). Der Aufstand der Griechen beginnt.
(1848). 5000 Piemontesen rücken in Mailand ein. — Eröffnung des sicilianischen Parlaments zu Palermo.

Digitized by Google

26. ( )

(1848). Unruhen in Madrid, Belagerungszustand; in ganz Spanien die verfassungsmäßigen Bürgschaften aufgehoben. — Manifest des Kaisers von Rußland.

27. ( )

(1848). In Pontremoli, das seit dem Januar zu Parma gehört, wird Großherzog Leopold von Toskana zum Fürsten ausgerufen; das seit Dezember 1847 modenesische Fivizzano verlangt seine Einverleibung in Toskana.

Digitized by Google

28. ( )

(1801). Friede zu Florenz zwischen der Republik Frankreich und dem König von Neapel.
(1848). Eröffnung der hannoverschen Ständeversammlung durch den Grafen von Bennigsen. — Der österreichische Gesandte verläßt Neapel, nachdem das kaiserliche Wappen herabgerissen und öffentlich verbrannt worden.

29. ( )

(1792). Gustav III. von Schweden durch Ankarström am 16ten verwundet, †; ihm folgt sein 14jähriger Sohn Gustav IV. Adolph — 1800.
(1830). Aufhebung des salischen Gesetzes in Spanien.
(1848). Dänische Truppen rücken in Hadersleben ein. — Beschluß der Entfernung der Jesuiten aus Rom.

Digitized by Google

30. ( )

(1282). Sicilianische Vesper, Ermordung der Franzosen in Palermo.
(1806). Joseph Bonaparte, König von Neapel.
(1814). Erstürmung des Montmartre bei Paris.
(1848). Die Bundesversammlung unter Zuziehung der Vertrauensmänner beschließt, die Bundes-Regierungen zur Verfügung der Wahlen von Nationalvertretern nach dem Maßstabe von 1 auf 70,000 aufzufordern.

31. ( )

(1814). Einnahme von Paris.
(1831). Skrzynecki schlägt die Russen bei Wawr.
(1848). Eröffnung des Vorparlaments (500 Mitglieder) zu Frankfurt a. M. Die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund, so wie die von West- u. Ostpreußen wird proklamirt, die Verpflichtung Deutschlands auf Polens Herstellung hinzuwirken, anerkannt. — Russisches Geldausfuhrverbot nach Westen.

Digitized by Google

1. ( )

(1841). Die Pairskammer nimmt das Gesetz wegen der Befestigung von Paris an.
(1848). Das Vorparlament beschließt, den Fünfziger Ausschuß niederzusetzen, um der Bundesversammlung zur Wahrung der Interessen der Nation und bei Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zur Berufung der konstituirenden Versammlung zur Seite zu stehen.

2. ( )

(1791). Mirabeau †. „Ich trage in meinem Herzen die Todtentrauer der Monarchie; die Aufrührer werden sich in ihre Trümmer theilen."
(1801). Seeschlacht bei Kopenhagen.
(1810). Der Cardinal Fesch segnet die Ehe zwischen Napoleon und Marie Louise von Oesterreich zu Paris ein.
(1814). Absetzung Napoleons durch den Senat.
(1848). Eröffnung des Vereinigten Landtags zu Berlin durch den Ministerpräsidenten Camphausen im Namen des Königs. — Die Bundesversammlung erklärt die Ausnahmsgesetze für aufgehoben.

Digitized by Google

3. ( )

(1848). Die Festung Posen in Belagerungszustand erklärt. — Eröffnung der braunschweigischen Stände. — Eröffnung des ersten schleswig-holsteinischen Landtags zu Rendsburg; der Antrag auf Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund mit 74 gegen 2 Stimmen genehmigt. — Bekanntmachung der vom Vorparlament gefaßten Beschlüsse durch den Fünfziger-Ausschuß. — Der König von Neapel gestattet den beiden Kammern des Parlaments die Befugniß, im Einverständniß mit dem Könige das Statut vom 10. Februar zu ändern.

4. ( )

(1609). Spanien schließt einen 12jährigen Waffenstillstand mit den Vereinigten Staaten der Niederlande.
(1848). Beschluß des deutschen Bundes: Preußen wird ersucht, Namens des Bundes das Vermittelungsgeschäft auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich der staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig zu führen.

Digitized by Google

5. ( )

(1795). Preußen, sich von der Koalition, wie vom deutschen Reiche lossagend, schließt einseitig zu Basel Frieden mit der französischen Republik.
(1813). York und Wittgenstein schlagen den Vicekönig von Italien bei Möckern.

6. ( )

(1793). Der Konvent setzt den Wohlfahrtsausschuß ein.
(1814). Ludwig XVIII. als König von Frankreich anerkannt.
(1848). Aufruf des Fünfziger-Ausschusses an das deutsche Volk zur Wahl seiner Vertreter in der Nationalversammlung.

Digitized by Google

7. ( )

(1815). Errichtung des lombardisch-venetianischen Königreichs.
(1823). Die französische Armee rückt unter dem Herzog von Angoulême in Spanien ein.
(1848). Ankunft zweier preußischer Bataillone in Rendsburg. — Wahlausschreiben der Bundesversammlung für die konstituirende deutsche Versammlung. — Kaiserliches Kabinetsschreiben an den Erzherzog Palatin von Ungarn mit der Aufforderung, Ungarn möge sich zur Uebernahme eines Theils der Staatsschuld verstehen.

8. ( )

(1787). Der französ. Finanzminister Calonne entlassen.
(1848). Preußisches Wahlgesetz. — Preußische Note an den dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten durch L. v. Wyldenbruch überbracht. — Mathy verhaftet Fickler auf dem Bahnhof zu Carlsruhe. — Gefechte der Oesterreicher zu Gotto gegen die Sardinier und bei Sorio gegen Insurgentenhaufen. — Entwurf der schweizerischen Bundesverfassung.

Digitized by Google

9. ( )

(1848). Die Dänen, bei Holnis gelandet, nöthigen die Schleswig-Holsteiner zum Rückzuge von Flensburg. — Provisorische Regierung in Modena konstituirt.

10. ( )

(1741). Friedrich II. siegt bei Mollwitz (1. Schles. Krieg).
(1814). Wellington erstürmt Soult's Lager bei Toulouse.
(1831). Schlacht bei Iganie.
(1848). Schluß des zweiten Vereinigten Landtags. — Eintritt der österreichischen Abgeordneten in den Fünfziger-Ausschuß. — Chartistenzug in London mit einer Petition an das Parlament.

Digitized by Google

11. ( )

(1713). Friede zu Utrecht (spanischer Erbfolgekrieg).
(1805). Vertrag zwischen England und Rußland gegen Napoleon (dritte Koalition).
(1814). Napoleon entsagt und erhält Elba.
(1847). Der König von Preußen eröffnet den ersten Vereinigten Landtag.
(1848). Die Dänen rücken in Schleswig ein. — In Parma eine provisorische Regierung errichtet.

12. ( )

(1204). Die Kreuzfahrer stürmen Konstantinopel.
(1796). Napoleon Bonaparte, 27 Jahr alt, siegt bei Montenotte über die Oesterreicher (erster Koalitionskrieg).
(1848). Bekanntmachung des General v. Williſen über die bisherigen Zugeständnisse zur Reorganisation des Großherzogthums unter der Voraussetzung der Auflösung der bewaffneten Versammlungen im Lande. — Ein dänisches Korps landet bei Eckernförde. — Fr. Hecker u. G. Struve proklamiren in Konstanz die Republik.

Digitized by Google

13. ( )

(1779). Friede zu Teſchen (bayeriſcher Erbfolgekrieg).
(1848). Republikaniſche Volksverſammlung in Stockach. — Das ſiciliſche Parlament beſchließt: „Ferdinand Bourbon und ſeine Dynaſtie ſind für immer des ſiciliſchen Thrones verluſtig.

14. ( )

Digitized by Google

15. ( )

(1848). Aufruf des Fünfziger-Ausschusses in Frankfurt gegen die republikanische Bewegung in Baden.

16. ( )

(1809). Erzherzog Johann schlägt den Vicekönig von Italien bei Sacile.
(1848). Die Herwegh'schen Freischaaren in Straßburg. — Complot gegen die provisorische Regierung in Paris.

Digitized by Google

17. ( )

(1521). Luther vor dem Reichstag in Worms.
(1848). Die provisorische Regierung Frankreichs hebt die Unabsetzbarkeit der Richter auf.

18. ( )

(1775). Erstes Gefecht zwischen Amerikanern und englischen Truppen bei Lexington.
(1797). Friedenspräliminarien zu Leoben: Bonaparte's Wort: „der Anerkennung der Republik bedarf es nicht, die Sonne sieht jeder scheinen, der nicht blind ist.“

Digitized by Google

19. ( )

(1823). Iturbide legt die Krone von Mexiko nieder.
(1824). Lord Byron †.
(1847). Adreſſe des Vereinigten Landtags.
(1848). Deutſche Schiffe in Däniſchen Häfen mit Beſchlag belegt.

20. ( )

(1792). Ludwig XVI. ſtellt der Nationalverſammlung den Antrag, dem Könige von Ungarn und Böhmen den Krieg zu erklären.
(1809). Napoleon ſchlägt bei Rohr und Rothenburg den linken Flügel des Erzherzog Carl.
(1848). General Fr. v. Gagern wird bei Kandern während der Unterhandlung von den Heckerſchen Republikanern erſchoſſen. — Feſt der Brüderlichkeit und Verſöhnung zu Paris.

Digitized by Google

21. ( )

(753 v. Chr.). Gründung Roms durch Romulus.
(1500). Cabral entdeckt Braſilien.
(1809). Napoleon nimmt Landshut.
(1847). Theuerungsunruhen in Berlin.

22. ( )

(1668). Friede zu Aachen zwiſchen Frankreich u. Spanien.
(1796). Bonaparte ſchlägt die ſardiniſche Armee bei Mondovi (erſter Koalitionskrieg).
(1809). Napoleon ſchlägt Erzherzog Carl bei Eckmühl.
(1848). Ein Theil des Großherzogthums Poſen in den deutſchen Bund aufgenommen; Eintritt des Prof. Madai als Bundestagsgeſandter für Schleswig.

Digitized by Google

23. ( )

(1799). Die Reichsfriedensdeputation zu Rastadt suspendirt.
(1826). Ibrahim Pascha nimmt Missolunghi.
(1830). Die Pforte tritt den Beschlüssen über Griechenland bei.
(1848). Die Preußen unter Wrangel erstürmen das Danewirke und nehmen Schleswig.

24. ( )

(1547). Kurfürst Johann Friedrich in der Schlacht bei Mühlberg Gefangner Carls V.
(1848). General Hoffmann erstürmt mit den Bundestruppen Freiburg; bayerische Bundestruppen besetzen Constanz.

Digitized by Google

25. ( )

(1626). Wallenstein schlägt den Grafen Mansfeld an der Dessauer Brücke.
(1694). W. Patterson gründet die Bank von England.
(1848). Die Preußen nehmen Flensburg. — Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaats.

26. ( )

(1828). Rußland erklärt der Türkei den Krieg.
(1848). Die 17 Vertrauensmänner überreichen der Bundesversammlung den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes. — Krakau im Aufstand, wird beschossen und kapitulirt. — Eröffnung des mecklenburgischen Landtags: Reform der Verfassung, ein neues Wahlgesetz wird vorgelegt.

Digitized by Google

27. ( )

(1746). Der Prätendent Carl Eduard bei Culloden geschlagen.
(1799). Suwarow schlägt die Franzosen bei Cassano.
(1848). Bei Schopfheim schlagen und zersprengen würtembergische Truppen die Herwegh'schen Freischaaren. — Aufhebung der Sklaverei in den französischen Kolonien durch die provisorische Regierung.

28. ( )

(1799). Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Oesterreich.
(1799). Rastadter Gesandtenmord.
(1813). Kutosow †; Wittgenstein übernimmt den Oberbefehl über die preußisch-russische Armee.

Digitized by Google

29. ( )

(1848). Die Stadt Kions in Posen, von Insurgenten vertheidigt, durch preußische Truppen erstürmt. — Mannheim in Kriegszustand erklärt. — Dänemark versetzt die deutschen Häfen in Blokadezustand. — Der Lord-Lieutenant von Irland verbietet die beabsichtigte Wahl einer irischen Repräsentativ-Versammlung und die Errichtung einer Nationalgarde.

30. ( )

(1725). Bündniß zu Wien zwischen Spanien und Oesterreich.
(1745). Der Marschall von Sachsen besiegt die Oesterreicher und Engländer bei Fontenai.
(1815). Kaiser Alexander: König von Polen.
(1848). Der General Blumen wird bei Miloslaw von Miroslawski geschlagen. — Gefecht zwischen Piemontesen und Oesterreichern bei Pastrengo.

Digitized by Google

1. ( )

(1756). Bündniß zwischen Ludwig XV. und Maria Thereſia.
(1848). Wrangel's Proklamation an die Jüten. — Bewegung in Rom in Folge der Weigerung des Papſtes, Oeſterreich den Krieg zu erklären; das Miniſterium nimmt ſeine Entlaſſung.

2. ( )

(1813). Schlacht bei Großgörſchen; die Preußen und Ruſſen ziehen ſich hinter die Elbe zurück.
(1815). Die Oeſterreicher ſchlagen den König von Neapel Murat bei Tolentino.

Digitized by Google

3. ( )

(1660). Friede zu Oliva zwischen Schweden und Polen.
(1788). Erklärung des pariser Parlaments über die Grundgesetze Frankreichs.
(1791). Neue polnische Verfassung.
(1814). Einzug Ludwig XVIII. in Paris.
(1848). Beschluß des Bundestags wegen Bildung einer Exekutivkommission von 3 Gesandten. — Mamiani päpstlicher Ministerpräsident.

4. ( )

(1848). Protest des Fünfziger-Ausschusses gegen den Beschluß des Bundestags vom 3ten. — Eröffnung der französischen Nationalversammlung zu Paris; Dupont (de l'Eure) begrüßt dieselbe und legt die Gewalt der provisorischen Regierung in ihre Hände.

Digitized by Google

5. ( )

(1762). Friede zu St. Petersburg; Peter III. giebt an Friedrich II. alles Eroberte zurück.
(1789). Eröffnung der Reichsstände in Versailles.
(1821). Napoleon † auf St. Helena.
(1842). Brand von Hamburg.
(1848). Verkündigung des Kriegsgesetzes im Großherzogthum Posen. — Der österreichische Gesandte zu Rom fordert seine Pässe.

6. ( )

(1757). Friedrich II. siegt bei Prag; Schwerin fällt.
(1791). Bruch der alten Freundschaft zwischen Burke und Charles Fox im Parlament aus Anlaß der französischen Revolution.
(1848). Die Piemontesen greifen die österreichische Stellung vor Verona an.

Digitized by Google

7. ( )

(1832). Der König von Bayern nimmt die Souverainetät über Griechenland für seinen minderjährigen Sohn Otto an. — Die Reformbill fällt im Oberhause mit 151 gegen 116 Stimmen; das Ministerium Grey verlangt vom König die Mittel, die Bill im Oberhause durchzuführen oder seine Entlassung.

8. ( )

(1808). Karl IV. und sein Sohn Ferdinand leisten auf Spanien Verzicht.
(1841). Die Cortes wählen Espartero zum Regenten.
(1848). Entgegnung des Bundestags auf den Beschluß des Fünfziger-Ausschusses vom 4ten wegen der exekutiven Bundesgewalt. — Eröffnung des ersten Parlaments des sardinischen Königreichs.

Digitized by Google

9. ( )

(1848). Aufruf zur Bildung einer deutschen Kriegsmarine durch freiwillige Beiträge (Comité zu Hamburg). — Erklärung Schwedens an Preußen, wenn man noch andere dänische Provinzen als Schleswig angreifen werde, würde Schweden an ihrer Vertheidigung Theil nehmen. — Oesterreichisches Wahlgesetz für die beiden Kammern vom 28. April.

10. ( )

(1796). Bonaparte erstürmt die Addabrücke bei Lodi.
(1832). Petition des Gemeinderaths in London an das Unterhaus für die Reformbill, worin von Verweigerung der Steuern im Fall ihrer Verwerfung die Rede ist. Das Unterhaus beschließt eine Adresse an den König, mit dem Ausdruck des Bedauerns hinsichtlich der Veränderung in der obersten Verwaltungsbehörde.
(1848). Aufhebung der Jesuiten in Oesterreich. — Die französische Nationalversammlung erwählt eine vollziehende Kommission von 5 Mitgliedern.

Digitized by Google

11. ( )

(1798). Staatsſtreich vom 22. Floréal; das Direktorium vernichtet die Wahlen von 60 Abgeordneten.
(1828). Die Ruſſiſche Armee überſchreitet die Donau.
(1848). Zurückberufung des Prinzen von Preußen. — Mieroslawski gefangen. — Unruhen in Hamburg.

12. ( )

(1585). Tag der Barrikaden in Paris.
(1641). Lord Strafford, Miniſter Carl's I., hingerichtet.
(1803). William Pitt wird engliſcher Premier.
(1848). Der Fünfziger-Ausſchuß erklärt den Bundesbeſchluß vom 8ten für nicht gerechtfertigt.

Digitized by Google

13. ( )

(1809). Napoleon zwingt Wien zur Kapitulation.
(1846). Verlagsrecht-Convention zwiſchen Großbritannien und Preußen.
(1848). Ein Theil der Hauptmacht der polniſchen Inſurgenten bei Exien vernichtet.

14. ( )

(1610). Heinrich IV. ermordet durch Ravaillac.
(1814). Einzug Ferdinand's VII. in Madrid; Aufhebung der Cortes, Wiederherſtellung der Inquiſition und des Jeſuitenkollegiums.
(1848). Die neapolitaniſchen Deputirten verweigern den Eid auf das Statut vom 10. Februar; der König bewilligt die Umgeſtaltung des Eides und daß die Pairskammer vorerſt nicht eröffnet werde.

Digitized by Google

15. ( )

(1796). Friede zwiſchen Frankreich und Sardinien.
(1848). Große Volks-Demonſtration in Berlin gegen die Zurückberufung des Prinzen von Preußen. — Aufſtand in Wien; das Miniſterium bewilligt eine konſtituirende Verſammlung. — In Paris dringt das Volk in die Nationalverſammlung ein; der Aufſtand wird durch die Bürgerwehr gedämpft. — Kampf in Neapel, die königl. Truppen ſiegen.

16. ( )

(1681). Die brandenburgiſche Flotte errichtet einige Niederlaſſungen an der afrikaniſchen Küſte und ſchließt ein Bündniß mit mehreren Negerhäuptern.
(1815). Murat bei Garigliano geſchlagen.
(1830). Polignac-Peyronnet'ſches Miniſterium.
(1832). Caſimir Perrier †.

Digitized by Google

17. ( )

(1742). Friedrich II. siegt bei Czaslau.
(1809). Pius VII. gefangen nach Frankreich geführt.
(1832). Der Herzog v. Wellington erklärt im Oberhause, daß er sich außer Stande glaube, ein das Vertrauen des Landes genießendes Ministerium zu bilden.
(1848). Der Kaiser von Oesterreich nach Innsbruck. — Verabschiedung der mecklenburgischen Stände.

18. ( )

(1291). Akkon, die letzte Feste des Königreichs Jerusalem fällt in die Hände der Mamelucken.
(1803). Englands Kriegserklärung an Frankreich.
(1804). Napoleon erblicher Kaiser von Frankreich.
(1832). Lord Grey übernimmt das Ministerium wieder.
(1848). Die deutsche Nationalversammlung eröffnet. — In Wien erklären die Minister, auch in Abwesenheit des Kaisers die Geschäfte in seinem Namen fortzuführen.

Digitized by Google

19. ( )

(1813). Gefecht bei Hoyerswerda.
(1848). Die deutsche Nationalversammlung wählt Heinrich von Gagern zum Präsidenten, v. Soiron zum Vicepräsidenten. — Wrangel schreibt eine Kontribution von 2 Mill. Species auf Jütland aus.

20. ( )

(1631). Zerstörung Magdeburgs durch Tilly.
(1775). Kongreß von 13 Provinzen in Nordamerika.
(1795). Aufstand der Schreckensmänner in Paris.
(1813). Schlacht bei Bauzen.
(1815). Einnahme Neapels durch die Oesterreicher.
(1848). Manifest d. Kaisers v. Oesterreich aus Innsbruck.

Digitized by Google

21. ( )

(1809). Erzherzog Carl schlägt Napoleon bei Aspern.
(1822). Don Augustin Iturbide, Kaiser von Mexiko.
(1848). Eröffnung des königl. sächsischen Landtags. — Unruhen in Mainz gegen die Preußen; Mainz in Kriegszustand erklärt. — Eintrachtsfest in Paris.

22. ( )

(1762). Friede zwischen Friedrich II. und Schweden.
(1790). Mirabeau spricht gegen das alleinige Recht der Nationalversammlung, Krieg zu erklären.
(1815). Friedrich Wilhelm III. verheißt eine Repräsentativ-Verfassung.
(1824). Der norwegische Storthing lehnt die Anträge des Königs auf eine Veränderung der Verfassung ab.
(1848). Eröffnung der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung durch den König.

Digitized by Google

23. ( )

(1618). Des Grafen Thurn Aufstand in Prag; Ausbruch des 30jährigen Krieges.
(1706). Marlborough besiegt Villeroy bei Ramillies.
(1794). Möllendorf siegt bei Kaiserslautern.
(1823). Die Franzosen in Madrid.
(1848). Das vereinigte sardinische, neapolitanische und venetianische Geschwader vor Triest.

24. ( )

(1848). Proklamation des Königs von Neapel: er werde die Verfassung vom 10. Februar in voller Kraft beibehalten; jedoch wird das Programm vom 3. April, insofern es die Verfassung ändert, für ungültig erklärt; der Census wird herabgesetzt, das Parlament zum 1. Juli berufen.

Digitized by Google

25. ( )

(1792). Dekret der Nationalversammlung gegen die eidweigernden Priester.
(1846). Ludwig Napoleon Bonaparte entkommt aus der Festung Hamm.
(1848). Versuch, die akademische Legion in Wien aufzulösen; Aufstand, Barrikaden. — Das britische Oberhaus verwirft die Juden-Emancipationsbill mit 163 gegen 128 Stimmen.

26. ( )

(1805). Napoleon setzt sich die italienische Krone auf.
(1813). Blücher zersprengt die franz. Vorhut bei Hainau.
(1831). Schlacht bei Ostrolenka; die Polen besiegt.
(1832). Hambacher Fest.
(1848). In Wien ein Sicherheitsausschuß aus Bürgern, Nationalgarden und Studenten.

Digitized by Google

27. ( )

(1697). Habeas corpus-Akte in England.
(1808). Centraljunta in Sevilla; Aufstand in Spanien.
(1841). Sir Robert Peel schlägt im Unterhaus die Resolution vor, die Minister besäßen das Vertrauen des Hauses der Gemeinen nicht in zureichendem Maaße und ihr ferneres Verbleiben im Amte stehe mit dem Geist der Verfassung in Widerspruch.
(1848). In Wien: Verständigung mit dem Ministerium. — In Frankfurt: Annahme des Raveaux'schen Antrages.

28. ( )

(1812). Friede zu Bukarest zwischen der Pforte und Rußland.
(1848). Die Dänen greifen von Alsen aus die Deutschen an und drängen sie bis Gravenstein zurück.

Digitized by Google

29. ( )

(1661). Karl II. Stuart König von England.
(1825). Karl X. von Frankreich läßt sich nach alter Weise in Rheims krönen.
(1848). Radetzki siegt bei Curtatone.

30. ( )

(1814). Erster Pariser Frieden.
(1848). Der Prinz von Preußen zeigt dem Könige seine Rückkehr von London, von Brüssel aus an, unter Darlegung seiner Gesinnungen hinsichts der dermaligen Entwicklung freier Institutionen. — Die österreichische Garnison in Peschiera kapitulirt; ein Versuch der Oesterreicher auf den Brückenkopf von Goito mißlingt.

Digitized by Google

Mai

31. ( )

(1740). Friedrich der Große besteigt den Thron.
(1809). Schill fällt in Stralsund.
(1813). Davoust nimmt Hamburg.

Junius

1. ( )

(1794). Sieg der englischen über die französische Flotte bei Quessant.
(1847). Gregor XVI. †.
(1848). Erlaß des Wahlgesetzes für die konstituirende Versammlung in Oesterreich.

Digitized by Google

2. ( )

(1793). Verhaftung der Girondisten.
(1846). Eröffnung der evang. Landessynode in Berlin.
(1848). Eröffnung des slavischen Congresses zu Prag. — Anknüpfung der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und Spanien durch den Grafen Raczynski.

3. ( )

(1848). Proklamation des Kaisers von Oesterreich an die Wiener.

Digitized by Google

4. ( )

(1745). Friedrich II. siegt bei Hohenfriedberg.
(1813). Waffenstillstand zu Poischwitz (— 16. August).
(1814). Ludwig XVIII oktropirt die Charte.
(1831). Leopold v. Coburg z. König der Belgier gewählt.
(1832). Die Reformbill wird bei der dritten Lesung im Oberhaus mit 106 gegen 22 Stimmen angenommen.
(1845). Weber-Aufstände in Langenbielau u. Peterswalde.
(1848). In Berlin: Volkszug nach dem Friedrichshain.

5. ( )

(1832). Aufstand in Paris. — Die badische Regierung verbietet in Folge des Hambacher Festes die öffentlichen Reden bei Volksversammlungen.
(1848). Treffen zwischen Deutschen und Dänen bei Nübbel und Sonderburg. — Beschluß der Bundesversammlung dem General Wrangel zu erwiedern, daß keine politischen Gründe vorliegen, welche der Wiederbesetzung der geräumten Landestheile (Jütland) entgegenständen. — In Folge von Unruhen werden einige Brigaden der Nationalwerkstätten in Paris aufgehoben.

Digitized by Google

6. ( )

(1523). Gustav I. Wasa König von Schweden.
(1794). Friedrich Wilhelm II. schlägt von Russen unterstützt Kosciusko bei Raffka oder Szekozyn.
(1797). Ligurische Republik errichtet.
(1801). Friede zu Badajoz.
(1808). Joseph Napoleon König von Spanien.
(1832). Belagerungszustand in Paris.

7. ( )

(1627). Carl I. muß die Petition of right genehmigen.
(1832). Wilhelm IV. genehmigt die Reformakte für das Haus der Gemeinen in England und Wales.
(1840). Friedrich Wilhelm III. (reg. s. 1797) †.
(1847). Beschluß des niederösterreichischen Landtags auf Veröffentlichung des Staatshaushalts.
(1848). Zusammenkunft der Könige von Dänemark und Schweden zu Malmö.

Digitized by Google

8. ( )

(1714). Georg I. von Hannover, König von England. (1815). Die deutsche Bundesakte zu Wien unterzeichnet. (1848). Landung schwedischer Truppen auf Fünen. — Die Mehrheit der Lombarden spricht sich für den sofortigen Anschluß an Sardinien aus; eine gemeinschaftliche konstituirende Versammlung soll berufen werden. — Blokadeerklärung der sardinischen und venetianischen Admiräle gegen Triest.

9. ( )

(1840). Vergeblicher Versuch der Chinesen, die britischen Kauffahrer zu Canton durch Brander zu verbrennen. (1848). Adresse der sächsischen Nation in Ungarn an die deutsche Nationalversammlung. — Ein Volkshaufe insultirt zu Berlin einige Abgeordnete, die gegen den Berendsschen Antrag wegen Anerkennung der Revolution gestimmt haben. — Unruhen in Hamburg. — Eröffnung der berathenden Versammlung in Rom durch Mamiani.

Digitized by Google

10. ( )

(1742). Schlesien preußisch im Frieden zu Breslau.
(1831). Diebitsch † zu Klazewo.
(1848). Die Piemontesen nehmen Rivoli: die päpstlichen Truppen vermöge Kapitulation gezwungen, über den Po abzuziehen. — Kaiserliche Abmahnung an die Croaten und Slavonier von dem Widerstande gegen ihre Vereinigung mit der ungarischen Krone und zur Warnung gegen die Vorschritte des bisherigen Banus Baron Jellachich. — Aufhebung des Kriegsgesetzes im Großherzogth. Posen.

11. ( )

(1817). Konkordat zwischen dem Papst und Frankreich.
(1829). Diebitzsch schlägt den Großvezier bei Kulawtscha.

Digitized by Google

12. ( )

(1809). Napoleon in den Bann durch Pius VII.
(1840). Friedrich Wilhelm IV. veröffentlicht die letztwilligen Bestimmungen seines Vaters.
(1848). Aufstand in Prag. Die Fürstin von Windischgrätz erschossen. — Wartburgfest deutscher Studenten.

13. ( )

(323 v. Chr.). Alexander der Große † zu Babylon.
(1848). Uebereinkunft zwischen dem sardinischen Gouvernement und den Deputirten der provisorischen lombardischen Regierung wegen Vereinigung der beiden Reiche.

Digitized by Google

14. ( )

(1645). Karl I. bei Naseby vom Parlamentsheer besiegt.
(1800). Schlacht bei Marengo. — Kleber ermordet.
(1807). Schlacht bei Friedland.
(1809). Erzherzog Johann bei Raab geschlagen.
(1830). Die Franzosen landen bei Sidi Ferruch in Algier.
(1846). Kölner Sängerfest; 2304 Sänger aus 82 deutschen und 21 vlämischen Städten.
(1848). Eröffnung der schleswig-holsteinischen Ständeversammlung in Rendsburg. — Sturm auf das Zeughaus in Berlin. — Treviso und Padua ergeben sich den Oesterreichern.

15. ( )

(1215). Die Magna Charta, Vertrag zwischen König Johann und den Baronen von England.
(1815). Napoleon wirft Zieten bei Charleroy.
(1848). Annahme des Waldeck-Wachsmuthschen Antrags in der preuß. Nationalversammlung auf Niedersetzung einer Kommission für Ausarbeitung der Verfassung.

Digitized by Google

16. ( )

(1815). Blücher bei Ligny von Napoleon geschlagen; am selben Tage wird Ney von Wellington bei Quatrebras zurückgedrängt, der Herzog von Braunschweig fällt.
(1847). Der Kardinal Mastai Feretti zum Papst gewählt, nennt sich Pius IX.
(1848). Der Kaiser von Oesterreich ernennt den Erzherzog Johann zu seinem Stellvertreter.

17. ( )

(1789). Der dritte Stand erklärt sich in Versailles zur Nationalversammlung.
(1815). Ferdinand IV. kehrt nach Neapel zurück.

Digitized by Google

18. ( )

(1675). Friedrich Wilhelm der große Kurfürst schlägt die Schweden bei Fehrbellin.
(1757). Friedrich II. bei Kollin geschlagen.
(1799). Suwarow schlägt die Franzosen an der Trebbia.
(1812). Amerika erklärt England den Krieg.
(1815). Schlacht bei Belle-Alliance.
(1845). Der Oberst Pelissier läßt 500 Kabylen in den Höhlen, in welche sie geflüchtet, durch Feuer und Rauch ums Leben bringen.

19. ( )

(1848). Antwort des sardinischen Gesandten auf die Einsprache des deutschen Bundes gegen den Angriff auf Triest. — Beseitigung der Unruhen in Altenburg. — Audienz des Banus Jellachich bei dem Kaiser von Oesterreich, er wird an die vom ungarischen Ministerium nachgesuchte Vermittelung des Erzherzog Johann gewiesen.

Digitized by Google

20. ( )

(1789). Der Schwur im Ballhause zu Paris.
(1792). Die Pikenmänner der Vorstädte ziehen durch den Saal der Nationalversammlung und dringen in die Tuillerien ein.
(1848). Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß jede feindliche Handlung gegen Triest als Kriegserklärung betrachtet werden müsse. — Camphausen nimmt seine Entlassung. — Der zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten liegt eine königl. Botschaft, Gesetzentwurf zur Reform der Verfassung, vor.

21. ( )

(1791). Flucht Ludwig XVI. aus Paris.
(1807). Waffenstillstand zwischen Preußen, Rußland und Napoleon.
(1813). Wellington besiegt Jourdan bei Vittoria.
(1848). Die Cholera in St. Petersburg.

Digitized by Google

22. ( )

(1812). Napoleon erklärt Rußland den Krieg.
(1815). Zweite Abdankung Napoleons.
(1840). Die Engländer blokiren Canton.
(1848). Arbeiter der Nationalwerkstätten zu Paris weigern sich des Abmarsches in die Departements; der Aufstand beginnt.

23. ( )

(1758). Ferdinand von Braunschweig siegt bei Crefeld.
(1760). Fouquet bei Landshut von Laudon geschlagen.
(1789). Mirabeau an den Oberceremonienmeister:
„Gehen Sie und sagen Sie Ihrer Herrschaft, daß wir durch die Gewalt des Volkes hier sind, und daß man uns von hier nicht anders fortbringt als durch die Gewalt der Bayonnette.“
(1848). Zahlreiche Barrikaden in Paris werden gegen die Angriffe der Nationalgarde und Truppen vertheidigt.

Digitized by Google

24. ( )

(1789). Der größere Theil der Geiſtlichkeit, darunter Talleyrand, Biſchof von Autun geht zum dritten Stand.
(1840). 4te Jubelfeier der Erfindung d. Buchdruckerkunſt.
(1848). In Paris Fortdauer des Kampfes; die Nationalverſammlung erklärt Paris in Belagerungszuſtand und legt die Exekutivgewalt in die Hände des General Cavaignac. — Eröffnung des konſtituirenden Landtags in Anhalt-Köthen.

25. ( )

(1530). Uebergabe der Augsburgiſchen Konfeſſion.
(1789). 47 Mitglieder der Adelskammer, darunter der Herzog von Orleans, treten in den Saal der Nationalverſammlung.
(1823). Der Herzog von Angoulême ſchließt Cadiz ein.
(1839). Ibrahim Paſcha ſchlägt die Türken bei Niſib.
(1848) Miniſterium Auerswald in Preußen. — In Paris am Abend der Aufſtand auf die Vorſtadt St. Antoine beſchränkt. — Die Feſtung Palma Nuova ergiebt ſich den Oeſterreichern.

Digitized by Google

26. ( )

(1792). Preußen erklärt den Krieg an Frankreich.
(1794). Jourdan siegt bei Fleurus.
(1846). Die Jesuiten treffen in Luzern ein.
(1847). Mehrere Pairs, darunter Teste, der ehemalige Minister der öffentlichen Bauten, in Anklagezustand wegen Bestechungen.
(1848). Der Erzbischof Affre von Paris tödtlich verwundet; Nachmittag 2 Uhr ist der Aufstand unterdrückt.

27. ( )

(1841). Mehemed Ali läßt den großherzoglichen Hattischerif seine Investitur feierlich bekannt machen.
(1848). Präsident der preußischen Nationalversammlung: Grabow.

Digitized by Google

28. ( )

(1792). Lafayette erscheint in der Nationalversammlung, um seine und des Heeres Entrüstung über den 20. Juni auszusprechen.
(1848). Gesetz über die provisorische Centralgewalt von der deutschen Nationalversammlung angenommen. — General Cavaignac legt sein Amt in die Hände der Nationalversammlung nieder; er und der Präsident Senard empfangen den Dank derselben im Namen des Vaterlandes. Die Versammlung überträgt dem General die vollziehende Gewalt.

29. ( )

(1797). Cisalpinische Republik errichtet.
(1832). In Paris Aufhebung des Belagerungszustandes, nachdem der Kassationshof die Kriegsgerichte zur Verurtheilung der Rebellen für inkompetent erklärt hat.
(1846). Das Ministerium Peel tritt ab.
(1848). Wahl des Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser mit 436 Stimmen, 52 Stimmen für H. v. Gagern, 32 für Adam v. Itzstein, 1 für Erzherzog Stephan; 25 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung, da sie keinen „Unverantwortlichen" wählen;

Digitized by Google

30. ( )

(1829). Diebitsch nöthigt Silistria zur Uebergabe; Paskewitsch schlägt die Türken bei Erzerum.
(1841). Die hannöversche Ständeversammlung aufgelöst; die bisherigen Steuern wie früher ausgeschrieben, obschon die Stände das Budget nicht berathen haben.
(1848). Die Dänen ziehen sich bei Anmarsch der deutschen wieder nach Jütland zurück.

Julius

1. ( )

(1690). Wilhelm III. schlägt die Franzosen am Boyne.
(1798). Napoleon Bonaparte landet in Egypten.
(1823). Gesetz über die Provinzialstände in Preußen.
(1843). Das Obercensurgericht zu Berlin eröffnet.

Digitized by Google

2. ( )

(1704). Marlborough und Ludwig von Baden beſiegen die Bayern auf dem Schellenberge (ſpan. Erbfolgekrieg).
(1747). Der Marſchall von Sachſen ſiegt bei Laffeld.
(1820). Beginn einer Revolution in Neapel.

3. ( )

(1644). Carl I. bei Marſtonmoor vom Parlamentsheer beſiegt.
(1815). Zweite Einnahme von Paris.
(1844). Friedens- und Handelsvertrag zwiſchen China und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Digitized by Google

4. ( )

(1630). Gustav Adolph landet in Pommern.
(1776). Unabhängigkeits-Erklärung von 13 Staaten Nordamerikas.
(1848). Erklärung in der preuß. Nationalversammlung die Regierung sei mit der Erwählung des deutschen Reichsverwesers einverstanden. — v. Chateaubriand † zu Paris. — Die venetianischen Abgeordneten beschließen die Verbindung Venedigs mit den Vereinigten Staaten des Königreichs Ober-Italien.

5. ( )

(1770). Die Russen verbrennen die türkische Flotte bei Tschesme.
(1830). Die Franzosen nehmen Algier.
(1848). Die Deputation der deutschen Nationalversammlung überbringt zu Wien dem Erzherzog Johann den Beschluß, welcher ihn zum deutschen Reichsverweser ernennt. — Eröffnung der ungarischen Nationalversammlung in Pesth.

Digitized by Google

6. ( )

(1809). Napoleon schlägt Erzherzog Carl bei Wagram.
(1827). Vertrag zwischen Rußland, Frankreich u. England durch Canning zu Gunsten der Griechen.
(1846). Lord W. Russel englischer Premier.

7. ( )

(1867). Friede zwischen Rußland u. Frankreich zu Tilsit.
(1815). Einzug der Sieger in Paris.
(1840). Der Carlist Cabrera flüchtet nach Frankreich. — Der brit. Commodore Bremer nimmt die Insel Tschusan.

Digitized by Google

8. ( )

(1709). Peter beſiegt Karl XII. bei Pultawa.
(1789). Die Nationalverſammlung genehmigt einſtimmig den Antrag Mirabeau's, den König um Entfernung der Truppen zwiſchen Verſailles und Paris zu erſuchen.
(1815). Ludwig XVIII. wieder in Paris.

9. ( )

(1762). Peter III. geſtürzt; Katharina II. folgt (— 1796).
(1807). Friede zwiſchen Frankreich u. Preußen zu Tilſit.
(1810). Holland mit Frankreich vereinigt.
(1831). Der belgiſche Congreß nimmt die Artikel der Londoner Conferenz an.

Digitized by Google

10. ( )

(1667). Friede zu Breda zwiſchen England und Holland.
(1813). Dänemark verbündet ſich mit Napoleon.
(1848). Das ſicilianiſche Parlament ernennt den Herzog von Genua, zweiten Sohn Carl Alberts, zum König von Sicilien.

11. ( )

(1609). Majeſtätsbrief Kaiſer Rudolfs II. mit Religionsfreiheit für Böhmen.
(1694). Stiftung der Univerſität Halle durch Friedrich I.
(1789). Antwort Ludwigs XVI. auf die Adreſſe der Nationalverſammlung; Necker entlaſſen; Camille Desmoulins ruft im Palais-royal zu den Waffen.

Digitized by Google

12. ( )

(1806). Zu Paris unter Napoleons Protektorat der Rheinbund geschlossen.
(1809). Waffenstillstand zu Znaim.
(1848). Erzherzog Johann übernimmt in der Nationalversammlung feierlich die ihm übertragene Gewalt. — Letzte Sitzung des Bundestags.

13. ( )

(1789). Bildung der Bürgerwehr in Paris; 3000 Soldaten stellen sich unter den Befehl des Stadthauses.
(1831). Uebergang der Russen über die Weichsel.

Digitized by Google

14. ( )

(1683). Kara Muſtapha vor Wien (— 12 Septbr.).
(1789). Einnahme der Baſtille in Paris.
(1790). Großes Bundesfeſt zu Paris.
(1822). Die Griechen ſiegen bei Thermopylä.

15. ( )

(1099). Die Kreuzfahrer erobern Jeruſalem.
(1808). Murat, König von Italien.
(1840). Vertrag zu London zwiſchen England, Preußen, Oeſterreich und Rußland, um den Frieden zwiſchen der Türkei und dem Paſcha von Egypten herzuſtellen.
(1848). Ernennung des erſten Reichsminiſteriums. — Rundſchreiben der preuß. Miniſter Hanſemann und Kühlwetter wegen Suspendirung ſolcher Beamten, die dem herrſchenden Regierungsſyſtem gefliſſentlich widerſtreben.

Digitized by Google

16. ( )

(622). Flucht Mohameds von Mekka nach Medina.
(1789). Versöhnung Ludwigs XVI. mit der Nationalversammlung; Bailly zum Maire von Paris, Lafayette zum Chef der Nationalgarde ernannt.
(1848). Das Reichskriegsministerium fordert die Kriegsminister der Einzelstaaten auf, die Garnisonen am 6. Aug. ausrücken, denselben die Proklamation des Reichsverwesers an das deutsche Volk vorlesen u. letzterem als Zeichen der Huldigung ein dreimalig. Hurrah ausbringen zu lassen.

17. ( )

(1791). Lafayette verjagt die Jakobiner durch Flintenschüsse vom Marsfelde.

Digitized by Google

18. ( )

(1656). Karl X. Gustav von Schweden schlägt die Polen mit Hülfe des Kurfürsten v. Brandenburg bei Warschau.
(1848). Unruhen in Wiesbaden; Reichstruppen besetzen die Stadt.

19. ( )

(1810). Königin Luise von Preußen †.
(1824). Iturbide erschossen.

Digitized by Google

20. ( )

(1790). Abschaffung des Titularadels in Frankreich.
(1821). Oesterreichische Truppen besetzen Sardinien.
(1847). Die Tagsatzung erklärt das Bestehen des Sonderbundes für unverträglich mit der Bundesverfassung.

21. ( )

(1718). Friede zu Passarowitz zwischen Oesterreich und der Pforte.
(1762). Friedrich II. schlägt Daun bei Burkersdorf.
(1773). Clemens XIV. hebt den Jesuitenorden auf.
(1774). Friede von Kutschuk-Kainardsche zwischen Rußland und der Pforte.
(1798). Bonaparte siegt bei den Pyramiden.

Digitized by Google

22. ( )

(1706). Union Schottlands mit England.
(1795). Spanien schließt mit der französischen Republik zu Basel Frieden. — Neutralität des nördl. Deutschlands.
(1829). Diebitsch überschreitet den Balkan.
(1848). Erzherzog Johann eröffnet den Reichstag in Wien. — Verbot sämmtl. demokratischer Vereine in Baden.

23. ( )

(1532). Erster Religionsfrieden zu Nürnberg.
(1758). Die Russen schlagen Wedell bei Kay.
(1848). Auflösung der schleswig-holsteinischen Stände-Versammlung. — Das engl. Unterhaus genehmigt die Bill wegen Aufhebung der Habeas-Corpus-Akte in den aufrührerischen Distrikten Irlands.

Digitized by Google

24. ( )

(1704). Die Engländer nehmen Gibraltar.
(1840). Französisches Memorandum zur Beleuchtung der gegen den Vicekönig von Egypten von den Mächten des Traktats vom 15. Juli beabsichtigten Maaßregeln.
(1847). Landtagsabschied für den ersten Vereinigten Landtag.

25. ( )

(1792). Manifest des Herzogs von Braunschweig.
(1799). Bonaparte schlägt die Türken bei Abukir.
(1830). Die Ordonnanzen Carl X.
(1848). Die Oesterreicher schlagen die Armee Carl Alberts bei Custozza.

Digitized by Google

26. ( )

(1757). Der Herzog von Cumberland schlägt die Franzosen bei Hastenbeck.
(1789). Lafayette übergiebt der Nationalgarde die dreifarbige Kokarde mit den Worten: „Diese Kokarde wird die Runde um den Erdkreis machen."
(1844). Tschech schießt auf den König von Preußen.

27. ( )

(1790). Convention zu Reichenbach.
(1794). (9. Thermidor). Sturz Robespierre's.
(1809). Wellesley siegt bei Talavera de la Reyna.
(1830). Kampf in Paris.

Digitized by Google

28. ( )

(1830). Das Volk erstürmt das Stadthaus in Paris.

29. ( )

(1588). Vernichtung der spanischen Armada.
(1840). Friedrich Wilhelm IV. gestattet dem Erzbischof Dunin, auf seinen Bischofssitz zurückzukehren.
(1848). Der König von Preußen macht durch Armeebefehl dem Heere bekannt, daß der Reichsverweser den Oberbefehl der deutschen Truppen übernommen.

Digitized by Google

30. ( )

(1809). Pius VII. stellt den Jesuitenorden in Neapel und Sicilien wieder her.
(1843). Espartero, bisher Regent von Spanien, schifft sich zu Cadiz ein.
(1848). Unruhen in Schweidnitz; das Militair feuert auf die Bürgerwehr. — Der österreichische Reichstag beschließt eine Adresse an den Kaiser, worin derselbe zur Rückkehr nach Wien aufgefordert wird.

31. ( )

(1552). Moritz von Sachsen zwingt Carl V. zum Vertrag von Passau.
(1678). Friede zu Nymwegen.
(1830). Ludwig Philipp Generalstatthalter v. Frankreich.
(1848). Gesetz wegen der deutschen Kriegs- und Handelsflagge. — In Preußen werden die geheimen Conduitenlisten abgeschafft. — Russische Cirkularnote über den Einmarsch russischer Truppen in die Donaufürstenthümer.

Digitized by Google

1. ( )

(1715). Der preuß. General Arnim nimmt die bis dahin schwedische Insel Usedom.
(1759). Ferdinand von Braunschweig siegt bei Minden.
(1798). Nelson vernichtet die franz. Flotte bei Abukir.
(1838). Aufhebung der Sklaverei im britisch. Westindien.

2. ( )

(1830). Carl X. und der Dauphin entsagen in Rambouillet zu Gunsten des Herzogs von Bordeaux.
(1847). Beginn des Polenprozesses in Berlin.

Digitized by Google

3. ( )

(1770). Friedrich Wilhelm III. König von Preußen geb.
(1792). Das Manifest des Herzogs von Braunschweig steht im Moniteur; Pétion verlangt im Namen der Hauptstadt die Entsetzung des Königs und Ernennung der Minister durch die Nationalversammlung.
(1848). Der ungarische Reichstag beschließt ein Bündniß mit Deutschland.

4. ( )

(1789). Aufhebung aller Provinzial- und Ständeprivilegien, der Feudalrechte und des Zehnten durch die französische Nationalversammlung.
(1791). Leopold II. schließt mit der Pforte Frieden zu Sziſtowe.
(1802). Bonaparte Konsul auf Lebenszeit.

Digitized by Google

5. ( )

(1716). Eugen schlägt die Türken bei Peterwardein.
(1772). Erste Theilung Polens.
(1796). Bonaparte schlägt Wurmser bei Castiglione.
(1848). Die Braunschweiger verlangen, daß die Regierung die angeordnete Reichsparade abhalten lasse; der Herzog giebt diesem Verlangen nach.

6. ( )

(843). Vertrag zu Verdun.
(1804). Franz II. legt den deutschen Kaisertitel nieder.
(1843). Feier des 1000jährigen Bestehen Deutschlands.
(1844). Prinz Joinville bombardirt Tanger.
(1848). Huldigungsfeier für den Reichsverweser.

Digitized by Google

7. ( )

(1743). Friede zu Abo zwiſchen Schweden und Rußland.
(1814). Herſtellung des Jeſuitenordens.
(1830). Ludwig Philipp König der Franzoſen.
(1840). Louis Bonaparte wird bei einem Verſuch auf Boulogne mit mehreren ſeiner Anhänger ergriffen.
(1848). Die Oeſterreicher rücken in Bologna ein.

8. ( )

(1827). Canning †.
(1831). Der Prinz v. Oranien ſchlägt die Belgier b. Haſſelt.
(1843). Iſabelle von Spanien volljährig erklärt.
(1848). Heerſchau der Bürgerwehr in Berlin zur Feier der deutſchen Einheit.

Digitized by Google

9. ( )

(1805). Beitritt Oesterreichs zum Bunde zwischen England und Rußland (dritte Koalition).
(1831). Die franz. Armee überschreitet die belgische Grenze.
(1848). Die preuß. Nationalversammlung fordert den Kriegsminister auf, ein Rundschreiben an die Offiziere der Armee zu erlassen, worin dieselben gewarnt werden, an reaktionären Bestrebungen Theil zu nehmen u. s. w.

10. ( )

(1792). Sturm auf die Tuillerien; der König flieht in die Nationalversammlung, welche seine Suspension ausspricht. Danton Minister; „Mich hat die Kanonenkugel, welche gegen die Tuillerien flog, ins Ministerium getragen.
(1793). Schwur auf die neue Constitution in Paris.

Digitized by Google

11. ( )

(1704). Eugen und Marlborough siegen bei Höchstedt.

12. ( )

(1759). Friedrich II. bei Kunersdorf geschlagen.
(1813). Oesterreich erklärt Napoleon den Krieg.
(1831). Die Holländer nehmen Löwen.
(1848). Rückkehr des Kaisers nach Wien.

Digitized by Google

13. ( )

(1826). Reschid Pascha nimmt Athen.
(1844). Prinz Joinville beschießt Mogador.
(1848). Im amerikanischen Kongreß beantragt Herr Ingersol eine Glückwunsch-Adresse an die deutsche Nation.

14. ( )

(1790). Friede zwischen Rußland u. Schweden zu Wärelä.
(1822). Spanische (royalistische) Regentschaft zu Urgel.
(1844). Bugeaud schlägt die Marokkaner am Isly.
(1848). Sechste Säkularfeier der Grundsteinlegung des Kölner Domes.

Digitized by Google

15. ( )

(1760). Friedrich II. schlägt Laudon bei Liegnitz.
(1761). Der bourbonische Familienpakt.
(1785). Der Cardinal Louis de Rohan zu Versailles in der Halsbandsache verhaftet.
(1799). Suwarow schlägt die Franzosen bei Novi.
(1848). Blokade der Elb-, Weser- und Jahde-Mündungen durch die dänische Flotte. — Die schleswig-holsteinische konstituirende Versammlung in Kiel eröffnet.

16. ( )

(1717). Eugen schlägt die Türken bei Belgrad.
(1793). In Frankreich Aufgebot des Volkes in Masse.
(1815). Ney zu Paris erschossen.
(1841). Veto des Präsidenten der nordamerikanischen Union gegen die Bankbill.

Digitized by Google

17. ( )

(1786). Friedrich der Große † zu Sanssouci.
(1812). Die Franzosen nehmen Smolensk.
(1848). Der Hamburger Senat gesteht eine konstituirende Versammlung zu.

18. ( )

(1802). Rußland und Frankreich übergeben dem deutschen Reiche einen Entschädigungsplan.
(1807). Hieronymus Napoleon König von Westphalen.
(1843). Brand des Opernhauses in Berlin.
(1847). Ermordung der Herzogin von Choiseul-Praslin durch ihren Gemahl.
(1848). In Berlin: Versammlung zur Wahrung der Rechte der Grundbesitzer.

Digitized by Google

19. ( )

(1772). Gustav III. von Schweden stürzt durch eine unblutige Revolution die Macht des Reichsraths.
(1792). Lafayette von der Nationalversammlung für einen Verräther erklärt. — Der Herzog von Braunschweig und die Oesterreicher unter Clairfait überschreiten die französische Grenze.

20. ( )

(1797). Heinrich v. Gagern geboren.
(1829). Die Russen vor Adrianopel.
(1848). Mißhandlung von Demokraten in Charlottenburg bei Berlin.

Digitized by Google

21. ( )

(1810). Wahl Bernadotte's z. Kronprinzen v. Schweden.
(1827). Die griechische Regierung erklärt, die Vermittelung der verbündeten Mächte anzunehmen.
(1848). Excesse in Berlin gegen das Hotel des Ministerpräsidenten von Auerswald. — In München gleichfalls Unruhen.

22. ( )

(1485). Heinrich VII. Tudor, Graf v. Richmond schlägt Richard III. bei Bosworth.
(1844). Priester Czerski zu Schneidemühl sagt sich von der römisch-katholischen Priesterschaft los.

Digitized by Google

23. ( )

(1792). Longwy ergiebt sich den Preußen.
(1813). Bülow schlägt Oudinot bei Großbeeren.
(1848). Arbeitertumult in Wien.

24. ( )

(1572). Pariser Bluthochzeit.
(1796). Erzherzog Carl schlägt Jourdan bei Amberg.
(1828). Paskewitsch siegt bei Athalzik.

Digitized by Google

25. ( )

(1758). Friedrich II. schlägt die Russen bei Zorndorf.
(1788). Der Finanzminister Brienne entlassen; ihm folgt Necker.
(1791). Kaiser Leopold II., Friedrich Wilhelm II. und der Graf von Artois in Pillnitz.
(1828). Treffen bei Schumla.

26. ( )

(1346). Schlacht bei Cressy.
(1813). Schlacht bei Dresden und an der Katzbach.
(1841). Gefecht bei Amoy in China.
(1848). Waffenstillstand zu Malmö.

Digitized by Google

27. ( )

(1626). Tilly schlägt den König Christian IV. von Dänemark bei Lutter am Barenberg.
(1799). Landung engl. und russ. Truppen in Holland.
(1813). Hirschfeld schlägt Girard bei Hagelsberg.
(1816). Algier von den Engländern und Holländern bombardirt.

28. ( )

(1749). Göthe geb. zu Frankfurt a. M.
(1848). Die preuß. Nationalversammlung nimmt einstimmig das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit an.

Digitized by Google

29. ( )

(1756). Friedrich II. rückt in Sachsen ein; Ausbruch des 7jährigen Krieges.
(1828). Französische Truppen landen in Morea.
(1841). Friede zwischen England und China.
(1848). Die Verfassungskommission legt der französischen Nationalversammlung den Verfassungsentwurf vor. — Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen dankt zu Gunsten seines Sohnes ab.

30. ( )

(1757). Lehwald bei Großjägerndorf von den Russen geschlagen.
(1808). Junot kapitulirt bei Cintra.
(1813). Schlacht bei Culm; Vandamme gefangen.
(1848). In Stettin laufen die beiden ersten Kanonenjollen von Stapel.

Digitized by Google

31. ( )

(1831). Die Cholera in Berlin.
(1848). Der österreichische Reichstag beschließt einstimmig die unentgeltliche Aufhebung der Unterthänigkeit. — Der Kaiser fordert in einem Sendschreiben an den Erzherzog Palatin das ungarische Ministerium auf, nach Wien zu kommen, um im Verein mit dem dortigen Ministerium und dem Ban Jellachich die obschwebenden Streitigkeiten zu schlichten.

September

1. ( )

(1789). Mirabeau für das unbedingte Veto des Königs.
(1844). Handelsvertrag zwischen Belgien u. d. Zollverein.
(1848). Der oldenburgische Landtag zur Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes eröffnet.

Digitized by Google

2. ( )

(31 v. Chr.). Octavian's Seesieg bei Actium über Antonius.
(1792). Verdun ergiebt sich den Preußen. — Danton läßt die als verdächtig Eingezogenen in den Gefängnissen ermorden.

3. ( )

(1725). Tripelallianz zu Herrenhausen zwischen Preußen, Frankreich und England.
(1783). Friede zu Versailles zwischen England, den Vereinigten Staaten v. Nordamerika, Frankreich u. Spanien.
(1796). Erzherzog Carl schlägt Jourdan bei Würzburg.

Digitized by Google

4. ( )

(1790). Necker nimmt seine Entlassung.
(1797). (18. Fructidor). Sieg der Triumvirn durch Augereau.
(1831). Konstitution im Königreich Sachsen.
(1848). Das Staatsministerium erklärt in der preuß. Nationalversammlung, daß es den am 9. August geforderten Erlaß an die Offiziere nicht ausführen werde.

5. ( )

(1848). Die deutsche Nationalversammlung beschließt, die zur Ausführung des zu Malmö abgeschlossenen Waffenstillstandes nöthigen Maaßregeln zu sistiren, — das Reichsministerium nimmt seine Entlassung; Dahlmann wird mit der Bildung eines neuen beauftragt. — Der König von Hannover bestätigt die von den Ständen revidirte Verfassung. — Messina wird von den neapolitanischen Truppen nach dreitägigem Bombardement genommen.

Digitized by Google

6. ( )

(1634). Bernhard von Weimar bei Nördlingen besiegt.
(1813). Bülow schlägt Ney bei Dennewitz.
(1832). Paskewitsch bestürmt Warschau.

7. ( )

(1706). Eugen schlägt die Franzosen bei Turin.
(1714). Rastadt-Badener Frieden.
(1757). Winterfeld fällt bei Metz.
(1807). Kopenhagen kapitulirt, nachdem es von den Engländern seit dem 2ten bombardirt.
(1812). Napoleon schlägt die Russen bei Borodino.
(1830). Aufstand in Braunschweig; Flucht des Herzog Carl.
(1831). Warschau kapitulirt.
(1848). Die preußische Nationalversammlung nimmt den Stein'schen Antrag mit 219 gegen 152 Stimmen an.

Digitized by Google

8. ( )

(1757). Convention zu Kloſter Seven (7jähriger Krieg).
(1796). Bonaparte ſchlägt Wurmſer bei Baſſano.
(1808). Convention zu Paris zwiſchen Preußen und Frankreich.
(1814). Neue Bundesverfaſſung der Schweiz.
(1848). Die braunſchweig. Ständeverſamml. geſchloſſen.

9. ( )

(1840). Landtagsabſchied für die oſt- und weſtpreußiſchen Stände, mit Bezug auf die Bitte um künftige Erweiterung der ſtändiſchen Verfaſſung in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Mai 1815.
(1848). Das preußiſche Miniſterium Auerswald reicht ſeine Entlaſſung ein; Herr v. Beckerath nach Potsdam berufen, um ein neues Miniſterium zu bilden.

Digitized by Google

10. ( )

(1721). Friede zu Nyſtädt zwiſchen Schweden und Rußland.
(1840). Huldigung Friedrich Wilhelm's IV. zu Königsberg.

11. ( )

(1709). Marlborough und Eugen ſiegen bei Malplaquet.
(1789). In der franzöſiſchen Nationalverſammlung das aufſchiebende Veto des Königs mit 673 gegen 375 Stimmen angenommen.
(1840). Beirut von britiſchen und öſterreichiſchen Schiffen beſchoſſen.
(1848). Dahlmann legt ſein Mandat zur Bildung des Reichsminiſteriums nieder, daſſelbe wird dem Prof. v. Hermann übergeben. — Ban Jellachich überſchreitet mit der kroatiſch-ſlavoniſchen Armee die Drave.

Digitized by Google

12. ( )

(1848). Unruhen in Wien, weil der Minister Doblhoff sich geweigert hat, die Staatsgarantie für die Aktien des Gewerbevereins zur Unterstützung armer Handwerker zu übernehmen. — Unruhen in Chemnitz. — General Wrangel legt den Oberbefehl über die Reichsarmee in Schleswig-Holstein nieder. — Die schweizerische Tagsatzung nimmt die neue Bundesverfassung an.

13. ( )

(1830). Prinz Friedrich August: Mitregent in Sachsen.
(1831). Aufstand in Neufchatel gegen Preußen.
(1848). In Wien muß das Militair die Stadt verlassen; der Sicherheitsausschuß wird wieder hergestellt. — Der preußische Kriegsminister von Schreckenstein fordert die Generalkommandos auf, alles zu vermeiden, was die Truppen und ihre Befehlshaber reaktionärer Tendenzen verdächtigen könnte.

Digitized by Google

14. ( )

(1791). Die 1. franzöſ. Conſtitution von Ludwig XVI. angenommen.
(1793). Der Herzog von Braunſchweig ſchlägt Moreau's Angriff bei Pirmaſens zurück.
(1812). Napoleon zieht in Moskau ein.
(1829). Friede zu Adrianopel.
(1840). Der Sultan entſetzt Mehemed Ali des Paſchaliks von Aegypten.

15. ( )

(1840). Die Gebeine Napoleons werden auf St. Helena dem Prinzen von Joinville übergeben.
(1843). Aufſtand in Athen; der König bewilligt eine Verfaſſung.
(1847). Der nordamer. General Scott erſtürmt Mexiko.
(1848. General Wrangel: Oberbefehlshaber in den Marken. — Waffenſtillſtand zwiſchen Sicilien und Neapel.

Digitized by Google

16. ( )

(1812). Brand von Moskau bis zum 19ten.
(1813). Wallmoden schlägt Pecheux a. d. Göhrde.
(1848). Die deutsche Nationalversammlung lehnt mit 258 gegen 237 Stimmen den Antrag, den Waffenstillstand von Malmö zu verwerfen, ab. — Der ungarische Reichstag überträgt dem Erzherzog Palatin den Oberbefehl über die Truppen gegen die kroatische Armee.

17. ( )

(1631). Gustav Adolph besiegt Tilly bei Breitenfeld.
(1809). Schweden tritt im Frieden zu Friedrichshamm Finnland an Rußland ab.
(1848). Volksversammlung auf der Pfingstweide in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

18. ( )

(1736). Friede zu Belgrad zwisch. Oesterreich u. d. Pforte.
(1848). Aufstand in Frankfurt a. M., Auerswald und Lichnowsky ermordet, Belagerungszustand. — Die provisorische Regierung in Schleswig-Holstein veröffentlicht die von der Landesversammlung angenommene Verfassung. — Graf Rossi bildet ein neues päpstliches Ministerium.

19. ( )

(1657). Kurfürst Friedrich Wilhelm verbündet sich im Vertrag zu Welau mit Polen und erhält von diesem die Souveränität in Preußen.
(1848). Eine ungarische Deputation kommt nach Wien, um den Reichstag um Hülfe zu bitten; der Reichstag beschließt, dieselbe nicht vorzulassen.

Digitized by Google

20. ( )

(1792). Kanonade bei Valmy; Rückzug der Preußen; Göthe's Wort: „Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus und Ihr könnt sagen, Ihr seid dabei gewesen."
(1848). Eröffnung des würtemberg. Landtags. — Eröffnung d. Kongresses von Freunden des Friedens zu Brüssel.

21. ( )

(1792). Eröffnung des National-Konvents; derselbe erklärt Frankreich für eine (untheilbare) Republik.
(1840). Einzug Friedrich Wilhelm's IV. in Berlin.
(1848). Ministerium Pfuel in Preußen. — Einfall Struve's mit 3000 Freischärlern in Baden. — Eröffnung des Universitätskongresses in Jena.

Digitized by Google

22. ( )

(1792). Waffenstillstand zwischen Dumouriez u. d. Preußen.
(1831). Die Reformbill v. brit. Unterhaus angenommen.
(1848). Der Reichsverweser fordert die deutschen Regierungen auf, die bestehenden Gesetze zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung streng zu handhaben. — Die prov. Regierung von Schleswig-Holstein erklärt die sogenannte königl. Immediatkommission zu Sonderburg für ungesetzlich und erläßt gegen deren Mitglieder einen Haftbefehl.

23. ( )

(1791). Vereinigung Avignons sowie der Besitzungen deutscher Fürsten mit Frankreich.
(1795). Direktorialverfassung in Frankreich.
(1830). 23—26sten vergeblicher Angriff der Holländer auf Brüssel.

Digitized by Google

24. ( )

(1706). Friede zu Altranſtädt.
(1848). Wiedereintritt d. meiſten früheren Reichsminiſter. — Der Erzherz. Stephan kehrt, nachdem er vergebl. mit Jellachich zu unterhandeln verſucht hat, nach Wien zurück. — Die Struve'ſchen Freiſchaaren werden von den Reichstruppen bei Krotzingen angegriffen und auseinandergeſprengt. — Der König von Preußen ertheilt dem Geſetz zum Schutz der perſönl. Freiheit ſeine Sanktion.

25. ( )

(1848). Erledigung des Stein'ſchen Antrags durch den Miniſterpräſidenten v. Pfuel. — Tumult in Köln, die Bürgerwehr verweigert den Dienſt, Militair muß einſchreiten. — Das deutſche Studentenparlament wird in Eiſenach eröffnet. — Erzherzog Stephan legt ſein Amt als Palatin von Ungarn nieder; der Kaiſer ernennt den F.-L. Grafen Lamberg zum Oberbefehlshaber in Ungarn.

Digitized by Google

26. ( )

(1799). Massena schlägt die Russen bei Zürich.
(1815). Die Monarchen von Preußen, Oesterreich und Rußland schließen zu Paris den heiligen Bund.
(1840). Admir. Stopford läßt Saida beschießen u. nehmen.
(1848). Köln in Belagerungszustand. — Fr. Hecker schifft sich in Bremen nach Amerika ein.

27. ( )

(1808). Napoleon mit Kaiser Alexander und vielen deutschen Fürsten in Erfurt.
(1848). In Sigmaringen Unruhen; der Fürst verläßt das Land. — Der ungarische Reichstag erklärt die Ernennung des Grafen Lamberg zum Oberbefehlshaber in Ungarn für ungültig. — Die Russen überschreiten die wallachische Grenze.

Digitized by Google

28. ( )

(1826). Kriegserklärung Rußlands an Persien.
(1848). Allgem. deutsche Lehrerversammlung in Eisenach. — Unruhen in Pesth, Graf Lamberg getödtet; der Reichstag ernennt eine provisorische Regierung.

29. ( )

(1801). Friede Frankreichs mit Portugal.
(1831). Der Rest der polnischen Armee nach Preußen.

Digitized by Google

September

30. ( )

(1745). Friedrich II. siegt bei Sorr.
(1800). Freundschafts- u. Handelsvertrag zwischen Frankreich und Nordamerika.
(1828). Treffen bei Varna zwischen Russen und Türken.
(1848). Der Londoner Criminalgerichtshof verurtheilt 4 Chartistenführer zu lebenslänglicher Deportation.

Oktober

1. ( )

(1756). Friedrich II. siegt bei Lowositz.
(1789). Fest der Garde-du-Corps in Versailles.
(1791). Eröffnung der gesetzgebenden Nationalversammlung in Paris.
(1823). Die Franzosen nehmen Cadiz; Ende der spanischen Revolution.

Digitized by Google

2. ( )

(1844). Mündliche Antwort des Königs auf die Vorstellung des Berliner Magistrates wegen Aufrechterhaltung der evangelischen Lehrfreiheit.
(1848). Belagerungszustand in Cöln aufgehoben. — Erlaß des Reichsverwesers mit Bezug auf die Aufstellung von Reichsarmeekorps an verschiedenen Punkten Deutschlands.

3. ( )

(1813). Blücher geht bei Wartenburg über die Elbe.
(1848). Der Kaiser von Oesterreich löst den ungar. Reichstag auf, ernennt Ban Jellachich zum königl. Kommissar mit unumschränkter Vollmacht und stellt Ungarn unter das Kriegsgesetz. — Die preußischen Kadettenhäuser sollen in Erziehungsanstalten, für alle Klassen zugänglich, umgestaltet werden.

Digitized by Google

4. ( )

(1813). Die Hauptarmee der Verbündeten geht bei Roßlau über die Elbe.
(1842). Durch Cabinetsordre in Preußen Bücher über 20 Bogen censurfrei.
(1848). Note der deutschen Centralgewalt an den Schweizer Vorort, wegen der Umtriebe deutscher Flüchtlinge auf schweizerischem Gebiet.

5. ( )

(1789). Zug von 40,000 Parisern nach Versailles.

Digitized by Google

6. ( )

(1789). Ludwig XVI. und die Nationalverſammlung von Verſailles nach Paris.
(1840). Der Pairshof verurtheilt Louis Napoleon zu lebenslänglicher Feſthaltung in einer Feſtung.
(1848). In Wien verhindert das Volk den Abmarſch der Grenadiere nach Ungarn, heftiger Straßenkampf; der Kaiſer flüchtet.

7. ( )

(1840). Der König von Holland Wilhelm I. tritt die Regierung ſeinem Sohne Wilhelm II. ab.
(1848). Das Volk in Wien ſtürmt das Zeughaus und ermordet den Kriegsminiſter Grafen Latour.

Digitized by Google

8. ( )

(1791). Lafayette legt den Oberbefehl über die Nationalgarde nieder.
(1806). Preußen erklärt den Krieg an Napoleon.
(1813). Bayern tritt zu Ried den Verbündeten bei.
(1848). Der ungar. Reichstag ernennt Kossuth z. Präsidenten d. Vertheidigungsausschusses mit diktatorischer Gewalt.

9. ( )

(1799). Bonaparte aus Egypten zurückkehrend, landet in Frejus.
(1831). Capo d'Istrias, Präsident v. Griechenland, ermordet.
(1844). Gründung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin.
(1848). Amnestie für die Provinz Posen. — Der Ban Jellachich rückt gegen Wien an.

Digitized by Google

10. ( )

(1794). Kosciusko bei Maciejowice von den Russen gefangen.
(1796). Friede zwischen Frankreich und Neapel.
(1806). Prinz Louis Ferdinand v. Preußen fällt bei Saalfeld.
(1840). Commodore Napier an der Spitze türkischer Truppen schlägt Ibrahim Pascha bei Bekfaja.
(1848). Der ungarische Reichstag entsetzt Erzherzog Stephan, weil er das ihm anvertraute Kommando treuloser Weise verlassen, all' seiner Würden.

11. ( )

(1746). Der Marschall von Sachsen schlägt die Oesterreicher bei Raucoux.
(1828). Die Russen erobern Varna.
(1848). Der österreichische Reichstag bittet den Kaiser um Niedersetzung eines volksthümlichen Ministeriums.

Digitized by Google

12. ( )

(1492). Christoph Columbus entdeckt Amerika.
(1726). Vertrag zu Wusterhausen zwischen Friedrich Wilhelm I. und Kaiser Karl VI.
(1837). General Damremont fällt vor Constantine.
(1840). Marie Christine legt die Regentschaft von Spanien nieder.
(1848). Messenhauser zum Oberkommandanten der Wiener Nationalgarde ernannt.

13. ( )

(1815). Murat, König von Neapel, erschossen.
(1825). Max Joseph, König von Bayern, †.
(1848). Die preuß. Nationalversammlung beschließt mit 217 gegen 134 Stimmen den Titel „von Gottes Gnaden" abzuschaffen. — Das Reichsministerium sendet die Abgeordneten C. Welcker und Oberst Mosle als Reichskommissäre nach Wien.

Digitized by Google

14. ( )

(1066). Wilhelm der Eroberer schlägt Harald bei Hastings.
(1758). Friedrich II. nimmt die sächs. Armee bei Pirna gefangen.
(1758). Friedrich II. von Daun bei Hochkirch überfallen.
(1806). Schlacht bei Jena.
(1809). Friede zu Wien zwischen Napoleon u. Franz I.
(1813). Kavalleriegefecht bei Liebertwolkwitz.
(1847). Päpstlicher Erlaß über Errichtung einer Staatskonsulta.

15. ( )

(1793). Jourdan siegt bei Wattignies.
(1795). Friedrich Wilhelm IV. geb.
(1840). Huldigung Friedrich Wilhelms IV. zu Berlin.
(1841). Diego Leon in Madrid erschossen.
(1848). Eine Deputation der preuß. Nationalversammlung überreicht dem König eine Glückwunsch-Adresse; der König erwiedert u. A.: „Vergessen Sie nicht, daß wir etwas vor Andern voraus haben, eine angestammte Obrigkeit von Gottes Gnaden mit großer Macht ausgerüstet."

Digitized by Google

16. ( )

(1793). Marie Antoinette hingerichtet.
(1813). Die Hauptarmee der Verbündeten kämpft bei Wachau gegen Napoleon; — bei Möckern siegt Blücher.
(1848). Arbeiterunruhen in Berlin, welche von der Bürgerwehr mit Gewalt der Waffen unterdrückt werden.

17. ( )

(1797). Friede zu Campo-Formio zwischen Oesterreich u. der französischen Republik.
(1805). Napoleon nöthigt Mack in Ulm zur Ergebung.
(1806). Die preuß. Reservearmee bei Halle geschlagen.
(1812). Napoleon tritt den Rückzug von Moskau an.

Digitized by Google

18. ( )

(1748). Friede zu Aachen (österreich. Erbfolgekrieg).
(1813). Schlacht bei Leipzig.
(1848). Die preuß. Nationalversammlung lehnt die Petition der Arbeiter, in welcher sie Auszahlung des Lohnes für den 16ten und Bestattung ihrer Todten auf Staatskosten fordern, ab. — Der König von Hannover befiehlt die Anlegung der deutschen Kokarde in der Armee.

19. ( )

(1715). Leopold von Dessau eröffnet die Laufgräben gegen Stralsund.
(1813). Erstürmung Leipzig's; Poniatowsky fällt.
(1848). Fürst Windischgrätz langt vor Wien an. — Proklamation der Reichskommissäre Welcker und Mosle aus Passau an die österreich. Nation. — Die franz. Nationalversammlung beschließt die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes in Paris.

Digitized by Google

20. ( )

(1740). Kaiser Karl VI. †; ihm folgt Maria Theresia.
(1814). Norwegen mit Schweden vereinigt.
(1822). Eröffnung des Congresses in Verona.
(1827). Seeschlacht bei Navarin.
(1848). Windischgrätz erklärt Wien u. Umgegend in Belagerungszustand. — Aufhebung d. Belagerungszustandes in Frankfurt a. M.

21. ( )

(1792). Mainz ergiebt sich dem General Custine.
(1802). Die Franzosen rücken in die Schweiz ein.
(1805). Nelson vernichtet bei Trafalgar die spanische und französische Seemacht und fällt.

Digitized by Google

22. ( )

(1848). Die provisor. Regierung von Schleswig-Holstein tritt ab; die neue, in Gemäßheit des Malmöer Waffenstillstandes gebildete, wird eingesetzt. — In Straßburg 2tes Säkularfest der Vereinigung des Elsasses mit Frankreich. — Kaiserliches Manifest von Olmütz, wodurch der Reichstag vertagt und dessen Wiedereröffnung in Kremsier am 15. November anberaumt wird.

23. ( )

(1792). Die preuß. Armee erreicht auf ihrem Rückzuge aus Frankreich die luxemburgische Grenze.
(1848). Eröffnung des Kongresses der deutschen Bischöfe in Würzburg. — Die franz. Nationalversammlung beendet die Berathung der Verfassung.

Digitized by Google

24. ( )

(1648). Der westphäl. Frieden zu Münster geschlossen.
(1795). Dritte Theilung Polens.
(1806). Berlin von den Franzosen besetzt.
(1812). Napoleon durch das Treffen bei Malojaroslawetz von dem südlicheren Wege abgehalten.
(1848). Beginn des Kampfes vor Wien.

25. ( )

(1415). Heinrich V. von England schlägt die Franzosen bei Azincourt.
(1848). Die preuß. Nationalversammlung beschließt, daß es die dringendste Pflicht des Staatsministeriums sei, die Sanktion für das Gesetz wegen Aufhebung des Jagdrechts zu bewirken.

Digitized by Google

26. ( )

(1814). Hannover wird zum Königreich erhoben.
(1848). Der Präsident der preuß. Nationalversammlung, Grabow, legt sein Amt nieder. — Eröffnung des Kongresses deutscher Demokraten in Berlin. — Eröffnung des dänischen Reichstages.

27. ( )

(1806). Napoleon in Berlin.
(1807). Vertrag zu Fontainebleau zwischen Frankreich und Spanien über eine Theilung Portugal's.

Digitized by Google

28. ( )

(1795). Beginn der Direktorialherrſchaft in Frankreich.
(1806). Prinz Hohenlohe kapitulirt bei Prenzlau.
(1848). v. Unruh zum Präſidenten der preuß. Nationalverſammlung gewählt. — Windiſchgrätz beginnt den Angriff auf Wien; die Leopoldſtadt wird genommen.

29. ( )

(1762). Prinz Heinrich ſchlägt d. Reichsarmee b. Freiberg.
(1806). Stettin ergiebt ſich den Franzoſen.
(1848). Der Herzog von Anhalt-Deſſau ſanktionirt die vom Landtag vorgelegte Verfaſſung.

Digitized by Google

30. ( )

(1813). Schlacht bei Hanau (bis 31sten).
(1848). Die Ungarn greifen Jellachich bei Schwechat an und werden geschlagen.

31. ( )

(1517). Luther's 95 Thesen gegen den Ablaß.
(1817). Union in Preußen, Nassau und Kurhessen.
(1848). Die preuß. Nationalversammlung beschließt Abschaffung des Adels, der Orden und Titel. — In der Abendsitzung Verwerfung des Waldeck'schen Antrags für Wien; die Clubbs überbringen Petitionen, die Menge versperrt die Thüren des Hauses, die Bürgerwehr schreitet ein und stellt die Ruhe wieder her. — Wien ergiebt sich, Windischgrätz zieht um 4 Uhr Nachmittags in die Stadt ein.

Digitized by Google

1. ( )

(1755). Großes Erdbeben in Lissabon.
(1814). Eröffnung des Wiener Kongresses.
(1837). K. hannoversches Patent wegen Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833.
(1841). O'Connel zum Lord-Major von Dublin gewählt.

2. ( )

(1642). Torstenson siegt bei Breitenfeld.
(1839). Drittes Säkularfest der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg.
(1848). In Preußen: Ministerium Pfuel entlassen; Graf Brandenburg mit der Bildung des neuen beauftragt. Deputation der Nationalversammlung an den König, die ihn bittet die Ernennung des Grafen Brandenburg zurückzunehmen.

Digitized by Google

3. ( )

(1640). Eröffnung des langen Parlamentes in London.
(1760). Friedrich II. schlägt Daun bei Torgau.
(1812). Napoleon's Nachhut bei Wiasma geschlagen.
(1848). Antwort des Königs von Preußen: er könne die Ernennung des Gr. Brandenburg nicht zurücknehmen.

4. ( )

(1794). Suwarow erstürmt Praga; Untergang Polens.
(1840). Erzherzog Friedrich von Oesterreich besetzt Acre.
(1847). Die Tagsatzung beschließt Exekution gegen den Sonderbund. — Felix Mendelssohn † zu Leipzig.
(1848). Die französische Nationalversammlung nimmt den von ihr berathenen Verfassungsentwurf mit 739 gegen 30 Stimmen an.

Digitized by Google

5. ( )

(1757). Friedrich II. siegt bei Roßbach.
(1788). Zweite Versammlung der Notabeln in Frankreich: der Bürgerstand soll zur Reichsversammlung eben so viel Deputirte schicken, als Adel und Geistliche zusammen.
(1792). Dumouriez schlägt die Oesterreicher bei Jemappes.
(1816). Eröffnung des deutschen Bundestages.

6. ( )

(1846). Einverleibung Krakau's in Oesterreich.
(1848). Der Reichsverweser ernennt den Fürsten K. von Leiningen zum Reichskommissär für die deutsch-österreichischen Provinzen mit ausgedehnten Vollmachten. — Eröffnung der konstituirenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt. — Feierliche Einsetzung der neuen Bundesbehörden in Bern.

Digitized by Google

7. ( )

(1806). Blücher muß sich bei Ratkau ergeben.
(1823). Riego zu Madrid hingerichtet.
(1848). Radetzky sendet eine Glückwunsch-Adresse an Windischgrätz.

8. ( )

(1620). Friedrich V. von der Pfalz am weißen Berge bei Prag geschlagen.
(1806). Die Franzosen nehmen Magdeburg.
(1848). In Preußen: General Lieut. v. Brandenburg Ministerpräsident und ausw. Angel., v. Ladenberg Cultus, v. Manteuffel Inneres, von Strotha Krieg.

Digitized by Google

9. ( )

(1799). Der Rath der Alten verlegt den Sitz der gesetzgebenden Versammlung von Paris nach St. Cloud und überträgt dem General Bonaparte das Commando in Paris mit der Pflicht für Vollziehung jener Verlegung zu sorgen (18. Brumaire).
(1848). Das Ministerium Brandenburg erscheint in der Nationalversammlung; eine königl. Botschaft vertagt u. verlegt dieselbe nach Brandenburg; die Versammlung tagt fort; die Rechte verläßt den Saal. — Robert Blum in Wien erschossen. — Ibrahim Pascha † zu Kahira.

10. ( )

(1799). Bonaparte jagt den Rath der 500 in St. Cloud mit Waffengewalt aus einander (19. Brumaire).
(1848). General Wrangel zieht mit seinen Truppen in Berlin ein; die Bürgerwehr bewacht den Sitzungssaal. Unterredung zwischen General Wrangel und dem Kommandeur der Bürgerwehr, Rimpler. Wrangel erklärt, daß er die Abgeordneten wohl heraus, aber nicht herein lassen werde. Die Versammlung protestirt gegen die angewandte militärische Gewalt, schließt die Sitzung und verläßt, begleitet von der Bürgerwehr, den Saal.

Digitized by Google

11. ( )

(1759). Schiller geboren.
(1847). Dr. Joh. Friedr. Dieffenbach † zu Berlin.
(1848). Die preuß. Nationalverſammlung findet ihren Sitzungsſaal durch Militär beſetzt; ſie begiebt ſich nach dem Hôtel de Russie, am Abend nach dem Schützenhauſe. Auflöſung der Berliner Bürgerwehr. Proklamation des Königs.

12. ( )

(1791). Ludwig XVI. verſagt dem Dekrete der Nationalverſammlung gegen die Emigrirten ſeine Zuſtimmung.
(1848). Im Schützenhauſe in Berlin wird v. Unruh mit 245 gegen 3 Stimmen zum Präſidenten der Nationalverſammlung erwählt. Das Staatsminiſterium verhängt den Belagerungszuſtand über Berlin. — In Paris verkündet der Präſident der Nationalverſammlung, Armand Marraſt, auf dem Eintrachtsplatz im Namen des franzöſiſchen Volkes die Verfaſſung der Republik.

Digitized by Google

13. ( )

(1801). Elisabeth Louise, Königin von Preußen, geb.
(1805). Napoleon in Wien (3ter Coalitionskrieg).
(1848). Die preuß. Nationalversammlung beschließt, eine Denkschrift, welche die ungesetzlichen Handlungen des Ministeriums Brandenburg darlegt, dem Staatsanwalt zu übergeben. Nach dem Schluß der Sitzung erscheint ein Detachement Militär und entfernt die zurückgebliebenen Mitglieder des Bureaus mit Gewalt aus dem Saale. — Wrangel proklamirt das Martialgesetz für diejenigen, welche dem Militär Gefahr oder Schaden bereiten.

14. ( )

(1825). Jean Paul Friedrich Richter †.
(1831). Georg Friedr. Wilhelm Hegel † zu Berlin.
(1847). Freiburg ergiebt sich an General Dufour.
(1848). Die deutsche Nationalversammlung erklärt, sie erachte es für nöthig, daß die preuß. Regierung die Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg zurücknehme und daß die Krone sich alsbald mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes besitze.

Digitized by Google

15. ( )

(1796). Bonaparte siegt bei Arcole (15 — 17ten).
(1837). K. preuß. Kabinetsordre, wodurch der amtlichen Wirksamkeit des Erzb. von Köln ein Ziel gesetzt wird.
(1848). Die Entwaffnung der Berliner Bürgerwehr beginnt. Sitzung der preuß. Nationalversammlung im Mielentzschen Saal; Militär dringt ein; die Versammlung beschließt, daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben ꝛc. — Ermordung des Ministers Rossi in Rom.

16. ( )

(1632). Gustav Adolf fällt bei Lützen.
(1797). Friedrich Wilhelm II. †.
(1847). Eröffnung der Consulta di Stato zu Rom.
(1848). Die deutsche Nationalversammlung beschließt, das Reichsministerium aufzufordern, die bei der Hinrichtung R. Blum's Schuldtragenden zur Strafe zu ziehen. — Aufstand in Rom; der Papst ernennt ein neues Ministerium unter dem Grafen Mamiani.

Digitized by Google

17. ( )

(1796). Katharina II. †; es folgt Paul I. bis 1801.
(1812). Kutusow schlägt die Franzosen bei Krasnoi.
(1847). Der franz. Gesandte Graf Bois le Comte verläßt Bern.
(1848). Der Oberpräsident von Schlesien, Pinder, erklärt, er werde sich der Ausführung des Steuerverweigerungsbeschlusses nicht entziehen.

18. ( )

(1837). Erklärung von 7 Göttinger Professoren, Dahlmann u. s. w., daß sie sich des auf das hannöversche Staatsgrundgesetz geleisteten Eides durch das k. Patent vom 1. Novbr. nicht für enthoben betrachten könnten.
(1848). Das preuß. Staatsministerium fordert die Provinzialregierungen auf, gegen etwaige Steuerverweigerungen nöthigenfalls militärisch einzuschreiten. — Erlaß des Oberpräsidenten von Sachsen, v. Bonin, gegen die Bildung von Sicherheits-Ausschüssen.

Digitized by Google

19. ( )

(1787). Königl. Sitzung Ludwig's XVI. im Pariser Parlament wegen Einzeichnung einer Staatsanleihe, und Opposition des Letzteren gegen dieselbe.
(1808). Städteordnung in Preußen.
(1847). Verbannung der Jesuiten aus Freiburg.

20. ( )

(1719). Schweden tritt Bremen nebst Verden an Hannover ab.
(1815). Zweiter Pariser Frieden.
(1847). Der König von Preußen billigt die in einer Denkschrift des Gen. v. Radowitz über die weitere Entwickelung des deutschen Bundes dargelegten Ansichten.

Digitized by Google

21. ( )

(1759). Der preuß. Gen. Fink muß bei Maxen kapituliren.
(1806). Napoleon erklärt von Berlin aus, ganz England in Blokadezuſtand.
(1848). Die deutſche Nationalverſammlung erklärt den Beſchluß der preuß. Nationalverſammlung über die Steuerverweigerung für null und nichtig; Proklamation des Reichsverweſers über denſelben Gegenſtand. Anſprache des Berliner Magiſtrats an die Bürger, worin das Verhalten der Nationalverſammlung gemißbilligt wird.

22. ( )

(1714). Carl XII. erſcheint plötzlich, nach einem 14tägigen Ritt, aus der Türkei wieder in Stralſund.
(1757). Die Oeſterreicher ſchlagen den Prinzen v. Bevern bei Breslau.
(1848). Düſſeldorf in Belagerungszuſtand. — Neues öſterreichiſches Miniſterium unter Fürſt Schwarzenberg. Eröffnung des Reichstags in Kremſier. — Eröffnung des heſſen-darmſtädtiſchen Landtags.

Digitized by Google

23. ( )

(1745). Friedr. II. schlägt die Oesterreicher b. Hennersdorf. (1831). Aufstand in Lyon (seit d. 21sten); die Rebellen nehmen das Stadthaus; das Militär mit einem Theil der Nationalgarde verläßt die Stadt.

24. ( )

(1847). Luzern unterwirft sich der Eidgenossenschaft. (1848). Unruhen in Erfurt; Kampf zwischen Soldaten und Bürgerwehr; die Stadt in Belagerungszustand. — Das standrechtliche Verfahren wird in Wien aufgehoben. Der Gemeinderath von Wien überbringt dem Fürsten Windischgrätz eine Dankadresse. — Der Papst flüchtet nach Gaeta auf neapolitanisches Gebiet.

Digitized by Google

25. ( )

(1819). Ministerial-Konferenzen in Wien über deutsche Angelegenheiten bis 15. Mai 1820.
(1840). Commodore Napier vor Alexandrien.
(1848). Das preuß. Staatsministerium fordert die Abgeordneten auf, sich am 27sten zur Fortsetzung ihrer Berathungen in Brandenburg einzufinden.

26. ( )

(1812). Uebergang über die Beresina (26—28sten).
(1840). Karl v. Rotteck † zu Freiburg.
(1847). Erklärung des preuß. Gesandten an die Eidgenossenschaft, der König werde jede Verletzung der Neutralität Neuenburgs als Friedensbruch betrachten.

Digitized by Google

27. ( )

(1790). Die franz. Nationalversammlung beschließt den Priestereid.
(1815). Alexander giebt Polen eine Konstitution.
(1848). Wiedereröffnung der preuß. Nationalversammlung in Brandenburg; sie ist, da nur 154 Abgeordnete anwesend, nicht beschlußfähig. — Der österreich. Reichstag beschließt, die Sitzungen vom 18., 29., 30 u. 31. Oktbr. als nicht vorhanden zu betrachten. — Der Papst ernennt eine Regierungskommission. — Louis Napoleon tritt als Kandidat für die Stelle eines Präsidenten der Republik auf.

28. ( )

Digitized by Google

29. ( )

(1793). Der Herzog von Braunschweig schlägt Hoche bei Kaiserslautern.
(1830). Aufstand in Warschau.
(1848) Bern zur Bundesstadt der Schweiz erklärt. — Der mährische Landtag erklärt den Beschluß der Reichsversammlung in Betreff der Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen Ländern durch Personalunion für ungültig.

30. ( )

(1700). Carl XII. besiegt bei Narva mit 8000 Schweden 40,000 Russen.
(1807). Junot in Lissabon.
(1814). Wilhelm IV. kehrt nach Holland zurück.
(1831). Vertrag zwischen England und Frankreich zur wirksameren Unterdrückung des Sklavenhandels.

Digitized by Google

Dezember

1. ( )

(1825). Kaiser Alexander von Rußland †.
(1848). Die preuß. Nationalversammlung in Brandenburg wird durch den Eintritt der Centren beschlußfähig; als aber der Antrag des Abgeordneten Parrissius auf Vertagung bis zum 4ten verworfen wird, verlassen etwa 100 Abgeordnete wieder den Saal. — Eröffnung des kurhessischen Landtags.

2. ( )

(1804). Napoleon von Pius VII. gesalbt.
(1805). Schlacht bei Austerlitz.
(1847). Mieroslawsky und 7 Genossen in Berlin zum Tode verurtheilt. — Erwiederung der Tagsatzung auf die preuß. Note vom 27. November.
(1848). Kaiser Ferdinand I. entsagt zu Olmütz zu Gunsten seines Neffen Franz Joseph I.

Digitized by Google

3. ( )

(1800). Moreau schlägt bei Hohenlinden den Erzherzog Johann.
(1844). Johannes Ronge wegen seines Briefes über den Trier'schen Rock durch das Domkapitel zu Breslau exkommunizirt.
(1848). General Cavaignac bietet dem Papst ein Asyl in Frankreich an.

4. ( )

(1642). Cardinal Richelieu †.
(1848). Der Kongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika tritt zusammen.

Digitized by Google

5. ( )

(1757). Friedrich II. siegt bei Leuthen.
(1848). Der König von Preußen löst die Nationalversammlung auf und ertheilt eine Verfassung, deren Revision durch die nächsten Kammern erfolgen soll; dieselben werden auf den 26. Febr. 1849 berufen.

6. ( )

(1805). Waffenstillstand zwischen Napoleon u. Oesterreich.
(1848). Der König von Preußen erläßt die Wahlgesetze für die nach der oktroyirten Verfassung zu berufenden Kammern.

Digitized by Google

7. ( )

(1661). Frieden zu Oliva.
(1847). Die Schweizer Tagsatzung lehnt die Vermittelung Frankreichs in der Sonderbundsache ab, da kein Gegenstand zu einer solchen mehr da sei.
(1848) Der ungarische Reichstag erklärt den Thronbesteigungsakt des neuen Kaisers ungültig für Ungarn.

8. ( )

(1813). Ferdinand VII. schließt den Traktat zu Valencay mit Napoleon, den die Cortes aber verwerfen.
(1848). In Preußen wird der Zeitungsstempel vom 1. Januar 1849 an aufgehoben.

Digitized by Google

9. ( )

(1797). Eröffnung des Friedenskongresses zu Rastadt.
(1798). Sardinien tritt Piemont an Frankreich ab.
(1847). Eröffnung der badischen Ständeversammlung; der Großherzog erklärt, daß er Schritte beim Bundestag gethan zur Beseitigung der Censur.

10. ( )

(1520). Luther verbrennt die päpstliche Bannbulle.
(1810). Das nördliche Deutschland von Wesel bis Lübeck mit Frankreich vereinigt.
(1848). Präsidentenwahl in Frankreich. — Der Papst lehnt das Anerbieten Cavaignac's ab. — Die Oesterreicher unter General Schlick schlagen die Ungarn bei Budamir.

Digitized by Google

11. ( )

(1718). Carl XII. fällt vor Friedrichshall.
(1806). Napoleon schließt in Posen Frieden mit Kursachsen.
(1848). Die römischen Kammern setzen eine provisorische Regierung ein.
(1837). Der König von Hannover ertheilt den Göttinger Sieben den Abschied u. befiehlt, daß Dahlmann, Albrecht, Jacob Grimm binnen 3 Tagen das Land verlassen sollen.

12. ( )

(1653). Cromwell Protektor von England.
(1845). Die Seikhs überschreiten den Sutledsch.
(1848). 2000 Russen rücken in Kronstadt (Siebenbürgen) ein. — Radetzky hebt den Belagerungszustand in Mailand auf.

Digitized by Google

13. ( )

(1545). Das Concil zu Trident eröffnet.
(1848). Die römischen Kammern beschließen die Berufung einer konstituirenden Versammlung aller italienischen Staaten nach Rom.

14. ( )

(1846). Auflösung d. schleswig'schen Ständeversammlung.
(1848). Der Herzog von Anhalt-Bernburg löst den Landtag auf und oktroyirt eine Verfassung.

Digitized by Google

15. ( )

(1745). Leopold von Dessau siegt bei Kesselsdorf.
(1805). Preußen tritt im Vertrag zu Wien Ansbach an Baiern, Neufchatel u. Cleve an Napoleon ab und erhält dafür Hannover.
(1840). Beisetzung der Leiche Napoleon's bei den Invaliden.
(1848). Eröffnung der konstituirenden Versammlung in Hamburg. — Eröffnung des Kongresses der preuß. Bürgerwehren in Breslau. — Die Königin von Spanien eröffnet die Cortes.

16. ( )

(1740). Friedrich II. rückt in Schlesien ein.
(1800). Nordische Convention (Rußland, Dänemark, Schweden) zur Erneuerung der bewaffneten Neutralität.
(1848). v. Schmerling, v. Würth und v. Andrian erhalten ihrem Wunsche gemäß vom Reichsverweser ihre Entlassung. — Die bäuerliche Erbfolge in Westphalen aufgehoben. — Gen. Simunich schlägt die Ungarn bei Thyrnau.

Digitized by Google

17. ( )

(1830). Simon Bolivar †.
(1840). Die Pforte beschließt, dem Pascha Mehemed Ali seine Verirrungen zu verzeihen.
(1848). H. v. Gagern Präsident des Reichsministerraths. — Der König von Dänemark erläßt von Frederiksborg aus eine Proklamation gegen die gemeinsame Regierung der Herzogthümer.

18. ( )

(1831). Säuberung des Neufchateler Gebietes von den Insurgenten unter Bourguin.
(1848). Simson aus Königsberg zum Präsidenten der Reichsversammlung erwählt. — Fürst Windischgrätz rückt in Preßburg ein; Jellachich schlägt die Ungarn bei Wieselburg.

Digitized by Google

19. ( )

(1791). Ludwig XVI. legt sein Veto ein gegen das Dekret der gesetzgebenden Versammlung wegen der eidscheuen Priester.
(1812). Napoleon kehrt von Rußland nach Paris zurück.
(1848). Eröffnung der braunschw. Ständeversammlung.

20. ( )

(1806). Sachsen wird ein Königreich.
(1848). General Cavaignac legt die ihm anvertraute Staatsgewalt in die Hände der Nationalversammlung nieder. Louis Napoleon Bonaparte (gewählt mit 5,424,226 Stimmen) wird zum Präsidenten der franz. Republik proklamirt; er beschwört die Verfassung und ernennt sein Ministerium.

Digitized by Google

21. ( )

(1813). Die große Armee der Verbündeten beginnt bei Basel den Rheinübergang.

(1832). Ibrahim Pascha schlägt den Großvezir Reschid Pascha bei Konieh.

(1847). Abd-el-Kader ergiebt sich dem General Lamoricière.

(1848). Die Reichsversammlung nimmt ein Gesetz über die Publikation der Grundrechte in den Einzelstaaten an.

22. ( )

(1715). Nachdem Karl XII. Stralsund verlassen, kapitulirt die Besatzung mit seiner Erlaubniß.

(1792). Das deutsche Reich beschließt den Krieg gegen Frankreich.

(1845). Sir Hugh Gough erstürmt mit großem Verlust das Lager der Seikhs; der Prinz Waldemar von Preußen nimmt an der Schlacht Theil und sein Arzt Dr. Hoffmeister bleibt.

Digitized by Google

23. ( )

(1689). Jacob II. flieht aus England.
(1728). Geheimer Berliner Traktat zwiſchen Friedrich Wilhelm I. und Kaiſer Carl VI.
(1848). Der braunſchweigiſche Landtag erklärt ſich für Berufung eines erblichen Oberhauptes in Deutſchland und zwar für die des Königs von Preußen.

24. ( )

(1814). Friede zu Gent zwiſchen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
(1843). Des Königs von Preußen Kabinetsordre über die Erneuerung der Geſellſchaft des Schwanenordens zum Bekenntniß der chriſtlichen Wahrheit durch die That.
(1848). Der braunſchweigiſche Landtag vertagt.

Digitized by Google

25. ( )

(800). Karl der Große empfängt zu Rom vom Papste Leo III. die römische Kaiserkrone.
(1613). Kurfürst Johann Siegmund tritt von der lutherischen zur reformirten Lehre über.
(1745). Friede zu Dresden (Ende des 2ten schles. Krieges).
(1799). Bonaparte erster Consul in Frankreich.

26. ( )

(1773). Theetaraufstand in Boston.
(1790). Ludwig XVI. ertheilt dem Beschluß der Nationalversammlung wegen des Priestereides seine Sanktion.
(1805). Friede zu Preßburg zwischen Napoleon und Oesterreich.
(1825). Aufstand in St. Petersburg.

Digitized by Google

27. ( )

(1805). Napoleon entsetzt durch ein Dekret von Schönbrunn die neapolitanische Dynastie.
(1847). Palmerston's Depesche an den engl. Gesandten in Paris wegen Beobachtung der der Schweiz 1815 bewilligten Neutralität.

28. ( )

(1847). Ludwig Philipp schließt seine (letzte) Thronrede mit den Worten: „Mitten in der Agitation, welche feindselige oder blinde Leidenschaften brüteten, belebe und stütze den König eine Ueberzeugung: daß Frankreich in der konstitutionellen Monarchie, in der Einigkeit seiner großen Gewalten, die Mittel zur Ueberwindung aller dieser Steine des Anstoßes und zur Pflege sowohl der moralischen als der materiellen Wohlfahrt des Landes besitze.

Digitized by Google

29. ( )

(1845). Die Seikhs kehren über den Sutledsch in das Pendschab zurück.

30. ( )

(1812). Neutralitäts-Convention zwischen York u. Wittgenstein.

(1843). Publikation der Landtagsabschiede für die preuß. Provinzialstände, worin alle auf einen politischen Fortschritt zielenden Anträge abgelehnt sind.

Digitized by Google

31. ( )

(1600). Stiftung der englisch-ostindischen Handelsgesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hülfs-Buch.

Digitized by Google

Das Deutsche Reich.

Provisorische Centralgewalt für Deutschland.

Reichsverweser.

Erzherzog Johann von Oesterreich
wird am 29. Juni 1848 von der deutschen verfassunggebenden National-Versammlung auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni erwählt; erklärt sich zu Wien am 5. Juli gegenüber den Ueberbringern des Beschlusses der National-Versammlung zur Uebernahme der Würde bereit und übernimmt das Amt eines Reichsverwesers in der Sitzung der National-Versammlung vom 12. Juli 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. mit der Erklärung, daß er das Gesetz über die Gründung der provisorischen Centralgewalt halten und halten lassen werde; worauf die Bundes-Versammlung im Bundes-Palais ihre bisherigen Befugnisse in seine Hände legt.

Johann, Baptist Joseph Fabian Sebastian Erzherzog von Oesterreich, am 20. Jan. 1782 zu Florenz geboren, das 13te Kind und der 6te Sohn des Großherzogs von Toskana, nachm. röm. Kaisers Leopold II. († 1792) und der Marie Luise († 1792), Tochter des Königs Karl III. von Spanien, also ein Bruder des Kaiser Franz I. (geb. 1768, † 1835) von Oesterreich; k. k. österr. Feldmarschall und Inhaber des 1. Drag.-Reg. auch Chef des k. preuß. 16. Inf.-Reg., Curator der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien; vermählt am 18. Febr. 1827 mit

Digitized by Google

Anna Plochel, geb. 6. Januar 1804; seit 1834 Freiin v. Brandhof.

Sohn:

Franz, geb. 11. März 1839; seit 1845 Graf v. Meran.

Der Erzherzog Johann zeigte früh Neigung für Kriegskunde wie für Geschichte und Naturwissenschaften. Auf seine Bildung übte der damals in Wien angestellte Johannes Müller bedeutenden Einfluß. In seinem 18. Jahre ward er plötzlich an die Spitze des bereits entmuthigten Heeres gestellt. Seine Niederlage bei Hohenlinden (3. Dezbr. 1800) entschied, trotz seines Muthes und seiner Bemühungen, den Geist des Heeres zu kräftigen, das Schicksal des Feldzuges. Nach dem Frieden von Lüneville (1801) ward er Generaldirektor des Fortifikationswesens. Alljährlich bereiste er jetzt Tyrol und lenkte zuerst die Aufmerksamkeit auf die hohe strategische Wichtigkeit dieses Landes. Mit Hormayer und dem Marquis Chasteler knüpfte er die innigsten Beziehungen an, ward der Beförderer ihrer Arbeiten, wie überhaupt von Wissenschaft und Kunst. Durch ihn wurde 1804 der Ortelesberg erstiegen, geschah eine Aufnahme des Tyroler Landes. Bedeutende wissenschaftliche Sammlungen und Arbeiten brachte er zusammen. Die Vaterlandsgeschichte durch enge Vermählung mit der redenden und bildenden Kunst zu popularisiren war gleichfalls sein Streben. — Von 1803—1805 war er Stellvertreter seines Bruders Carl als Hofkriegsrath-Präsident und Kriegsminister; doch hatte er hier nirgend eine freie selbstständige, sondern stets eine ängstlich überwachte Stellung. In der Politik suchte er besonders, wenn schon vergebens, eine Verbindung mit Preußen für die Rettung Deutschlands zu Stande zu bringen. — Im Kriege von 1805 erhielt Johann den Ober-Befehl in Tyrol. Er vertheidigte es mit Umsicht. Sodann vereinigte er sich in Kärnthen mit dem Erzherzog Carl, der von Italien zur Hülfe herbeieilte. Am Tage von Austerlitz standen beide nur wenige Märsche von Wien, konnten aber doch den Frieden von Presburg nicht mehr verhindern. Da in diesem Tyrol verloren ward, so bereiste Johann, bei seiner leidenschaftlichen Vorliebe für das Gebirge, nunmehr Salzburg, Steiermark und Kärnthen, um diese Länder zu studiren. Während der Siege Napoleons über Preußen arbeitete er, wie sein Bruder Carl, im Kabinet und im Volk an einer allgemeinen Entwickelung der kriegerischen Kräfte. Sein demokratisches Naturell, wie die trüben Erfahrungen, die er in der Politik und im Hofleben gemacht, führten ihn zu der Erkenntniß, daß nur der Volksgeist und die Volkskraft die Monarchie und Deutschland retten könne. Im Laufe des Jahres 1807 bearbeitete er namentlich das System der Landwehr und Reserven. Seine Entwürfe fanden lange

Digitized by Google

entschiedene Widersacher, dennoch gelangten sie endlich, wenn auch unvollständig, zur Ausführung. Der Kriegsplan von 1809, an den der Erzherzog einen bedeutenden Antheil hatte, gewährte der Theilnahme des Volkes einen großen Spielraum, jedoch noch immer nicht soviel, als er gewünscht hatte. Besonders leitete Johann die Voranstalten für Tyrol und war bei den Vereinigungen betheiligt, welche gegen die baiersche Herrschaft sich bildeten; die Fäden dieser geheimen Verbindungen liefen ausschließlich durch Hormayr's Hände und reichten bis in die Schweiz hinein. Nach Ausbruch des Krieges, während er durch Chasteler Tyrol befreien ließ, kommandirte er selbst in Norditalien, schlug den Feind mehrmals, gewann am 16. April die Schlacht bei Sacile und war bis an die Etsch vorgedrungen, als ihn die Nachrichten von den Niederlagen des Hauptheeres zurückriefen. Auf dem Rückzuge hatte er überlegene Streitkräfte abzuweisen und erfüllte diese Aufgabe glänzend. An der Piawe hielt er muthig Stand und war trotz bedeutender Verluste so wenig gebeugt, daß er alles ordnete, die Feinde einzeln zu schlagen, die Verbindung mit Tyrol herzustellen, Innerösterreich zu befreien und durch einen Marsch auf Wien Napoleon's Macht zu theilen, als strategische Fehler des General Jellachich diesen Entwurf zu nichte machten. Gleichzeitig erhielt er die Nachricht, daß Wien gefallen und den Befehl, nach Raab zu rücken, wo sich die ungarische Insurrektion sammelte. Hier kam es am 15. Juni zur Schlacht, die für ihn hauptsächlich durch die gänzliche Kampfungeübtheit der Ungarn unglücklich ausfiel. Gleichwohl geschah der Rückzug in bester Ordnung und er gewann die Straße von Komorn und Preßburg, auf der er seine Verbindung mit Erzherzog Carl, der inzwischen bei Aspern gesiegt, herstellen konnte. Diesen sollte er bei Wagram unterstützen, aber sei es, daß ihm die Befehle hierzu zu spät oder ungenügend zugekommem, wie die Einen behaupten, oder daß Johann selbst nicht ohne Schuld, wie andere erzählen, er traf erst ein, als die Schlacht bereits verloren. — Der Friede rief die beiden Brüder von ihrer militärischen Laufbahn ab. Auf ihr Verschulden ward nun der größte Theil des allgemeinen Unglücks geschoben. Metternich trat an die Spitze der Verwaltung und mit ihm das alte System des Lugs und Trugs, der diplomatischen Künste an Stelle der Volkskraft und Begeisterung, aus der heraus Johann den Staat hatte herstellen wollen. Auf ihn waren daher in dieser Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands die Blicke aller edelen Patrioten gerichtet. Am tiefsten schmerzte den Erzherzog der gegen die Tyroler geübte Verrath; ohne weiteren Wirkungskreis, suchte er in den Wissenschaften Trost und zugleich Kräftigung des Nationalgeistes. In diese Zeit (1811) fällt die Stiftung des nach ihm benannten Nationalmuseums zu Grätz. — Der Krieg von 1813 rief so wenig

Digitized by Google

ihn als seinen Bruder auf den Kriegsschauplatz. Die lächerlichsten Verdächtigungen hatte man kurz zuvor gegen den Erzherzog wegen seines Anhanges und seiner Verbindungen in den Gebirgsländern aufgesammelt: es gelte nicht die Wiedervereinigung Tyrols mit der Monarchie, nein Hormayr sei die Seele jener zahlreichen Partei, die für Tyrol eine republikanische Monarchie und den Erzherzog Johann zum König von Rhätien wolle. So traf denn die nächsten Anhänger des Erzherzogs erbitterte Verfolgung, Hormayr und Schneider wurden auf die Festung Munkacs geschleppt; Johann selbst mußte, vielfach persönlich gekränkt, auch nach dem Bruche mit Frankreich in Innerösterreich bleiben und Befestigungsarbeiten leiten. 1815, als die Hauptsache entschieden war, durfte er wenigstens Hüningen belagern und einnehmen. Der Prinz bereiste jetzt Frankreich, England und die Niederlande. Bei seiner Rückkehr nahm er seinen Wohnsitz nicht in Wien sondern bei Wiener Neustadt, später auf dem Brandhof in Obersteiermark, denn von den Tyrolern hielt ihn die Eifersucht des Kaiser Franz fern. Dort lebte er, namentlich nach seiner Vermählung (deren Geschichte allgemein bekannt ist) in halber Verbannung vom Hofe, hochverehrt vom Volke. Er fuhr fort, in Kunst und Wissenschaft ein glücklicher Vorgänger und Erwecker zu sein, hob und veredelte den Volksgeist durch Stiftung mannigfacher gemeinnütziger Vereine und Institute, entfaltete den Ackerbau wie die Industrie, namentlich die steierische Eisenproduktion. Im Jahre 1838 machte er eine Reise nach Rußland und der Türkei, um beide Länder wo möglich dem steierischen Gewerbfleiß zu eröffnen. — Die Hochachtung, die ihn überall umgab, blieb endlich nicht ohne Einfluß auf den Wiener Hof; man wählte ihn, um den König von Preußen 1842 am Rhein zu begrüßen; hier war es, wo er sein berühmtes Wort sprach: „Kein Oesterreich mehr, kein Preußen, ein einiges Deutschland fest und hehr wie seine Berge!" 1843 wohnte er der Versammlung der deutschen Aerzte und Naturforscher in Grätz bei. Im September 1846 übernahm er auf der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe ebendaselbst den Vorsitz. Gleich nach der Februarrevolution 1848 war er, die Gefährlichkeit der Lage erkennend, nach Wien geeilt. Als hier am 13ten eine Abordnung von Bürgern in die Hofburg gelangte, um den Kaiser von den Wünschen und Forderungen des Volkes zu unterrichten, empfing sie der Erzherzog und erklärte, der Kaiser werde Alles bewilligen, der Staatskanzler werde entlassen werden. Kaum hatte er der Neugestaltung des Staates seine Kräfte zu widmen begonnen, als ihn die Gefahr einer italienischen Occupation nach Tyrol rief. Von dort mußte er Ende Juni nach Wien als Stellvertreter des Kaisers, das dieser übereilt im Mai verlassen hatte. — Hier endlich erreichte ihn der Ruf der deutschen Nation, die ihn für die Zeit des

Digitized by Google

Provisoriums bis zur Festsetzung der Verfassung an ihrer Spitze wissen wollte.

Reichsministerium.

Minister-Präsident, Reichsminister des Innern und der auswärtigen Angelegenh.: Heinrich Wilhelm August Frhr. v. Gagern von Darmstadt (seit 17. Dezbr. 1848).

v. Gagern ist geb. 20. Aug. 1797 zu Weilburg in Nassau, Sohn des späteren Ministers und Bundestagsgesandten von Gagern, 13 Jahr alt kam er in die Militairschule zu München, verließ sie nach geschlossenem Frieden 1814. Beim Wiederausbruch des Krieges nahm er Dienste im Nassauschen Heer, machte als Offizier den Feldzug in den Niederlanden mit und ward bei Waterloo verwundet. 1816—20 studirte er in Heidelberg, Göttingen, Jena u. Genf die Rechte u. ward Mitbegründer der Burschenschaft. 1821 wurde er Landgerichtsassessor in Lorsch, 1824 Regierungsassessor und 1829 wirklicher Regierungsrath in Darmstadt. In Folge seiner Broschüre: „Ueber eine Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungslandtage," als Abgeordneter in die 2te Kammer gewählt, bekämpfte er auf dem Landtage $18^{32}/_{33}$ das Ministerium aufs Entschiedenste. Nach Auflösung des Landtags ward er in den Ruhestand versetzt. Die Pension schlug er aus, wie auch die von Bürgern ihm gebotene Ersatzsumme, verwandelte seine geringe Habe in ländlichen Grundbesitz und ging in Nierstein bei seinem Freunde Wernher in die Lehre, um sich fortan dem Landbau zu widmen. 1834 erschien er wieder in der Kammer und ward die Veranlassung zur abermaligen Auflösung derselben. Auf dem dritten Landtag, an dem er Theil nahm, hatte die Regierung ihr Ziel erreicht, die Opposition war zu einer bedeutungslosen Minderheit herabgesunken. So faßte Gagern nach Beendigung des Landtags (30. Juni 1836) den Entschluß, sich aus dem politischen Leben ganz zurückzuziehen und lebte nun als Landwirth auf seinem Gute zu Monsheim. Bis endlich im Jahre 1847 seine Schrift gegen den Angriff der Regierung auf die Rechtsinstitutionen Rheinhessens ihn wieder in die Kammer führte; wo er von Neuem die Regierung bekämpfte, bis er am 6. März 1848 zum Minister ernannt ward. Von hier ging er zum Parlament nach Frankfurt, und behauptete dort den Präsidentenstuhl bis zu seiner Ernennung zum Reichsminister.

Reichs-Kriegsminister: Eduard v. Peucker*, königl. preuß. Gen.-Major aus Schmiedeberg in Schlesien (seit 15. Juli und 24. Septbr. 1848).

Digitized by Google

Reichs-Minister des Handels: Arnold Duckwitz* a. Bremen (seit 9. Aug. und 24. Septbr. 1848).

Reichs-Minister der Finanzen: Hermann von Beckerath aus Crefeld (seit 9. Aug. und 24. Septbr. 1848).

Geb. zu Crefeld 1802, sein Vater war Webermeister, später Gerichtsvollzieher; noch als Knabe trat Beckerath als Lehrling in das Bankierhaus Gebrüder Molenaar. Dort ward er Geschäftsführer, später Associé, bis er sich selbstständig als Bankier etablirte. Sein politisches Leben begann im Jahre 1843 mit seiner Wahl zum Landtagsabgeordneten. Als solcher war er Verfasser der Adresse an den König zur Antwort auf die Regierungsvorlage des neuen Strafgesetzbuches, ebenso zeichnete er sich auf dem Landtage zu Coblenz im Jahre 1845 aus, bis durch den Vereinigten Landtag von 1847 sein Ruf sich durch ganz Deutschland verbreitete. Seit dem 9. August Reichsminister, ward er im September nach dem Sturz des Auerswaldschen Ministeriums zur Bildung eines neuen nach Berlin berufen, jedoch erhielt sein Programm nicht die Billigung des Königs und so kehrte er nach Frankfurt zurück.

Reichs-Minister der Justiz: Robert Mohl aus Heidelberg (seit 9. Aug. und 24. Septbr.)

Geb. 17. Aug. 1799 in Stuttgart, studirte in Tübingen und Heidelberg bis 1819, dann zu seiner Ausbildung in fremden Ländern (theilweis bei Gesandtschaften). 1824 außerordentl. Professor der Rechte in Tübingen, 1827 ordentl. Professor an der staatswirthschaftl. Fakultät daselbst. 1836 Oberbibliothekar. In Folge eines Wahlmanifestes im Konflikt mit der Regierung nahm er 1845 seine Entlassung, wurde im selben Jahr Mitglied der würt. Kammer der Abgeordneten. 1847 ordentl. Professor in Heidelberg. Seine hauptsächlichsten Schriften: Staatsrecht des Königreichs Würtemberg; Polizeiwissenschaft des Rechtsstaats; System der Präventiv-Justiz; die Ministerverantwortlichkeit in Einherrschaft mit Volksvertretung.

Unterstaatssekretäre.

(Seit 9. August und 24. September 1848.)

Reichs-Ministerium des Innern: Friedrich Bassermann.

Reichs-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: Max von Gagern und Maximilian Ludwig Biegeleben*.

Reichs-Ministerium des Handels: Joh. Fallati a. Tübingen.

Reichs-Ministerium der Finanzen: Karl Mathy.

Reichs-Ministerium der Justiz: Chr. Widenman.

Digitized by Google

Reichsgesandte.

In England: Dr. Bunsen*, königl. preuß. wirkl. Geh. Rath, a. G. u. b. M. (Bis 16. Dezbr.: Frhr. v. Andrian a. Wien.

In Frankreich: Friedrich v. Raumer aus Berlin, Preuß. Geheimer Rath und Professor (abberufen).

In Italien: Joh. Gustav Hekscher a. Hamburg, Advokat.

In der Schweiz: Früher Franz Raveaux aus Köln.

Gleich nach Uebernahme seines Amtes hatte der Reichsverweser am 15. Juli folgende Minister ernannt: Anton v. Schmerling, Reichsminister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Eduard v. Peucker*, Reichskriegsminister und Joh. Gustav Heckscher, Reichsminister der Justiz. — Am 9. August wurde das Reichsministerium in der Art vervollständigt, daß der Fürst Karl v. Leiningen* zum Präsidenten des Reichsministerrathes, Heckscher zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, A. Duckwitz* zum Minister des Handels, v. Beckerath zum Minister der Finanzen, R. Mohl zum Minister der Justiz ernannt wurden und zu Unterstaatssekretairen außer den noch jetzt im Amt Befindlichen folgende: Joseph v. Würth aus Wien im Ministerium des Innern und Gustav Mevissen aus Köln im Ministerium des Handels. — Als am 5. September die Nationalversammlung die Sistirung der zur Ausführung des Waffenstillstandes zu Malmö vom 26. August nöthigen militairischen und andern Maaßregeln beschloß: nahmen sämmtliche Minister und Unterstaatssekretaire ihre Entlassung. Zuerst ward Prof. Dahlmann mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt, sodann v. Hermann, Ministerialrath in München, beide vergebens. Nach dem Beschluß vom 16. September, die Vollziehung des Waffenstillstandes nicht länger zu hindern, trat am 24. September das frühere Ministerium wieder ein, mit Ausnahme des Unterstaatssekretairs Christian Widenmann. Am 16. Dezbr. endlich nahmen der österreichischen Verhältnisse halber der Minister v. Schmerling, so wie der Reichsgesandte v. Andrian und der Unterstaatssekretair v. Würth ihre Entlassung.

(Die mit einem * Bezeichneten sind nicht Abgeordnete bei der Reichsversammlung.)

Digitized by Google

Bevollmächtigte der Landesregierungen bei der Centralgewalt.

Nach dem Gesetz vom 28. Juni 1848 §. 14 hat sich die Centralgewalt in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln soweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in Einvernehmen zu setzen.

Oesterreich: v. Schmerling.
Preußen: Staatsminister Camphausen.
Beigeordnete: Oberstlieutenant Fischer; wirkl. Leg.-Rath v. Kamptz; Geh. Finanzrath Camphausen.
Bayern: Freiherr v. Closen.
Sachsen: Geh. Regierungsrath Kohlschütter.
Hannover: Justizrath von Bothmer*.
Würtemberg: Ober-Tribunalsrath Freiherr v. Sternenfels.
Baden: Geheimer Rath Dr. Welcker*.
Kurhessen: Geheimer Legationsrath Dr. S. Jordan*.
Großherzogthum Hessen: Ministerialrath v. Eigenbrodt.
Holstein: Prof. Dr. Madai.
Lauenburg: Geheimer Rath Dr. Welcker* (s. Baden).
Luxemburg und Limburg: Staatsrath v. Scherff.
Großherzoglich und Herzoglich sächsische Häuser:
Weimar: Staatsrath v. Wydenbruck*.
Coburg-Gotha: Geh. Reg.-Rath Kohlschütter (s. Sachsen).
Meiningen: Staatsrath Seebeck.
Altenburg:
Dreizehnte Stimme.
Braunschweig: Geh. Legationsrath Dr. Liebe.
Nassau:
Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz: Regierungsrath Dr. Karsten.
Fünfzehnte Stimme.
Oldenburg: Oberst Johann Ludwig Mosle.
Anhalt-Dessau.
Anhalt-Bernburg:
Schwarzburg-Sondershausen:
Schwarzburg-Rudolstadt:
Sechszehnte Stimme:
Hohenzollern, beide: Geh. Reg.-Rath A. Frh. v. Holzhausen.

Digitized by Google

Liechtenstein:
Reuß: Geh. Reg.-Rath A. Frhr. v. Holzhausen.
Lippe-Schaumburg:
Lippe: Justizrath Petri.
Waldeck:
Hessen-Homburg; Geh. Reg.-Rath A. Frhr. v. Holzhausen.
Siebzehnte Stimme.
Bremen: Bürgermeister Smidt.
Frankfurt: Schöff Dr. Souchay.
Hamburg: Senator Kirchenpauer.
Lübeck: Senator Dr. Heinrich Brehmer.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Mitglieder der Nationalversammlung.)

Gesandschaften auswärtiger Mächte, welche bei der Centralgewalt accreditirt sind.

Belgien: Camille Graf de Briey, a. G. u. b. M.
Leopold Baron van den Steen de Jehay, 1. Leg.-Sekr.; Adhemar de Rouillé, 2. Leg.-Sekr.
Frankreich: Savoye, G. Tr.
Großbritannien: Rt. Hon. William Thomas Horner Fox-Strangways, a. G. u. b. M.
Hon. Francis George Molineux, Leg.-Sekr.; Fred. Dovetон Orme, Esq. 1. Attaché; Georg Glynne, Esq. 2. Attaché.
Rußland: vacat. a. G. u. M.
Baron André Budberg, 1. Leg.-Sekr., G. Tr.; Fürst Theophile Gagarin, 2. Leg.-Sekr.
Sardinien: Evase Radice, G. Tr.
Sicilien: Baron Caval. Don Emidio Antonini, a. G. u. b. M., auch am königl. preuß. Hofe (in Berlin).
Verein. Staaten von Amerika: Major Andrew J. Donelson, a. G. u. b. M., auch am kön. preuß. Hofe (in Berlin).

Digitized by Google

Die Verfassunggebende Reichsversammlung.

Präsident: Eduard Simson aus Königsberg, Tribunalrath, Dr. u. Prof. der Rechte (seit 17. Dezbr. 1848).
Erster Vicepräsident: Wilh. Hartwig Beseler a. Schleswig.
Zweiter Vicepräsident: Carl Kirchgeßner aus Würzburg, Advokat.

Sekretäre.

Carl Biedermann aus Leipzig, Dr. und Professor.
Otto Plathner a. Halberstadt, Oberlandesgerichtsassessor.
Carl Fetzer aus Stuttgart, Advocat.
Friedrich Siegmund Jucho a. Frankfurt, Dr. jur., Advokat und Notar.
Max Neumayr aus München, Ministerialrath.
Gustav von Maltzahn aus Cüstrin, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Abgeordnete.

(In alphabetischer Ordnung mit Angabe des Standes, des gewöhnlichen Wohnorts, des Wahlkreises, des politischen Klubbs und der Wohnung in Frankfurt a. M. Die mit ** Bezeichneten waren Mitglieder des Fünfziger-Ausschusses, die mit * Bezeichneten, Mitglieder des Vorparlaments.)

Achleitner, Georg, Syndikus aus Ried, (12. oberösterreichischer) — Frohnhofstraße Nr. 10.
Ahrens, Heinr., Dr. u. Prof. a. Salzgitter, (9. Bez., Hannover). Westend-Halle. — Friedberger Chaussee, Gew. V. Nr. 7a.
v. Aichelburg, August, Dr. jur. aus Laibach, (Villach, Kärnthen) — Hinterm Römer Nr. 17.
Ambrosch, Dr. und Prof. aus Breslau, (Ohlau und Strehlen, preuß. Schlesien). Casino. — Schmidtstube Lit. M. Nr. 7.
Anders, Oberlandesgerichts-Assessor aus Goldberg (8. schles.). — Münzgasse Nr. 5.
Anderson, Ferd., Ob.-Landesger.-Rath aus Frankfurt a. d. O., (16. brandenb.). W. Halle. — Wollgraben Nr. 18 (16) b. Fr. Mack.
v. Andrian**, Victor, Frhr. a. Wien, (Wiener-Neustadt, Unter-Oesterreich). Casino. — Bockenheimerstraße Nr. 29.
Anz, Regierungsrath aus Marienwerder, (Graudenz-Marienwerder-Culm). Landsberg. — Allerheiligengasse Nr. 33.
Archer, Franz, Dr. und Bezirkskommissär aus Rein, (Umgebung Gratz, 2. steyrischer). Württemberger Hof. — Karpfengasse Nr. 1.

Digitized by Google

Arndt, E. M., Dr. und Prof. aus Bonn, (15. rheinpreußischer). Am Trierschen Plätzchen, bei Frau Eichenberg.
Arndts, Ludwig, Dr. und Prof. aus München, (Straubing). Neue Kräme Nr. 12.
Arneth, Alfred, Offizial im Minist. d. A. aus Wien, (Neunkirchen in Niederösterreich). Augsburger Hof. — Zeil Nr. 13.
Aulike, Geh. Oberregierungsrath aus Berlin, (Stadt und Kreis Münster). Schöne Aussicht Nr. 12.
Backhaus, Herrmann, Dr. aus Jena, (Waldeck) Würtemb. Hof. — Mainquai Nr. 5.
v. Bally, Alexander, Geheimrath, Landwirth, Berg- u. Hüttenbesitzer aus Beuthen, (33. schlesischer). Milani. — Schärfengäßchen Nr. 3 bei der Liebfrauenkirche.
Barth, Adolf, Dr. u. Advokat aus Kaufbeuern, (Kaufbeuern) Augsburger Hof. — Großer Hirschgraben Nr. 7.
Bassermann*, F., Unterstaatssecr. a. Mannheim, (Stadtprozelt., Baiern). Casino. War Vertrauensm. f. Baden. — Bleichstr. 10.
Bauer, Christof, Dekan u. Stadtpfarrer a. Bamberg, (Windsheim). Landsberg. — Saalgasse Nr. 44 bei Mad. Ohlenschläger.
Bauernschmid, Carl Eduard, Secr. d. Gemeinderathes von Wien aus Mauerkirchen, (Mattighofen, 14. oberösterreichischer). Deutscher Hof. — Rechneigrabenstraße Nr. 19.
v. Baumbach-Kirchheim, Ludwig, Hauptm. a. D. a. Kassel, (1. kurhessischer, Kassel). Augsb. Hof. — Liebfrauenberg Nr. 33.
Baur, Georg, Oberamtsverweser aus Hechingen, (Hohenzollern-Hechingen). Westend-Halle. — Bleidenstraße Nr. 20.
Becker, Friedrich Gottlieb, Hofrath a. Gotha, (Gotha, Sachsen-Coburg-Gotha). Casino. — Döngesgasse Nr. 40.
Becker, Christof, Assessor aus Trier, (1. rheinpreußischer). Württemberger Hof. — Fahrgasse Nr. 89.
v. Beckerath, Herm., R.-Finanzminister aus Crefeld, (Crefeld). Casino. — Eck der großen Gallus- und Neuen Mainzerstraße.
Beidtel, Carl, Doktor der Rechte aus Brünn, (Hradisch). — Augsburger Hof Nr. 9.
v. Beisler, Herm., Minist. d. Inn. aus München, (3. Bezirk, Oberbayern). Milani. — Zeil Nr. 72.
Benedict, Joseph, Dr. d. R. und Advokat a. Wien, (Klagenfurt, Kärnthen). Casino. — Neben dem rothen Hof bei Kutscher Friedrich.
Berger, Joh. Nepomuk, Dr. aus Wien, (Schöneberg). Donnersberg. — Schützenstraße Nr. 19.
Bergmüller, Friedr., Bierbrauer aus Wien, (Klosterneuburg, Oberösterreich). — Markt Nr. 19.
Bernhardi, Carl, Dr. u. Bibliothekar a. Kassel, (2. Wahlbez. Kurhessen). Casino. — Weißadlergasse, Friseur Ewald Wittwe.
Beseler, G., Dr. u. Prof. aus Greifswalde, (13. pommerscher). Casino. — Englischer Hof.

Digitized by Google

Beseler, Wilh. Hartw., a. Schlesw. (2. schleswig-holsteinischer). — Englischer Hof.
Biedermann**, Carl, Dr. u. Prof. a. Leipzig, (11. sächsischer). Augsb. Hof. — Eschenheimer Weg, Gew. J. Nr. 38.
Blömer, Friedrich, Landgerichtsrath aus Aachen, (24. rheinpreußischer). — Döngesgasse Nr. 18.
Blumröder, Gustav, Dr. med. u. Gerichtsarzt a. Kirchenlamitz, (Wunsiedel, Bayern). Westend-Halle. — Valentin'sche Weinwirthschaft, Biebergasse.
Bock, Eugen, Lieut. im Ingenieurcorps aus preuß. Minden, (4. westphälischer). Casino. — Große Eschenheimergasse Nr. 10.
Böcking*, Ad., Gutsbesitzer a. Trarbach, (11. rheinpreußischer). Würtemb. Hof. — Fischergassen-Ecke am Main Nr. 1.
Böcler, H., Dr. aus Schwerin, (3. Bez., Mecklenb. Schwerin). — Nürnberger Hof.
Boczek, Aloys, Dr. jur. aus Tischnowitz, (Tischnowitz, Mähren). Deutscher Hof. — Zeil Nr. 38.
v. Boddien, Rittmeister aus Pleß, (Pleß, preuß. Schlesien). Milani. — Broncefabrik b. Hrn. Junge v. d. Bockenheimer Thor.
Bogen, Ludwig, Rechtsgelehrter aus Michelstadt, (4. großherz. hessischer Bez.). Deutscher Hof. — Neue Kräme Nr. 8.
Bonardy, Ludwig, Regier.-Advokat aus Greiz, (Reuß-Greiz). Würtemb. Hof. — Döngesgasse Nr. 48.
Bouvier, Cajetan, Dr. jur., Hof- u. Gerichts-Advokat a. Gratz, (Gonobitz, Steyermark). — Alte Mainzergasse Nr. 14.
v. Bothmer, Carl, Gutsbesitzer und Justizrath aus Carrow, (3. hannöv.) Milani. — V. d. Allerheiligenthor Nr. 22.
Braun, August Ernst, Polizeidirektor u. Bürgermeist. a. Cöslin, (4. pommerischer). — Römerberg Nr. 3.
Braun, Dr. u. Prof. aus Bonn, (Düren). — Neue Kräme Nr. 30.
Brentano*, Lorenz, Hofgerichts-Advokat aus Bruchsal, (2. badischer). Domnersberg. — Schnurgasse Nr. 48.
Brescius, Theodor, Landrath aus Züllichau, (23. brandenburgischer). — Langestraße Nr. 10 (19).
Bresgen, Franz, Referendar a. D., Weinguts- u. Lohgerbereibesitzer a. Ahrweiler, (9. rheinpreußischer). Würtemb. Hof. — Kleine Hochstraße Nr. 10.
v. Breuning, Carl, Staatsprokurator aus Aachen, (21. rheinpreußischer). Augsb. Hof. — Bockenheimerstraße Nr. 45.
Breusing, Carl, Kaufm. und Banq. a. Osnabrück, (21. hannöv.) Landsbg. — Alte Mainzergasse bei Hrn. Rosalino.
Briegleb**, Moritz, Hofrath u. Advokat aus Koburg, (Koburg, Sachsen-Koburg-Gotha). Casino. — Neue Mainzergasse Nr. 12.
Brons, J., Kaufmann u. Großbritt. Vice-Consul aus Emden, (25. hannöv.) Casino. — Buchgasse Nr. 14.
Bürgers*, J., Apellationsgerichts-Assessor aus Köln, (Köln u. Mülheim). Casino. — Mainzer Weg bei Hrn. Rath Heimpel.

Digitized by Google

Burkart, Friedrich Carl, Advokat aus Bamberg, (Forchheim, Baiern). Augsb. Hof. — Kleine Bockenheimergasse Nr. 26.
v. Buttel, Dietrich, Hofrath, Vorstand des Stadt- und Landgerichts aus Oldenburg, (Oldenburg). Landsberg. — Römerberg Nr. 3.
Carl, Heinrich, Geheimer Commerzien-Rath aus Berlin, (13. brandenburgischer). Milani. — Zeil Nr. 7. Parterre.
Caspers*, Phil. Jacob, Privatmann aus Coblenz, (13. rheinpreußischer, Coblenz) — Weißer Schwanen.
Cetto**, Carl, Kaufmann a. Trier, (4. rheinpreußischer). Württemberger Hof. — Schnurgasse 14.
Christ, A., Hofgerichts-Director aus Bruchsal, (8. badischer). Deutscher Hof. — Langestraße Nr. 38.
Christmann*, Rudolf, Gutsbesitzer aus Dürkheim, (Neustadt-Dürkheim, Baiern). Nürnb. Hof. — Schlachthausgasse Nr. 22.
Clauſſen, H. R., Obergerichtsadvokat aus Kiel, (1. schleswigholst. Bezirk). Westend-Halle. — Bleidenstraße Nr. 10.
Clemens, T. J., Dr. phil. aus Bonn, (23. rheinpreußischer). Augsb. Hof. — Langestraße Nr. 1.
Cnyrim, Adolf, Oberjustizrath u. Dr. jur. aus Frankfurt a. M. (7. kurhessischer Bezirk). Württemb. Hof. — An der Promenade vor dem Allerheiligenthor F. G. Nr. 62.
Cornelius, Carl Adolf, Docent aus Braunsberg, (Wormditt, (Prov. Preußen). Casino. — Großer Kornmarkt Nr. 20.
Coronini-Cronberg, Graf u. Gutsbes. aus Görz, (3. illyrischer, Oesterreich). — Zeil Nr. 57.
Cramer, Andreas, Conrector aus Köthen, (Anhalt-Köthen).— Bockenheimerstraße Nr. 32.
Cropp*, Hillart, Obergerichts-Advokat a. Oldenburg, (Herrschaft Knipphausen). Württ. Hof. — Weiße Adlergasse (im Citronengäßchen) Nr. 17. neu.
Cucumus, C., Oberapellations-Gerichts-Rath aus München, (Schweinfurt). — Zeil Nr. 67.
Culmann, Aug., Anwalt aus Zweibrücken, (6. rheinbayerischer). — Im grünen Baum.
Czoernig, Carl, k. k. Hofrath aus Prag, (Friedland, Bunzlauer Kreis). Milani. — Rother Hof bei Hrn. Harnisch.
Dahlmann*, Friedr., Dr. u. Prof. a. Bonn, (6. schleswig-holst.) Casino. War Vertrauensm. f. Preußen. — N. Mainzerstr. Nr. 2.
v. Dallwitz; Oberlandesger.-Rath a. Siegersdorf. (1. schlesischer Preußen). Casino. — 3 Römer am Markt, Nr. 40.
Damm, Carl, Gymnasial-Dir. aus Tauberbischofsheim, (20. bad. Bezirk). Donnersberg. — Im Donnersberg.
Dammers, Carl Otto, Stadtgerichts-Assessor aus Nienburg, (4. hannöv. Bezirk). Landsberg. — Schulgasse Nr. 2.
Deeke, Ernst, Dr. und Prof. aus Lübeck, (Lübeck). Casino. — Vor dem Neuen Thor, Gew. V. Nr. 4a.

Digitized by Google

Deetz, Artillerie-Major und Stadtkommandant in Frankfurt aus Wittenberg, (Wittenberg-Schweinitz, Preuß. Prov. Sachsen). Milani. — Römischer Kaiser.

Degenkolb, Carl, Commerzienrath aus Eilenburg, (Bitterfeld, Preuß. Prov. Sachsen). Casino. — Mainzer Chaussee Nr. 36.

Deiters, Peter Franz, Dr. und Prof. aus Bonn, (16. rheinpreußischer). Casino. — Kleiner Hirschgraben Nr. 1.

Demel, Johann, Dr. jur. aus Teschen, (Teschen, Mähren). Deutscher Hof. — Graben Nr. 12.

Detmold, J. H., Advokat aus Hannover, (23. hannöv. Bez.). Milani. — Roßmarkt Nr. 5.

Dewes, Peter, Fabrikant aus Losheim, Hohenelbe, Böhmen). Donnersberg. — Barfüßergasse Nr. 3.

Deim, Friedrich, Graf a. Prag, (3. rheinpreußischer). Casino. — Neue Mainzerstraße Nr. 12.

Deymann, Mathias, Rath aus Meppen, (21. hannöv. Bezirk). — Lange Straße Nr. 47.

Dham, Carl, Oberlandes-Gerichts-Assessor aus Schmalenberg, (8. westphälischer). Würtemb. Hof. — Lange Straße Nr. 53.

v. Dieskau*, Julius, Gerichts-Direktor u. Advokat a. Plauen, (9. sächsischer). Nürnb. Hof. — Zeil Nr. 55.

Dietsch, Carl Theodor, Stadtrath aus Annaberg, (14. sächsischer). Donnersberg. — Zwischen dem Eschenheimer u. Friedeberger Thor, Gew. IX. Nr. 114.

v. Doblhof, Jos. Frhr., Hofkoncipist u. Gutsbesitzer a. Wien, (Baden, Unter-Oester.) Casino. — Roth. Hof, bei Frl. Kiefhaber.

Döllinger, Ignatz, Probst und Prof. aus München, (Landau a. d. Isar). — Höllgasse Nr. 12.

Drechsler, A., Dr. jur. aus Rostock, (5. Bezirk Meckl.-Schwerin). Würt. Hof. — Fischerfeldstraße Nr. 38 (18).

Dröge, Joh. Albert, Kaufmann aus Bremen, (18. hannöv. Bezirk). Casino. — Im Lattmannschen Hause an der Promenade nahe dem Bockenheimer Thor.

Droysen, Johann Gust., Dr. und Prof. aus Kiel, (5. schleswigholst.). Casino. War Vertrauensmann f. Holstein. — Engl. Hof.

Duncker, Max, Dr. u. Professor aus Halle. (Halle u. Saalkreis). Casino. — Langestraße Nr. 22.

Ebmeier, C. H. J., Vice-Präs. des Ob.-Landesger. aus Paderborn, (Lübbecke, Westph.). Casino. — Bleidenstraße Nr. 5.

Eckart, Nicolaus, Rentbeamter aus Lohr, (Gemünden, Baiern). Casino. — Großer Hirschgraben Nr. 3.

Eckert*, Eduard, Justizrath aus Bromberg, (Bromberg, Posen). Westend-Halle. — Taunusstraße Nr. 23. K.

Edel*, Carl, Prof. aus Würzburg, (Hofheim, Baiern). Casino. — Große Gallengasse Nr. 4.

Edlauer, Franz, Dr. jur. ordentlicher Professor der Staatswissenschaft aus Gratz, (Lietzen, Steyerm.). Römerberg Nr. 1.

Digitized by Google

Egger, Franz, Dr. Hofgerichts- und Hofkriegs-Advokat a. Wien, Landstraße, Unteröſterreich). Milani. — Neue Kräme Nr. 23.
Ehrlich, Pfarrer aus Murzynek, (Inowraclaw, Poſen). — Große Bockenheimergaſſe Nr. 45.
Eiſenmann*, Joh. Gottfried, Dr. med. aus Nürnberg, (Würzburg). — Dreifroſchgaſſe Nr. 6.
Eiſenſtuck*, Bernhard, Kaufmann aus Chemnitz, (18. ſächſiſcher Bezirk). Nürnb. Hof. — Zeil Nr. 69.
Emmerling*, Miniſterialrath a. Darmſtadt, (2. Bez., Umſtadt, Großh. Heſſen). Augsb. Hof. — Schöne Ausſicht Nr. 6.
v. Ende, aus Waldenburg, (23. preuß. ſchleſiſcher). Caſino. — Heilig Geiſtpförtchen Nr. 1.
Engel, Etatsrath aus Pinneberg, (3. ſchlesw.-holſtein. Bezirk). Weſtend-Halle. — Taunusſtraße bei Herrn Liebetreu.
Engel, Jul. Theod., Stadtgerichtsrath a. Culm, (Thorn-Culm, Prov. Preußen). — Zeil Nr. 23.
Englmayr, Georg, Landwirth aus Crombach, (Enns, Oberöſterreich). — Buchgaſſe Nr. 1.
Esmarch, Heinr. Carl, Etats- u. Obergerichtsrath a. Schleswig, (5. ſchlesw.-holſtein. Bez.). Augsb. Hof. — Gr. Gallusgaſſe Nr. 21.
Esterle, Carl, Dr. med. a. Cavaleſe, (Mezzolombardo, Tyrol). Nürnb. Hof. — Bleidenſtraße Nr. 58.
Evertsbuſch, Fr., Pfarrer aus Altona, (10. weſtph., Preußen). Milani. — Schleſingergaſſe Nr. 16.
Falk, Alexander, Dr. phil. u. Gutsbeſitzer aus Ottolangendorf, (15. ſchleſiſcher, Preußen). Augsb. Hof. — Zeil Nr. 40.
Fallati, Dr. und Unterſtaatsſekretär aus Tübingen, Herrenberg, Hob ꝛc. Würtemberg). Augsb. Hof. — Hochſtraße Nr. 14.
Fallmerayer, Phil., Prof. aus München, (2. oberbayeriſcher), — Buchgaſſe Nr. 18.
Federer*, Friedrich, Banquier aus Stuttgart, (2. Neckarkreis, Würtemberg). Weſtend-Halle. — Zeil bei Hrn. J. Pfaff.
Fehrenbach, Salomon, Rechts-Anwalt aus Säckingen, Schopfheim, Baden). Donnersberg. — Vor dem Eſchenheimer Thor.
Fetzer*, Carl, Advokat aus Stuttgart, (4. Bezirk, Würtemberg). Deutſcher Hof. — Kleine Hochſtraße Nr. 8.
Fiſcher, Guſtav, Dr. und Prof. aus Jena, (4. Bez., Sachſen-Weimar). Caſino. — Bleidenſtraße Nr. 2.
Flottwell, Eduard Heinrich, Staatsminiſter und Oberpräſident von Weſtphalen aus Münſter, (5. ſächſiſcher, Preuß. Sachſen). Milani. — Große Gallusgaſſe bei Hrn. Seufferheld.
Förſter*, Joh., Bürgermeiſter aus Hünfeld, (11. kurheſſ. Bez.). Deutſcher Hof. — Hinter der Roſe Nr. 3.
Francke, Carl, Regierungspräſident aus Schleswig, 3. ſchlesw.-holſt. Bezirk) Caſino. — Neue Mainzerſtraße Nr. 41.
Freeſe, Carl, Prof. und Gymnaſial-Director a. Stargard, (6. pommeriſcher). Weſtend-Halle. — Allerheiligengaſſe Nr. 43.

Digitized by Google

Freudentheil*, Gottl. Wilh., Dr. der Rechte aus Stade, (16. hannöv. Bez.). Weſt.-Halle. — Fiſchergaſſe, im grünen Baum.

Friedrich, Leonhard, Dr. und Domprobſt a. Bamberg, (Neumarkt, Bayern). — Alte Mainzergaſſe Nr. 5.

Frings*, Mich., Kaufm. u. Beigeordn. a. Neuß, (35 Bez. Rheinprovinz Neuß). Augsb. Hof. — Alte Mainzerſtraße Nr. 36.

Friſch, Chr., Prof. aus Stuttgart, (3. würtembergiſcher Bezirk). Deutſcher Hof. — Schäfergaſſe Nr. 24.

Fritſch, Joh., Regierungsrath und Kreishauptmann aus Ried, (Wels, Oberöſterreich). Caſino. — Neue Kräme Nr. 3.

Fröbel, Julius, Profeſſor aus Berlin. (Reuß, jüngere Linie). Donnersberg. — Pariſer Hof.

Fuchs, Carl, Oberlandesgerichts-Rath u. Landgerichts-Director aus Breslau, (20. ſchleſiſcher, Preußen). Landsberg. — Liebfrauenberg [Bleidenſtraße] Nr. 58.

Fügerl, Carl, Kreiskommiſſär a. Kornneuburg, (Kornneuburg Unter-Oeſterreich). — Markt im Schuhhaus Nr. 18.

v. Gagern*, Heinrich, Reichsminiſter aus Darmſtadt, (3. Bez., Großh. Heſſen). War Vertrauensmann f. Braunſchweig u. Naſſau. — V. d. Bockenheimerthor a. d. Promenade i. Böhler'ſchen Garten.

v. Gagern*, Max, Legationsrath aus Wiesbaden, (2. Bezirk, Hadamar, Naſſau). Caſino. — Vor dem Bockenheimerthor an der Promenade im Böhler'ſchen Garten.

Geigel, Philipp, Oberappellationsgerichts-Rath aus München, (Kitzingen, Baiern). Weſtend-Halle. — Alte Mainzerſtr. Nr. 1.

Gerlach, Julius, Dr. und Gymnaſiallehrer aus Tilſit, (Tilſit-Niederung, Prov. Preußen). — Schöne Ausſicht Nr. 18.

v. Gersdorf, Carl, Gutsbeſ. a. Tuetz, (Teutſch Krone, Prov. Preußen). — Große Gallengaſſe Nr. 5.

Gerſtner, Franz, Dr. jur. aus Prag, (Plauen, Böhmen). — Vor dem Neuen Thor bei Hrn. v. Welling.

Gevekoht*, Carl Theodor, Kaufmann a. Bremen, (Bremen). Caſino. — Im Lattmann'ſchen Hauſe a. d. Promenade, nahe dem Bockenheimer Thor.

Gfrörer, Dr. u. Prof. aus Freiburg, (6. Bezirk, Donaukreis, Würtemberg). — Kleiner Hirſchgraben Nr. 7.

v. Giech, Carl, Graf aus Thurnau, (2. oberfränkiſcher, Hof). — Kleine Hochſtraße bei Hrn. Dr. Pauli.

Gieſebrecht, Ludwig, Profeſſor a. Stettin, (11. pommerſcher, Stettin). Caſino. — Fahrgaſſe Nr. 148 (149).

Giskra, Carl, Dr. jur. aus Wien, (Mähriſch-Trübau, Mähren). Würtemb. Hof. — Vor dem Bockenheimer Thor, Kettenhofweg, bei Herrn Ebener.

v. Gladis, Albert, Kreisjuſtizrath aus Wohlau, (14. preuß. ſchleſ., Wohlau-Trebnitz). — Zeil im alten Poſtgebäude.

Göbel, F. Florian, Schönfärber aus Jägerndorf, (Jägerndorf, Mähren). — Kleiner Hirſchgraben Nr. 2.

Digitized by Google

Goeden, Adolf, Kreis-Physikus aus Krotoszyn, (Krotoszyn, Kröben ꝛc., preuß. Posen). Augsb. Hof. — Döngesgasse Nr. 42.
v. Gold, Carl, Kreis-Commissär aus Adelsberg, (Adelsberg, österreich. Küstenland). — Neue Kräme Nr. 25.
Goltz, Bürgerm. u. Oberlandesgerichts-Assessor a. Brieg, (Brieg, preuß. Schlesien). Westend-Halle. — Breitenstraße Nr. 5.
von der Goltz, Graf u. Landrath a. Chodziesen, Czarnikow-Chodziesen (preuß. Posen). Casino. — Döngesgasse Nr. 15.
Gombart, Luc. Ludw, Oberappellations-Rath aus München, (4. Bezirk, Oberbayern). Milani. — Eschenheimer Chaussee links, an der Ecke, bei Frau Wittwe Schiller.
Gottschalk, Fabrikant aus Schopfheim, (10. badenscher Bez.) Deutscher Hof (?). — Zeil Nr. 57.
Graf, Joh. Baptist, Ministerial Rath a. München, (17. Oberbayern). Casino. — A. d. Weißfrauenkirche im Dittmarschen Hause bei Herrn L. Danzi.
Grävell, M. C. Fr. W., Dr. u. Geh. Justiz-Rath aus Frankfurt a. d. O., (13. schlesischer, Muskau). — Großer Hirschgraben Lit. F. Nr. 30.
Gravenhorst, Prof. a. Lüneburg, (11. hannöv. Bez., Rothenburg u. Hoyerswerda). Westend-Halle. — Saalgasse M. Nr. 123.
Gritzner, M. J., Hof-Sekretär aus Wien, (St. Andrä, österreich. Küstenland). Donnersberg. — Bleichgasse Nr. 28.
Groß, Carl, Amts-Assessor aus Leer, (24. hannöv. Bezirk). Landsberg. — Paradeplatz Nr. 4.
Groß, Gustav Robert, Dr. phil. aus Prag, (Niemes, Böhmen). Würtemb. Hof. — Saalgasse Nr. 27.
Grubert, Herrm., Stadtgerichtsrath aus Breslau, (37. schles, Preußen). Donnersb. — Großer Kornmarkt Lit. F. Nr 13 (neu).
Grüel, Justizcommissär aus Burg, (Jerichow'scher Kreis, preuß. Sachsen). Landsberg. — Schuhhaus, Markt Nr. 18.
Grumbrecht, A., Advokat a. Lüneburg, (12. Bez., Hannover). Würtemb. Hof. — Saalgasse am Main Lit. M. Nr. 123.
v. Grundner, Bürgermeister aus Ingolstadt, (8. Bez., Oberbayern). — Zeil Nr. 41.
Gspan, Peter Erasmus, Dr. u. Appellationsrath a. Innsbruck, (Rattenberg, Hofgarten, Kufstein u. Kitzbuhl, 4. Tyroler Bez.) — Großer Hirschgraben Nr. 25.
Gülich**, Jacob, Dr. u. Obergerichts-Advokat aus Schleswig, (2. Bezirk, Nord- und Mittelschleswig). Landsberg. — Hinter der schönen Aussicht Nr. 4.
Günther, Georg, Schriftsteller a. Leipzig, (Glauchau, Königr. Sachsen). Donnersb. — Friedhofsweg bei Geometer Hartmann.
Gulden, Gustav, Advokat aus Zweibrücken, (3. pfälzischer, Baiern). Deutscher Hof. — Seilerstraße Nr. 1.
Gutherz, Franz, Advokat a. Wien, (St. Pölten, Unterösterreich). — Roßmarkt bei Hrn. Schneidermstr. Harnisch im rothen Hof.

Digitized by Google

Gysae, Wilhelm, Rittergutsbesitzer aus Strehlow, (Prenzlau, preuß. Brandenb.) — An der Leonhardskirche, Buchgasse Nr. 1.
Hagen*, Karl, Dr. u. Prof. aus Heidelberg, (17. badischer, Heidelberg). Donnersberg. — Buchgasse Nr. 18.
Haggenmüller, Johann, Professor aus Kempten, (Kempten, Bayern). Westend-Halle. — Große Eschenheimerstraße Nr. 72.
v. Hagenow, Gustav, Gutsbesitzer aus Langenfelde, (14. pommerscher, Grimmen). Casino. — Römerberg Nr. 3.
Hahn, Carl, Land- u. Stadtrichter aus Guttstadt, (Altenstein u. Rössel, Prov. Preußen). Casino. — Schnurgasse Nr. 44.
Hallbauer, Gustav Mor., Advokat u. Finanzprokurator aus Meißen, (20. königl. sächsisch.) Deutscher Hof. — Hotel Schröder.
Hartmann, Moritz, Schriftsteller a. Leitmeritz, (Leitmeritz, Böhmen). Donnersberg. — Neue Kräme Nr. 10.
v. Hartmann, A., Regierungsrath aus Münster, (16. westphälischer, Preußen). Casino. — Schöne Aussicht Nr. 14 (15).
Haßler*, Conrad, Dr. und Prof. aus Ulm, (Ulm-Blaubeuren-Laupheim, würtemb. Donaukreis). — Döngesgasse Nr. 20.
Haubenschmied, Ferd., Kreis- u. Stadtgerichtsrath a. Passau, (Passau, Bayern). Casino. — Alte Mainzerstraße Nr. 1.
Haupt, Eduard Theod., Dr. phil., Gymnasiallehrer a. Wismar, (2. Bezirk Meckl.-Schwer.). — Brückenquai Nr. 59 (Nr. 5 neu).
v. Hayden, Eduard, Ritter u. Gutsbesitzer a. Dorff, (Kirchdorf, Oberösterreich). — Brückhofstraße Nr. 15.
Haym, Rudolf, Doktor aus Halle, (Mannsfeld, Preuß. Prov. Sachsen). Casino. — Langstraße Nr. 22.
Heckscher**, Johann Gustav, Advokat a. Hamburg, (Hamburg). Casino. — Buchgasse Nr. 11.
Hedrich, Franz, Literat aus Prag, (Teplitz, Böhmen). Donnersberg. — Schützenstraße Nr. 12.
Hehner, Carl, Regierungsrath a. Wiesbaden, (5. Bez., Nassau). Westend-Halle. — V. d. Eschenheimerthor b. Gärtner Grüneberg.
Heide, Franz, Kanonicus und Stadtpfarrer aus Ratibor, (36. preuß. schlesisch., Ratibor). Casino.
Heimbrod, Theod., Ober-Landesgerichts-Assessor aus Sohrau, (35. schlesischer, Preußen). Casino. — Catharinenpforte Nr. 7.
Heister, Joh. Jos. Hubert, Friedensrichter aus Siegburg, (19. rheinpreußischer, Siegburg). Casino. — Döngesgasse Nr. 45.
Heisterbergk, F., königl. sächs. Justizamtmann aus Rochlitz, (8. Bez., Königr. Sachsen). Deutsch. Hof. — Mainzer Chaussee, bei Hrn. Rath Heimpel, im Garten.
Helbing, Fabrikinhaber aus Emmendingen, (7. Bezirk, Baden). — Vor dem Friedbergerthor bei Hrn. Hert.
Heldmann*, Christian, Dr. med. aus Selters, (Nidda, Großherzogthum Hessen). Donnersb. — Große Sandgasse Nr. 15.
v. Hennig, Heinrich, aus Dempowalonka, (Straßburg u. Löbau, Provinz Preußen). Landsberg. — Neue Kräme Nr. 3.

Digitized by Google

Henfel, Fr. Th., Juſtizamtmann aus Kamenz, (23. ſächſiſcher Bezirk). Deutſcher Hof. — Katharinenpforte Nr. 4.

Hentges, Ludw., Bierbrauereibeſitzer aus Heilbronn, (8. württemb., Heilbronn-Neckarſulm). Deutſch. Hof. — Zeil Nr. 15.

Hergenhahn*, Auguſt, Präſident aus Wiesbaden, (Wiesbaden, Naſſau). Caſino. — Engliſcher Hof.

v. Hermann, Friedr., Miniſterial-Rath a. München, (1. oberbaieriſcher). Württemb. Hof. — Langeſtraße Nr. 38.

Herzig, Wilhelm, Dr. med. aus Wien, (Gablonz, Böhmen). — Im Hotel Schröder.

Heubner, Ernſt Leonhardt, Regierungsrath aus Zwickau, (16. Bezirk Zſchopau, Königr. Sachſen). Deutſcher Hof. — Comödienplatz Nr. 5.

Heubner, Otto Leonh., Kreisamtmann a. Freiberg, (17. ſächſ.) Deutſcher Hof. — Zwiſch. d. Eſchenheimer u. Friedberger Thor, hinter der Leimhütte Gew. IX. Nr. 134.

Heusner, Ludw., Notar aus Saarlouis, (5. rheinpreußiſcher, Saarbrücken). — Paulsplatz Nr. 17.

Hildebrand*, Bruno, Dr. u. Prof. aus Marburg, (8. kurheſſ. Bezirk). Weſtend-Halle. — Buchgaſſe im Weydt'ſchen Haus.

Hirſchberg, Ad. Aug., Apotheker aus Sondershauſen, (Schwarzburg-Sondershauſen). — Leonhardskirche Nr. 21.

Höchsmann, Richard Ludw., Dr. u. Prof. d. Rechte aus Wien, (Sternberg, Mähren). Caſino. — Römerberg Nr. 17.

Hoenniger*, Friedrich Carl, Regierungsrath aus Rudolſtadt, (Schwarzb.-Rudolſtadt). Deutſcher Hof. — Neue Kräme Nr. 25.

Hoffbauer, Wilh., prakt. Arzt aus Nordhauſen, (Nordhauſen-Worbis, Prov. Sachſen). Donnersberg. — Karpfengaſſe Nr. 7.

Hoffmann, Chriſt., Lehrer der Philologie aus Ludwigsburg, (6. württemberg., Neckarkreis). — Schmidtſtube Nr. 7.

Hoffmann, Auguſt, Spediteur aus Seifhennersdorf, (1. ſächſ., Oberlauſitz). — Ziegelgaſſe Nr. 4.

Höfken, Guſtav, Dr. d. Philoſ. aus Hattingen, (Dortmund-Bochum, Weſtphalen). — Große Bockenheimerſtraße Nr. 3.

Hofmann, Guſtav, Landrichter aus Friedberg, (Friedberg, Großh. Heſſen). Weſtend-Halle. — Sandgaſſe Nr. 17

Hollandt*, Auguſt, Advokat aus Braunſchweig, (1. Bezirk, Braunſchweig). Landsberg. — Roßmarkt Nr. 5.

Huber, Wilhelm, Dr. med. u. chirurg. aus Linz, (Kaplitz, Budweiſer Kreis in Böhmen). — Zeil Nr. 41.

Huck, Joſef, Oberjuſtizrath aus Ulm, (4. würtembergiſch., Jaxtkreiſes). Weſtend-Halle. — Bei Gärtner Schwedler, im kurfürſtlichen Garten, der Mainluſt gegenüber.

Hugo, Aemil, Juſtizrath aus Göttingen, (7. hannöv. Bezirk). Caſino. — Roßmarkt Nr. 5.

Jacobi, Wilhelm, Gymnaſiallehrer aus Hersfeld, (4. kurheſſiſch.). — Schnurgaſſe Nr. 48.

Digitized by Google

Jahn*, Friedrich, Dr. phil. aus Freiburg an der Unstrut, (16., preuß. Prov. Sachsen). — Bockenheimerstraße 41.

Jeitteles, Dr. u. k. k. Prof. d. Med. aus Ollmütz, (Ollmütz, Mähren). — Auf dem Markt Nr. 44.

Jenny, Gabriel, Dr. u. Staats-Anwalt aus Triest, (2. illyrischer, Oesterreich). — Große Gallusgasse Nr. 7.

Johannes, Werner, Kaufmann aus Meiningen, (Sachsen-Meiningen-Hildburghausen). — Breitengasse Nr. 5.

Jopp, Gutsbesitzer aus Entzersdorf, (Entzersdorf, Unteröster-reich). Donnersberg. — Römerberg Nr. 9.

Jordan*, Sylvester, Dr. u. Legationsrath a. Frankfurt, (4. kurhes.). Ldsbg. W. Bertauensm. f. Kurhessen. — V. d. Eschenh. Th. Gew. 41.

Jordan, Wilhelm, Dr. aus Berlin, (11. brandenburg., Oberbarnim). Landsberg. — Seilerstraße Nr. 25.

Jordan, Julius, Kammerger.-Assessor u. Special-Commissarius aus Gollnow, (8. pommerischer, Neugard). Landsberg. — Zwischen dem Friedberger u. Eschenheimer Thor Gew. X. Nr. 41.

Joseph*, Herm., Advok. a. Lindenau, (Freiberg, Königr. Sachsen). Donnersberg. — Vor dem Bockenheimer Thor, bei Fräul. Bock.

v. Itzstein**, Joh. Adam, Hofger.-Rath a. Mannheim, (15. badischer, Bretten). Deutscher Hof. — Schöne Aussicht Nr. 12.

Jucho*, Friedrich Siegmund, Dr. jur., Advokat u. Notar aus Frankf. a. M., (Frankf.). Westend-Halle. — Schöne Aussicht Nr. 18.

Jürgens**, Carl, Prediger aus Stadtoldendorf, (3. Bezirk, Braunschweig). Casino. — Roßmarkt Nr. 5.

Junghanns*, Damian, Oberger.-Advokat a. Mosbach, (18. Bez, Baden). Donnersberg. — Im Tabor'schen Garten F. G. I. Nr. 9.

Junkmann, Wilhelm, Dr. phil. aus Münster, (Recklinghausen, Westphalen). Casino. — Dreifroschgasse bei Fischer-Dick.

Käfferlein, Joh. Eberhard, Advokat a. Bayreuth, (Bayreuth, Baiern). Würtemberger Hof. — Mainquai Nr. 3.

Kagerbauer, Peter, k. k. Landrath aus Linz, (Linz, Oberösterreich). — Saalgasse Nr. 26.

Kahlert, Anton, Dr. phil. u. Gymnasial-Oberlehrer aus Leobschütz, (38. schlesischer, Preußen). — Große Gallusgasse Nr. 5.

Kaiser, Ignatz, Dr. aus Wien, (Retz, Unterösterreich). Augsburger Hof. — Neue Kräme Nr. 23.

v. Kalkstein, Gutsbesitzer a. Wogau, (15. Bez., Prov. Preußen, Heiligenbeil u. preuß. Eilau). Casino. — Weidenbusch, Zimmer 57.

Keller, Gustav, Graf u. Landrath aus Erfurt, (Erfurt, preuß. Sachsen). Casino. — Großer Hirschgraben Nr. 7.

Kerer, Johann, k. k. Professor Dr. aus Innsbruck, (2. tyroler). — Neue Kräme (Römerberg) Nr. 1.

Kerst, Samuel Gottfried, Director aus Meseritz, (Birnbaum-Meseritz, preuß. Posen). Landsberg. — Bockenheimergasse Nr. 62.

v. Ketteler, Wilhelm, kathol. Pfarrer aus Hopsten, (19. westphälischer). — Im Elefern Hof, Litt. J. Nr. 169.

Digitized by Google

Kierulff", Friedr., Ober-Appellationsrath a. Roſtock, (1. Bez. Mecklenburg-Schwerin). Nürnb. Hof. — Schöne Ausſicht Nr. 14.
Kirchgeßner, Carl, Advocat aus Würzburg, (Weiler, Baiern). Würtemb. Hof. War Vertrauensmann f. Bayern. — Zeil Nr. 67.
Knarr, Joſeph, Dr. und Prof. aus Gratz, (Hartberg, Steiermark). — Mainzergaſſe Nr. 14.
Knoodt, Peter, Dr. und Prof. aus Bonn, (Neuwied, Rheinpreußen). Caſino. — Döngesgaſſe Nr. 42.
Koch, Otto, Vicebürgermeiſter aus Leipzig, (7. Bezirk, Sachſen). Augsburger Hof. — Eſchenheimer Weg Nr. 38.
Köhler, Ob.-Landesgerichts-Aſſeſſor a. Seehauſen i. M., (Wanzleben u. Wolmirſtedt, preuß. Sachſen). Würtemberger Hof. — Roßmarkt Nr. 20.
v. Köſteritz, aus Elberfeld, (26. rheinpreußiſcher). Caſino. — Kalbächergaſſe Nr. 3.
Kohlparzer, Franz Xaver, Oberbeamter aus Neuhaus, (Neufelden, Oberöſterreich). — Zeil Nr. 41.
Kolb", G. Friedrich, Bürgermeiſter, Buchdruckereibeſitzer und Zeitungsredakteur aus Speyer, (9. pfälziſcher, Speier, Baiern). Nürnberger Hof. — Schöne Ausſicht Nr. 12.
Kollaczek, Adolf, Dr. u. Prof. aus Teſchen, (Oſtrau, Mähren). Donnersberg. — Neue Kräme bei Fiſcher-Schott.
Kosmann, Wilhelm Alb., Oberlandesgerichtsrath a. Stettin, (10. pommerſcher). Caſino. — Allee Nr. 24.
Kotſchy, Paſtor, aus Uſtron, (Bielitz, Mähren). Deutſcher Hof. — Trierſches Plätzchen Nr. 3.
Krafft, Wilhelm, Dr. und Advocat aus Nürnberg, (Nürnberg, Baiern). Landsberg. — Roßmarkt Nr. 14.
Kratz, Landſchaftsrath a. Wintershagen, (2. pommerſcher, Stolpe). Caſino. — Stadtallee Nr. 24.
Kromp, Auguſt, Juſtitiar aus Nicolsburg, (Pohrlitz, Mähren). — Catharinenpforte Nr. 86.
Kudlich, J. Hermann, Landwirth aus Schloß Dietach, (Benſch, Mähren). Deutſcher Hof. — Römerberg Nr. 3.
Kuenzer", Dekan a. Conſtanz, (11. badiſcher). Donnersberg. — Bockenheimerſtraße Nr. 43.
Kuentzel, Alexander, Gutsbeſitzer aus Wolka, (11. Prov. Preußen, Neidenburg). Caſino. — Im Weidenbuſch.
v. Kürſinger, Karl, k. k. Pfleger aus Tamsweg, (16., Oberöſterreich). — Markt Nr. 19.
v. Kürſinger, Ignatz, k. k. Pfleger aus Salzburg, (15., Oberöſterreich). — Markt Nr. 19.
Künßberg, Heinr., Advokat aus Ansbach, (Ansbach, Baiern). Caſino. — Alte Maingaſſe Nr. 73.
Kunth, Ernſt, Lehrer am königl. Waiſenhauſe aus Bunzlau, (7. ſchleſiſcher). — Ziegelgaſſe Nr. 10.
Kutzen, Dr. u. Prof. a. Breslau, (Frankenſtein, preuß. Schleſien).

Digitized by Google

Milani. — Vor dem Eschenheimer Thor am steinernen Kreuz bei Hrn. Gärtner Müller.

Laug, Friedrich, Stadt-Syndicus und Dr. jur. aus Verden, (17. Bezirk, Hannover). Landsberg. — Schulstraße Nr. 2.

Laugbein, Carl Ludwig, Advocat aus Wurzen, (5., Königr. Sachsen). Deutscher Hof. — Weißadlergasse Nr. 27.

Langerfeldt, Gustav, Ob.-Landesgerichtsrath a. Wolfenbüttel, (2. Bezirk, Braunschweig). Casino. — Roßmarkt Nr. 5.

v. Lasaulx, Ernst, Dr. u. Prof. aus München, (Abensberg, Baiern). Milani. — Weißadlergasse Nr. 6.

Laschan, A., Kreiscommissär aus Villach, (Neustadtl, Oesterreich). — Römerberg Nr. 7.

Laube, Heinrich, Dr. aus Leipzig, (Elbogen, Böhmen). Augsburger Hof. — Vor d. Allerheiligenthor b. Zimmermstr. Gelhaar.

Laudien, Regierungsrath aus Königsberg, (Goldap, Provinz Preußen). Landsberg. — Komödienplatz Nr. 9.

Lausch, J. U., Dr. aus Troppau, (Troppau, Mähren). — Paradeplatz Nr. 1.

Lette, Adolph, Präsident des Revisionsgerichts für Landcultur-Sachen aus Berlin, (15. brandenburgisch., Nauen). Casino. — Seilerstraße Nr. 35.

Leue*, Friedrich, Appellationsrath aus Cöln, (Gardelegen und Salzwedel, pr. Sachsen). Würtemb. Hof. — Holländischer Hof.

Leverkus, Wilhelm, Dr. u. Archivar aus Oldenburg, (Lennep, Rheinpr.). Augsburger Hof. — Zeil Nr. 29.

Levysohn, Friedr. Wilh., Dr. phil. u. Buchhdlr. aus Grünberg, (Grünberg-Freistadt, 12. schlesisch., Preußen). Deutscher Hof. — Schnurgasse Nr. 50.

Liebelt, Carl, Dr. phil. aus Posen, (Buck u. Samter, preuß. Posen). Donnersberg. — Große Sandgasse Nr. 19.

Liebmann, Wilh. Otto, Stadtrichter a. Perleberg, (7. brandenb., Perleberg, Preußen). Würtemb. Hof. — Alte Mainzergasse Nr. 1.

Lienbacher, Math., Decan aus Salzburg, (17., Oesterr. ob d. Ens). Casino. — Im Wedel Nr. 1.

v. Linde, Geh. Staatsrath aus Mainz, (17. westphälischer). — Kleiner Hirschgraben Nr. 4.

Löschnigg, Josef, Dr. jur. aus Klagenfurt, (Klagenfurt, Kärnthen). — Große Gallusgasse Nr. 7.

Loew, F., Rector aus Magdeburg, (Neuhaldensleben u. Walmirstedt, preuß. Sachsen). Landsberg. — Promenade, am Rechneigraben bei Herrn Unzer.

Loew, Hermann, Prof. aus Posen, (Posen). Landsberg. — Hochstraße Nr. 41.

Löwe, Wilhelm, Dr. med. aus Calbe, (Calbe, preuß. Sachsen). Nürnberger Hof. — Schnurgasse Nr. 19.

Lüntzel, Justizrath aus Hildesheim, (9. hannöv. Bez.) Landsb. — Ecke der Zeil und Hasengasse bei Herrn Schepeler.

Digitized by Google

Makowiczka, Franz, Dr. u. Professor aus Krakau, (Saazerkreis, Kommotau, Böhmen). Würtemb. Hof. — Vor dem Allerheiligenthor Nr. 62.

Mally, Gymnasial-Professor aus Marburg, (Marburg, Steyermark). — Mainzergasse Nr. 14.

v. Maltzahn, Gustav, Land- u. Stadtgerichtsdirektor u. Kreis-Justizrath aus Cüstrin, (18. brandenb., Königsberg). Landsb. — Mainzer Chaussee neb. d. Gasfabrik, bei Hrn. Knoblauch.

Maly, Vincenz, Dr. u. Staatsanwalt aus Wien, (Leipnik, Mähren). — Alte Mainzergasse Nr. 30.

Mammen, Franz August, Kaufmann aus Plauen, (12. Bezirk, Sachsen). Nürnb. Hof. — Taunusstraße Nr. 21.

Mandrella, Joh., Bürgerm. a. Ujest, (Großstrelitz u. Lublinitz, Preuß. Schlesien). Deutscher Hof. — Zeil hint. d. Rose Nr. 5.

Marcks, Eduard, Ober-Landesgerichts-Assessor aus Duisburg, (30. rheinpreußischer, Rees). Casino. — Paulsgasse Nr. 3.

Mareck, Titus, Bürger aus Grätz, (Lichtenwald, Steyermark), Römerberg Nr. 25.

Marcus, Constantin, Prorector aus Insterburg, (Friedland u. Gerdauen, Prov. Preußen). — Neue Kräme im Wedel Nr. 1.

Marfilli, Franz Anton aus Roveredo, (Riga u. Areo, Tyrol). — Liebfrauenberg Nr. 58.

Martens, H. W. G., Justiz-Commissarius aus Danzig, (Danzig, Prov. Preußen). Casino. — Gr. Bockenheimerstr. Nr. 30.

Martiny, Fr., Land- u. Stadtrichter a. Friedland, (Schlochau- u. Flatower, Prov. Preuß.). Donnersb. — Neue Kräme Nr. 4.

v. Massow, Hermann, Reg.- u. Forst-Assessor aus Carlsberg, (26. preußisch schlesischer). Casino. — Fahrgasse Nr. 16.

Mathy", Carl, Staatsrath aus Carlsruhe, (4. würtembergischer, Kalw). Casino. — Große Hochstraße Nr. 11.

Mayer, Thomas, Landgerichts-Assessor aus Ottobeuern, (Memmingen, Baiern). Westend-Halle. — Zeil Nr. 13.

v. Mayern, Franz, k. k. Oberst aus Wien, (Wien, Unterösterreich). Casino. — Taunusstr. b. Hrn. Jäger rechts d. 2. Haus.

v. Mayfeld, Moritz, Regierungsbeamter aus Wien, (Waidhofen an der Thaya, Unterösterreich). Würtemb. Hof. — Bleidenstraße in der Stadt Kopenhagen, im 2. Stock.

Melly, Dr. der Philosophie aus Wien, (Horn, Unterösterreich). Westend-Halle. — Kleiner Hirschgraben Nr. 4.

Merk, Ernst, Kaufmann aus Hamburg, (Hamburg). Milani. — Zeil Nr. 69.

Metz', Carl, Kaufmann aus Freiburg, (3. badischer Bezirk, Villingen). Deutscher Hof (?). — Zeil Nr. 9.

Metzke, Hermann, Fürstenthumsgerichtsrath aus Sagan, (10. schlesischer, Preußen). Casino. — Buchgasse Nr. 9.

Mevissen, G., Unterstaatssecretär aus Köln, (Siegen, Rheinpreußen). Casino. — Paulsgasse Nr. 2.

Digitized by Google

Meyer, Joh. Carl Christ., Professor aus Liegnitz, (Liegnitz-Lüben, preuß. Schlesien). Donnersb. — Kleine Hochstr. Nr. 10.
Michelsen, Andreas L. J., Dr. und Professor aus Jena, (l. schleswig-holst.). Casino. — Döngesgasse bei Hrn. Hebenstrin.
Minkus, Chr., Colonist u. Händler a. Marienfeld, (Kreutzburg u. Rosenberg, Schlesien). Deutscher Hof. — Hinter der Rose Nr. 5.
Mittermaier*, Carl, Geh. Rath u. Professor aus Heidelberg, (Rastatt u. Baden). Württ. Hof. — Alte Mainzergasse Nr. 13.
Möller, Franz, Justizamtmann aus Reichenberg, (Oldenburg, Böhmen). — Allee Nr. 3.
Mölling, G. Fr. Ph., Hofrath und Landvogt aus Jever, (Reichenberg, Oldenburg). Nürnb. Hof. — Langestraße Nr. 13.
Möring, Carl, Hauptmann im Genie-Corps aus Wien, (Wien, Unteröstereich). — Roßmarkt Nr. 14.
Mohl*, Moritz, Dr. der Staatswissenschaft aus Stuttgart, (5. würtemberg., Jaxtkreis). Deutscher Hof. — Rother Hof Nr. 2.
Mohl*, Robert, Dr. u. Prof. aus Heidelberg, (Mergentheim und Gerabronn, Würtemb.). Augsb. Hof. — In d. n. Börse No. 9.
Mohr*, Martin, Dr. u. Vice-Kreisgerichts-Präsident aus Ober-Ingelheim, (11. Bez., Worms, Großh. Hessen). Donnersberg. — Kleiner Taubenhof bei Herrn Steiger.
v. Mühlfeld**, Eugen, Advokat aus Wien, (Innere Stadt Wien, Unteröstereich). Milani. — Rother Hof bei Herrn Schneidermeister Harnisch.
Müller, Hermann, Dr. und Professor aus Würzburg, (20. rheinpreußischer). Casino. — Alte Mainzergasse Nr. 20.
Müller, Daniel Ernst, Dr., k. b. Forstmeister a. D., Guts- und Fabrikbesitzer aus Aschaffenburg, (Aschaffenburg, Baiern). Westend-Halle. — Catharinenpforte Nr. 9.
Müller, Ludw., Kaufmann aus Sonneberg, (Sachsen-Meiningen). — Große Gallengasse Nr. 7.
Mulley, Hermann, Dr. der Rechte aus Weitenstein, (Cilli, Steiermark). — Im Wedel Nr. 1 (neue Kräme).
Münch, Johann, Oberkammerrath aus Wetzlar, (7. rheinpreußischer). — Großer Kornmarkt Nr. 19.
München, Carl, Advokat aus Luxemburg, (Luxemburg). Casino. — Im Weidenbusch.
Murschel**, W., Rechtsconsulent aus Stuttgart, (2. würtembergischer, Bahlingen). Westend-Halle. — Döngesgasse Nr. 21.
v. Mylius, Eberhard, Staatsprokurator aus Jülich, (Geldern, Rheinpr.). — Große Hochstraße Nr. 41.
v. Nagel, Anton, k. b. Landrichter aus Obervichtach, (Neuenburg, Baiern). Milani. — Zeil Nr. 41.
Nägele, Ferdinand, Schlossermeister aus Murrhardt, (7. würtembergischer). Deutscher Hof. — Kl. Eschenheimergasse Nr. 5.
Naumann, Aug., Oberregierungsrath aus Frankfurt. a. d. O., (Kottbus, Brandenburg). Milani. — Saalgasse Nr. 27.

Digitized by Google

Nauwerck, Carl, Dr. phil. a. Berlin, (5. brandenb.). D. Hof. — V. d. Bockenh. Thor Promenade rechts im Ochs'schen Haus.
Nerreter, Louis, evang. Pfarrer aus Fraustadt, (Fraustadt, preußisch Posen). Fischmarkt- u. Domplatz-Eck Nr. 8.
Neubauer, Ignaz, Dr. der Rechte aus Wien, (Feldbach, Steiermark). Casino. — Paradeplatz Nr. 10.
Neugebauer, Heinrich, Dr. der Rechte aus Ludlitz, (Buchau, Böhmen). Würtemb. Hof. — Paulsplatz Nr. 2.
Neumann, Regierungsbeamter aus Wien, (Karlsbad, Böhmen). Catharinenpforte Nr. 28.
Neumayr, Max, Ministerialrath aus München, (10. oberbaierischer). Casino. — Mainzer Chaussee b. Hrn. Rath Heimpel.
v. Neuwall, Leopold, Dr. der Rechte aus Wien, (Brünn, Mähren). Würtemb. Hof. — Römischer Kaiser.
Nicol, Carl, Dr. der Rechte aus Hannover, (1. hannöv., Hameln). Westend-Halle. — Catharinenpforte No. 1.
Nizze, Ernst, Dr. und Gymnasialdirektor aus Stralsund, (15. pommerischer.). Casino. — Stadtallee Nr. 24.
Obermüller, Matthias, Appellat.-Gerichtsdirekt. aus Passau, (Vietach, Baiern). Milani. — Große Hochstraße Nr. 41.
Oertel, Hauptzollamts-Rendant aus Mittenwalde, (Habelschwerdt, preuß. Schlesien). Milani. — Gr. Gallengasse Nr. 13.
Ostendorf, Jul., Candidat des höhern Schulamtes aus Soest (11. westphälischer, Soest-Hamm, Preußen). — Würtemb. Hof. — Vor dem Allerheiligenthor b. Hrn. Zimmermstr. Hildebrand.
Ostermünchner, Carl, Bierbrauer a. Griesbach, (Pfarrkirchen, Baiern). Augsb. Hof. — Große Eschenheimergasse Nr. 23.
Osterrath, Ober-Regierungsrath aus Danzig, (Conitz, Prov. Preußen). Casino. — Mainquai, Schmidtstube Nr. 7.
Ottow, Mutius, Kreisjustizr. u. Stadtger.-Direktor a. Labiau, (Labiau u. Wehlau, Prov. Preuß.). Casino. — Am Paradepl. 4.
Overweg, Carl, Gutsbesitzer aus Haus Ruhr. (12. westphäl., Iserlohn). Casino. — Bei Herrn Consul Mülhens, Hochstraße im Hause des Herrn Zahnarzt Frey.
Pattai, Guido, Dr. jur. aus Gratz, (Gleinstätten, Steyermark). Deutscher Hof. — Mainzergasse am Leonhardsthor Nr. 19.
Pannier, Amtsrath aus Zerbst, (Anhalt-Dessau). Augsb. Hof. — Neue Kräme Nr. 4.
Paur", Adolf, aus Augsburg, (Augsburg, Baiern). Augsb. Hof. — Bleichstraße Nr. 32.
Paur, Theod., Dr. u. Oberlehrer a. Neisse, (29. schles., Grottkau-Falkenb., Preußen). West.-Halle. — A. d. Nikolaikirche Nr. 84.
Peter", J., Regierungs-Direktor aus Constanz, (Constanz und Ueberlingen, Baden). Donnersberg. — Obermainth. im Tabor'schen Garten bei Herrn Barzel.
Petzer, Anton, Landrichter aus Bruneck, (1. pusterthalischer, Tyrol). — Alte Mainzergasse No. 14.

Digitized by Google

Pfahler, Georg, Caplan aus Tettnang, (4. Bez. Donaukreis, Würtemberg). Deutscher Hof. — Fahrgasse Nr. 33.
Pfeiffer, A., Prediger aus Adamsdorf, (19. brandenburgisch., Soldin). Würt. Hof. — Neue Kräme Nr. 4.
Phillips, Georg, Dr. beider Rechte u. Professor aus München, (Deggendorf, Baiern). — Buchgasse Nr. 1.
Pinckert, Friedrich, Obergerichts-Assessor aus Zeitz, (Zeitz und Weißenfels, preußisch Sachsen). Würtemb. Hof. — Ziegelgasse Nr. 12.
Piringer, Beda, Professor a. Kremsmünster, (Efferding, Oberösterreich). — Friedberger Gasse im goldenen Pfau.
Plaß, C. H., Gymnasiallehrer aus Stade, (19. hannöv. Bezirk). Würtemb. Hof. — Catharinenpforte Nr. 1.
Plathner*, Otto, Oberlandesgerichts-Assessor aus Halberstadt, (2. preuß. sächsischer). Casino. — Allerheiligengasse Nr. 56.
v. Platen, Landrath aus Kamlau, (Karthaus und Neustadt, Prov. Preußen). Casino. — Saalgasse Nr. 25.
Plehn, Robert, Landrath a. Marienburg, (32. Prov. Preußen). Casino. — Weidenbusch Zimmer Nr. 30.
Polatzek, Carl, Oberchirurg beim 1. Landwehrinfant.-Bataillon a. Weißkirch, (Weißkirch, Mähren). — Paradeplatz Nr. 10.
Potpeschnigg, Jos., aus Gratz, (Gratz, Steiermark). Casino. — An der Leonhardskirche Nr. 19.
Pözl, Joseph, Dr. und Professor der Rechte aus München, (Amberg, Baiern). Augsb. Hof. — Langestraße Nr. 36.
a Prato, Giovanni, Dr. theol. u. Prof. a. Roveredo, (Roveredo, Tyrol. — Liebfrauenberg Nr. 58.
Presting, Oberlandesgerichts-Assessor aus Memel, (Memel u. Heydekrug, Prov. Preußen). Casino. — Hinterm Römer Nr. 6.
v. Pretis, Sisinus, Generalconsul a. Hamburg, (Cleß, Mezzolombardo, Tyrol). Augsburger Hof. — Zeil Nr. 38.
Quante, Andreas Bernhard, Consulent aus Ulstadt, (Arnstein, Baiern). Casino. — Liebfrauenberg Nr. 58.
v. Quintus, Icilius, Amtmann aus Fallingbostel, (15. hannövrischer, Fallingbostel). Landsberg. — Neue Börse Nr. 10.
v. Radowitz, General aus Rüthen, (Arnsberg, Westphalen). Milani. — Zeil Nr. 56.
Rank, Joseph, Schriftsteller aus Prag, (Bischofteinitz, Kreis Klattau, Böhmen). Deutscher Hof. — Schützenstraße Nr. 12.
v. Rappard, Conrad, Gutsbesitzer a. Glambek, (10. brandenb., Angermünde). Westend-Halle. — Untermainquai Nr. 2.
Rahm, Emil, Kaufmann a. Stettin, (6. pommerscher, Tramburg). Casino. — Zeil, Haus Mozart.
Rapp, Franz, Dr. jur. aus Wien, (Kumberger Kreis, Böhmen). Münzgasse Nr. 65.
Raffl, Anton, Grundbuchsführer aus Neustadtl, (Mieß, Böhmen). Hinter den Predigern Nr. 10.

Digitized by Google

Nättig, Carl, Regierungsrath a. Potsdam, (12. brandenburg., Potsdam) Allerheiligengasse Nr. 31.
v. Naumer, Hans, Magistratsrath a. Dinkelsbühl, (Dinkelsbühl, Baiern). Augsburger Hof. — Bleichstraße Nr. 30.
v. Naumer, Friedrich, Geheimerath u. Professor aus Berlin, (Berlin, Brandenburg). Casino. — Fahrgasse Nr. 2.
Naus, Wenzel, Dr. med. aus Wolframitz, (Kromau, Mähren). — Schnurgasse G. 50.
Naveaux**, Franz, Privatmann a. Köln, (Köln, Rheinpreußen). Westend-Halle. — Holländischer Hof.
v. Neden, Friedr. Wilhelm, Freiherr u. Gutsbesitzer a. Berlin, (10. hannövr., Harz). Westend-Halle. — Hirschgraben Nr. 9.
Neh**, Advokat a. Darmstadt, (5. großh. hessischer). Westend-Halle. — Europäischer Hof.
Neichard, Joseph Martin, Notar a. Speier, (Kirchheim-Bolanden, Rheinbaiern). Donnersberg. — Schöne Aussicht Nr. 12.
Neichenbach*, Oskar, Graf u. Gutsbes. a. Domeczko, (30. schlesisch., Oppeln). D. Donnersberg zugewandt. — Schnurgasse Nr. 67.
Neichensberger*, Aug., Kammerpräsident a. Köln, (17. rheinpreußischer). Casino. — Vor dem Schaumainthor Nr. 11.
Neindl, Franz, Criminalrichter a. Orth, (Gmünden, Oberösterreich). Schnurgasse Nr. 4.
Neinhard, Ludwig, Rector a. Boitzenburg, (4. Boitzenburg, Mecklenburg-Schwerin). — Vor dem Allerheiligenthor, Gew. Nr. B. II. bei Hrn. Schreinermeister Lang.
Neinstein, Aug., Ob.-Landesger.-Assessor a. Naumburg, (Eckartsberge u. Naumburg, preuß. Sachsen). Donnersberg. — Allee Nr. 18.
Neisinger, Joseph, Dr. med. aus Freistadt, (Freistadt, Oberösterreich). Augsburger Hof. — Fahrgasse b. Bäcker Binding.
Neitmayr, August, Kreis- u. Stadtger.-Rath a. Regensburg, (Weiden, Baiern). Augsburger Hof. — Biebergasse Nr. 6.
Neitter, H., Beamter der österr. Nationalbank aus Prag, (böhm. Leippa, Böhmen.) Westend-Halle. — Saalgasse Nr. 27.
Nenger, Dr. jur. a. böhmisch Kermnitz, (böhm. Kermnitz, Böhmen). Augsburger Hof. — Große Hochstraße Nr. 27.
Nheinwald, Carl Friedr., Dr. u. Prof. a. Rottweil, (1. württemberg., Tuttlingen). Nürnb. Hof. — Stadtallee Nr. 15.
Nichter, Adolf, Regierungsrath aus Danzig, (Danzig, Prov. Preußen). Casino. — Schnurgasse Nr. 52.
Nichter*, Hofgerichts-Anwalt a. Achern, (Lahr, Baden). Donnersberg). — Heilig Geistpförtchen Nr. 3.
Niegler, Andreas, Justitiar a. mährisch Budwitz, (2. Bez. des Znaymer Kreises, Mähren). Kleiner Hirschgraben Nr. 17.
Niehl, Anton, Dr. jur. aus Wien, (Zwettl, Unterösterreich). Westend-Halle. — Im Taunus bei Hrn. Anschütz.
Nieffer*, Gabriel, Dr. jur. a. Hamburg, (Lauenburg). Augsb. Hof. — Vor dem Affenthor, erster Weg links, Nr. 174 b.

Digitized by Google

Röben, Joh. Gerhard, Advokat aus Dornum, (26. hannövrischer). Landsberg. — Gr. Eschenheimergasse Nr. 17.
Röder, Friedrich, Dr. und Gymnasialdirektor aus Neustettin, (5. pommerscher). Casino. — Allee Nr. 24.
Rödinger*, Friedrich, Advokat a. Stuttgart, (3. würtemberg., Oehringen). Deutsch Hof. — Mainzer Chaussee b. Hrn. Böhler.
Römer*, Friedr., Staatsrath a. Stuttgart, (1. württembergischer, Donaukreis). Bleichstraße Nr. 52.
Rössler, Dr. u. Docent a. Wien, (Saaz, Böhmen). Augsb. Hof. — Bleichstraße Nr. 10.
Rösler, Adolf, Gymnasiallehrer aus Oels, (16. schlesischer). Deutscher Hof. — Schöne Aussicht Nr. 12.
Roßmäßler, C. A., Professor aus Tharand, (22. sächsischer). Nürnberger Hof. — Allerheiligengasse Nr. 20.
v. Rotenhan*, Hermann, Gutsbesitzer aus München, (Nördlingen, Baiern). Milani. — Steinweg Nr. 7.
Rothe, Robert, Finanzrath a. Berlin, (Marienwerder-Riesenburg, Prov. Preußen). Casino. — Weidenbusch.
Rüder**, Max Heinrich, Obergerichts-Anwalt aus Oldenburg, (Oldenburg). Casino. — Vor dem Bockenheimer Thor bei Hrn. C. Böhler.
Rühl*, August, Oberbürgermeister a. Hanau, (10. kurhessischer). Donnersberg. — Saalgasse am Eck bei Hrn. Strauch.
Rümelin, Gustav, Rector a. Nürtingen, (8. würtembergischer, Schwarzwaldkreis). Augsb. Hof. — Barfüßergasse Nr. 1.
Sachs*, Wilh, Kaufmann a. Mannheim, (16. badischer, Mannheim). Deutscher Hof. — Zeil Nr. 33.
v. Sänger, Carl, Gutsbesitzer aus Grabow, (Wirsitz-Chadzieswer, Posen). Casino. — Döngesgasse Nr. 50.
v. Salzwedell, Gustav, Regier.-Präsident aus Gumbinnen, (Gumbinnen, Prov. Preußen). Casino. — Zeil Nr. 15.
v. Saucken, Gutsbesitzer a. Tarputschen, (Darkehmen, Angerburg, Prov. Preußen). Casino. — Im Weidenbusch.
Schaffrath*, Wilh. Mich., Stadtrichter, Advokat u. Dr. aus Neustadt bei Stolpen, (Neustadt, Königr. Sachsen). Donnersberg. — Schöne Aussicht Nr. 14.
Scharre, Jul., Bürgermstr. u. Advokat a. Strehla, (4. sächsischer). Deutscher Hof. — Schnurgasse im Nürnb. Hof Nr. 5.
Schauß, Anton, Hofrath u. Advokat a. München, (11. baierischer, Traunstein). Leonhardsthor Nr. 25.
Schelleßnigg, Jac., Güter- u. Gewerbeinspector a. Klagenfurt, (Klagenfurt, Kärnthen). Bleidenstraße Nr. 15.
Scheller, F. E., Oberlandesgerichts-Präsident aus Frankfurt a. d. O., (17 brandenburgischer, Frankfurt a. d. O.). Casino. — Vor dem Eschenheimer Thor im Mohrschen Garten.
Schenck, Carl, Procurator aus Dillenburg, (1. nassauischer). Deutscher Hof. — Alte Mainzergasse, Andräe'sche Buchhdlg.

Digitized by Google

Schepp, Friedrich, Regierungsrath a. Dillenburg, (8. nassauischer). Casino. — Mainzer Weg, Gew. 15. Nr. 21.
v. Scherpenzel-Heusch, Baron aus Baarlo, (Roermond, Luxemburg u. Limburg). Würtemb. Hof. — Römerberg Nr. 8.
Schick, Robert, Oberlandesger.-Assessor a. Weißensee, (20. preuß.-sächsischer, Weißensee u. Erfurt). Casino. — Gr. Bockenheimergasse Nr. 32.
Schiedermayer, Wilh., Syndicus aus Frankenmarkt, (11. öberösterreichisch, Wöchlaburch). — Stadtallee Nr. 22.
Schiereuberg*, H, Gymnasialdirector u. Prof. aus Detmold, (Lippe-Detmold). Agsb. Hof. — Eschenh. Thor F. G. II. Nr. 1 e.
Schilling, Ernst, Dr. med. aus Wien, (2 unterrösterr., Leopoldstadt in Wien). Deutsch. Hof. — Rechneigrabenstr. Nr. 3.
Schirmeister, Heinr., Landrath aus Insterburg, (Insterburg, Provinz Preußen). Casino. — Im rothen Hof.
v. Schleussing, Franz, Ober-Lieutenant aus Rastenburg, Lötzen und Rastenburg, Provinz Preußen). Casino. — Vor dem Bockenheimer Thor in Junge's Broncefabrik.
Schlöffel*, Friedrich, Gutsbesitzer aus Halbendorf, (6. schlesisch., Hirschberg). Donnersberg. — Saalgasse Nr. 44.
Schlör, Gustav, Hammergutsbes. a. Plankenhammer, (Tirschenreuth, Baiern). Augsburger Hof. — Pariser Hof.
v. Schlotheim, Hieronymus, Landrath aus Wollstein, (Wollstein, Posen). Milani. — Großer Hirschgraben Nr. 19.
Schlutter, Friedr. Ernst, Privatgelehrter aus Poris, (Sachsen-Altenburg). Donnersberg. — Dreifroschgasse bei Fischer-Dick.
Schlüter, Arnold, Oberlandesgerichtsrath aus Paderborn, (5. westphälischer). — Bleidengasse Nr. 5.
v. Schmerling, Anton, Reichsminister a. Frankf. a. M., (4. unterösterreich., Ober-Wienerwall Stadt Tulln). Casino. War Vertrauensmann f. Oesterreich. — Große Eschenheimergasse Nr. 29.
Schmidt, Adolf, Dr. u. Prof. aus Berlin, (1. brandenburgisch., Berlin). Würtemberger Hof. — Catharinenpforte Nr. 4.
Schmidt, Ernst Fr. Franz, Prediger aus Löwenberg, (5. schlesischer, Löwenberg). Donnersberg. — Saalgasse Nr. 44.
Schmidt, Joseph, Stadt- und Landrath aus Linz, (13. oberösterreich.). — Stadtallee Nr. 22.
Schmitt, Nicolaus, Stadtrath u. Zeitungsredakteur a. Kaiserslautern, (4. pfälzischer, Baiern). Deutsch. Hof. — Langestr. Nr. 38.
Schneer, Regierungs-Assessor aus Breslau, (19. schlesischer, Nimptsche). Landsberg. — Heilig Geistpförtchen Nr. 1.
Schneider, Joh. Friedrich, Landgerichtsassessor a. Lichtenfels, (Crumbach, Baiern). Augsburger Hof. — Langestraße Nr. 36.
Schneider, Jos., Doctorant der Rechte aus Wien, (Müglitz, Mähren). Würtemberger Hof. — Heilig Geistpförtchen Nr. 2.
Schnieber, Dr. med. aus Görlitz, (Görlitz, Schlesien). — Großer Kornmarkt bei Herrn Joup.

Digitized by Google

Schober, Adolf, Regierungsrath aus Stuttgart, (5. würtemb.). Westend-Halle. — Bockenheimergasse, Mainzer Hof.

Schönmäckers, Alexander, Grundbesitzer a. Beck, (2. Luxemburg und Limburg). — Im Weidenbusch.

Scholten, Dr. phil. aus Wardt, (31. rheinpreußischer, Cleve). — Holländischer Hof.

Scholz, Franz, Justiz-Commissar aus Neisse, (28. schlesischer, Preußen). Landsberg. — Neue Kräme Nr. 4.

Schorn, Carl, Landgerichtsassessor aus Essen, (29. rheinpreuß., Essen). — Döngesgasse Nr. 45.

Schott**, Albert, Dr. u. Prokurator aus Stuttgart, (Böblingen, Würtemberg). Westend-Halle. — Paulsplatz Nr. 14.

Schrader, Wilh., Dr. phil. und Conrector aus Brandenburg, (West-Havelländisch., Brandenb.). Casino. — Kl. Kornmarkt Nr. 5.

Schreiber, Karl, Land- u. Stadtgerichtsrath aus Bielefeld, (3. westphälischer, Preußen). Casino. — Vor d. Allerheiligenthor beim Zimmermstr. Hildebrand sen.

Schreiner, Gust. Fr., Prof. d. Staatswissenschaften a. Gratz, (Waitz, Steyermark). Augsb. Hof. — Eschenh. Weg am steinernen Kreuz 58.

v. Schrenk, Carl, quiesc. bayrischer Reg.-Präsid. aus München, (Cham, Baiern). — Bockenh. Thor, Kettenhofweg b. Hrn. Ebener.

Schrott, Vincenz, Dr. u. Appellat.-Ger.-Präsident aus Wien, (Gottscher, Kärnthen). Milani. — Langestraße Nr. 49.

Schüler, Friedrich, Privatmann aus Zweibrücken, (7. bair., Landrecken). Dem Donnersberg zugewandt. — Hochstraße Nr. 5.

Schüler*, G. Christ., Ob.-Appellat.-Ger.-Rath a. Jena, (3. sachsenweimar.). Deutscher Hof. — Mainquai beim Baurath Burnitz neben dem Zollhaus.

Schubert, Fr. Wilh., Geh. Reg.-Rath u. Prof. a. Königsberg, (Ortelsburg u. Sensburg, Pro. Preuß.). Casino. — Weidenbusch 27.

Schubert, Heinrich, Reg.-Director aus Würzburg, (Bischoffsheim, Baiern). — Allerheiligengasse Nr. 4.

Schuler, Joh., Doctor aus Innsbruck, (Innsbruck, Tyrol). Casino. — Vor dem Allerheiligenthor bei Herrn von Mörs.

Schulz*, Wilh., Doctor aus Darmstadt, (1. großh. hessischer). Westend-Halle. — Europäischer Hof.

Schulz, Friedr., Conrector aus Weilburg, (3. nassauischer, Weilburg). Westend-Halle. — Weiße Adlergasse Nr. 27.

Schultze, Heinr., Oberzollinspector aus Lieban, (4. schlesischer, Landshut). Casino. — Neue Mainzerstraße Nr. 52.

Schultze, Wilh., Geh. Ober-Rechn.- u. Ober-Reg.-Rath a. Potsdam, (8. brandenburgisch., Ruppin). Milani. — Pfingstweide Gew. III. Nr. 17. E., im Pech'schen Hause.

Schwarz, Carl, Licentiat aus Halle, (Torgau, preuß. Sachsen). Casino. — Große Eschenheimergasse Nr. 25.

Schwarzenberg**, Philipp, Fabrik. aus Kassel, (6. kurhessisch., Melsungen). Westend-Halle. — Buchgasse, im Weydt'schen Hause.

Digitized by Google

Schwerin, Graf und Staatsminister aus Berlin, (Schlowa, Pommern). Milani. — Große Bockenheimergasse Nr. 29.
Schwetschke*, Dr. phil. u. Buchhändler aus Halle, (Sangerhausen, Preuß. Sachs.). Casino. — 3 Römer am Markt Nr. 40.
v. Selchow, Landrath u. Gutsbesitzer aus Rettkewitz, (1. pommerischer, Lauenburg). Milani. — Saalgasse Nr. 25.
Sellmer, Karl, Kammergerichts-Assessor aus Landsberg a. d. W., (21. brandenb., Landsberg). Landsberg. — Gr. Hochstr. Nr. 51.
Sepp, Joh., Dr. und Professor aus München, (4. oberbaierischer). Casino. — Neue Kräme Nr. 1.
Servais, Emanuel, Advokat aus Luxemburg, (Luxemburg). — Weidenbusch.
Siehr, Alb., Ober-Reg.-Rath aus Gumbinnen, (Ragnit-Pillkallen, Prov. Preußen). Casino. — Gr. Eschenheimergasse Nr. 62.
Siemens**, Dr. jur. und Stadtgerichts-Assessor aus Hannover, (Schaumburg-Lippe). Casino. — Große Hochstraße Nr. 37.
Simon**, Heinr, Stadtgerichtsrath aus Breslau, (Magdeburg, Preuß. Sachsen). Westend-Halle. — Untermainquai Nr. 2.
Simon, Ludwig, Advokat aus Trier, (2. rheinpreußischer). Donnersberg. — Große Hochstraße Nr. 29.
Simon, Max, Kammergerichts-Assessor aus Breslau, (13. schlesischer, Wohlau). Westend-Halle. — Untermainquai Nr. 2.
Simson, Ed., Tribunalrath, Dr. u. Prof. d. Rechte a. Königsberg, (Königsb., Prov. Preußen). Casino. — Roßmarkt Nr. 20.
Simson, Georg, O.-L.-G.-Assessor a. Stargard, (Stargard und Schwetz, Prov. Preußen). Casino. — Gr. Gallusgasse Nr. 5.
v. Soiron**, Alex., Obergerichts-Advokat aus Mannheim, (19. badischer), Heidelberg). Casino. — Neue Schesingergasse Nr. 9.
v. Somaruga, Franz, k. k. Landrath a. Wien, (Eger, Böhmen). Casino. — Bleichstraße Nr. 34.
Sonnenkalb*, C. B., Adv. u. Gerichtsdirektor a. Altenburg, (Sachsen-Altenburg). Allerheiligengasse Nr. 55.
Spatz**, Carl Alex., Advokat-Anwalt a. Frankenthal, (2. pfälzischer). Deutscher Hof. — Schöne Aussicht Nr. 12.
Sprengel, Albert, Dr. jur. a. Waren, (Mecklenb.-Schwerin). Augsburger Hof. — Catharinenpforte Nr. 1.
Stahl, Dr. u. Prof. a. Erlangen, (Ellingen, Baiern). Augsburger Hof. — Langestraße Nr. 36.
v. Stavenhagen, F., Oberst im gr. Generalstabe in Berlin, (3. brandenburgischer, Berlin). Hochstraße Nr. 37.
Stedmann**, Karl, Gutsbesitzer a. Haus Besselich bei Coblenz, (12. rheinpreuß., Kreutznach u. St. Goar). Augsb. Hof. — Saalgasse Nr. 20.
Stein, Joh. Bapt., Bezirkscommissar und Richter aus Görz, (3. illyrischer). Schlesingergasse Nr. 15.
Stenzel, Gust. Ad., Geh. Archivrath u. Prof. a. Breslau, (22. schles., Preußen). Augsb. Hof. — Rother Hof b. Hrn. Lauten.

Digitized by Google

Stieber, Friedr. Carl, Dr. u. Appellationsrath aus Budissin, (3. sächs., Bautzen). Casino. — Gr. Bockenheimergasse Nr. 30.

Stöcker. Moritz, Posthalter a. Langenfeld, (Erlangen, Mittelfranken). Weißadlergasse Nr. 10.

Stockinger, G. J., Advokat aus Frankenthal, (Günzburg, Baiern). Westend-Halle. — Katharinenpforte Nr. 4.

Stolle, Friedr., Kaufmann a. Holzminden, (4. braunschweigischer). Landsberg. — Roßmarkt Nr. 5.

Strache, Eduard, Kaufmann aus Rumburg, (Tetschen, Böhmen). — Im Schwanen.

Streffleur, Valentin, k. k. Major a. Wien, (Bruck a. d. Leitha, Unterösterreich). Pariser Hof.

v. Stremayr, Carl, Dr. jur. aus Gratz, (Kindberg, Steyermark). Würt. Hof. — Hinter der Schlimmen Mauer Nr. 7.

Sturm, Adolf, Oberlandesger.-Assessor a. Sorau, (26. brandenb., Sorau u. Crossen). Landsberg. — Döngesgasse Nr. 18.

Stülz, Jodok, Stiftsarchivar a. St. Florian, (1. vorarlberg., Bregenz). Brückhofstraße Nr. 18.

Tafel*, J. F. G., Advokat aus Stuttgart, (6. würtemberg., Schorndorf). Deutscher Hof. — Schäfergasse Nr. 24.

Tafel, Franz, Pfarrer a. Zweibrücken, (10. pfälzischer, Baiern). Nürnberger Hof. — Seilerstraße Nr. 1.

Tannen, H. W., Kreisjustizrath a. Zielenzig, (22. brandenburg., Zielenzig). Milani. — Weißadlergasse Nr. 27.

Tappehorn, Franz, Obergerichts-Advokat a. Vechta, (Oldenburg). Heilig Geistpförtchen Nr. 3.

Teichert, Major a. Berlin, (2. brandenburg., Berlin). Casino. — Wallstraße Nr. 3 in Sachsenhausen.

Tellkampf, Dr. u. Professor aus Breslau, (24. schlesischer). Zeil Nr. 44.

Thinnes, Domcapitular u. Direktor des Ordinariats a. Eichstädt, (Eichstädt, Baiern). Casino. — An der Domkirche u. Fischmarkt Nr. 8.

Thöl, Joh. Heinrich, Dr. u. Professor aus Rostock, (Mecklenburg-Strelitz). — Im Schwanen.

Titus*, Advokat a. Bamberg, (Bamberg, Baiern). Donnersberg. — Großer Hirschgraben bei Hrn. Schünemann.

Tomaschek, Joh., Prof. a. Iglau, (Iglau, Mähren). Katharinenpforte Nr. 86.

Trampusch, Albert, Dr. jur. a. Wien, (Weidenau, Mähren). Deutscher Hof. — Trierisch Plätzchen Nr. 4.

v. Treskow, Rittergutsbesitzer aus Grocholin, (Schubin, Posen). Milani. — Untermainquai Nr. 2.

v. Trützschler, Wilh. Ad., Appellat.-Ger.-Assessor a. Dresden, (13. sächsischer). Donnersberg. — Saalgasse Nr. 44.

Uhland*, Ludwig, Dr. a. Tübingen, (6. würtemb., Tübingen). War Vertrauensmann f. Würtemberg. — Gr. Hochstraße Nr. 41.

Digitized by Google

Ulrich, Eduard, Advokat aus Brünn, (Znaim, Mähren). Westend-Halle. — Zeil Nr. 38.
Umbscheiden, Philipp, Friedensrichter a. Dahn, (1. pfälzer, Baiern. Nürnb. Hof. — Alte Mainzergasse Nr. 28.
Ungerbühler, Otto, Landschafts-Syndicus u. Justizrath aus Mohrungen, (Pr. Holland u. Mohrungen, Provinz Preußen). Casino. — Im Weidenbusch.
v. Unterrichter, Franz, Appellationsgerichtspräsident aus Klagenfurt, (Botzen, Tyrol). Augsb. Hof. — Langestraße Nr. 19.
v. Unwerth, Bürgermeister und Ober-Landesgerichtsrath aus Glogau, (Glogau, preuß. Schlesien). Casino. — Buchgasse Nr. 9.
Verfen, Carl, Land- u. Stadtgerichts-Director aus Nieheim, (6. westphälischer). — Schnurgasse Nr. 50.
Veit, Moritz, Buchhändler aus Berlin, (6. brandenburgisch., Berlin). Casino. — Graben Nr. 22.
Venedey*, Jacob, Schriftsteller aus Köln, (Hessen-Homburg). Westend-Halle. — Bleichstraße Nr. 4.
Vettorazzi, Gideon, Doctor aus Levico, (Levico, Tyrol). — Zeil Nr. 38.
Viebig, Ernst, Regierungsrath a. Posen, (Posen, Prov. Posen). Landsberg. — Bleichstraße Nr. 56.
v. Vincke, Landrath aus Hagen, (13. westphälischer). Milani. — Große Hochstraße Nr. 1.
Vischer, Friedrich, Dr. u. Professor aus Tübingen, (7. würtembergischer, Reutlingen). Westend-Halle. — Döngesgasse Nr. 20.
Vogel, Ernst, Rector a. Guben, (25. brandenburgisch., Guben). Westend-Halle. — Bleichstraße Nr. 10.
Vogel, Remigius, Decan und Stadtpfarrer aus Dillingen, (Dillingen, Baiern). Casino. — Roßmarkt Nr. 21.
Vogt*, Carl, Dr. u. Prof. aus Gießen, (6. großherz. hessisch.) Deutscher Hof. — Schöne Aussicht Nr. 12.
Vonbun, Anton, pens. Bezirkscommissär a. Feldkirch, (2. voralbergischer, Tyrol). — Barfüßergasse Nr. 3.
Wachsmuth, Friedrich, Rath aus Hannover, (2. hannövrisch.). Landsberg. — Bleichstraße Nr. 27.
Wagner, Camillo, Berggerichts-Assessor aus Steyer, (Steyer, Oberösterreich). Westend-Halle. — Frohnhofstraße Nr. 10.
Waitz, Georg, Professor aus Göttingen, (4. holsteinischer). Casino. — Große Gallusgasse Nr. 21.
Waldburg*-Zeil-Trauchburg, Fürst aus Stuttgart, (Leutkirch, Würtemberg). D. Deutsch. Hof zugewandt. — Englischer Hof.
Waldmann, Heinrich, Gymnasiallehrer a. Heiligenstadt, (Heiligenstadt, preuß. Sachsen). Casino. — Roßmarkt Nr. 14.
Walter, Robert, Criminalrichter aus Neustadt, (39. schlesischer, Preußen). Landsberg. — Neben der Liebfrauenkirche Nr. 58.
Wartensleben, Alexander, Graf u. Gutsbesitzer a. Swirssen, (7. pommerisch., Greifenberg). Landsberg. — Gr. Hirschgraben 14.

Digitized by Google

v. Watzdorf*, Otto, Gutsbesitzer aus Leichnam, (15. königl. sächsischer). Deutscher Hof. — Englischer Hof.

Weber, Beda, Professor aus Meran, (Meran, Tyrol). — Buchgasse Nr. 1.

Weber, Josef, Bürgermeister aus Neuburg, (Donauwörth, Baiern). — Zeil Nr. 41.

Wedekind*, Eduard, Amts-Assessor aus Bruchhausen, (5. hannöverischer). Landsberg. — Vor dem Eschenheimerthor vor dem steinernen Kreuz beim Gärtner Müller.

v. Wedemeyer*, G. Ludw., Gutsbes. a. Schönrade, (20. brandenb., Friedberg). Milani. — Mainzer Chaussee i. Lattmann'schen Hause.

v. Wegnern, Landrath aus Lyck, (Lyck u. Johannisburg, Prov. Preußen). Milani. — Große Eschenheimergasse Nr. 64.

Weiß, Josef, k. k. Stadt- u. Landrath aus Salzburg, (4. oberösterreichischer). — Döngesgasse Nr. 35.

Weißenborn, Wilhelm, Professor aus Eisenach, (2. Sachsen-Weimar, Eisenach). Würtemb. Hof. — Saalgasse Nr. 44.

Welcker*, Carl, Geheim. Rath aus Frankfurt, (14. badischer). Casino. — Bleichstraße Nr. 52.

Werner, Joh. Peter, Advokat-Anwalt aus Coblenz, (10. rheinpreußischer). Würtemb. Hof. — Kleine Gallengasse Nr. 4.

Werner*, Advokat aus Oberkirchen, (10. badischer). Donnersberg. — Im Donnersberg.

Wernich, Agathon, Buchdruckereibesitzer aus Elbing, (Elbing-Marienwerder, Preußen). Casino. — Weidenbusch.

Wernher*, Gutsbesitzer aus Nierstein, (7. großh. hessischer). Augsb. Hof. — Kleine Gallengasse beim Tapezierer Rumpf.

Werthmüller, Valent. Jos., Obergerichtsrath a. Fulda, (9. kurhessisch.). Westend-Halle. — Vor d. Allerheiligenthor F. G. Nr. 62 b.

Wesendonck*, Hugo, Advokat-Anwalt a. Düsseldorf, (25. rheinpreußisch., Düsseldorf). Donnersberg. — Brückhofstraße Nr. 4.

Wichmann, Wilh., Assessor aus Stendal, (Stendal u. Osterburg, preuß. Sachsen). Landsberg. — Seilerstr. Nr. 25.

Wiedenman, Chr., Advokat-Anwalt a. Düsseldorf, (34. rheinpreuß., Gladbach). Augsb. Hof. — Döngesgasse i. gold. Engel.

Wiebker, August, Gerichtsdirektor a. Ückermünde, (12. pommerscher, Anklam). — Zeil Nr. 9.

Wiesner**, Adolf, Publicist a. Wien, (Feldsberg, Unterösterreich). Donnersberg). — Bleidenstr. Nr. 26.

Wiest, Ober-Justizrath a. Tübingen, (5. würtemb., Saulgau). Große Gallengasse Nr. 5.

Wiethaus, Jul., Regierungsrath a. Wipperfürth, (12. westphälischer). Döngesgasse Nr. 44.

Wigard*, Franz, Professor a. Dresden, (Dresden, Sachsen). Deutscher Hof. — Allerheiligengasse Nr. 27.

Willmar, J. J., General-Staatsanwalt a. Luxemburg, (Luxemburg). War Vertrauensmann f. Luxemburg. — Weidenbusch.

Digitized by Google

Winter, August, Amts-Assessor a. Liebenburg, (14. hannövrischer). Alte Mainzerstraße Nr. 36.

Wippermann", Carl, Regierungsrath a. Kassel, (3. kurhess.). Casino. — Englischer Hof.

Wolf, Johann, Pächter des Bezirks von der Herrschaft St. Georgen im Kratzer Kreise a. St. Georgen, (Wildon, Steiermark). Casino. — Großer Kornmarkt Nr. 5.

v. Würth, J., Rathsprotokollist d. k. k. ob. Gerichtshof. a. Wien, (Josefstadt in Wien, Unteröstern.). Casino. — Schäfergasse 32.

v. Wulffen, Friedrich, Appellationsgerichts-Präsident a. Passau, (Wolfstein, Baiern). Milani. — Hochstraße Nr. 43.

Wurm", Christian, Professor a. Hamburg, (1. würtemberg., Neckarkreis). Augsburger Hof. — Bleichstraße Nr. 48.

Wuttke, Heinr., Dr. u. Privat-Docent a. Leipzig, (6. k. sächs., Leipzig u. Umgeg.). Augsb. Hof. — Alte Mainzerstr. Nr. 39.

v. Wydenbrugk, Oskar, Geh. Staatsrath a Weimar, (1. Bezirk, Sachsen-Weimar). Würtemb. Hof. — Zeil Nr. 61.

Zachariä", Heinr., Prof. d. Rechte a. Göttingen, (6. hannövrisch.). Casino. War Vertrauensmann für Hannover. — Zeil Nr. 38.

Zachariä, Friedrich, Kammerrath a. Bernburg, (Anh.-Bernburg). Casino. — Große Bockenheimergasse Nr. 30.

Zell", Friedrich, Advokat a. Trier, (4. rheinpreuß.). Würtemb. Hof. — Fahrgasse Nr. 2.

v. Zenetti, Johann, Staatsrath u. Reg.-Präsident a. Landshut, (Landshut, Baiern). Casino. — Pariser Hof.

v. Zerzog, Adolf, Gutsbesitzer a. Regensburg, (Regensburg, Baiern). Augsb. Hof. — Römerberg bei Hrn. Behrens.

Ziegert, August, Regierungsrath a. Minden, (preuß. Minden, Westphalen). Würtemb. Hof. — Neue Kräme Nr. 4.

Zimmermann, Wilh., Professor a. Stuttgart, (2. würtemb., Jaxtkreis). Donnersberg. — Nürnb. Hof, Schnurgasse Nr. 5.

Zimmermann, Ed., Dr. jur. und Bürgermeister a. Spandow, (24. brandenb., Luckau). D. Hof. — Trierisches Plätzchen Nr. 6.

Zittel", Carl, Pfarrer a. Bahlingen, (13. badischer). Casino. — Große Hochstraße Nr. 55.

Zitz", Franz Heinrich, Advokat a. Mainz, (10. großh. hessischer). Donnersberg. — Große Gallengasse bei Hrn. Kesler.

Zöllner, Aug. Wilh., Kaufmann a. Chemnitz, (2. königl. sächs., Löbau). Casino. — Zeil Nr. 9.

Zum Sande, Johann L., Advokat und Notar aus Lingen, (22. hannövrischer). Langestraße Nr. 47.

Dies Verzeichniß ist nach dem amtlichen Verzeichniß vom November aufgestellt. Es sind demnach im Ganzen 665 Abgeordnete. Diese theilen sich nach ihrem bürgerlichen Beruf folgendermaßen ein: 100 richterliche Beamte, 95 Advokaten und Dr. juris, 124 Verwaltungsbeamte, 104 Gelehrte (Universitätsprofessoren, Privatdozenten, Gymnasiallehrer u. s. w.), 12 Schriftsteller u. Publizisten, 15 Aerzte, 15 Partikuliers, 10 Militairs, 34 Gutsbesitzer, 13 Industrielle, 25 Kaufleute, 11 katholische, 7 evangelische Geistliche.

Digitized by Google

Aufstellung der Abgeordneten nach den einzelnen Staaten.

1. Oesterreich.

1. Oesterreich unter der Ens.

1. Andrian.
2. Arneth.
3. Bauernschmid.
4. Doblhof.
5. Egger.
6. Fügerl.
7. Gutherz.
8. Jopp.
9. Kaiser.
10. Mayern.
11. Mayfeld.
12. Melly.
13. Möring.
14. Mühlfeld.
15. Niehl.
16. Schilling.
17. Schmerling.
18. Streffleur.
19. Wiesner.
20. Würth.

2. Oesterreich ob der Ens.

21. Achleitner.
22. Bergmüller.
23. Engelmayr.
24. Fritsch.
25. Hayden.
26. Kagerbauer.
27. Kohlparzer.
28. Kürsinger.
29. Kürsinger.
30. Lienbacher.
31. Piringer.
32. Reindl.
33. Reissinger.
34. Schiedermayer.
35. Schmidt.
36. Wagner.
37. Weiß.

3. Steiermark.

38. Archer.
39. Bouvier.
40. Edlauer.
41. Knarr.
42. Mally.
43. Mareck.
44. Mulley.
45. Neubauer.
46. Pattai.
47. Potpeschnigg.
48. Schreiner.
49. Stremayr.
50. Wolf.

4. Kärnthen und Krain.

51. Aichelburg.
52. Benedict.
53. Laschan.
54. Löschnigg.
55. Scheiessnigg.
56. Schrott.

5. Küstenland.

57. Coronini-Cronberg.
58. Gold.
59. Gritzner.
60. Jenny.
61. Stein.

6. Tyrol.

62. Esterle.
63. Gspan.
64. Kerer.
65. Marsilli.
66. Petzer.
67. Prato.
68. Pretis.
69. Schuler.
70. Stülz.
71. Unterrichter.
72. Vettorazzi.
73. Voubun.
74. Weber.

7. Böhmen.

75. Czörnig.
76. Deym.
77. Gerstner.
78. Groß.
79. Hartmann.
80. Hedrich.
81. Herzig.
82. Huber.
83. Laube.
84. Makowiczka.
85. Möller.
86. Neugebauer.
87. Neumann.
88. Rank.
89. Rapp.
90. Raßl.
91. Reitter.
92. Renger.
93. Rössler.
94. Somaruga.
95. Strache.

8. Mähren und Schlesien.

96. Beidtel.
97. Berger.
98. Boczek.
99. Demel.

Digitized by Google

100. Giskra.
101. Göbel.
102. Höchsmann.
103. Jeitteles.
104. Kollaczeck.
105. Kotschy.
106. Kromp.
107. Kudlich.
108. Lausch.
109. Maly.
110. Neuwall.
111. Polatzek.
112. Raus.
113. Riegler.
114. Schneider.
115. Tomaschek.
116. Trampusch.
117. Ullrich.

2. Preußen.

1. Provinz Preußen.

1. Anz.
2. Cornelius.
3. Engel.
4. Gerlach.
5. Gersdorf.
6. Hahn.
7. Hennig.
8. Kalkstein.
9. Küntzel.
10. Laudien.
11. Markus.
12. Martens.
13. Martiny.
14. Osterrath.
15. Ottow.
16. Platen.
17. Plehn.
18. Presting.
19. Richter.
20. Rothe.
21. Salzwedell.
22. Saucken.
23. Schirmeister.
24. Schleussing.
25. Schubert.
26. Siehr.
27. Simson aus Königsberg.
28. Simson a. Stargard.
29. Ungerbühler.
30. Wegnern.
31. Wernich.

2. Prov. Brandenburg.

32. Anderson.
33. Brescius.
34. Carl.
35. Gysae.
36. Jordan.
37. Lette.
38. Liebmann.
39. Maltzahn.
40. Naumann.
41. Naumerk.
42. Pfeiffer.
43. Rättig.
44. Rappard.
45. Raumer.
46. Scheller.
47. Schmidt.
48. Schrader.
49. Schultze.
50. Sellmer.
51. Stavenhagen.
52. Sturm.
53. Tannen.
54. Teichert.
55. Veit.
56. Vogel.
57. Wedemeyer.
58. Zimmermann.

3. Provinz Pommern.

59. Beseler.
60. Braun.
61. Freese.
62. Giesebrecht.
63. Hagenow.
64. Jordan.
65. Kosmann.
66. Kratz.
67. Nizze.
68. Rahm.
69. Röder.
70. Schwerin.
71. Selchow.
72. Wartensleben.
73. Wiebker.

4. Prov. Schlesien.

74. Ambrosch.
75. Anders.
76. Bally.
77. Boddien.
78. Dallwitz.
79. Ende.
80. Falk.
81. Fuchs.
82. Gladis.
83. Goltz.
84. Grävell.
85. Grubert.
86. Heide.
87. Heimbrod.
88. Kahlert.
89. Kunth.
90. Kutzen.
91. Levysohn.
92. Mandrella.
93. Massow.
94. Metzke.
95. Meyer.
96. Minkus.
97. Oertel.
98. Paur.

Digitized by Google

99. Reichenbach.
100. Rösler.
101. Schlöffel.
102. Schmidt.
103. Schneer.
104. Schnieber.
105. Scholz.
106. Schultze.
107. Simon.
108. Stenzel.
109. Tellkampf.
110. Uluwerth.
111. Walter.

5. Prov. Posen.

112. Eckert.
113. Ehrlich.
114. Goeden.
115. von der Goltz.
116. Kerst.
117. Liebelt.
118. Loew.
119. Nerreter.
120. Sänger.
121. Schlotheim.
122. Treskow.
123. Viebig.

6. Prov. Sachsen.

124. Deetz.
125. Degenkolb.
126. Duncker.
127. Flottwell.
128. Grüel.
129. Haym.
130. Hoffbauer.
131. Jahn.
132. Keller.
133. Köhler.
134. Leue.
135. Loew.
136. Löwe.
137. Pinckert.
138. Plathner.
139. Reinstein.
140. Rönne.
141. Schick.
142. Schwarz.
143. Schwetschke.
144. Simon.
145. Waldmann.
146. Wichmann.

7. Provinz Westphalen.

147. Aulicke.
148. Bock.
149. Dham.
150. Ebmeier.
151. Evertsbusch.
152. Hartmann.
153. Höfken.
154. Junkmann.
155. Kettler.
156. Linde.
157. Ostendorf.
158. Overweg.
159. Radowitz.
160. Schlüter.
161. Schreiber.
162. Versen.
163. Vincke.
164. Wiethaus.
165. Ziegert.

8. Rheinprovinz.

166. Arndt.
167. Becker.
168. Beckerath.
169. Blömer.
170. Böcking.
171. Braun.
172. Bresgen.
173. Breuning.
174. Bürgers.
175. Caspers.
176. Cetto.
177. Clemens.
178. Deiters.
179. Dewes.
180. Frings.
181. Heister.
182. Heusner.
183. Knoodt.
184. Kösteritz.
185. Leverkus.
186. Marcks.
187. Mevissen.
188. Müller.
189. Münch.
190. Mylius.
191. Naveaur.
192. Reichensperger.
193. Scholten.
194. Schorn.
195. Simon.
196. Stedmann.
197. Werner.
198. Wesendonk.
199. Wiedenmann.
200. Zell.

3. Baiern.

1. Arndts.
2. Barth.
3. Bassermann.
4. Bauer.
5. Beisler.
6. Blumröder.
7. Burkart.
8. Christmann.
9. Cucumus.
10. Culmann.
11. Döllinger.
12. Eckart.
13. Edel.
14. Eisenmann.
15. Fallmerayer.
16. Friedrich.
17. Geigel.
18. Giech.
19. Gombart.
20. Graf.
21. Grundner.

Digitized by Google

22. Gulden.
23. Haggenmüller.
24. Haubenschmied.
25. Hermann.
26. Käfferlein.
27. Kirchgeßner.
28. Kolb.
29. Krafft.
30. Künßberg.
31. Lasaulx.
32. Mayer.
33. Müller.
34. Nagel.
35. Neumayr.
36. Obermüller.
37. Ostermünchner.
38. Paur.
39. Philipps.
40. Pötzl.
41. Quante.
42. Raumer.
43. Reichard.
44. Reitmayr.
45. Rotenhan.
46. Schauß.
47. Schlör.
48. Schmitt.
49. Schneider.
50. Schrenk.
51. Schüler.
52. Schubert.
53. Sepp.
54. Spatz.
55. Stahl.
56. Stöcker.
57. Stockinger.
58. Tafel.
59. Thinnes.
60. Titus.
61. Umbscheiden.
62. Vogel.
63. Weber.
64. Wulffen.
65. Zenetti.
66. Zerzog.

4. Königreich Sachsen.

1. Biedermann.
2. Dieskau.
3. Dietsch.
4. Eisenstuck.
5. Günther.
6. Hallbauer.
7. Heisterbergk.
8. Hensel.
9. Heubner.
10. Heubner.
11. Hoffmann.
12. Joseph.
13. Koch.
14. Langbein.
15. Mammen.
16. Roßmäßler.
17. Schaffrath.
18. Scharre.
19. Stieber.
20. Trützschler.
21. Watzdorf.
22. Wigard.
23. Wuttke.
24. Zöllner.

5. Hannover.

1. Ahrens.
2. Bothmer.
3. Breusing.
4. Brons.
5. Dammers.
6. Detmold.
7. Deymann.
8. Dröge.
9. Freudentheil.
10. Gravenhorst.
11. Groß.
12. Grumbrecht.
13. Hugo.
14. Lang.
15. Lüntzel.
16. Nicol.
17. Plaß.
18. Quintus-Icilius.
19. Reden.
20. Röben.
21. Wachsmuth.
22. Wedekind.
23. Winter.
24. Zachariä.
25. Zum Sande.

6. Würtemberg.

1. Fallati.
2. Federer.
3. Fetzer.
4. Frisch.
5. Gfrörer.
6. Haßler.
7. Hentges.
8. Hoffmann.
9. Huck.
10. Mathy.
11. Mohl.
12. Mohl.
13. Murschel.
14. Nägele.
15. Pfahler.
16. Rheinwald.
17. Rödinger.
18. Römer.
19. Rümelin.
20. Schoder.
21. Schott.
22. Tafel.
23. Uhland.
24. Vischer.
25. Waldburg-Zeil-Trauchburg.
26. Wiest.
27. Wurm.
28. Zimmermann.

Digitized by Google

7. Baden.

1. Brentano.
2. Christ.
3. Damm.
4. Fehrenbach.
5. Gottschalk.
6. Hagen.
7. Helbing.
8. Itzstein.
9. Junghanns.
10. Kuenzer.
11. Metz.
12. Mittermaier.
13. Peter.
14. Richter.
15. Sachs.
16. Soiron.
17. Welcker.
18. Werner.
19. Zittel.

8. Großherzogthum Hessen.

1. Bogen.
2. Emmerling.
3. Gagern.
4. Heldmann.
5. Hofmann.
6. Mohr.
7. Reh.
8. Schulz.
9. Vogt.
10. Wernher.
11. Zitz.

9. Kurhessen.

1. Baumbach-Kirchheim.
2. Bernhardi.
3. Cnyrim.
4. Förster.
5. Hildebrand.
6. Jacobi.
7. Jordan.
8. Rühl.
9. Schwarzenberg.
10. Werthmüller.
11. Wippermann.

10. Schleswig-Holstein und Lauenburg.

1. Beseler.
2. Claussen.
3. Dahlmann.
4. Dropsen.
5. Engel.
6. Esmarch.
7. Francke.
8. Gülich.
9. Michelsen.
10. Riesser.
11. Waitz.

11. Mecklenburg-Schwerin.

1. Böcler.
2. Drechsler.
3. Haupt.
4. Kierulff.
5. Reinhard.
6. Sprengel.

12. Luxemburg und Limburg.

1. München.
2. Scherpenzeel.
3. Schoenmaeckers.
4. Servais.
5. Willmar.

13. Nassau.

1. Gagern.
2. Hehner.
3. Hergenhahn.
4. Schenk.
5. Schepp.
6. Schulz.

14. Braunschweig.

1. Hollandt.
2. Jürgens.
3. Langerfeldt.
4. Stolle.

15. Oldenburg.

1. Buttel.
2. Cropp.
3. Mölling.
4. Rüder.
5. Tappenhorn.

Digitized by Google

16. Sachsen-Weimar.

1. Fischer. 3. Weißenborn.
2. Schüler. 4. Wydenbrugk.

17. Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Becker. 2. Briegleb.

18. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

1. Johannes. 2. Müller, Ludw.

19. Sachsen-Altenburg.

1. Schlutter. 2. Sonnenkalb.

20. Mecklenburg-Strelitz.

Thöl.

21. Anhalt-Dessau.

Pannier.

22. Anhalt-Bernburg.

Zachariä.

23. Anhalt-Cöthen.

Cramer.

24. Schwarzburg-Sondershausen.

Hirschberg.

25. Schwarzb.-Rudolstadt.

Hoenninger.

26. Hohenzollern-Hechingen.

Baur.

27. Lichtenstein.

28. Hohenzollern-Sigmaringen.

29. Waldeck.

Backhaus.

30. Reuß (ältere Linie).

Bonardy.

31. Reuß (jüngere Linie).

Fröbel.

32. Schaumburg-Lippe.

Siemens.

33. Lippe-Detmold.

Schierenberg.

34. Hessen-Homburg.

Venedey.

35. Hamburg.

1. Heckscher. 2. Merk.

36. Lübeck.

Deecke.

37. Frankfurt.

Jucho.

38. Bremen.

Gevekoht.

Digitized by Google

Die Ausschüsse der Reichsversammlung.

(Aufgestellt im Dezember 1848.)

I. Gegenwärtig bestehende Ausschüsse.

Ausschuß für Prüfung der Legitimationen.

(Central-Wahlausschuß.)

Plathner von Halberstadt, Vorsitzender.
Mittermaier von Heidelberg, Stellvertreter d. Vorsitzenden.
Pözl v. München, Schriftführer.
Claussen von Kiel.
Ebmeier von Paderborn.
Haubenschmied aus Passau.
Hergenhahn von Wiesbaden.
Kerer von Innsbruck.
Lang von Verden.
Merkel von Lüneburg.
Mylius von Jülich.
v. Reden von Berlin.
Reh von Darmstadt.
Sellmer von Landsberg a. d. W.
Simon, Heinrich, von Breslau.

Local: Sarasin'sches Haus, Zimmer Nr. 8.
Pedell: Reutlinger.

Ausschuß für völkerrechtliche und internationale Fragen.

v. Wydenbrugk von Weimar, Vorsitzender.
Arndt von Bonn, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Zachariae v. Göttingen, Schriftführer.
Cucumus von München.
Esmarch von Schleswig.
Gombart von München.
Heckscher von Hamburg.
Höffken von Hattingen.
Jordan von Frankfurt.
Pretis von Innsbruck.
Raumer von Berlin.
Schubert von Königsberg.
Stenzel von Breslau.
v. Vinke von Hagen.
Wurm von Hamburg.

Local: Sarasin'sches Haus, vierter Stock, Zimmer Nr. 13.
Pedell: Rühl.

Ausschuß für die Geschäftsordnung.

Fischer von Jena, Vorsitzender.
Zenetti von Landshut, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Kirchgeßner von Würzburg, Schriftführer.
Bauer von Bamberg.
Edel von Würzburg.
Fetzer von Stuttgart.
Langerfeldt von Wolfenbüttel.
Löw von Posen.
Murschel von Stuttgart.
Naumann von Frankfurt a.d.O.
Schrenk von München.
Tafel von Stuttgart.
Tellkampf von Breslau.
Wachsmuth aus Hannover.
Wesendonck von Düsseldorf.

Local: Sarasin'sches Haus.
Pedell: Rau.

Digitized by Google

Ausschuß für eine deutsche Marine.

Gevekoht v. Bremen, Vorsitzend.
Jordan v. Berlin, Schriftführer.
Kerst v. Birnbaum, Rechnungsführer.
Brons von Emden.
Coronini-Cronberg von Görz.
Dröge von Bremen.
Francke von Schleswig.
Groß von Leer.
Hagenow von Langerfelde.
Merk von Hamburg.
Möring von Wien.
Radowitz von Frankfurt a. M.
Rahm von Stettin.
Röben von Dornum.
Teichert von Berlin.

Local: Saraſin'ſches Haus, dritter Stock, Zimmer Nr. 15.
Pedell: Ruttmann.

Ausschuß für den Verfassungsentwurf.

v. Soiron von Mannheim, Vorsitzender.
Gagern von Wiesbaden, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Droyſen v. Kiel, Schriftführer.
Ahrens von Salzgitter.
Beſeler von Greifswalde.
Briegleb von Coburg.
Dahlmann von Bonn.
Deiters von Bonn.
Detmold von Hannover.
Gülich von Schleswig.
Hergenhahn von Wiesbaden.
Jürgens von Stadtoldendorf.
Laſſaulx von München.
Mittermaier von Heidelberg.
Mühlfeld von Wien.
Reh von Darmſtadt.
Rießer von Hamburg.
Römer von Stuttgart.
v. Rotenhan von München.
Schreiner von Frankfurt a. d. O.
Scheller von Grätz.
Schüler von Jena.
Simon von Breslau.
Somaruga aus Wien.
Tellkampf von Breslau.
Waitz von Göttingen.
Welcker von Frankfurt.
Wigard von Dresden.
Wippermann von Kaſſel.
Zell von Trier.

Local: Saraſin'ſches Haus.
Pedell: Ruttmann.

Redactions-Commiſſion.

Biedermann von Leipzig, Vorſitzender.
Briegleb von Coburg.
Eiſenmann von Nürnberg.
Haßler von Ulm.
Jucho von Frankfurt am Main.
Kierulff von Dresden.
Wigard von Dresden.

Local: Saraſin'ſches Haus.

Prioritäts- resp. Petitions-Ausſchuß.

Simſon von Königsberg, erſter Vorſitzender.
Fuchs von Breslau, Stellvertreter des Vorſitzenden.

Digitized by Google

Werner von Coblenz, erster Schriftführer.
Grumbrecht v. Lüneburg, zweiter Schriftführer.
Anderson von Frankfurt a. d. O.
v. Buttel von Oldenburg.
Cosmann von Stettin.
Freudentheil von Stade.
Goltz von Brieg.
Gulden von Zweibrücken.
Kolb von Speier.
Marcks von Duisburg.
Mohr von Oberingelheim.
Nättig von Potsdam.
Rödinger von Stuttgart.
v. Trützschler von Dresden.
Uhland von Tübingen.
Wachsmuth von Hannover.
v. Wulffen aus Passau.
Wurm von Hamburg.
Zittel von Bahlingen.

Local: Sarasin'sches Haus, dritter Stock.
Pedell: Geyer.

Ausschuß für die Prüfung der Anträge in Bezug auf die Central-Gewalt.

Stedmann von Besselich, Vorsitzender.
Würth von Wien, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Claussen v. Kiel, Schriftführer.
Dahlmann von Bonn.
Duncker von Halle.
Flottwell von Münster.
Laube von Leipzig.
v. Mayern von Wien.
v. Raumer von Berlin.
v. Saucken von Angerburg.
Schoder von Stuttgart.
v. Trützschler von Dresden.
Wippermann von Kassel.
v. Zenetti von Landshut.

Local: Sarasin'sches Haus.
Pedell: Molino.

Ausschuß für Volkswirthschaft.

Vorstand:

Eisenstuck, Vorsitzender.
v. Hermann, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Hollandt, erster Schriftführer.
Makowiczka, zweiter Schriftführer.

Unterausschüsse:

I. Land- und Forstwirthschaft. Vorsteher: Lette.
II. Gewerbe und Bergbau. Vorsteher: Carl.
III. Handel, Schifffahrt und Zollwesen. Vorsteher: v. Hermann.
IV. Inneres Communications-, Post- und Eisenbahnwesen, Kanäle und Binnenzölle. Vorsteher: Francke.
V. Geld-, Credit- und Bankwesen. Vorsteher: (unbesetzt).
VI. Münze, Maas und Gewicht. Vorsteher: Dröge.
VII. Allgemeine Arbeiterverhältnisse, Auswanderung, Ansässigmachung, Freizügigkeit ꝛc. Vorsteher: Hildebrand.

Digitized by Google

Mitglieder:

Becker von Gotha.
Breusing von Osnabrück.
Brons von Emden.
Carl von Berlin.
Czörnig von Prag.
Degenkolb von Eulenburg.
v. Dieskau von Plauen.
Dröge von Bremen.
Eisenstuck von Chemnitz.
Francke von Schleswig.
Gevekoht von Bremen.
v. Hermann von München.
Hildebrand von Marburg.
Hollandt von Braunschweig.
Lette von Berlin.
Macowiczka aus Krakau.
Merk von Hamburg.
Mevissen von Cöln.
Mohl, Moritz von Stuttgart.
Müller von Damm.
Osterrath von Danzig.
v. Reden von Berlin.
Rösler von Wien.
Schirmeister von Insterburg.
Schlör von Plankenhammer.
Schwarzenberg von Kassel.
Sprengel von Waren.
Stahl von Erlangen.
Stolle von Holzminden.
Veit von Berlin.

Vertheilung der Mitglieder in die Unterausschüsse:

I. Hollandt. Lette. Osterrath. Schirmeister.
II. Carl. Degenkolb. Hildebrand. Schwarzenberg. Stahl. Veit.
III. Breusing. Czörnig. Dröge. Eisenstuck. Francke. Gevekoht. v. Hermann. Hollandt. Merk. Mohl. v. Reden. Rösler. Schwarzenberg. Müller.
IV. Carl. v. Dieskau. Dröge. Francke. Merck. Mohl. v. Reden. Sprengel.
V. Brons. Mevissen. Carl. Mohl. Hildebrand. Merk. Breusing.
VI. Dröge. v. Hermann. Schwarzenberg. Gevekoht.
VII. Hildebrand. Veit. Lette. Eisenstuck. Sprengel. Stahl. v. Dieskau. Osterrath. Degenkolb. Schirmeister. Gevekoht. Makowiczka.

Local: Weydt'sches Haus, Löweneckgasse Nr. 2.
Pedell: Kreis.

Ausschuß für Heerwesen und Volksbewaffnung.

v. Radowitz, Vorsitzender.
v. Mayern von Wien, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Bock von Wien, erster Schriftführer.
Möring von Wien, zweiter Schriftführer.
v. Boddien von Pleß.
Hagenow von Langenfelde.
Martens von Danzig.
Reh von Darmstadt.
Schilling von Wien.
v. Schleussing von Rastenburg.
v. Schmerling von Frankfurt.
Schultze von Potsdam.
Stavenhagen von Berlin.
Teichert von Berlin.
v. Wartensleben von Swirsen.

Local: Sarasin'sches Haus.
Pedell: Küsner.

Digitized by Google

Ausschuß für Gesetzgebung.

Mittermaier von Heidelberg, Vorsitzender.
Michelsen von Jena, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Blömer von Aachen, Schriftführer.
Böckler von Schwerin.
Breuning von Aachen.
Grävell von Frankfurt a. d. O.
Jordan, Jul., von Gollnow.
Kierulff von Rostock.
Langerfeldt von Wolfenbüttel.
Leue von Cöln.
Paur von Augsburg.
Wesendonck von Düsseldorf.
Widenmann von Düsseldorf.
Würth von Wien.
Zitz von Mainz.

Local: Sarasin'sches Haus.
Pedell: Loh.

Ausschuß für Begutachtung der Wahlen in den badischen Bezirken Thiengen und Constanz.

Simson von Königsberg, Vorsitzender.
Edel von Würzburg, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Würth von Wien, Schriftführer.
Adams von Coblenz.
Dammers von Nienburg.
Freudentheil von Stade.
Hollandt von Braunschweig.
Reichensperger von Trier.
Rieser von Hamburg.
v. Somaruga von Wien.
v. Vincke von Hagen.
Widenmann von Düsseldorf.
Wiest von Tübingen.
Zachariä von Göttingen.

Local: Sarasin'sches Haus.

Ausschuß für Entwerfung des Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit.

Mittermaier von Heidelberg, Vorsitzender.
Wippermann v. Kassel, Schriftführer.
Bürgers von Köln.
v. Hermann von München.
v. Itzstein von Mannheim.
v. Linde von Mainz.
Naumann von Frankfurt a. O.
Rüder von Oldenburg.
Scheller von Frankfurt a. O.
Tafel von Zweibrücken.
Wichmann von Stendal.
v. Wydenbrugk von Weimar.
Zitz von Mainz.

Local: Sarasin'sches Haus.
Pedell: Anthes.

Finanz-Ausschuß.

v. Rotenhan von München, Vorsitzender.
Schott von Stuttgart, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Löwe von Calbe, Schriftführer.
Anz von Marienwerder.
Breuſſing von Osnabrück.
Czörnig von Wien.
Eckart von Lohr.
Edlauer von Gratz.
Friedrich von Bamberg.
Reh von Darmſtadt.
Sachs von München.
v. Salzwedell von Gumbinnen.
Schoder von Stuttgart.
Siehr von Gumbinnen.
Wichmann von Stendal.

Local: im Weydt'ſchen Haus, 1. Stock.
Pedell: Ahrens.

Ausſchuß für Unterrichtsweſen und Volksunterricht.

Engel v. Pinneberg, Vorſitzend.
Schierenberg v. Detmold, Stellvertreter des Vorſitzenden.
Rümelin v. Nürtingen, Schriftführer.
Ambroſch von Breslau.
Falk von Ottolangendorf.
Freeſe von Stargard.
Golz von Brieg.
Haßler von Ulm.
Hildebrand aus Marburg.
Kahlert von Leobſchütz.
Paur von Neiſſe.
Plaß von Stade.
Reinhard von Boitzenburg.
Roßmäßler von Tharand.
Schmidt von Löwenberg.

NB. Für die beſondere Section für das Volksſchulweſen ſind eingetreten: Reinhard, Falk, Roßmäßler, Schmidt, Golz, Haßler und Rümelin.

Local: im Weydt'ſchen Haus, erſter Stock.
Pedell: Geyer.

Ausſchuß für die öſterreichiſchen Angelegenheiten.

v. Beisler von München, Vorſitzender.
Schubert v. Königsberg, Stellvertreter des Vorſitzenden.
Venedey v. Cöln, Schriftführer.
Arneth von Wien.
Francke von Schleswig.
Kaiſer von Wien.
Kirchgeſſner von Würzburg.
Löw von Poſen.
Neumayr von München.
Pattai von Gratz.
Reitter von Prag.
v. Schrenk von München.
v. Somaruga von Wien.
Weiß von Salzburg.
Zenetti von Landshut.

Local: Saraſin'ſches Haus.
Pedell: Ludwig.

Ausſchuß für den Biedermann'ſchen Antrag.

(Verhältniß der deutſchen Reichsverſammlung und der Centralgewalt zu den Einzelſtaaten.)

Jordan aus Marburg, Vorſitzender.
v. Saucken-Tarputſchen, Stellvertreter des Vorſitzenden.

Digitized by Google

Giskra, Schriftführer.
Falk aus Ottolangendorf.
Haym aus Halle.
Hergenhahn aus Wiesbaden.
Jordan aus Berlin.
Krafft aus Nürnberg.
Lüntzel aus Hildesheim.
Paur aus Augsburg.
Raumer aus Dinkelsbühl.
Schwarz aus Halle.
Werner aus Coblenz.
Widenmann von Düsseldorf.
Zachariä von Göttingen.

Local: Saraſin'ſches Haus.
Pedell: Schecker.

Ausſchuß für Prüfung der wider mehrere Mitglieder der Nationalverſammlung beantragten gerichtlichen Unterſuchung, beziehentlich Verhaftung.

Hergenhahn von Wiesbaden, Vorſitzender.
Scheller von Frankfurt a. d. O., Stellvertreter d. Vorſitzenden.
Sprengel von Waren, Schriftführer.
Blömer von Aachen.
Briegleb von Coburg
Duncker von Halle.
Ebmaier von Paderborn.
Gombart von München.
Langerfeldt von Wolfenbüttel.
v. Maltzahn von Küſtrin.
Martens von Danzig.
Reh von Darmſtadt.
Schüler von Zweibrücken.
Werner von Coblenz.
Zachariae von Göttingen.

Local: Saraſin'ſches Haus, Zimmer Nr. 8.
Pedell: Funk.

II. Erledigte Ausſchüſſe.

Ausſchuß für Raveaux's Antrag.

(Das Zuſammentreffen des preuß. Landtags mit der Nationalverſammlung betreffend.)

Beſtand ſeiner Zeit aus den Abgeordneten:

Beckerath von Crefeld.
Hartmann von Böhmen.
Heckſcher von Hamburg.
v. Hermann von München.
Kolb von Speyer.
Lette von Berlin.
v. Neuwall von Wien.
Römer von Stuttgart.
Schaffrath von Neuſtadt.
Schoder von Stuttgart.
Simſon von Königsberg.
Somaruga von Wien.
v. Vincke von Hagen.
Werner von Coblenz.

Ausſchuß zur Entwerfung einer Proclamation an das deutſche Volk.

Wernher von Nierſtein, Vorſitzender.
Langerfeldt von Wolfenbüttel, Schriftführer.

Digitized by Google

v. Boddien von Oberschlesien.
v. Bothmer von Hannover.
Breuning von Aachen.
Briegleb von Coburg.
Duncker von Halle.
Laube von Leipzig.
Paur von Augsburg.
Plathner von Halberstadt.
Reichensperger von Trier.
Rüder von Oldenburg.
Wachsmuth aus Hannover.
Waitz von Göttingen.
Zittel von Bahlingen.

Ausschuß für Beurtheilung des von den Abgeordneten Schmidt aus Löwenberg und Wiesner aus Wien, gemeinschaftlich in der Sitzung vom 5. October 1848 gestellten Antrags, des dadurch hervorgerufenen Antrages des Abgeordneten Heinrich v. Gagern, und des Verhaltens des vorsitzenden Vice-Präsidenten Simson.

v. Breuning von Aachen.
Edel von Würzburg.
Grumbrecht von Lüneburg.
Jordan von Marburg.
v. Lassaulx von München.
Löw von Magdeburg.
R. Mohl von Heidelberg.
Reichensperger von Trier.
Schwarz von Halle.
Schwetschke von Halle.
v. Vincke von Hagen.
Wernher von Nierstein.
Zell von Trier.
v. Zerzog von Regensburg.

Local: im Saraſin'schen Haus, Zimmer Nr. 13.
Pedell: Rühl.

Ausschuß für Vorbereitung der Empfangsfeierlichkeit für den erwählten Reichsverweser.

Bestand seiner Zeit aus den Abgeordneten:

v. Ballp von Beuthen.
Beseler von Greifswalde.
Brons von Emden.
Cetto von Trier.
Fallati von Tübingen.
v. Gagern von Wiesbaden.
v. Hermann von München.
Kirchgeßner von Würzburg, Berichterstatter.
Koch von Leipzig.
Lichnowsky von Schlesien.
v. Mayern von Wien.
Mevissen von Cöln.
v. Radowitz von Berlin.
v. Rönne von Berlin.
v. Soiron von Mannheim.

Ausschuß für Begutachtung der österreichisch-slavischen Frage.

Schrott von Wien, Vorsitzender.
v. Beisler von München, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Giskra v. Wien, Schriftführer.
Berger von Mähren.
Fallmerayer von München.

Digitized by Google

Fritsch von Ried.
Gutherz von Wien.
Kagerbauer von Prag.
Lausch von Troppau.
Makowiczka von Krakau.
Reitter von Prag.
Rössler von Wien.
v. Somaruga von Wien.

Local: Im Sarafin'schen Haus.
Pedell: Port.

Die politischen Klubbs d. Reichsversammlung.

I. Der Verein bei Milani.

1. Leitende Principien.

1. Zweck und Aufgabe der Nationalversammlung ist die Gründung der deutschen Verfassung.
2. Dieselbe kann nur durch Vereinbarung mit den Regierungen der deutschen Einzelstaaten für diese rechtsgültig zu Stande kommen. — Die Zustimmung der Einzelstaaten kann ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt werden.
3. Mit Ausnahme der Verfassung und der einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Gesetze steht der Nationalversammlung der Erlaß neuer Gesetze für Deutschland nur insoweit zu, als dieselben die Geltendmachung der durch das Gesetz vom 28. Juni der Centralgewalt beigelegten Befugnisse betreffen.
4. Die Nationalversammlung übt nur die constitutionelle Controle d. Handlungen des Reichsministeriums, u. befaßt sich nicht mit Einmischung in executive Maaßregeln.
5. Soweit diese Principien nicht verletzt werden, vermag sich die Gesellschaft mit andern Fractionen der Nationalversammlung zu verständigen und mit ihnen zu gehen; wo jenes der Fall, tritt eine streng festzuhaltende, eine Vermittlung ausschließende Scheidung ein.

2. Verzeichniß der Mitglieder.

a) Preußen: 1. v. Boddien, 2. Carl, 3. Deetz, 4. Evertsbusch, 5. Flottwell, 6. Neumann, 7. v. Schlottheim, 8. Schulze, 9. v. Selchow, 10. Tannen, 11. v. Treskow, 12. v. Vincke, 13. v. Wegnern, 14. v. Wedemeyer, 15. Grävel, 16. Graf Schwerin, 17. v. Bally, 18. Kutzen, 19. Oertel, 20. v. Radowitz, 21. Ungerbühler.

b) Oesterreicher: 1. v. Bruck, 2. Egger, 3. v. Mühlfeld, 4. Schrott, 5. Czörnig, 6. v. Heyden.

c) Bayern: 1. Gombart, 2. v. Rotenhan, 3. Obermüller, 4. Lassaulx, 5. v. Wulffen, 6. v. Nagel, 7. v. Beisler.

d) Hannover: 1. v. Bothmer, 2. Detmold.

e) Hamburg: Merck.

(Dieser Klubb umfaßt die äußerste Rechte.)

II. Der Verein im Casino.

1. Erklärung.

Die Gesellschaft im Casino hat sich als eine constitutionelle, ohne formelles Programm gebildet; sie bekennt sich aber zu folgenden Grundsätzen:

1. Im Verfassungswerk Festhalten am Beschluß der Nationalversammlung vom 27. Mai d. J.;

Digitized by Google

„Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen des Volks und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutschen Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet."

2. Die Einheit Deutschlands ist vor Allem zu erstreben; daher kein Partikularismus, aber Anerkennung der den einzelnen deutschen Staaten und Stämmen gebührenden Besonderheit.

3. Die politische Freiheit soll fest begründet und gesichert werden, — also keine Reaction; aber mit aller Entschiedenheit ist für die öffentliche Ordnung gegen die Anarchie zu kämpfen.

Frankfurt a. M., den 25. September 1848.

2. Verzeichniß der Mitglieder.

a) Preußen: 1. Ambrosch, 2. v. Beckerath, 3. Beseler, 4. Bock, 5. Bürgers, 6. Cornelius, 7. Dahlmann, 8. v. Dallwitz, 9. Degenkolb, 10. Deiters, 11. Duncker, 12. Ebmeier, 13. v. Ende, 14. v. d. Goltz, 15. Giesebrecht, 16. v. Hagenow, 17. v. Hartmann, 18. Hahn, 19. Haym, 20. Heide, 21. Heimbrod, 22. Heister, 23. Junkmann, 24. v. Kalkstein, 25. Graf, 26. Graf Keller, 27. Knoodt, 28. v. Kösteritz, 29. Kratz, 30. Küntzel, 31. Kosmann, 32. Lette, 33. Marcks, 34. Martens, 35. v. Massow, 36. Metzke, 37. Mevissen, 38. Müller, 39. Nitze, 40. Osterrath, 41. Ottow, 42. Overweg, 43. v. Platen, 44. Presting, 45. Plathner, 46. Plehn, 47. Rahm, 48. v. Raumer, 49. Reichensperger, 50. Richter, 51. Röder, 52. Rothe, 53. v. Sänger, 54. Salzwedel, 55. v. Saucken-Tarputschen, 56. Scheller, 57. Schick, 58. Schirmeister, 59. v. Schleussing, 60. Schrader, 61. Schreiber, 62. Schubert, 63. Schulze, 64. Schwarz, 65. Schwetschke, 66. Siehr, 67. Simson, 68. Simson aus Stargard, 69. Teichert, 70. Ungerbühler, 71. v. Unwerth, 72. Veit, 73. Waldmann, 74. Wernich.

(Auch Auerswald und Lichnowski gehörten der Gesellschaft im Casino an.)

b) Oesterreicher: 1. Freiherr v. Andrian, 2. Benedikt, 3. Graf Deym, 4. Freiherr v. Doblhof, 5. Fritsch, 6. Gründling, 7. v. Höchsmann, 8. Lienbacher, 9. v. Mayern, 10. Neubaur, 11. Potpeschnigg, 12. v. Schmerling, 13. Schuler, 14. v. Somaruga, 15. Wolf, 16. v. Würth.

c) Bayern: 1. Edel, 2. Eckart, 3. Hanbenschmied, 4. Künsberg, 5. Quante, 6. Sepp, 7. Thiemes, 8. Vogel, 9. Zenetti.

d) Baden: 1. Bassermann, 2. Matthy, 3. v. Soiron, 4. Welcker, 5. Zittel.

e) Sachsen: 1. Stieber, 2. Vogel, 3. Zöllner.

f) Hessen-Cassel: 1. Bernhardi, 2. Wippermann.

g) Hannover: 1. Brons, 2. Siemens, 3. Waitz, 4. Zachariä.

h) Braunschweig: 1. Jürgens, 2. Langerfeld.

i) Schleswig-Holstein: 1. Francke, 2. Dropsen.

k) Oldenburg: 1. Leverkus, 2. Rüder.

l) Nassau: 1. Max v. Gagern, 2. Hergenhahn, 3. Schepp.

Digitized by Google

m) Sachsen-Weimar: 1. Fischer, 2. Michelsen.
n) Sachsen-Coburg: Briegleb.
o) Sachsen-Gotha: Becker.
p) Anhalt-Bernburg: Zachariä.
q) Luxemburg: München.
r) Hamburg: Heckscher.
s) Bremen: 1. Dröge, 2. Gevekoht.
t) Lübeck: Demcke.

Das Casino pflegt sich „rechtes Centrum" zu nennen. In neuester Zeit seit der Aufstellung des Gagern'schen Programms in der österreichischen Frage haben sich abgesondert: „der pariser Hof" und „Hotel Schröder" — letzteres vorzugsweise von Oesterreichern besucht; doch können wir zur Zeit noch nichts Bestimmtes über Mitgliederzahl und Tendenz dieser beiden neuen Klubbs mittheilen.

III. Der Verein im Landsberg.

1. Leitende Principien.

1. Der Verein der unterschriebenen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung nimmt für diese das Recht in Anspruch:
die Verfassung des deutschen Bundesstaats selbstständig herzustellen und über alle in dieser Beziehung gemachten Vorschläge endgiltig zu beschließen.
Dagegen ist derselbe der Ansicht, daß alle mit dem Verfassungswerke nicht in Verbindung stehende Angelegenheiten in der Regel an die Reichsgewalt zu verweisen sind.
2. Der Verein verlangt von den einzelnen deutschen Staaten die Aufopferung ihrer Selbstständigkeit nicht, wohl aber, daß sie sich eine Beschränkung derselben in so weit gefallen lassen, als solches zur Begründung eines einigen, festen und kräftigen Bundesstaats erforderlich ist. Demnach hält derselbe dafür, daß namentlich die obere Leitung des Heerwesens so wie die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands in die Hände der Reichsgewalt gelegt werden müsse.
3. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die durch die jüngste Staatsumwälzung zur Geltung gekommenen Rechte des deutschen Volkes weiter auszubilden und sicher zu stellen, allen auf Zurückführung der früheren Zustände wie auf Zerrüttung der gesetzlichen Ordnung hinzielenden Bestrebungen entgegen zu wirken und einen wahren Rechtsstaat zu gründen.
4. Der Verein erkennt in der auf demokratischen Grundlagen ruhenden constitutionellen Regierungsform diejenige, welche die Erreichung jener Zwecke am zuverlässigsten verbürgt.

2. Verzeichniß der Mitglieder.

a) Preußen: 1. Anz, 2. Fuchs, 3. Grüel, 4. v. Hennig, 5. Henning, 6. W. Jordan, 7. J. Jordan, 8. Kerst, 9. Laudien, 10. F. Löw, 11. H. Löw, 12. v. Maltzahn, 13. Pinkert, 14. Schneer, 15. Scholz, 16. Sellmer, 17. Sturm, 18. Viebig, 19. Walter, 20. v. Wartensleben, 21. Wichmann.

b) Bayern: 1. Bauer, 2. v. Hegnenberg-Dux, 3. Kraft, 4. Ruhwandl.

c) Hannoveraner: 1. Breusing, 2. Dammers, 3. Groß, 4. Lang, 5. Lüntzel, 6. Merkel, 7. Quintus, 8. Röben, 9. Wachsmuth, 10. Wedekind.

d) Braunschweiger: 1. Hollandt, 2. Stolle.

e) Oldenburger: v. Buttel.

f) Mecklenburger: Genzken.

g) Kurhessen: Jordan.

h) Schleswig-Holstein: Gülich.

Digitized by Google

IV. Verein im Augsburger Hof.

(Ein Theil der Mitglieder des Würtemberger Hof (s. unter V.) hat sich auf Grundlage des nachstehenden Programms als besondere Gesellschaft constituirt und hält seine Zusammenkünfte im Augsburger Hof. Der Augsburger Hof stimmt jedoch mehr mit dem Casino und Landsberg, als dem Vereine, aus welchem er hervorgegangen ist.)

1. Programm.

Wir erkennen die Nothwendigkeit, unter den gegenwärtigen schwierigen Umständen die Centralgewalt in Wiederherstellung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung kräftigst zu unterstützen.

Wir erachten es daher als unsere Pflicht, für alle Maaßregeln zu stimmen, welche geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen, und gegen alle Anträge, welche entweder darauf abzielen oder doch nothwendig dahin führen, die Centralgewalt in dieser ihrer ordnungstiftenden Thätigkeit zu hemmen und ihr Schwierigkeiten zu bereiten, oder welche ein Mißtrauen gegen sie bekunden.

Wir sind uns dabei entschieden bewußt, unter „Herstellung der Ordnung" Nichts zu verstehen, was der Entwickelung der Freiheit und ihrer durch die Revolution dieses Jahres zur Geltung gebrachten Principien entgegen wäre, und sind fest entschlossen, jeden unberechtigten Uebergriff in dieses Gebiet der unantastbaren Volksrechte, möchte das Reichsministerium, möchte eine Einzelregierung ihn versuchen, ebenso unnachsichtlich, wie die freiheitsfeindlichen Bestrebungen der Anarchie, zu bekämpfen.

Wir betrachten es als eine unerläßliche Bedingung der von uns dem Ministerium zu gewährenden Unterstützung, daß dasselbe sich offen, durch die That, zu eben diesem Grundsatze bekenne.

Wir verlangen ferner von dem Ministerium, daß dasselbe nicht blos eine abwehrende, sondern auch eine positiv schaffende, vorwärtsschreitende Politik entfalte und kräftig auf die einheitliche Gestaltung der gemeinsamen deutschen Angelegenheiten, auf die Förderung der Wohlfahrt im Innern, auf die Sicherheit und Macht Deutschlands nach Außen hinwirke, dadurch die Quellen jeder gerechten Unzufriedenheit im Volke verstopfe und der Centralgewalt das ihr gebührende Ansehen und Vertrauen, der Nationalversammlung die zur Vollendung des Verfassungswerkes nothwendige Ruhe verschaffe.

Auf der Grundlage dieser politischen Anschauungen und Entschlüsse treten wir zum gemeinsamen Handeln als Partei zusammen.

In Verfassungsfragen halten wir fest an dem Programm des Würtemberger Hofes, sowie wir auch dessen Statuten zur Regelung unserer äußern Geschäftsangelegenheiten vorläufig beibehalten.

Jedoch machen wir den Eintritt in unsere Gesellschaft vor Allem von der Bedingung abhängig, daß der Eintretende zu den oben aufgestellten praktischen Sätzen ausdrücklich sich bekenne.

Anmeldungen zum Eintritt sind an den Vorstand zu richten, welcher dieselben der Gesellschaft mittheilt. Nur im Falle eines motivirten Widerspruchs gegen den Eintritt eines Angemeldeten findet eine förmliche Abstimmung über die Aufnahme statt.

Frankfurt a. M., den 6. Oktober 1848.

2. Verzeichniß der Mitglieder.

a) Preußen: 1. v. Breuning, 2. Clemens, 3. Frings, 4. Falk, 5. Leverkus, 6. Stenzel, 7. Stedtmann, 8. Wiedenmann, 9. Göden.

b) Oesterreicher: 1. Arneth, 2. Ignaz Kaiser, 3. Laube, 4. v. Pretis, 5. Reisinger, 6. v. Unterrichter, 7. Schreiner, 8. Rösler, 9. Reuger.

c) Bayern: 1. Barth, 2. Burkart, 3. Ostermünchner, 4. Paur, 5. v. Raumer, 6. Reitmayr, 7. Schneider, 8. Stahl, 9. Schlör, 10. v. Zerzog.

d) Würtemberger: 1. Fallati, 2. R. v. Mohl, 3. Rümelin.

e) Sachsen: 1. Biedermann, 2. Wuttke.

f) Hessen-Darmstadt: 1. Emmerling, 2. Wernher.

g) Kurhessen: v. Baumbach.

Digitized by Google

h) Schleswig-Holstein: Esmarch.
i) Hamburg: 1. Nieſſer, 2. Wurm.
k) Mecklenburg-Schwerin: Sprengel.
l) Lippe-Detmold: Schierenberg.

(Bis zum Augsburger Hof reicht die „Rechte" der Verſammlung; die drei Clubbs: Caſino, Landsberg und Augsburger Hof haben ſich durch einen gemeinſchaftlichen Ausſchuß, das Comite, zu gemeinſamen Schritten in wichtigen Angelegenheiten verbunden.)

V. Der Verein im Würtemberger Hofe.

1. Programm.

1. Wir wollen, daß der verfaſſunggebende deutſche Reichstag ſelbſtſtändig die allgemeine deutſche Verfaſſung gründe. Wir verwerfen ſomit die Anſicht, daß der Reichstag in dieſer Beziehung auf dem Boden des Vertrags mit den einzelnen deutſchen Regierungen ſtehe. Wir erachten hierdurch eine Berückſichtigung der von den deutſchen Regierungen an den Reichstag gebrachten und von dieſen geeignet befundenen Anſichten nicht ausgeſchloſſen.
2. Wir wollen, daß die zu gründende Bundesverfaſſung in allen Theilen die Souverainität des deutſchen Volkes zur Grundlage habe und dieſe Grundlage ſichere.
3. Wir wollen, daß die Souverainität der einzelnen deutſchen Staaten denjenigen Beſchränkungen und nur denjenigen Beſchränkungen unterworfen wird, welche zu Begründung eines einigen kräftigen Bundesſtaates erforderlich ſind.
4. Wir betrachten alle übrigen Fragen zur Zeit für offene.

2. Verzeichniß der Mitglieder.

a) Preußen: 1. Becker, 2. Böcking, 3. Bresgen, 4. Cetto, 5. Dham, 6. Köhler, 7. Leue, 8. Liebmann, 9. Oſtendorff, 10. Pfeiffer, 11. Pinckert, 12. Schmidt, 13. Weiſſenborn, 14. Werner, 15. Zell, 16. Ziegert.
b) Oeſterreicher: 1. Archer, 2. Bonardy, 3. Mayfeld, 4. v. Neuwall, 5. Neugebaur, 6. Schneider, 7. Stremayr, 8. Groß, 9. Giskra, 10. Makowiczka.
c) Bayern: 1. v. Hermann, 2. Käfferlein, 3. Kirchgeßner.
d) Hannover: 1. Grumbrecht, 2. Plaß.
e) Baden: Mittermaier.
f) Mecklenburg-Schwerin: 1. Roſtock, 2. Kierulf.
g) Luxemburg: v. Scherpenzel-Heuſch.
h) Sachſen-Weimar: 1. Backhaus, 2. v. Wydenbruck.
i) Frankfurt: Cnyrim.
k) Oldenburg: Cropp.

(Der Würtemberger Hof iſt als „linkes Centrum" zu bezeichnen.)

VI. Verein in Weſtendhalle.

1. Leitende Principien.

(Siehe Programm des Vereins im Würtemberger Hof, der mit dem Verein in Weſtend-Halle daſſelbe Programm hat.)

Digitized by Google

2. Verzeichniß der Mitglieder.
(Ende November.)

a) Preußen: 1. Anderson, 2. Eckert, 3. Freese, 4. Goltz, 5. Paur, 6. v. Rappard, 7. Raveaux, 8. H. Simon, 9. Max Simon, 10. Vogel.

b) Oesterreicher: 1. Mello, 2. Reitter, 3. Riehl, 4. Ulrich, 5. Wagner.

c) Bayern: 1. Blumröder, 2. Geigel, 3. Haggenmüller, 4. Mayer, 5. Müller, 6. Stockinger.

d) Würtemberg: 1. Federer, 2. Murschel, 3. Schoder, 4. Schott, 5. Vischer.

e) Hannover: 1. Ahrens, 2. Freudentheil, 3. Gravenhorst, 4. Nicol, 5. v. Reden.

f) Kurhessen: 1. Hildebrand, 2. Schwarzenberg, 3. Werthmüller.

g) Hessen-Darmstadt: 1. Hofmann, 2. Reh, 3. Schultz.

h) Hessen-Homburg: Venedey.

i) Schleswig-Holstein: 1. Claussen, 2. Engel.

k) Nassau: 1. Hehner, 2. Schulz.

l) Frankfurt: Fuchs.

(Der Verein in Westendhalle nennt sich selbst „die Linke."

VII. Der Verein im Nürnberger Hof.

1. Leitende Principien.
(Können wir leider nicht mittheilen.)

2. Verzeichniß der Mitglieder.

a) Preußen: Löwe.

b) Bayern: 1. Christmann, 2. Kolb, 3. Tafel, 4. Umbscheiden.

c) Sachsen: 1. Dieskau, 2. Eisenstuck, 3. Mammen, 4. Roßmäßler.

d) Oesterreicher: Esterle.

e) Oldenburg: Mölling.

f) Würtemberg: Rheinwald.

(Der Nürnberger Hof, Deutsche Hof und Donnersberg bilden die äußerste Linke.)

VIII. Verein im Deutschen Hofe.

1. Leitende Principien.
(Sind uns nicht bekannt.)

2. Verzeichniß der Mitglieder.

a) Preußen: 1. Levisohn, 2. Minkus, 3. Nauwerck, 4. Rösler von Oels, 5. Zimmermann.

Digitized by Google

b) Oesterreicher: 1. Bauernschmidt, 2. Borzeck, 3. Demel, 4. Kotschy, 5. Mandrella, 6. Pattai, 7. Rank, 8. Schilling, 9. Trampusch.

c) Großh. Hessen: 1. Bogen, 2. Vogt.

d) Baden: 1. Christ, 2. v. Itzstein, 3. Sachs.

e) Würtemberg: 1. Fetzer, 2. Frisch, 3. Hentges, 4. Nägele, 5. Pfahler, 6. Rödinger, 7. Tafel.

f) Kurhessen: Förster aus Hunfeld.

g) Bayern: 1. Gulden, 2. Schmitt, 3. Spatz.

h) Sachsen: 1. Hallbauer, 2. Heisterbergk, 3. Hensel, 4. Heubner, 5. Freiberg, 6. Heubner von Zwickau, 7. Langbein, 8. Scharre, 9. v. Watzdorf.

i) Schwarzburg-Rudolstadt: Hönniger.

k) Mecklenburg-Schwerin: Reinhard.

l) Nassau: Schenck.

m) Sachsen-Weimar: Schüler.

Unsicher: Gottschalk aus Baden, Kudlich aus Oesterreich, Metz von Baden.

Zugewandt: M. Mohl aus Würtemberg und Waldburg-Zeil-Trauchburg aus Stuttgart.

(Robert Blum war Mitglied des Deutschen Hofes.)

IX. Der Verein im Donnersberg.

1. Leitende Principien.

(Sind uns nicht bekannt.)

2. Verzeichniß der Mitglieder.

a) Preußen: 1. Grubert, 2. Hoffbauer, 3. Liebelt, 4. Martini, 5. Meier von Liegnitz, 6. Reinstein, 7. Schlöffel, 8. Simon von Trier, 9. Wesendonck.

b) Oesterreicher: 1. Berger, 2. Gritzner, 3. Hederich, 4. Topp, 5. Kollaczek, 6. Wiesner.

c) Bayern: 1. Reichard, 2. Titus.

d) Baden: 1. Brentano, 2. Damm, 3. Fehrenbach, 4. Hagen, 5. Junghans, 6. Kuenzer, 7. Peter, 8. Richter aus Achern, 9. Werner von Oberkirch.

e) Sachsen: 1. Dietsch v. Annaberg, 2. Günther, 3. Joseph, 4. Schaffrath, 5. Trützschler.

f) Reuß: Fröbel.

g) Großh. Hessen-Darmstadt: 1. Heldmann, 2. Mohr, 3. Zitz.

h) Kurhessen: Rühl aus Hanau.

i) Sachsen-Altenburg: Schlutter.

k) Würtemberg: Zimmermann von Stuttgart.

Zugewandt aber nicht Mitglieder: Graf Reichenbach aus Schlesien und Schüler aus Rheinbayern.

Digitized by Google

Reichsgesetze.

Gesetz

über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland (R. G. Bl. 1.).

1. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2. Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3. Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.

5. Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6. Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7. Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10. Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11. Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

Digitized by Google

12. Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14. Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

15. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung
Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präsident der deutschen Reichsversammlung H. v. Gagern.
Der Schriftführer Dr. Ed. Simson.

Gesetz,

betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt (R. G. Bl. 1.).

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1. Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2. Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3. Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4. Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.
Die Reichsminister Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes, vom 27. September 1848 (R. G. Bl. 1.).

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium der Justiz ist mit der Herausgabe des Reichsgesetzblattes beauftragt, und hat die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz R. Mohl.

Verfügung

des Reichsministeriums der Justiz vom 27. September 1848, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes (R. G. Bl. 1.).

Zur Ausführung der Verordnung der provisorischen Centralgewalt vom Heutigen, betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes, verfügt das Reichsministerium der Justiz, wie folgt:

1. Zur Herausgabe des Reichsgesetzblattes wird eine „Expedition des Reichsgesetzblattes" errichtet.

2. Die Expedition des Reichsgesetzblattes hat dasselbe an die Reichsversammlung, die Einzel-Regierungen und die Behörden der provisorischen Centralgewalt unentgeldlich auszugeben.

3. Von Privaten kann dasselbe dahier durch die Expedition des Reichsgesetzblattes und auswärts durch die Postbehörden gegen einen angemessenen Preis bezogen werden.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz. R. Mohl.

Dr. Mettenius.

Gesetz,

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. (R. G. Bl. 2.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. Septbr. 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1. Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Digitized by Google

Art. 2. In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3. Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Art. 4. Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5. Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz R. Mohl.

Verordnung,

betreffend eine Matrikularumlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt; vom 30. September 1848 (R. G. Bl. 3).

Der Reichsverweser, nach Einsicht des zustimmenden Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. Septbr. 1848, verordnet wie folgt:

§. 1. Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt bis zur Erlassung eines Finanzgesetzes, soll eine Umlage von Hundertzwanzigtausend Gulden nach der bestehenden Bundesmatrikel bewerkstelligt werden.

§. 2. Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen v. Beckerath.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten; vom 30. Sept. 1848. (R. G. Bl. 3).

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrikel wie folgt:

Digitized by Google

No.		fl.	kr.	No.		fl.	kr.
1.	Oesterreich . . .	35797	26		Transport	116209	36
2.	Preußen	36130	—	20.	Oldenburg . . .	833	16
3.	Bayern	13439	46	21.	Anhalt-Dessau .	199	54
4.	Königr. Sachsen	4530	16	22.	„ Bernburg	139	52
5.	Hannover	4928	—	23.	„ Cöthen . .	122	32
6.	Würtemberg . .	5268	10	24.	Schwrzb.Sondh.	170	20
7.	Baden	3775	12	25.	„ Rudolst.	203	38
8.	Kurhessen	2143	50	26.	Hohenz.Heching.	54	44
9.	Großherz. Hessen	2338	44	27.	Liechtenstein . . .	20	56
10.	Holst. u. Lauenb.	1359	4	28.	Hohenz.-Siegm.	134	14
11.	Luxemb. u. Limb.	957	20	29.	Waldeck	195	50
12.	Braunschweig .	791	18	30.	Reuß ä. L. . . .	84	—
13.	Mecklenb. Schw.	1351	32	31.	Reuß j. L. . . .	197	6
14.	Nassau	1143	2	32.	Schaumb.-Lippe	79	16
15.	Sachsen-Weimar	758	48	33.	Lippe	272	4
16.	„ Cob.-Gotha	421	20	34.	Hessen-Homburg	75	30
17.	„ Meiningen.	434	8	35.	Lübeck	153	28
18.	„ Altenburg .	370	44	36.	Frankfurt	180	38
19.	Mecklenb.-Strel.	270	56	37.	Bremen	183	6
	Transport	116209	36	38.	Hamburg	490	—
					Summa fl.	120000	—

Frankfurt, den 30. September 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen v. Beckerath.
Behaghel.

Gesetz

zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt (R. G. Bl. 3).

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. October, verkündet als Gesetz:

Art. 1. Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2. Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des

Digitized by Google

Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet sein.

Art. 3. Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4. Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5. Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6. Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7. Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8. Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9. Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königl. Preußischen

Digitized by Google

Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz R. Mohl.

Verordnung,

betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848. (R. G. Bl. 4.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni d. J., verordnet wie folgt:

§. 1. Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel vorläufig eine Summe von Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thaler) verfügbar gemacht werden.

§. 2. Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen v. Beckerath.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 10. October 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage zur Gründung einer deutschen Marine vorläufig verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

No.		fl.	kr.	Thaler preuß. Crt.	sg.	pf.
1.	Oesterreich	1566138	33	894936	9	4
2.	Preußen	1580686	50	903249	18	6
3.	Königreich Sachsen . . .	198198	49	113256	14	1
4.	Bayern	587989	51	335994	5	11
5.	Hannover	215599	12	123199	16	2
6.	Würtemberg	230482	26	131704	7	6
	Latus . .	4379095	41	2502340	11	6

Digitized by Google

No.		fl.	kr.	Thaler preuß. Crt.	sg.	pf.
	Transport . .	4379095	41	2502340	11	6
7.	Baden	165165	41	94380	11	10
8.	Kurhessen	93792	25	53595	20	—
9.	Großherzogthum Hessen . .	102320	5	58468	18	8
10.	Holstein und Lauenburg .	59459	39	33976	28	3
11.	Luxemburg und Limburg .	41883	12	23933	7	10
12.	Braunschweig	34618	44	19782	3	10
13.	Mecklenburg-Schwerin . .	59129	19	33788	5	5
14.	Nassau	50007	3	28575	13	8
15.	Sachsen-Weimar	33198	18	18970	13	9
16.	„ Coburg-Gotha . .	18432	30	10532	25	7
17.	„ Meining.-Hildburgh.	18994	3	10853	22	4
18.	„ Altenburg	16219	16	9268	4	8
19.	Mecklenburg-Strelitz . . .	11853	46	6773	17	7
20.	Oldenburg	36455	2	20831	13	6
21.	Anhalt-Dessau	8745	1	4997	4	9
22.	„ Bernburg	6118	44	3496	12	6
23.	„ Cöthen	5360	17	3063	—	8
24.	Schwarzburg-Sondershauf.	7451	47	4258	4	10
25.	„ Rudolstadt .	8908	32	5090	17	10
26.	Hohenzollern-Hechingen . .	2394	54	1368	15	6
27.	Liechtenstein	916	1	523	13	—
28.	Hohenzollern-Siegmaringen	5873	17	3356	5	—
29.	Waldeck	8568	18	4896	5	1
30.	Reuß ältere Linie	3675	46	2100	13	—
31.	Reuß jüngere Linie . . .	8622	29	4927	3	10
32.	Schaumburg-Lippe . . .	3468	29	1981	29	8
33.	Lippe	11902	10	6801	7	2
34.	Hessen-Homburg	3303	19	1887	18	3
35.	Lübeck	6713	59	3836	16	10
36.	Frankfurt	7903	11	4516	3	—
37.	Bremen	8010	32	4577	13	5
38.	Hamburg	21438	30	12250	17	3
	Summe . .	5250000	—	3000000	—	—

Frankfurt, den 10. October 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen v. Beckerath.
Behaghel.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge. (R. G. Bl. 5.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Digitized by Google

Art. 1. Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2. Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3. Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4. Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt. Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden. Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5. Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6. Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom $^{23}/_{27}$. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7. Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. Novbr. 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels Duckwitz.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli / 12. November 1848. (R. G. Bl. 5.)

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli / 12. November 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels Duckwitz.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland (R. G. Bl. 6.).

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Digitized by Google

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals

Digitized by Google

mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbe-

Digitized by Google

deutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben

Digitized by Google

binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Be-

Digitized by Google

zogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels

Digitized by Google

an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:
1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25 — 28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Digitized by Google

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Digitized by Google

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Digitized by Google

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflich-

Digitized by Google

tete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm erstandenen Kosten,
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Digitized by Google

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder

Digitized by Google

Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70. Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern

Digitized by Google

sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farödern, zahlbar war;
2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war:

Digitized by Google

3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farödern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farödern, wohnt.
2. in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farödern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Digitized by Google

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Mo-

Digitized by Google

nats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. Die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Digitized by Google

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Proteſtes Mangels Zahlung beſtimmte Friſt darf jedoch nicht überſchritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterſchriften.

Art. 94. Wechſelerklärungen, welche ſtatt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen ſind, haben nur dann, wenn dieſe Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechſelkraft.

Art. 95. Wer eine Wechſelerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet perſönlich in gleicher Weiſe, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt geweſen wäre.

Daſſelbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe Wechſelerklärungen ausſtellen.

Dritter Abſchnitt.

Von eigenen Wechſeln.

Art. 96. Die weſentlichen Erforderniſſe eines eigenen (trockenen) Wechſels ſind:

1. die in den Wechſel ſelbſt aufzunehmende Bezeichnung als Wechſel, oder, wenn der Wechſel in einer fremden Sprache ausgeſtellt iſt, ein jener Bezeichnung entſprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldſumme;
3. der Name der Perſon oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Ausſteller Zahlung leiſten will;
4. die Beſtimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden ſoll (Art. 4. Nro. 4);
5. die Unterſchrift des Ausſtellers mit ſeinem Namen oder ſeiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausſtellung.

Art. 97. Der Ort der Ausſtellung gilt für den eigenen Wechſel, in ſofern nicht ein beſonderer Zahlungsort angegeben iſt, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausſtellers.

Art. 98. Nachſtehende, in dieſem Geſetze für gezogene Wechſel gegebene Vorſchriften gelten auch für eigene Wechſel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechſels;
2. die Art. 9—17 über das Indoſſament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präſentation der Wechſel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präſentation dem Ausſteller geſchehen muß;
4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derſelbe im Falle der Unſicherheit des Ausſtellers ſtattfindet;

Digitized by Google

5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Depoſition des fälligen Wechſelbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Ausſteller geſchehen kann;
6. die Art. 41 und 42, ſo wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indoſſanten;
7. die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70—72 über die Copieen;
9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falſche Wechſel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Ausſteller erfolgen muß;
10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundſätze der Wechſelverjährung, die Verjährung der Regreßanſprüche gegen die Indoſſanten, das Klagerecht des Wechſelgläubigers, die ausländiſchen Wechſelgeſetze, den Proteſt, den Ort und die Zeit für die Präſentation und andere im Wechſelverkehre vorkommende Handlungen, ſo wie über mangelhafte Unterſchriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechſel ſind dem Domiciliaten oder wenn ein ſolcher nicht benannt iſt, dem Ausſteller ſelbſt an demjenigen Orte, wohin der Wechſel domicilirt iſt, zur Zahlung zu präſentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu proteſtiren. Wird die rechtzeitige Proteſterhebung beim Domiciliaten verabſäumt, ſo geht dadurch der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Ausſteller und die Indoſſanten verloren.

Art. 100. Der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Ausſteller eines eigenen Wechſels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweſer Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Juſtiz R. Mohl.

Verordnung,

die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend; vom 27. November 1848. (R. G. Bl. 7).

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom heutigen Tage, verordnet wie folgt:

§. 1. Zum Zwecke der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienſte befindlichen Truppen, wird eine Umlage von Einer Million ſiebenhundert fünfzigtauſend Gulden (Eine Million Thaler) nach der beſtehenden Bundesmatrikel ausgeſchrieben.

§. 2. Diejenigen Regierungen, welche bis zum 30. November geleiſtete Naturalverpflegung baar vergütet haben, ſind berechtigt, den nachgewieſenen Betrag an ihrem Beitrage zu der

Umlage aufzurechnen, beziehungsweise für den Ueberschuß der geleisteten Zahlung über ihren Antheil an der Umlage, den Ersatz aus der Reichskasse anzusprechen.

§. 3. Die Reichsministerien der Finanzen und des Kriegs sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 27. November 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Kriegs v. Peucker. Der Reichsminister der Finanzen v. Beckerath.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1750000 fl. (1000000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 27. November 1848. (R. G. Bl. 7).

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegende Summe von 1750000 fl. — (1000000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

No.		fl.	kr.	Thaler preuß Crt.	sg.	pf.
1.	Oesterreich	529046	11	298312	3	1
2.	Preußen	526895	37	301083	6	2
3.	Bayern	193996	37	111998	2	—
4.	Königreich Sachsen . . .	66066	16	37752	4	9
5.	Hannover	71866	24	41066	15	5
6.	Würtemberg	76827	29	43901	12	0
7.	Baden	55055	14	31460	3	11
8.	Kurhessen	31264	8	17865	6	8
9.	Großherzogthum Hessen . .	34106	42	19469	16	3
10.	Holstein	18058	7	10318	27	8
11.	Lauenburg	1761	46	1006	21	9
12.	Luxemburg und Limburg .	13961	4	7977	22	7
13.	Braunschweig	11539	34	6594	1	4
14.	Mecklenburg-Schwerin . .	19709	46	11262	21	10
15.	Nassau	16669	1	9525	4	7
16.	Sachsen-Weimar	11066	6	6323	14	7
17.	„ Coburg-Gotha . .	6144	10	3510	28	6
18.	„ Meining-Hildburgh.	6331	21	3617	27	4
19.	„ Altenburg	5406	25	3089	11	7
20.	Mecklenburg-Strelitz . . .	3951	15	2257	25	10
21.	Oldenburg	12151	41	6943	24	6
	Latus . .	1706874	54	975347	2	10

Digitized by Google

No.		fl.	kr.	Thaler preuß. Crt.	sg.	pf.
	Transport . .	1706874	54	975347	2	10
22.	Anhalt-Dessau	2915	—	1665	21	7
23.	„ Bernburg	2039	35	1165	14	2
24.	„ Cöthen	1786	46	1021	—	3
25.	Schwarzburg-Sondershaus.	2483	56	1419	11	7
26.	„ Rudolstadt .	2969	31	1696	25	11
27.	Hohenzollern-Hechingen . .	798	18	456	5	2
28.	Liechtenstein	305	20	174	14	4
29.	Hohenzollern-Siegmaringen	1957	46	1118	21	8
30.	Waldeck	2856	6	1632	1	9
31.	Reuß, ältere Linie . . .	1225	15	700	4	4
32.	„ jüngere Linie . . .	2874	9	1642	11	2
33.	Schaumburg-Lippe . . .	1156	10	660	19	11
34.	Lippe	3967	23	2267	2	5
35.	Hessen-Homburg	1101	6	629	6	1
36.	Lübeck	2238	—	1278	25	7
37.	Frankfurt	2634	24	1505	11	—
38.	Bremen	2670	11	1525	24	6
39.	Hamburg	7146	10	4083	15	9
	Summe . .	1750000	—	1000000	—	—

Frankfurt, den 27. November 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen v. Beckerath.
Behaghel.

Gesetz,

betreffend die Grundrechte des deutschen Volks.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. Decbr 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deut-

schen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3.

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung

Digitized by Google

genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freigelassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkun-

gen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehes beschränkt, suspendiet odee aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wied duech Schwurgeeichte geurtheilt.

Ein Peeßgesetz wird vom Reiche eelassen weeden.

Aetikel 5

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist veepflichtet, seine eeligiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Veebrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Feeiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Duech das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgeelichen und staatsbürgeelichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbüegerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft oednet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft geniest voe andeen Vorrechte duech den Staat; es besteht feenerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses duech den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einee kiechlichen Handlung oder Feeelichkeit gezwungen weeden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe".

§. 20. Die büegeeliche Gültigkeit der Ehe ist nur von dee Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Teauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher weeden von den büegerlichen Behöeden gefuhrt.

Artikel 6.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsuntereicht, dee Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solchee euthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Digitized by Google

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 u. 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

§. 32. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen fur Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

Digitized by Google

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Art. 1. Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

Bayerische Staatsbibliothek München

1. der Paragraphen eins und zwei,
2. des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
3. der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4. des Paragraphen sieben, unter Vorbehalt der in Art. 3. u. 8. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
5. des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer und Seewesen betreffenden Absatzes, unter Verweisung auf Art. 3. dieses Gesetzes,
6. des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3. und 7. enthaltenen Bestimmungen.
7. der Paragraphen eilf und zwölf,
8. des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9. der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
10. der Paragraph. zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
11. der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
12. des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3. 8.), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig, unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4.),
13. des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit im Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Art. 2. In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Art. 3. Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

Digitized by Google

1. statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
2. durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
3. durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
4. durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
5. durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten, im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
6. durch Erlassung der nach Paragr. neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
7. durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
8. durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einunddvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Art. 4. Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Art. 5. Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Art. 6. Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Art. 7. In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Art. 8. Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte

nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1. die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
2. wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1. und 2. gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Die Reichsminister H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Finanz-Gesetz

für die Monate September, October, November und December 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22. Decbr. 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1. Den Reichsministerien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518622 fl. 32 kr. bewilligt. Die Verwendung dieses Credites ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1).

Art. 2. Zur Deckung dieses Credites sind bestimmt:

1. die Baarbestände und die Ausstände früherer Umlagen, am 31. August 1848;
2. die am 31. August 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
3. die Matrikular-Umlagen vom 30. September (Reichsgesetzblatt Nr. 3), vom 10. October (Reichsgesetzblatt

Digitized by Google

Nr. 4) und vom 27. November 1848 (Reichsgesetzblatt Nr. 7) im Betrage von 10,301166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2);

4. Eine auf den Grund dieses Gesetzes auszuschreibende Matrikular-Umlage im Betrage von 217456 fl. 32 kr.

Art. 3. Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Credite sind der Reichsversammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22. December 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen v. Beckerath.

Anlage I.

Etat der Ausgaben.

Budgetsätze.	Für die Monate Septmbr., October, November u. Decbr 1848. fl.	kr.
I. Gesammt-Ministerium:		
I. Kanzlei und Wohnung des Reichsverwesers	23680	—
II. Reichsversammlung und Fünfziger-Ausschuß	116600	—
III. Ministerium	4400	—
IV. Vom Bundestag übernomm. Beamte	2054	10
V. Allgemeine Ausgaben	6165	40
Summe I.	152899	50
II. Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Ministerium	23540	—
II. Gesandtschaften	100000	—
Summe II.	123540	—
III. Reichsministerium des Innern:		
I. Ministerium	15443	20
II. Reichskommissäre	16000	—
Summe III.	31443	20
IV. Reichsministerium der Justiz:		
I. Ministerium	10613	20
II. Gesetzgebung und Verwaltung . .	10260	—
Summe IV.	20873	20

Budgetsätze.	Für die Monate Septmbr., October, November u. Decbr. 1848. fl.	kr.
V. Reichsministerium des Handels:		
I. Ministerium	29373	20
II. Marine-Abtheilung	5323000	—
Summe V.	5352373	20
VI. Reichsministerium des Kriegs:		
I. Ministerium	32928	53
II. Reichsfestungen	3041003	49
III. Reichstruppen	1750000	—
Summe VI.	4823932	42
VII. Reichsministerium der Finanzen:		
I. Ministerium	11310	—
II. Reichskassen-Verwaltung	2250	—
Summe VII.	13560	—
Summe der Ausgaben	10518622	32

Anlage 2.

Etat der Einnahmen.

Budgetsätze.	Für die Monate Septmbr., October, November u. Decbr. 1848. fl.	kr.
Reichsministerium der Finanzen.		
Reichskassen-Verwaltung:		
Baarbestände am 31. August	74760	42½
Ausstände früherer Umlagen am 31. Aug.	714686	18
Verzinslich angelegte Reichsgelder am 31. August	2259774	40
Zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz u. Luxemburg jährlich aufzubringenden Summe von 117888 fl. 39 kr.	58944	19½
Freiwillige Beiträge für die Marine .	73000	—
Latus . .	3181166	—

Digitized by Google

Budgetsätze.	Für die Monate Septmbr., October, November u. Decbr. 1848. fl.	kr.
Transport . .	3181166	
Matrikular-Umlagen:		
Für den Aufwand der Reichsversammlung u. der prov. Centralgewalt vom 30. Sept.	120000	—
Zur Begründung einer deutschen Marine vom 10. October	5250000	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen vom 27. November	1750000	—
Summe . .	10301166	—
Matrikular-Umlage für den Aufwand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Gesetzes vom 22. December	217456	32
Summe der Einnahmen . .	10518622	32

Verordnung,

betreffend eine Matrikularumlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt; vom 23. December 1848. (R. G. Bl. 9).

Der Reichsverweser, zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 22. Dezember 1848, Art. II. Ziffer 4 verordnet wie folgt;

§. 1. Zur Bestreitung des Aufwandes für die Reichsversammlung und die provisorische Centralgewalt, beziehungsweise zur Ergänzung der den Reichsministerien für diesen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihundertsiebzehntausend vierhundert sechsundfünfzig Gulden 32 kr. nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2. Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 23. Dezember 1848.

Der Reichsverweser Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen v. Beckerath.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 217456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten; vom 23. Dec. 1848. (R. G. Bl. 9).

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich unter die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrikel, wie folgt:

No.		fl.	kr.	No.		fl.	kr.
1.	Oesterreich . . .	64869	54		Transport	210587	45
2.	Preußen	65472	30	21.	Oldenburg . . .	1509	59
3.	Bayern	24354	42	22.	Anhalt-Dessau .	362	13
4.	Königr. Sachsen	8209	27	23.	„ Bernburg	253	26
5.	Hannover	8930	11	24.	„ Cöthen . .	222	2
6.	Würtemberg . .	9546	39	25.	Schwrzb.Sondh.	308	39
7.	Baden	6841	13	26.	„ Rudolst.	369	—
8.	Kurhessen	3884	55	27.	Hohenz.Heching.	99	19
9.	Großherz. Hessen	4238	8	28.	Liechtenstein . .	37	57
10.	Holstein	2243	55	29.	Hohenz.-Siegm.	243	17
11.	Lauenburg . . .	218	55	30.	Waldeck	354	54
12.	Luxemb. u. Limb.	1734	49	31.	Reuß ä. L. . . .	152	15
13.	Braunschweig .	1433	55	32.	Reuß j. L. . . .	357	9
14.	Mecklenb. Schw.	2449	9	33.	Schaumb.-Lippe	143	40
15.	Nassau	2071	18	34.	Lippe	493	—
16.	Sachsen-Weimar	1375	5	35.	Hessen-Homburg	136	50
17.	„ Cob.-Gotha	763	29	36.	Lübeck	278	6
18.	„ Meiningen .	786	44	37.	Frankfurt	327	21
19.	„ Altenburg .	671	48	38.	Bremen	331	48
20.	Mecklenb.-Strel.	490	59	39.	Hamburg	887	59
	Transport	210587	45		Summa fl.	217456	32

Frankfurt, den 23. December 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen v. Beckerath.

Digitized by Google

Preußen.

Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen ꝛc.
geb. 15. Oct. 1795, folgt seinem Vater Friedr. Wilhelm III. am 7. Juni 1840, verm. seit 29. Nov. 1823 mit
Königin **Elisabeth**, Luise, geb. 13. Nov. 1801, T. des † Königs Maximilian Joseph von Bayern.

Thronfolger:

Friedrich Wilhelm Ludwig, Bruder des Königs, geb. 22. März 1797, Prinz v. Preußen, Statthalter v. Pommern, General der Infanterie, verm. 11. Juni 1829 mit
Marie Luise Auguste Katharina, geb. 30. Sept. 1811. T. des Großherzogs Karl Friedrich v. Sachsen-Weimar.

Kinder.

1. Prinz Friedrich Wilhelm Nicolaus Karl, geb. 18. Oct. 1831, Sec.-Lieut. im 1. Garde-Reg. zu Fuß.
2. Prinzessin Luise Marie Elisabeth, geb. 3. Dez. 1838.

Das Staatsministerium,

ernannt am 8. Novbr. 1848.

Präsident des Staatsministeriums: Friedrich Wilhelm, Graf von Brandenburg, General-Lieutenant.
Geb. 24. Januar 1792; ein Sohn Friedrich Wilhelm's II. und der Gräfin Sophie Juliane Friederike v. Dönhoff († 1834); war bis zu seiner Ernennung kommandirender General des 6ten (schlesischen) Armeekorps.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: nicht besetzt.
Unterstaatssekretär: Graf v. Bülow (seit 13. Juli 1848), am 5. Dezember ad int. mit der Verwaltung des Minist. beauftragt.

Ministerium des Innern: Freiherr v. Manteuffel.
Früher Direktor im Ministerium des Innern.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: v. Ladenberg.
Bisher Verweser des Ministeriums.

Miniſterium der Finanzen: nicht beſetzt.
Mit Wahrnehmung deſſelben iſt am 8. Novbr. der Generalſteuerdirektor Kühne beauftragt worden.

Miniſterium des Krieges: v. Stretha, Generalmajor.
Früher Kommandant von Saarlouis.

Miniſterium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten: von der Heidt (ſeit 5. Dezbr. 1848).
Früher Handelsgerichts-Präſident in Elberfeld.
Unterſtaatsſekretär: v. Pommer-Eſche (ſeit 5. Dezember 1848).

Miniſterium der Juſtiz: Rintelen.
Früher Geh. Ober-Tribunal-Rath und Abgeordneter für Meſchede.
Unterſtaatsſekretär: Fr. Müller (ſeit 25. Juni 1848).

Miniſterium für Ackerbau: nicht beſetzt.
Mit der Leitung deſſelben iſt der Miniſter des Innern interimiſtiſch beauftragt.

Die Miniſterien ſeit dem März 1848.

Das Staatsminiſterium war am 18. März zuſammengeſetzt wie folgt:

Miniſterium des königl. Hauſes: Fürſt zu Sayn u. Wittgenſtein; zweiter Chef: Anton, Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Miniſterium des Krieges: v. Rohr, Generallieutenant.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten: Dr. Eichhorn.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten: v. Canitz.

Miniſterium des Innern: Freiherr v. Bodelſchwingh-Velmede.

Miniſterium der Juſtiz: Uhden.

Miniſterium der Finanzen: v. Düesberg.

Miniſter des Schatzes: v. Thile.

Chef der Seehandlung: Staatsminiſter v. Rother.

Chef des Obertribunal: Staatsminiſter Mühler.

Miniſterium vom 19ten März 1848.

Miniſterium d. ausw. Angelegenheiten: Graf Adolf v. Arnim mit dem Vorſitz im Staatsminiſterium, vorläufig mit der Verwaltung des Miniſteriums, ingleichen der Verfaſſungsſachen beauftragt.

Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten: Graf Max. v. Schwerin.

Digitized by Google

Ministerium des Innern: Alfr. v. Auerswald.
Minist. der Gesetzrevision: Dr. v. Savigny. } bleiben, obwohl sie ihre Entlassung eingereicht haben, noch bis zum 20sten.
" " Justiz: Uhden. }
" des königl. Hauses: Graf v. Stolberg. }
Ministerium des Krieges: v. Rohr — bis zum 29. März.
Ministerium dee Finanzen: ad. int. mit der Verwaltung beauftragt: Generalsteuerdirektor Kühne.

Am 20sten März.

Justizministerium: Dr. jur. Bornemann.
Zum Ministerium berufen: der Präsident der Handelskammer in Köln, L. Camphausen.

Am 21sten März.

Vorsitzender des Staatsministeriums: Graf v. Arnim, ohne besonderes Portefeuille.
Ministerium der auswärt. Angelegenheiten: Alex. Heinrich Frhr. v. Arnim.

Ministerium vom 29sten März 1848.

Vorsitzender des Staatsministeriums: L. Camphausen.
Minist d. ausw. Angelegenheiten: A. H. Frhr. v. Arnim; am 20. Juni Frhr. v. Schleinitz.
Ministerium der geistlichen Angelegenheiten: Graf Max. v. Schwerin.
Ministerium des Innern: A. v. Auerswald.
Ministerium der Justiz: Dr. jur. Bornemann.
Ministerium des Krieges: ad int. Generallieut. v. Reyher; (am 30. April) Generallieut. Graf v. Canitz; (am 18. Juni) Generallieut. Frhr. v. Schreckenstein.
Ministerium der Finanzen: Hansemann.

Am 17ten April.

Gründung eines Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten: ad. int. w. Geh. Leg.-Rath v. Patow.

Ministerium vom 25sten Juni 1848.

Präsident des Staatsministeriums: Rud. v. Auerswald.
Ministerium der ausw. Angelegenheiten: ad int. derselbe.
Ministerium der Finanzen: Hansemann.
Minist. d. Krieges: Generallieut. Frhr. v. Schreckenstein.
Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten: Milde.
Ministerium d. geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: Rodbertus (bis 6. Juli).
Ministerium der Justiz: Märker.

Ministerium für Ackerbau: Gierke.
Ministerium des Innern: ad. int. Reg.-Präsident Kühlwetter; am 6. Juli definitiv.

Ministerium vom 21sten September 1848.

Ministerpräsident und Kriegsminister: v. Pfuel, General der Infanterie.
Ministerium des Innern: Eichmann.
Finanzministerium: v. Bonin.
Ministerium d. ausw. Angelegenheiten: Graf v. Dönhoff-Friedrichstein (interimistisch).
Minist. f. landwirthschaftl. Angelegenheiten: vom Minister des Innern mit verwaltet.
Minist. f. Handel, öffentl. Arbeiten ꝛc.: vom Finanzminister verwaltet.
Justizministerium: Kisker (ernannt am 25. Septbr.).
Minist. f. geistl. Angelegenheiten: verwaltet vom Geh. Rath v. Ladenberg seit 6. Juli.

Diesem Ministerium folgte das des Grafen von Brandenburg.

Die am 5. December 1848 aufgelöste Nationalversammlung.

(Mit Angabe des gewöhnlichen Wohnorts, des Wahlkreises (in Klammern) und der Parteistellung der Abgeordneten; die mit einem * bezeichneten gehörten der nach dem 9. November in Berlin fortlagenden Majorität an.)

Abegg, Geh. Reg.-Rath a. Breslau, (Kreuznach). R. Centrum.
Aldenhoven, Gutsbesitzer aus Neuß, (Neuß). R. Centrum.
Althaus, Bürgermeister a. Heiligenstadt, (Heiligenstadt). Rechte.
Andersch, Gutsbesitzer a. Gr. Kriposen, (Niederung). R. Centr.
Anwandter*, Apotheker aus Kalau, (Kalau). Linke.
Arnold, Gutsbesitzer a. Hochstrieß, (Danziger Landkreis). Rechte.
Arnold*, Maurermeister aus Fürstenwalde, (Lebus). Linke.
Arntz*, Dr. juris aus Cleve, (Cleve). L. Centrum.
v. Auerswald, Min. d. Innern a. Berlin, (Rosenberg). R. Centr.
Bading*, Kammergerichts-Assessor aus Jüterbogk, (Jüterbogk-Luckenwalde). L. Centrum.
Ballnuß*, Pastor aus Chychen, (Olezko). Centrum.
Baltzer*, Pastor aus Nordhausen, (Nordhausen). L. Centrum.
Bartmann, Goswin, Pfarrer a. Ibbenbühren, (Teckleuburg). Rechte.
Baur*, Joh. Nic., Kaufm. a. Adenau, (Adenau). L. Centrum.
Bauer*, Landrath aus Krotoschin, (Krotoschin). Centrum.

Digitized by Google

Bauer, Nicolas, Handelsmann aus Merzig, (Merzig). Linke.
Bauer, Geh. Rev.-Rath a. Berlin, (Berlin, 3. Wahlbez.). Rechte.
Bauer*, Mühlenbesitzer a. Dagutschen, (Pillkallen). Centrum.
Bauerband, Professor aus Bonn, (Bonn). Rechte.
Baumstark, Direktor aus Eldena, (Greifswald). Rechte.
Bazynski*, Probst aus Neustadt, (Buk). Linke.
Beck*, Bauergutsbesitzer, (Reichenbach).
Beeck*, Dr., Kreis-Physicus a. Pr. Holland, (Pr. Holland). Linke.
Behnsch*, Dr., aus Breslau, (Waldenburg). Linke.
Belfert, Dr., Gymnasial-Oberlehrer a. Lauban, (Lauban). Linke.
Berends*, Buchdruckereibes. a. Berlin, (Berlin, 3. Wahlbz.). Linke.
v. Berg*, Kaplan aus Jülich, (Jülich). L. Centrum.
Bergmann*, Papier-Fabr. a. Neue Mühle, (Salzwedel). L. Centr.
v. Besser*, Landrath aus Thorn, (Thorn). Centrum.
Bliesner*, Salarienk.-Rend. a. Rügenwalde, (Schlawe). Centr.
Blockhagen, Erzpriester aus Allenstein, (Allenstein). Rechte.
Bloem*, Advocat-Anwalt a. Düsseldorf, (Düsseldorf). L. Centr.
Boost, Carl, Dr. med. aus Kochem, (Kochem). Linke.
Borchardt*, Advocat-Anwalt aus Cöln, (Berncastel). Linke.
Bormann*, Senator aus Liebenwerda, (Liebenwerda). Linke.
Born*, Geometer aus Sonnenburg, (Sternberg). L. Centrum.
Bornemann*, Minister aus Berlin, Vice-Präsident, (Berlin). R. Centrum.
v. Borries, Landrath aus Herford, (Herford). Rechte.
Bredt*, Regier.-Assessor aus Elberfeld, (Elberfeld). Centrum.
Brendel, Gastwirth aus Liebenthal, (Löwenberg). Linke.
Brehmer*, Dr., Oberlehrer aus Putbus, (Bergen). R. Centr.
Brill*, Schriftsetzer a. Breslau, (Breslauer Stadtkreis). Linke.
v. Brudowski*, Gen.-Landsch.-Direkt. a. Geiersdorf, (Schrimm). Linkes Centrum.
Broich, Friedensrichter a. Grevenbroich, (Grevenbroich). Linke.
v. Brünneck, Ob. Burggraf aus Trebnitz, (Lebus). Rechte.
Bucher*, Assessor aus Stolp, (Stolp). L. Centrum.
Bumbke, Kuratus aus Oppeln, (Oppeln). Rechte.
Burckhardt*, Ortsrichter a. Weißenborn, (Weissenfels). L. Centr.
Bußmann, Rittergutsbesitzer aus Owieczki, (Gnesen). Rechte.
Brüninghaus, Gutsbesitzer a. Brüninghaus, (Eldena). R. Centr.
Camphausen, Min.-Präs. a. Berlin, (Cöln. Stadtkreis). Rechte.
Chrusch, Fleischer aus Lubom, (Ratibor). Linke.
Cieszkowski*, Graf, Gutsbesitzer a. Bierzenika, (Posen, Landkreis). L. Centrum.
Clausen, Gymnasiallehrer a. Rastenburg, (Rastenburg). Rechte.
Conditt*, Land- u. Stadtger.-Rath a. Augerburg, (Angerburg). Centrum.
Conzen, Regier.-Assessor a. Aachen, (Geilenkirchen). R. Centr.
Cösling, Kämmerer aus Adl. Kauteru, (Wehlau). Centrum.
Dahmen, Carl Aug., a. Aarweiler, (Aarweiler). R. Centrum.

Dallmann, Kolon., aus Elverdiſſen, (Herford). Rechte.
v. Damnitz, Juſtiz-Commiſſarius a. Reichenbach, (Reichenbach). R. Centrum.
v. Daniels, Geh. Ob. Rev.-Rath a. Berlin, (Erkelenz). Rechte.
Dane*, Dr., aus Erwitte, (Lippſtadt). R. Centrum.
Dehnel*, Brauer aus Schievelbein, (Schievelbein). Linke.
Dielitz*, Profeſſor aus Berlin, (Berlin). Centrum.
Dierſchke*, Juſtiz-Commiſſar aus Jauer, (Oblau). Linke.
Dieſterweg, Juſtizrath aus Wetzlar, (Wetzlar). Rechte.
Dittrich*, Schulze aus Roſchwitz, (Glatz). Linke.
Dobberkau, Mühlenbeſ. in neue Mühle, (Gardelegen). Centr.
Doerk*, Land- u. Stadtger.-Dir. a. Eisleben, (Mansfelder Seekreis). L. Centrum.
Drepper, Franz, Biſchof a. Paderborn, (Paderborn). Rechte.
Duncker*, Stadtrath a. Berlin, (Berlin, 2. Wahlbez.). Centr.
Dziadek, Bauer aus Poln. Mühmen, (Neuſtadt). Linke.
Ebel*, Erbſcholtiſei-Beſitzer a. Reichenau, (Frankenſtein). Linke.
Eichhorn, Prof. a. Braunsberg, (Braunsberg). R. Centrum.
Eichner*, Gerichtsſcholz aus Oſten, (Guhrau). Linke.
Elsner*, Doctor aus Breslau, (Hirſchberg). Linke.
v. Enckevort, Kr.-Deput. auf Vogelgeſang, (Ueckermünde). Rechte.
Eſchmann, Chriſtian, aus Eulenbroich, (Waldbröl). Rechte.
Rees v. Eſenbeck*, Profeſſor aus Breslau, (Breslauer Stadtkreis). Linke.
Eſſer I., Juſtizrath a. Stadtke, (Kölner Landkreis). R. Centrum.
Eſſer II., Juſtizrath aus Cöln, (Wipperfurth). R. Centrum.
Eſſer III.*, Geh. Rev. Rath aus Berlin, (Rheinbach). Linke.
d'Eſter*, Dr. med. aus Cöln, (Maven). Linke.
Euler*, Notar aus Düſſeldorf, (Düſſeldorf). Linke.
Evelt, Land- u. Stadtger.-Direkt. a. Dorſten, (Borken). Rechte.
Feierabend*, Bürgermeiſter a. Heiligenbeil, (Heiligenbeil). Centr.
Feldhaus, Schullehrer a. Derſchlag, (Gummersbach). Rechte.
Fiſcher, Bürgermeiſter aus Warburg, (Warburg). Rechte.
Fiſcher, O. L. G. Referend. a. Nietberg, (Wiedenbrück). Rechte.
Fleiſcher*, Kreisger.-Aſſeſſor a. Franzburg, (Franzburg). R. Centr.
Flemming, Kaufm. a. Geilenkirchen, (Montjoie). R. Centrum.
Fließbach, Bürgermeiſter a. Wittenberg, (Wittenberg). Rechte.
Forſtmann, Kaufmann aus Werden, (Duisburg). Rechte.
Franke, Bürgermeiſter aus Ranies, (Ziegenrück). Linke.
Frencken, Regier.-, geiſtl. u. Land-Schulrath a. Aachen, (Heinsberg). Rechte.
Fretzdorff*, Kaufmann a. Stettin, (Randow). R. Centrum.
Friedrich*, Gaſtwirth aus Ober-Glogau, (Neuſtadt). Linke.
Friedrich*, Gerichtsſcholz a. Maſſin b. Balz, (Landsberg a. W.). Centrum.
Funke*, Oeconom aus Hauſen, (Hagen). Centrum.
Funke, P. A., Dr. med. a. Recklinghauſen, (Recklinghauſen). Rechte.

Digitized by Google

Gellern, Justizrath aus Petershagen, (Minden). Rechte.
Gelshorn, Kaplan aus Arnsberg, (Arnsberg). Rechte.
Gesler, Land- u. Stadtger.-Dir. a. Schubin, (Schubin). Rechte.
Gierke*, Minister aus Stettin, (Randow). Centrum.
Gladbach*, A., aus Odenthal, (Mühlheim). Linke.
Gorzolka, Frei-Bauer a. Gr. Boreck, (Rosenberg). Linke.
Gottlieb*, Rathmann a. Falkenberg, (Dramburg). L. Centrum.
Grabow, Oberbürgermeister aus Prenzlau, (Prenzlau). Rechte.
Graeff*, Landger.-R. aus Berlin, (Trier, Landkreis). Linke.
Grebel*, Friedensrichter aus St. Goar, (Coblenz). Linke.
Grooß, Gutsbesitzer aus Grünwalde, (Darkehmen). Centrum.
Groos, Geh. Regierungsrath a. Berleburg, (Wittgenstein). Rechte.
Guittienne*, Gutsbesitzer a. Frankautern, (Sarlouis). Linke.
v. Geißel, Erzbischof aus Cöln, (Cöln).
Groddeck, Justizrath a. Danzig, (Danziger Stadtkreis). Rechte.
Haase*, Prof. aus Breslau, (Jauer). Centrum.
Hagen, Laurens, aus Aluer, (Sieg). Linke.
Hahn, Land- u. Stadtrichter a. Bischofstein, (Rössel). Rechte.
Haburleder, Gutsbesitzer a. Olschewen, (Sensburg). Centrum.
Hamblock, Jac., Gewerkverwalt. a. Krombach, (Siegen). R. Centr.
Hammer*, Friedensrichter a. St. Vith, (Malmedi). L. Centrum.
Hänel*, Bauer aus Scheurowitz, (Lublinitz). Linke.
Hanisch, Bauer aus Manowitz, (Leobschütz). R. Centrum.
Hanow, Waisenhaus-Direkt. a. Züllichau, (Züllichau). Centrum.
Hansemann, Fin.-Minister a. Berlin, (Aachen, Landkr.). Rechte.
Hansen*, Pfarrer u. Schulinsp. a. Ottweiler, (Ottweiler). L Centr.
Harassowitz, Kammerger.-R. a. Alt-Schöneberg, (Teltow). Centr.
Harkort, Kaufmann aus Wetter, (Hagen). R. Centrum.
Hartmann, Justizrath a. Jastrow, (Deutsch-Crone). Rechte.
Haußmann*, Ober-Kaplan aus Glatz, (Glatz). L. Centrum.
Haußmann*, Bauergutsbes. a. Lieske, (Hoyerswerda). Linke.
Herbold*, Rektor aus Bibra, (Eckartsberga). Linke.
Heisig*, Pfarrer a. Kunzendorf, (Habelschwerdt). L Centrum.
Hellmann, Justizrath aus Cosel, (Cosel). L. Centrum.
Hentrich*, Land- und Stadtgerichts-Direktor aus Heiligenstadt, (Worbis). Rechte.
Hepche, Pastor a. Leutmannsdorf, (Schweidnitz). R. Centrum.
Herbertz, Gutsbesitzer aus Uerdingen, (Crefeld). R. Centrum.
Herholz, Erzpriester aus Heilsberg, (Heilsberg). Rechte.
Herrmann, Commis aus Langenberg, (Elberfeld). Rechte.
Herrmann*, aus Lauterbach, (Sprottau). Linke.
Hesse*, Landrath a. Saarbrücken, (Saarbrücken). L. Centrum.
Hesse, Geh. Finanzrath aus Berlin, (Solingen). Rechte.
Hepne*, Bürgermeister aus Bromberg, (Bromberg). L. Centr.
Hildenhagen*, Pastor aus Quetz, (Bitterfeld). L Centrum.
Hiller, Buchbindermstr. aus Neumarkt, (Neumarkt). Linke.
Hofer, Bauer aus Kl. Degasen, (Stallupöhnen). Rechte.

Hofferichter*, Kaufmann aus Glogau, (Glogau). Linke.
Huchzermeyer, Pastor aus Schildesche, (Bielefeld). Rechte.
Hüffer, Ober-Bürgermstr., G. Regier.-R. a. Münster, (Münster, Stadtkreis). Rechte.
Jacoby*, Dr., aus Königsberg, (Brandenburg, Berlin). Linke.
Jahr, Justitiarius aus Kottbus, (Kottbus). R. Centrum.
Jander*, Pastor aus Kamitz, (Neiße). Rechte.
Janfink, Colonist aus Haltern, (Coesfeld). Rechte.
Jentzsch*, Fleischermeister aus Polzin, (Belgard). L. Centrum.
Igel*, Lehrer aus Praus, (Nimptsch) Linke.
Jonas, Geh Revisions-R. a. Berlin, (Berlin, 4. Wahlbez.). Rechte.
Jonas, Pastor aus Berlin, (Potsdam). Rechte.
Jung*, Landger.-Assessor a. Berlin, (Berlin, 5. Wahlbez.). Linke.
Jungbluth, Advokat-Anw. a. Aachen, (Aachen, Stadtkr.). Rechte.
Iwand*, Müllermeister aus Kryczanowitz, (Trebnitz). Linke.
Kämpf*, Dr., Gymn.-Ob.-Lehrer a. N. Ruppin, (Ruppin). L. Centr.
Kaul*, Friedensrichter aus Saarburg, (Saarburg). Linke.
Keferstein*, Rektor, Pastor aus Krossen, (Krossen). Centrum.
Kehl, Justiz-Kommissarius aus Essen, (Duisburg). Rechte.
Keiser, Colonist u. Kleinhändler a. Gehlenbeck, (Lübbecke). Rechte.
Kette, Geh. Ob. Regierungsrath a. Berlin, (Osterburg). Rechte.
Kiolbassa, Frei-Gärtner a. Schwieben, (Tost-Gleiwitz). Linke.
v. Kirchmann*, Präsident a. Ratibor, (Niederungen). L. Cent.
Klatte*, Schulze aus Frauenhagen, (Angermünde). Linke.
Klemm*, Schmied aus Schivirkoczyn, (Graudenz). Linke.
Klingenberg*, Dechant aus Löbau, (Löbau). Linke.
Klinghammer*, Referendar a. Urft, (Schleiden). L. Centr.
Knauth*, Dr. med. aus Ruß, (Heydekrug). Centrum.
Kochs, Landgerichtsrath aus Cleve, (Geldern). Rechte.
Köhler*, Landger.-R. a. Marienwerder, (Marienwerder). L. Centr.
Köhler*, Stadtrath a. Görlitz, (Görlitz). R. Centrum.
Kouietzko, Kreis-Sekret. aus Lötzen, (Lötzen). L. Centrum.
Körfgen*, Friedensrichter a. Kerpen, (Bergheim). L. Centrum.
Kosch*, Dr. med. a. Königsberg, (Königsberg, Stadtkr.). Centr.
Krabbe, Dr., Domkapitular a. Münster, (Kempen). Rechte.
Krackrügge*, Kaufmann aus Erfurt, (Erfurt). Linke.
v. Kraszewski*, A., Gutsbes. a. Tarkowo, (Inowraczlaw). Linke.
Krause*, Erbscholteibesitzer aus Wachsdorf, (Sagan). Linke.
Krause, Bürgermeister aus Luben, (Lüben). Rechte.
Krüger, Kaufmann aus Minden, (Minden). Rechte.
Krüger*, Krug-Gutsbesitzer a. Radewolke, (Spremberg). Linke.
Krubl, Dr., Gymnasial-Direkt. a. Leobschütz, (Leobschütz). Rechte.
Kühnemann*, Land- u. Stadtger.-Dir. a. Insterburg, (Insterburg). Centrum.
Küpfer, Leg.-Rath a. Chairze (Wirsitz). Rechte.
Kuhr*, Gutsbes. u. Rittmeister a. D. a. Splitten, (Tilsit). Linke.
Kunth*, Bürgermeister aus Wittstock, (Ost-Priegnitz). Rechte.

Digitized by Google

Kunz*, Dr., prakt. Arzt a Kriescht, (Sternberg). L. Centrum.
Kutzen*, Bürgermeister a. Neiße, (Neiße). Rechte.
Kutzner*, Gerichtsscholz a. Biegnitz, (Glogau). Linke.
Larraß*, Gastwirth a. Baarsdorf, (Rothenburg). Linke.
v. Leipziger, Gutsbesitzer a. Pietronke, (Chodziesen). Rechte.
Lensing, Kanonikus a. Emmerich, (Rees). Rechte.
v. Lipski*, Gutsbesitzer a. Lewkow, (Adelnau). Linke.
v. Lisiecki* aus Pleschen, (Pleschen). Linke).
v. Loe, Frhr. Gutsbesitzer a. Wecze, (Geldern). Rechte.
Lobff*, Kossäthenhofbesitzer a. Karwitz, (Schlawe). L. Centr.
Luckhaus, Kaufmann a. Büchel, (Lennep). Rechte.
Lüdecke*, Justizrath a. Berlin, (Templin). Centrum.
Ludwig*, Stadtrath a. Mühlhausen, (Mühlhausen). L. Centr.
Maager*, Stadtverordn.-Vorsteher a. Kolberg, (Fürstenthum.) L. Centrum.
Maaß*, Oekonomie- u. Kreis-Justiz-Commissarius a. Landsberg, (Landsberg). L. Centrum.
Mätze*, Rector a. Berustadt, (Oels). Linke.
Mätzke, Geh. Ober-Reg.-Rath a. Adlershoff, (Teltow). Rechte.
Marczynowski, Domainen-Intendant a. Lyk, (Lyk). Centr.
Messerich*, Advokat a. Trier, (Bitburg). Linke.
v. Meusebach, Reg.-Assessor aus Berlin, (Mansfelder Geb.-Kreis). Rechte.
Mewes*, Kreisschulze, (2. Jerichower). Centrum.
Meyer, Kaufmann a. Memel, (Memel). Rechte.
Milde, Minister, a. Breslau, (N. Barnim). Rechte.
Mildner*, Bauer a. Janow, (Benthen). Linke.
Moldenhauer*, Lehrer a. Stojenthin, (Stolpe). Linke.
Moritz*, Justiz-Commissarius a. Torgau, (Torgau). Centrum.
Mros*, Freigärtner a. Grodczynskow, (Gr. Strehlitz). Linke.
Mrozik*, Pastor a. Sussetz, (Pleß). Rechte.
Müllensiefen, Theod., Kaufm. a. Witten, (Bochum). Rechte.
Müller*, Land- u. Stadtger.-Rath a. Brieg, (Brieg). L. Centr.
Müller*, Pastor a. Niemberg, (Wohlau). Centrum.
Müller*, Lehnschulze a. Kuschkau, (Lübben). Linke.
Müller, Ortsvorsteher und Kaufmann a. Imbach, (Solingen). Rechte.
Müller*, Heinrich, Gemeinde-Verordneter aus Knipscherhof, (Sieg). Linke.
Müller, Fr., Unterstaatssekretär aus Berlin, (Sieg). R. Cent.
v. Reetzow*, Landschaftsrath a. Wietzow, (Demmin). L. Centr.
Renstiel*, Kaufmann a. Pelskrotscham, (Tost-Gleiwitz). Linke.
Rethe*, Bürgermeister a. Burg, (1. Jerichower). Centrum.
Neubarth, Ortsrichter a. Wünschendorf, (Merseburg). Rechte.
Neuenburg, O.-L.-Ger.-Rath a. Breslau, (Neuwied). Rechte.
Neumann*, Land- u. Stadtg.-Rath a. Posen, (Posen, Stadtkreis). L. Centrum.

Nickel*, Schulze a. Lindenau, (Grottkau). Linke.
Niemeyer, Dr. aus Halle, (Halle). Rechte.
Ostermann, O.-L.-G.-Assessor aus Dortmund, (Dortmund). R. Centrum.
Otto, Prediger a. Liegnitz, (Liegnitz). Linke.
Packeiser*, Eigenkäthner a. Wolla, (Gerdauen). Linke.
Paukow*, Tagelöhner a. Rakitt, (Camin). L. Centrum.
Pape, Candidat a. Reichenbach, (Münsterberg). Linke.
Parisius*, O.-L.-Ger.-Assessor aus Naumburg, (Naumburg). Früher Centrum.
Pauckert, Apotheker a. Treuenbrietzen, (Zauch-Belzig). Rechte.
Pauls, Pfarrer, Land-Dechant a. Eupen, (Eupen). Rechte.
Par*, Professor a. Magdeburg, (Magdeburg). L. Centrum.
Peltzer, Friedensrichter a. Remscheid, (Lennep). Rechte.
Peterek*, Schulze a. Kauthen, (Ratibor). Centrum.
Peters*, O.-L.-Ger.-Rath a. Schwarza, (Schleusingen). Linke.
Petersen*, Gutsbesitzer a. Wrotzlawken, (Culm). R. Centrum.
Pfahl, Notar a. Zülpich, (Euskirchen). Linke.
Philipps*, Oberbürgermeister a. Elbing, (Elbing). Vice-Präsident. L. Centrum.
Piegsa*, Dr. a. Trzemeszno, (Mogilno). Linke).
Pieper, Fleischermeister a. Fischhausen, Fischhausen). R. Centr.
Pilet*, Kammergerichts-Assess. a. Stendal, (Stendal). L. Centr.
Plath*, Bürgermeister a. Leba, (Lauenburg). Linke.
Plönnis*, O.-L.-G.-Assessor a. Altenkirchen (Altenk.) Vice-Präsident. Rechte.
Pohle, Justizkommissarius a. Guben, (Guben). Linke.
v. Pokrzynicki, bischöfl. Syndikus, O.-L.-G.-Assessor a. Pelplin, (Conitz). Linke.
v. Potworowski*, Rittergutsbes. a. Gola, (Kröben). L. Cent.
Pruß, Dekan a. Stuhm, (Stuhm). Rechte.
v. Puttkammer*, Landrath a. Stettin, (Randow). Centrum.
Pomieczynski, Pfarrer a. Pr. Stargardt, (Pr. Stargardt).
Quandt*, Oekonom a. Mützen, (Regenwalde). Linke.
Quaßnick, Brau-Krüger a. Tanneberg, (Luckau). Rechte.
Radtke*, Brauer u. Gerichtsm. a. Wismar, (Naugardt). Rechte.
Rahn*, Mühlenbesitzer a. Zellin, (Königsberg). L. Centrum.
Raeusch* aus Rackow, (Neu-Stettin). Linke.
Rebfeld, Diakonus a. Sorau, (Sorau). Rechte.
Reichenbach*, Graf a. Waltdorf, (Falkenberg). Linke.
Reichensperger, Landger.-Rath a. Coblenz, Kempen). Rechte.
Reinicke*, Braueigner a. Spandau, (Ost-Havelland). Linke.
Repel*, Brettschneider a. Pöppeln, (Rummelsburg). Linke.
Rettig*, Tischlermeister a. Schippenbeil, (Friedland). Rechte.
Reuter*, Landrath a. Johannisburg, (Johannisburg). Linke.
Reygers*, O.-L.-G.-Assessor a. Vreden, (Ahaus). Rechte.
Richter*, Dr., Kanonikus a. Pelplin, (Berent). Linke.

Digitized by Google

Richter*, Köimer a. Schwiergstein, (Orteisburg). Rechte.
Riebe*, Bauer a. Rohrsdorf, (Greiffenhagen). L. Centrum.
Riedel*, Schulze a. Strohsdorf, (Pyritz). L. Centrum.
Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof. a. Berlin, (Nieder-Barnim). Rechte.
Riel*, O.-L.-G.-Assessor a. Cüstrin, (Königsberg). L. Centrum.
Riemann*, Gutspächter a. Bochin, (West-Priegnitz). L. Centr.
Rintelen, Geh. Ob.-Tribunal-R. a. Berlin, (Meschede). Rechte.
Rißmann, ehem. Gutsbesitzer a. Birnbaum, (Birnbaum). Centr.
Ritz, Regierungsrath a. Aachen, (Gladbach). Rechte.
Rodbertus*, General-Landschaftsrath a. Jagetzow, (Usedom-Wollin). L. Centrum.
Roeder, Rittergutsbesitzer a. Stechau, (Schweinitz). Rechte.
Rötscher*, Rentier a. Wennungen, (Querfurt). L. Centrum.
Salis, Färbermeister a. Driesen, (Friedeberg). Rechte.
Salut, Kaufmann a. Hohenfriedberg, (Bolkenhain). Linke.
Sames, Friedensrichter a. Kirchberg, (Simmern). R. Centrum.
Schadebrodt, Pastor a. Neidenburg, (Neidenburg). Rechte.
Schadt, Justizamtmann a. Neuwied, (Neuwied). R. Centrum.
Schaffraneck*, Pastor a. Beuthen, (Beuthen). Linke.
Scheele*, Land- u. Stadtg.-Direkt. a. Oschersleben, (Oschersleben). Rechte.
Scheli*, Professor a. Glogau, (Steinau). Linke.
Schiller, Gerichtsschreiber a. Hermsdorff, (Landshut). Rechte.
Schlegel, L.- u. Stadtg.-Rath a. Goldapp, (Goldapp). Rechte.
Schlink*, Appell.-Rath a. Cöln, (Coblenz). Rechte.
Schlitte*, O.-L.-Ger.-Rath a. Halberstadt, (Halberstadt). L. Centrum.
Schmidt*, Rektor a. Filehne, (Czarnikau). Centrum.
Schmidt, Amtmann a. Beeskow, (Beeskow-Storkow). Rechte.
Schmidt, Eigenkäthner a. Eichhorn, (Braunsberg). Linke.
Schmidt, Dr. med. a. Schönbaum, (Danziger Landkreis).
Schmidt a. Nepline, (Breslau). Linke.
Schmöle, Fabrikbesitzer a. Iserlohn, (Iserlohn). R. Centrum.
Schneider*, Bürgermstr. a. Schönebeck, (Kalbe). L. Centrum.
Schön*, Gerichtsmann a. Jaroschwitz, (Pleß). L. Centrum.
Schön, O.-L.-Ger.-Assessor a. Ratibor, (Oppeln). Rechte.
Schönborn*, Lehrer a. Krotoschin, (Krotoschin). Rechte.
Schöne*, Pastor a. Rothenburg, (Grünberg). L. Centrum.
Scholtissek, Schulze a. Margtdorf, (Grenzburg). Linke.
Scholz*, Krämer a. Ober-Gr.-Hartmannsdorf, (Bunzlau). Linke.
Scholz, Bauergutsbesitzer a. Neukirch, (Schönau). Rechte.
Scholz*, Kreissekretär a. Meseritz, (Meseritz). Rechte.
Schornbaum*, Staats-Prokurator aus Coblenz, (Aachen, Stadtkreis). Linke.
Schramm*, Dr., Conrector a. Langensalza, (Langens.) Linke.
Schramm*, Referendar, (Striegau). Linke.

Schruff, Dr. med. a. Hillesheim, (Daun). L. Centrum.
Schüth, Informat. phil. a. Münster, (Büren). Rechte.
Schütze, Justizkommissarius a. Lissa, (Fraustadt). Rechte.
Schulte*, H., Pfarr-Dechant aus Frackenhorst, (Warendorf). Rechte.
Schultz, Pastor a. Gr. Lichtenau, (Marienburg). Rechte.
Schulze*, O.-L.-G.-Assessor a. Delitzsch, (Delitzsch). L. Centr.
Schulz*, Häusler a. Tauchel, (Soran). Linke.
Schulze*, Lehrer a. St. Westphalen, (Schwetz). Centrum.
Schulze*, Justizkommissar a. Wanzleben, (Wanzleben). Linke.
Schwickerath*, J. Bapt., a. Schönecken, (Prüm). Centrum.
Schwieger*, Justizkommiss. a. Wrietzen, (O.-Barnim). Centr.
Schwonder, Oekon.-Kommissar. a. Flatow, (Flatow). Rechte.
Seidel*, Geh. Finanzrath a. Berlin, (Saalkreis). Centrum.
Semrau, Freischulze a. Lichtenhagen, (Schlochau). Rechte.
Siebert*, Buchdrucker a. Soldin, (Soldin).
Siegert, Erbscholze a. Michelwitz, (Strehlen). Rechte.
Simons, Geh. Justizrath a. Berlin, (Elberfeld). Rechte.
Skiba*, Pastor a. Rhamel, (Neustadt). Linke.
Sohrweide*, Büdner a. Gammin, (Greiffenberg). L. Centr.
Sommer, Dr., Justizrath a. Arnsberg, (Brilon). Rechte.
Specht*, Mühlenbesitz. a. Nieder-Prangenau, (Karthaus). Linke.
Sperling, Land- u. Stadtger.-Rath a. Gumbinnen, (Gumbinnen). Rechte.
Spitzel*, Lehnschulze a. Seebeck, (Ruppin). L. Centrum.
Stachelscheid, Amtmann a. Drolshagen, (Olpe). Rechte.
Stalling*, Pastor a. Freystadt, (Freystadt).
Steffanowicz*, Dekan a. Punitz, (Kröben). Linke.
Steimmig*, Fabrikant a. Danzig, (Danziger Stadtkr.). Centr.
Stein*, Dr. a. Breslau, (Breslauer Stadtkreis). Linke.
Steinbeck, Dr., Stadt-Physikus a. Brandenburg, (West-Havelland). Rechte.
Stephany, Tischler a. Sonnenborn, (Mohrungen). Rechte.
Stiller, Kreis-Tarat. a. Hohendorf, (Goldberg-Haynau). Centr.
Strybel*, Probst a. Grabow, (Schildberg). Linke.
Stupp, Justizrath, Rechte.
Sydow, Pastor a. Berlin, (Berlin, 5. Wahlbezirk). Rechte.
Sümmermann, Heinrich, gen. Schulze-Korten, Landwirth a. Korten, (Hamm). Rechte.
Szumann*, Reg.-R. a. D. a. Kujawski, (Wangrowice). Linke.
Taczanowski*, Alfons, Landschaftsrath aus Taczanowo, (Wreschen). L. Centrum.
Taczarski*, Kolleg.-Probst a. Samter, (Samter). Linke.
Tamnau, Justizkommiss. a. Königsberg, (Königsb. Stadtkreis). Rechte.
Teichmann*, Justizkomm. a. Breslau, (Schweidnitz). L. Centr.
Temme*, Staats-Anwalt a. Berlin, (Ragnit). Linke.

Digitized by Google

Teske*, Gutspächter a. Gust, (Fürstenthum). L. Centrum.
Thederan, Schulze a. Dahlhausen, (Ost-Priegnitz). Rechte.
Thüm*, Distrikts-Kommissarius a. Tuchorze, (Bomst). Centr.
Thümmel* L., O.-L.-G.-Assessor a. Zeitz, (Zeitz). L. Centr.
Tietze*, Erbscholtiseibesitzer a. Dobrkowitz, (Mielitzsch). Rechte.
Toebe*, Pastor a. Ramslau, (Ramslau). Linke.
v. Trapczynski, Justizkomm. a. Schroda, (Schroda). Linke.
Treiber*, Kanzleirath a. Stolberg, (Sangerhausen). L. Centr.
Tüshaus*, O.-L.-G.-R. a. Münster, (Münster, Landkr.). Rechte.
Uhlich*, Prediger a. Magdeburg, (Neuhaldensleben). L. Centr.
Ulrich*, Postsekretär a. Anclam. L. Centrum.
Ulrich, Geh. Obertribunals-Rath a. Berlin, (Soest). Rechte.
v. Unruh*, Reg.-R. a. Potsdam, (Magdeburg). Cent. Präsident.
Upmeyer, Oekonom a. Borgholzhausen, (Halle). R. Centrum.
Vogelsang*, L.- u. Stadtger.-Direktor a. Pr. Minden, (Lüdingshausen). L. Centrum.
Voigt*, Gutsbesitzer a. Troitschendorf, (Görlitz).
Wennewitz, Gerichtsrath aus Höxter, (Höxter). R. Centrum.
Wachsmuth*, Stadtrichter a. Rentz, (Arnswalde). Centrum.
Waldeck*, Geh. Ob.-Trib.-R. a. Berlin, (Berlin, 2. Wahlbez.). Linke. Vice-Präsident.
Wander, Pastor aus Striegau, (Striegau). Linke.
v. Wangenheim*, O.-L.-G.-R. a. Neu-Löbitz, (Saatzig). Centr.
Wegener*, Apotheker a. Wilsnack, (West-Priegnitz). Centrum.
Weichsel*, Justizkomm. a. Magdeburg, (Wolmirstedt). L. Centr.
Weißgerber, Appell.-Rath a. Cöln, (St. Wendel). Rechte.
Wenceslius, Dr. aus Trier, (Trier, Stadtkreis). Linke.
Wenger, Pastor aus Labiau, (Labiau). Rechte.
Westermann, Justizrath aus Broich, (Duisburg). Rechte.
Westhoff, Elbert Wilh., Dr. theol., Pfarrer aus Diestedde, (Beckum). Rechte.
Willenberg*, Scholtiseibesitzer aus Gr. Wandris. (Liegnitz).
Windhorst, Justizkommiss. aus Münster, (Steinfurt). Rechte.
Winterfeld, Kreisdeputirter a. Bütow, (Bütow). Rechte.
Witt*, Oberlehrer a. Hohenstein, (Osterode). L. Centrum.
Wolff, O.-L.-G.-Assessor a. Straßburg, (Straßburg). L. Centr.
Zachariä*, Justizkommiss. a Stettin, (Grimmen). R. Centrum.
Zenker*, Stadtrichter aus Friedeberg, (Löwenberg). Linke.
v. Zettwitz, Freigutsbesitzer aus Uscikowo, (Obornik). Rechte.
Zimmermann*, Lederhändler a. Lauban, (Lauban). Linke.
v. Zoltowski*, Rittergutsbesitzer a. Czacz, (Kosten). L. Centr.
Zorn*, Rektor aus Festenberg, (Wartenburg). L. Centrum.
Zweiffel, Ober-Prokurator aus Cöln, (Wittlich). Rechte.

Dies Verzeichniß zeigt den Stand der Personen und Parteien der Versammlung kurz vor den November-Ereignissen; eine vollständige Genauigkeit hat sich bei dem vielfachen Wechsel der Abgeordneten nicht herstellen lassen.

Chronologische Uebersicht
der
Preußischen Gesetzgebung im Jahre 1848.

In dieser Uebersicht sind alle Gesetze von allgemeinem Interesse angegeben, alle solche aber, die im täglichen politischen Leben zur Anwendung kommen, am Schluß derselben wörtlich abgedruckt.

6. Januar. Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsrathes. (Auf Antrag des Staatsministeriums Gesetzsammlung 1848 p. 15.)

10. Januar. Kabinetsorder, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 25.)

24. Januar. Kabinetsorder, betreffend die Kompetenz zur polizeil. Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176—180 der allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 bezeichneten Vergehen. (G. S. p. 73.)

28. Januar. Verordnung wegen Errichtung eines evangel. Oberkonsistoriums. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 27.

28. Januar. Gesetz über das Deichwesen. (Nach Anhörung d. Stände auf Antrag d. Staatsminist. G. S. p. 54.)

11. Februar. Verordnung über Errichtung von Handelskammern. (Auf Antr. d. Ministeriums G. S. p. 63.)

16. März. Kabinetsorder, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betr. (G. S. p. 74.)

17. März. Gesetz über die Presse. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 69.)

4. April. Provisor. Verordnung, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer betr. (Auf Antrag d. Staatsministeriums G. S. p. 77.)

6. April. Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preuß. Verfassung. (Nach Anhörung des Landtags G. S. p. 87; ist unten abgedruckt.)

8. April. Kabinetsorder, betr. die Ermäßigung d. Portotaxe für Geld- u. Packetsendungen. (G. S. p. 99.)

8. April. Wahlgesetz für die zur Vereinbarung d. preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung. (Nach Anhörung d. Landtags G. S. p. 89; ist unten abgedr.)

11. April. Verordnung über die Wahl d. preuß Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung. (Gemäß Bundestagsbeschlusses G. S. p. 94; ist unten abgedr.)

Digitized by Google

12. April. Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 126.)
15. April. Verordnung, betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des rhein. Strafrechts u. Strafverfahrens bei politischen u. Amtsverbrechen. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 101.)
15. April. Verordnung über die Herstellung des rhein. Civilgesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des rhein. Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile des chem. Großherzogthums Berg. (Auf Antrag d. Staatsministeriums G. S. p. 104.)
15. April. Gesetz über Gründung öffentl. Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen. (In Folge Ermächtigung des Vereinigten Landtags auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 105.)
15. April. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Auflösung des unterm 28. Januar 1848 errichteten evang. Oberkonsistoriums. (G. S. p. 114.)
17. April. Erlaß, betreffend die Bildung des Ministeriums f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirkl. Geh. Legationsrathes Dr. von Patow. (Auf Antrag d. Staatsministeriums G. S. p. 109.)
19. April. Verordnung über die Befugnisse der Bürgerwehr. (G. S. p. 111.)
24. April. Erlaß, betreffend die Aussetzung von Amtshandlungen u. Rechtsgeschäften am 1. Mai d. J. wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen. (Auf Bericht des Staatsministeriums G. S. p. 115.)
24. April. Erlaß wegen Einführung einer Wildpretsteuer in den, solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten. (G. S. p. 131.)
25. April. Erlaß über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse. (Kraft Beschluß des Vereinigten Landtags auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 117.)
29. April. Erlaß, betreffend die bürgerliche Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen Seitens der Gerichte. (G. S. p. 129.)
29. April. Erlaß, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend (G. S. p. 134.).
6. Mai. Erlaß, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 123.)
24. Mai. Erlaß, die Annahme und Auszahlung kleiner

Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betreffend. (Auf Bericht des Finanz- und des Handelsminist. G. S. p. 165.)

29. Mai. Erlaß, betreffend die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift. (Auf Antrag des Handelsministeriums G. S. p. 155.)

10. Juni. Erlaß über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. (G. S. p. 151.)

14. Juni. Erlaß, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte. (G. S. p. 153.)

14. Juni. Erlaß, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin u. der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betr. (Auf Antrag des Staatsminist. G. S. p. 154.)

14. Juni. Erlaß, die Ausdehnung der Bestimmungen der Kabinetsorder vom 3. Mai 1821 auf die mittelst Order vom 25. April 1848 genehmigte freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend. (G. S. p. 156.)

18. Juni. Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrop und vom inländischen Rübenzucker, sowie von den dazu bestimmten Rüben für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1848 bis dahin 1850 betreffend. (In Folge früherer Verabredungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten und unter vorbehaltener Zustimmung der zur Vereinbarung der preuß. Verfassung berufenen Versammlung G. S. p. 163.)

23. Juni. Gesetz, betreffend den Schutz der z. Vereinbarung der preuß. Verfassung berufenen Versammlung. (Auf Antrag der Versammlung G. S. p. 157.)

23. Juni. Erlaß, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des bisherigen Oberpräsidenten v. Auerswald zum Präsidenten desselben. (G. S. p. 125.)

25. Juni. Erlaß, betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr. (Auf Bericht des Finanz- und des Handelsmin. G. S. p. 191.)

6. Juli. Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preuß. Verfassung berufenen Versammlung. (Auf Antrag der Versammlung G. S. p. 168.)

10. Juli. Erlaß wegen Unterordnung d. statistischen Büreaus unter das Ministerium des Innern. (Auf Bericht des Staatsministeriums G. S. p. 337.)

Digitized by Google

24. Juli. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (Auf Antrag der Nationalversammlung G. S. p. 192.)

31. Juli. Erlaß betreffend die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung. (Auf Bericht des Staatsministeriums G. S. p. 200.)

3. August. Gesetz, betreffend die Sistirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte eingeleiteten Regulirungen. (Auf Antrag der Nationalvers. G. S. p. 200.)

11. August. Gesetz, betreffend die Aufhebung des exemirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen und in Injurienprozessen. (Auf Antrag des Staatsministeriums mit Zustimmung der Nationalversammlung G. S. p. 201.)

11. August. Erlaß betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldanthelle bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben. (Auf Antrag des Staatsminist. G. S. p. 227.)

11. August. Erlaß, betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (G. S. p. 228).

22. August. Verordnung, die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow und die Bildung einer Bau-Korporation zu diesem Zwecke betreffend. (Auf Antrag des Staatsminist. G. S. p. 281.)

25. August. Erlaß betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe. (Auf Antrag des Handelsministers G. S. p. 256.)

5. September. Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. (In Folge Verabredung mit den Zollvereinsstaaten unter vorbehaltener Zustimmung der Nationalversammlung G. S. p. 228.)

6. September. Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. (G. S. p. 321.)

21. September. Erlaß, betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten v. Auerswald und der übrigen Staatsminister, sowie die Bildung eines neuen Staatsministeriums unter Ernennung des Generals der Infanterie v. Pfuel zum Präsidenten desselben. (G. S. p. 255.)

21. September. Erlaß, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Portoregulativs v. 18. Dez. 1824. (Auf Antrag d. Finanz- u. d. Handelsministers G. S. p. 313.)

24. September. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. (Auf Antrag der Nationalversammlung G. S. p. 257; ist unten abgedruckt.)

3. Oktober. Erlaß, betreffend die Entbindung des Ministeriums des königl. Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns und Standessachen. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 269.)

9. Oktober. Gesetz, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienst-, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. (Auf Antrag der Nationalversammlung G. S. p. 276.)

9. Oktober. Erlaß, die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden anderen Vergehen und Verbrechen betreffend. (G. S. p. 279.)

16. Oktober. Patent über die Publikation des Reichsgesetzes vom 30. September, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. (G. S. p. 286.)

17. Oktober. Patent über die Publikation des Reichsgesetzes vom 10. Oktober zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung u. s. w. (G. S. p. 311.)

17. Oktober. Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr. (Mit Zustimmung der Nationalversammlung G. S. p. 289; ist unten abgedruckt.)

17. Oktober. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Errichtung der Bürgerwehr. (Auf Antrag der Nationalversammlung G. S. p. 310; ist unten abgedruckt.)

24. Oktober. Erlaß wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte. (Auf Bericht des Staatsministeriums G. S. p. 338.)

31. Oktober. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. (Auf Antrag der Nationalversammlung G. S. p. 343.)

8. November. Erlaß, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des General-Lieut. Graf v. Brandenburg zum Präsidenten desselben. (G. S. p. 347.)

8. November. Erlaß, betreffend die Verlängerung des am Schlusse d. J. abgelaufenen Zolltarifs. (In Folge Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten auf Bericht d. Finanzministers G. S. p. 351.)

Digitized by Google

26. November. Patent über die Publikation des Reichsgesetzes vom 12. November über Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge. (G. S. p. 353.)
5. Dezember. Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 371.)
5. Dezember. Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. (G. S. p. 375; ist unten abgedruckt.)
5. Dezember. Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter. (G. S. p. 392; s. unten.)
6. Dezember. Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer. (Auf Antrag d. Staatsminist. G. S. p. 395; s. unten.)
6. Dezember. Wahlgesetz für die zweite Kammer. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 399; s. unten.)
8. Dezember. Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend. (Auf Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 422.)
18. Dezember. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkularverordnung v. 26. Febr. 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle u. s. w. und die Abänderung der Injurienstrafen. (Auf Grund des Art. 105 der Verfassung nach Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 423.)
18. Dezember. Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. (Auf Grund des Art. 105 der Verfassung nach Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 425.)
20. Dezember. Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. (Auf Grund des Art. 105 der Verfassung nach Antrag des Staatsministeriums G. S. p. 427.)
27. Dezember. Erlaß, vermittelst dessen der Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 veröffentlicht wird (vorbehaltl. d. seiner Zeit zu bewirkenden Vorlage bei den Kammern G. S. p. 447).
27. Dezember. Staatshaushaltsetat für das Jahr 1849. (G. S. p. 449.)
28. Dezember. Reisekosten-Regulativ für die Armee. (Auf Antrag d. Staatsministeriums G. S. p. 1849 p. 81.)

Nach diesem Verzeichniß sind im Jahre 1848 ergangen: 55 königl. Verordnungen, davon sind 4 Publikationen von deutschen Reichsgesetzen, 3 sind erlassen kraft des Art. 105 der Verfassung vom 5. Dez.; und 17 Gesetze, von diesen sind 4 octroyirt, 3 nach Anhörung der Stände, 7 auf Antrag der Nationalversammlung, 3 mit deren Zustimmung erlassen. —

Verordnung

über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung. Vom 6. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4. Nr. 1 des Gesetzes vom 17. März d. J. (Gesetzsammlung S. 69) enthaltenen Vorschriften über die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. Die Vorschrift §. 4. Nr. 4 findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2. Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und es wird jeder durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen, so wie bei politischen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein.

§. 3. Die Verordnungen vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, so wie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (Gesetzsammlung S. 77 und 90) treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.

§. 4. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, in sofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6. Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Potsdam, den 6. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Gr. v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Wahlgesetz

für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.
Vom 8. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht.

§. 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5. Jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6. Für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeord-

neter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechszig Tausend Seelen, so werden Zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen Drei, für hundertvierzig Tausend Seelen Vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeindeeinrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugränzen haben.

§. 10. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 11. Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Gr. v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Repher.

Digitized by Google

Verordnung

über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung. Vom 11. April 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 7. April d. J. gefaßten Beschlusses wegen Einberufung einer deutschen Nationalversammlung auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Jeder großjährige Preuße, welcher nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begränzen haben, daß in Einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§. 3. Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5. Jeder großjährige Deutsche, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6. Die Zahl der von Preußen nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. April d. J. zu wählenden Abgeordneten wird auf die Provinzen nach den Verhältnissen ihrer Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung der zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertheilt.

§. 7. Die Oberpräsidenten haben in jeder Provinz so viel Wahlbezirke von möglichst gleicher Einwohnerzahl zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

In jedem solchen Bezirke ist Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter zu wählen.

§. 8. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeindeeinrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (§. 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden durch vom Oberpräsidenten zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

§. 10. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar nach der näheren Festsetzung des Oberpräsidenten in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

§. 11. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung, und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§. 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Gr. v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Gesetz

zum Schutz der persönlichen Freiheit. Vom 24. September 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zum Schutze der persönlichen Freiheit, auf den Antrag der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Eine Verhaftung darf außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung so-

Digitized by Google

wie den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls, bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden. Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen.

§. 2. Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird. Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder auf der Flucht ergriffen, oder kurz nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§. 3. Diese Bestimmungen (§§. 1. u. 2.) bleiben außer Anwendung auf Personen, welche zu ihrem eigenen Schutze oder während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, polizeilich in Verwahrung genommen werden. Diese Personen müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden.

§. 4 Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor dem zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird.

§. 5. Niemand darf vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden.

Ausnahmsgerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.

§. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, als in Fällen einer Feuer- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Anrufens. Bei Tage kann wider den Willen des Hausherrn Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugniß oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten schriftlichen Auftrags.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Orts geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten, oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen.

§. 7. Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot besteht für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung.

In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt es außer Anwendung, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

§. 8. Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung des §. 1. und §. 6. gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammen zu berufen.

§. 9. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamten, wegen der, durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen.

Urkundlich unter Unserer Höchstelgenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. September 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker. Graf von Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Ladenberg.

Gesetz

über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken.

In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen.

Digitized by Google

§. 2. Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen.

§. 3. Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Order anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden.

Die Dienstenthebung darf nicht länger als sechs Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen 3 Monaten erfolgen.

§. 4. Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so kann der Verwaltungschef des Regierungsbezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig ihres Dienstes entheben.

Diese Dienstenthebung hört nach Ablauf von vier Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder die Auflösung der Bürgerwehr nach §. 3. erfolgt.

§. 5. Die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministers des Innern.

§. 6. Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten.

Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civilbehörden (§ 67.) ertheilen, ausgenommen so weit es sich um die Vollziehung des Dienstreglements handelt.

§. 7. Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeindevorsteher in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr folgende feierliche Versicherung:

„Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

Abschnitt I.

Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste.

§. 8. Jeder Preuße nach vollendetem vierundzwanzigsten und vor zurückgelegtem funfzigsten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militairpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat.

§. 9. Derjenige, welcher bereits in seinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, ist bei seiner Uebersiedelung an einen anderen Ort zum sofortigen Eintritt in die dortige Bürgerwehr berechtigt und verpflichtet.

§. 10. Der Dienst in der Bürgerwehr ist unvereinbar mit dem Amte eines

Verwaltungschefs des Regierungsbezirks oder Kreises,
Bürgermeisters,
eines exekutiven Sicherheitsbeamten,
Beamten der Staatsanwaltschaft,
Gerichtspräsidenten oder Direktors,
Untersuchungsrichters,
Einzelrichters,
Ortsschulzen oder eines jeden anderen Vorstehers einer Gemeinde,
einer im aktiven Dienste befindlichen Militairperson,
eines Vorstehers und Gefangenwärters in einer Gefangenanstalt.

§. 11. Zum Dienst sind nicht verpflichtet:

1. Minister.
2. Geistliche,
3. Grenz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz- und Postbeamte,
4. Eisenbahnbeamte,
5. Lootsen.

§. 12. Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Abschnitt II.

Stammlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 13. In jeder Gemeinde wird eine Stammliste aller derjenigen angelegt, welche in Gemäßheit der §§. 8. bis 12. zur Bürgerwehr heranzuziehen sind.

§. 14. Die Stammliste wird von dem Gemeindevorstande gefertigt, sie wird jedes Jahr erneuert und vom 1. bis 15. Dezember zu Jedermanns Einsicht auf dem Sekretariat der Gemeinde offen gelegt. Jedes Gemeindemitglied kann bis zum 20. Dezember einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei dem Gemeindevorstande anbringen. In der Zeit vom 21. bis 31. Dezember wird die Stammliste von der Gemeindevertretung revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amts wegen berichtigt und festgestellt.

Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Sekretariate offen gelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreisvertretung, welche darüber endgültig entscheidet.

Abschnitt III.

Dienstlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 15. Aus der Stammliste werden durch die Gemeindevertretung jährlich zwei Dienstlisten ausgezogen.

Digitized by Google

§. 16. Die erste Dienstliste umfaßt die zum laufenden Dienste anwendbare Mannschaft (Dienstwehr).

§. 17. In allen Gemeinden, in welchen die Gesammtzahl der für den laufenden Dienst verwendbaren Männer den 20sten Theil der Bevölkerung übersteigt, hat die Gemeindevertretung das Recht, die wirklich dienstthuende Mannschaft auf diesen Theil der Bevölkerung zu beschränken. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie durch das Loos einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer innerhalb des Jahres, für welches die Dienstliste gilt, nach und nach an die Reihe kommen. Es darf jedoch bei dem jedesmaligen Wechsel nicht mehr als ein Drittel ausscheiden; auch müssen alle Altersklassen möglichst nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahl von Bürgerwehrmännern gleichzeitig herangezogen werden.

§. 18. Die zweite Dienstliste begreift diejenigen, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienste heranzuziehen sind (Hülfswehr).

Sie bildet sich aus denjenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe beantragen. Berechtigt zu diesem Verlangen sind nur Dienstboten und alle diejenigen, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde.

§. 19. Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeinde-Vertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden:

1. Personen über 50 Jahre.
2. Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

§. 20. Die Kompagnieen und Unterabtheilungen derselben werden aus den in die erste Dienstliste (Dienstwehrliste) eingetragenen Personen gebildet.

Die in die zweite Dienstliste (Hülfswehrliste) aufgenommenen Personen werden den Kompagnieen oder deren Unterabtheilungen in der Art zugetheilt, daß sie denselben, wenn es nöthig ist, einverleibt werden können.

§. 21. Jeder, welcher sich auf der Stammliste befindet, kann darüber Beschwerde erheben, daß er oder daß irgend ein Anderer mit Unrecht in die erste oder die zweite Dienstliste aufgenommen sei.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Kreisvertretung.

§ 22. Die Dienstlisten werden auf dem Sekretariat der Gemeinden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Abschnitt IV.

Von der Pflicht, den Dienst der Bürgerwehr in Person zu leisten und Befreiung von der Dienstleistung.

§. 23. Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, den Dienst in Person zu leisten.

§. 24. Die Mitglieder der Nationalvertretung können während der Dauer der Versammlung den Dienst in der Bürgerwehr ablehnen, wenngleich sie in die erste Dienstliste eingetragen sind.

§. 25. Vom Dienste entbunden sind die Personen, welche sich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienst zu thun.

§. 26. Es können eine zeitige Entbindung vom Dienste in Anspruch nehmen diejenigen, welche durch Amts- oder dringende Berufsgeschäfte oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind, denselben zu leisten.

§. 27. Ueber die auf §. 25. oder 26. gestützten Gesuche um Entbindung von dem Dienste entscheidet endgültig der in §. 63. bezeichnete Verwaltungsausschuß.

Bei Behinderung durch Amtsgeschäfte ist das Attest des Dienstvorgesetzten genügend.

Abschnitt V.

Bildung der Bürgerwehr.

§. 28. Die wirklich dienstthuenden Mannschaften der Bürgerwehr werden in Bataillone, Kompagnieen, Züge und Rotten (Sektionen) eingetheilt.

§. 29. Eine Rotte besteht aus 10 bis 20 Mann. Sie hat außerdem einen Rottenführer und ein bis zwei Gefreite.

§. 30. Zwei bis vier solcher Rotten (20 bis 40 Mann) bilden einen Zug. Derselbe hat einen Zugführer, einen Stellvertreter des Zugführers und einen Rottenmeister, welcher den Dienst des Feldwebels bei dem Zuge versieht.

§. 31. Vier bis sechs solcher Züge (80 bis 160 Mann) bilden eine Kompagnie.

Jede Kompagnie hat
einen Hauptmann,
einen Ober-Zugführer,
einen Feldwebel,
einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu versehen hat,
einen Tambour und einen Hornisten.

§. 32. Drei bis sechs Kompagnieen (400 bis 800 Mann) bilden ein Bataillon.

Digitized by Google

Der Stab eines jeden Bataillons besteht aus
einem Major,
einem Adjutanten,
einem Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat,
einem Bataillonstambour.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, soll die Eintheilung der Bürgerwehr in Bataillone, Kompagnieen, Züge u. s. w., der des stehenden Heeres gleich, erfolgen.

§. 33. In jedem Kreise, sowie in jeder Stadt, deren Bürgerwehr zwei oder mehrere Bataillone zählt, führt ein Oberst den Oberbefehl.

§. 34. Der Stab des Obersten besteht, wenn die Zahl der Bataillone nicht mehr als drei beträgt, aus einem Adjutanten; wenn sie vier bis sechs beträgt, aus zwei Adjutanten, und kann bei steigender Zahl der Bataillone in diesem Verhältnisse vermehrt werden. Außerdem erhält der Oberst einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat.

§. 35. In denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke eines Bataillons erreicht, erfolgt bei der Organisation oder der Reorganisation der Bürgerwehr die Bildung des Bataillons oder der Bataillone, sowie der Kompagnieen, Züge und Rotten durch die Gemeindevertretung.

§. 36. In soweit ein Bataillon, eine Kompagnie oder eine Abtheilung derselben nur dadurch gebildet werden kann, daß die Bürgerwehr mehrerer Gemeinden zusammentritt, wird diese Formation (§. 35.) durch die Kreisvertretung angeordnet.

§. 37. Nach stattgehabter Organisation geschieht die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde.

§. 38. In jeder Gemeinde führt derjenige, welcher die höchste Stelle in der Bürgerwehr bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range entscheidet das Dienstalter.

§. 39. Wenn sich in einer Gemeinde wenigstens 15, oder in einem Kreise wenigstens 60 Bürgerwehrmänner befinden, welche auf eigene Kosten ein berittenes Korps bilden wollen, so kann dies im ersteren Falle mit Zustimmung der Gemeindevertretung, im letzteren mit Zustimmung der Kreisvertretung geschehen.

§. 40. Die berittenen Korps werden in Züge und Schwadronen eingetheilt.

§. 41. Ein Zug besteht aus 15 bis 30 Mann. Er hat einen Zugführer, einen Stellvertreter desselben und einen bis zwei Rottenmeister.

§. 42. Zwei bis vier Züge (60 — 120 Mann) bilden eine Schwadron. Jede Schwadron hat
einen Rittmeister,
einen Oberzugführer,

einen Wachtmeister,
einen Schreiber und
einen bis zwei Trompeter.

§. 43. Die berittene Bürgerwehr steht unter dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher sie sich gebildet hat, oder, wenn sie aus Bewohnern mehrerer Gemeinden besteht, unter dem Obersten der Bürgerwehr des Kreises.

§. 44. Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, 4 Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten. Auch steht der Bürgerwehr einer jeden Gemeinde frei, Diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in eine eigene Abtheilung zu vereinigen.

Abschnitt VI.

Wahl und Ernennung der Vorgesetzten.

§. 45. Die Anführer der Bürgerwehr werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste (§. 16) gewählt.

§. 46. Der Oberst wird vom Könige aus der Liste von drei Kandidaten ernannt, welche in drei einzelnen Wahlakten gewählt werden.

§. 47. Die Wahl der Anführer geschieht mittelst gestempelter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts, welcher aus den Mitgliedern der Bürgerwehr einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler zuzieht.

Wenn die Majorität bei dem ersten Skrutinium nicht vorhanden ist, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 48. Ist die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde geringer als eine Kompagnie, so wählen sämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienstwehrliste die Führer der Rotten, und, wenn sie einen Zug bilden, auch den Zugführer und dessen Stellvertreter.

§. 49. Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einer oder mehreren Kompagnien, so wählt jede Kompagnie ihren Hauptmann und die übrigen Anführer.

§. 50. Ist die Kompagnie aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlakt der gemeinschaftlichen Anführer in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat.

§. 51. Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Kompagnieen einzeln zusammen. Die in den einzelnen Kompagnieen gesammelten Stimmzettel werden in eine

Digitized by Google

gemeinschaftliche Wahlurne geworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Kompagnieen unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts vollführt.

§. 52. In gleicher Weise (§. 51) werden die drei Kandidaten für die Stelle des Obersten (§. 46) von sämmtlichen Kompagnieen des Bataillons gewählt.

§. 53. Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreisvertretung, die Gemeindevertretung des Wahlorts.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und der drei Kandidaten für die Stelle des Obersten entscheidet die Kreisvertretung, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirksvertretung.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreis- und Bezirksvertretung findet eine präklusive Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeindevorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler mitgewirkt haben.

§. 54. Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer, der Bataillonsschreiber aus der Zahl der Führer der Rotten, der Bataillons-Tambour aus der Zahl der Trommler ernannt.

Der Feldwebel und der Wachtmeister werden vom Hauptmann oder Rittmeister aus der Zahl der Rottenführer erwählt. Der Schreiber wird aus drei vom Hauptmann oder Rittmeister vorzuschlagenden Kandidaten von der Mannschaft gewählt.

§. 55. Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum ersten Male auf Ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§. 56. Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Abschnitt VII.

Dienstzeichen und Ausrüstung der Bürgerwehr.

§. 57. Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen tragen, welches vom Könige bestimmt wird.

§. 58. Die Bewaffnung für die Bürgerwehr ist:

1. für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr,

2. für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche.

Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleristen bleibt der Kreisvertretung vorbehalten.

§. 59. Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Buchsenschützen sind, eine Schützenabtheilung zu bilden. Die Zahl dieser Buchsenschützen wird vom Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeindevertretung festgestellt.

Ueber den Eintritt in die Schützenabtheilung entscheidet das Kommando der Bürgerwehr. Die Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützenabtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, das Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen. Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre oder Piken wählen.

§ 60. Für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zur Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist.

§. 61. Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten; auch wird von ihr die Munition beschafft.

§. 62. Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungsgegenstände.

Abschnitt VIII.

Verwaltung.

§. 63. In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungsausschuß.

Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Kompagnie, aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht, aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon — und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht.

§. 64. Mitglied des Verwaltungsausschusses in jeder Gemeinde ist der Vorsteher derselben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeindevertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt.

§. 65. Dem Verwaltungsausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde, nach Maßgabe der Beschlüsse und Etatsfestsetzungen der Gemeindevertretung ob.

Digitized by Google

Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im §. 27 erwähnten Gesuche.

Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungsausschusse.

Abschnitt IX.

Dienst der Bürgerwehr.

§. 66. Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeindevorstehers oder der von ihm delegirten Gemeindebeamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde in Dienstthätigkeit.

§. 67. Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen. Geht die Requisition von der Kreisbehörde aus, so muß gleichzeitig dem Gemeindevorstande davon Kenntniß gegeben werden.

§. 68. Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden; wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung berechtigt.

§. 69. Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungsvorstehers des Kreises verpflichtet.

Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde selbst eines anderen Kreises hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

§. 70. Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinden desselben nicht verpflichtet, mit Ausnahme des im §. 69 im Schlußsatze angegebenen Falls der nachbarlichen Hülfe.

§. 71. Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstpflicht solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz oder theilweise unfähig machen, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert. Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete.

§. 72. Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölf Mal im Jahre, und zwar innerhalb des Gemeindebezirks Statt finden.

§. 73. Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche ver-

eint eine Kompagnie bilden, müssen alljährlich mindestens vier Mal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden.

§. 74. Das Nähere über die Waffenübungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore und Hauptleute entworfen und der Kreisvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 75. Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes, und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§. 76. Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 74 erwähnte Reglement bestimmt.

Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder diensthuende Bürgerwehrmann, mit dem Dienstzeichen versehen, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

§. 77. Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§. 78. Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben.

§. 79. Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§. 18) können durch einen Beschluß der Gemeindevertretung zum Dienst herangezogen werden.

Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen.

Abschnitt X.

Strafen.

§. 80. Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 81. Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Ab-

Digitized by Google

theilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 82. Die Verfolgung wegen der in den §§. 80 und 81 vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen drei Jahren nicht zulässig ist.

§. 83. Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und nach Befinden der Umstände mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft.

§. 84. Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder, insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

So lange der Eigenthümer von Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden.

§. 85. Die in den §§. 80, 81, 83 und 84 vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 86. Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 87. Die in den §§. 80 — 84 nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 74 erwähnten Dienstreglements werden mit nachstehenden Disziplinarstrafen geahndet:

1. mit einfachem Verweise;
2. mit geschärftem Verweise;
3. Entziehung des Grades;
4. Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

§. 88. Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 50 Rthlr. sein soll.

§. 89. Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeindevertretung angezeigt.

Abschnitt XI.

Bürgerwehrgerichte.

§. 90. Die Untersuchung und Bestrafung der Disziplinarvergehen (§§. 87—89) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§. 91. Die Bürgerwehrgerichte sind entweder

1. Kompagniegerichte, oder
2. Bataillonsgerichte.

§. 92. Das Kompagniegericht besteht bei jeder Kompagnie aus neun Bürgerwehrmännern derselben.

Zu seiner Kompetenz gehören alle Disziplinarvergehen der Bürgerwehrmänner, Rotteumeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, sowie der Tambours und Hornisten der Kompagnie.

§. 93. Das Bataillonsgericht besteht aus neun Bürgerwehrmännern des Bataillons.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinarvergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Kompagnieen, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors.

§. 94. Die Mitglieder des Kompagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Kompagnie, unter Leitung des Hauptmanns, und die Mitglieder des Bataillonsgerichts von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Offiziere, Zugführer und Rottenführer, gewählt.

§. 95. Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Kompagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 96. Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Kompagniegericht. Sind mehrere Kompagnieen vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Kompagniegericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§. 97. Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgerichte ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 98. Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

Digitized by Google

§. 99. Die Bestimmungen der §§. 95—98 finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionirabtheilungen Anwendung.

§. 100. Die Wahl der Richter erfolgt auf Ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 101. Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet.

§. 102. Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Skrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

§. 103. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert.

Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, sowie der Sekretair des Bürgerwehrgerichts, werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 106) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt.

§. 104. Wenn die Mehrzahl einer Kompagnie oder eines Bataillons eines Disziplinarvergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Kompagnie- oder Bataillonsgericht für kompetent erklärt.

§. 105. Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekusiren. In diesem Falle tritt für den Rekusirten dessen Stellvertreter ein.

Abschnitt XII.

Verfahren der Bürgerwehrgerichte.

§. 106. Die Anzeigen von Disziplinarvergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinarvergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disziplinarvergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

§. 107. Die eine oder die andere der vorbezeichneten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte.

§. 108. Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind.

§. 109. Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehr-

gerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

§. 110. Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll.

§. 111. Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen.

§. 112. Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§. 113. Gegen die Kontumazialverurtheilung (§§. 110. 112) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden.

§. 114. Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen.

§. 115. Wird kein Einspruch eingelegt oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazialurtheil rechtskräftig.

§. 116. Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgericht ist öffentlich.

Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, Jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird hierüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disziplinarvergehen eines Bürgerwehrmanns, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen anderen Fällen wird der Beschuldigte an die kompetente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§. 117. Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerichte finden in folgender Ordnung statt:

Der Sekretair ruft die Sache auf.

Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehrgerichts ablehnt, so entscheidet daßelbe zuerst hierüber.

Erklärt es sich für inkompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen.

Der Sekretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat

Digitized by Google

der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet.

Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnächst berathschlagt das Bürgerwehrgericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil.

§. 118. Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen.

§. 119. Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugungen darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig sei.

§. 120. Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maaß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen der härtesten Strafe der nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 121. Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugenaussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Sekretair unterzeichnet.

§. 122. Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 106.) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat.

§. 123. Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von sechs Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§. 124. Die Geldbußen (§. 88.) fließen zur Gemeindekasse.

Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeinde-Abgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeindevorsteher übersandt.

§. 125. Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Kompagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§. 126. Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

Abschnitt XIII.

Besondere und transitorische Bestimmungen.

§. 127. Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei.

Die Büreaukosten der Bürgerwehr, sowie alle anderen Verwaltungskosten, bestreitet die Gemeindekasse.

§. 128. Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Korps aufgelöst.

Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Korporationen fortzubestehen.

§. 129. Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeindevertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

§. 130. Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde.

§. 131. Die im §. 7 vorgeschriebene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde ausgesetzt.

§. 132. Aenderungen, welche die künftige Preußische Wehrverfassung und das allgemeine Deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr.
Vom 17. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeindeordnung in Kraft getreten sein wird sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten:

§. 1. Die in §. 7. des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht Statt.

§. 2. In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civilbehörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammen zu berufen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 3. Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat.

Vom 5. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der, von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen, umfassenden Vorarbeiten die nachfolgende Verfassungsurkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den Preußischen Staat wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen, soweit sie nicht durch diese Verfassungsurkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht Statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28. und 29.) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist

Digitized by Google

unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und

Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Digitized by Google

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen in soweit Anwendung, als die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr.

Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militär-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, sowie die näheren Festsetzungen über den Militär-Gerichtsstand bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Ebensowenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, in sofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen

der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, in sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Digitized by Google

Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, in sofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt (Art. 104). Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten *).

*) Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte, sowie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Wissenschaften und der Künste, ein Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislaturperiode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz

Digitized by Google

der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält*).

*) Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahl-Ausführungsgesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimationen ihrer

Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer fast ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staats-

Digitized by Google

kasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militairgerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Ver-

brechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenengerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.

Von der Finanzverwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über

Digitized by Google

den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze, unter Festhaltung folgender Grundsätze, näher bestimmt wird:

1. Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.
2. Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeindemitgliedern gewählt.

   Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.
3. Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizeiverwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.

   Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.
4. Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden.

Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern u. aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Digitized by Google

Patent,

betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter. Vom 5. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staatsverfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen konstitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfassungsurkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maaßgabe der von der Verfassungskommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge und der übrigen Vorarbeiten derselben, sowie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M., modifizirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Artikel 112. ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des Preußischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungsurkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämmtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unseren Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfassungsurkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetzentwürfe und der Zeitaufwand, welchen die Wahloperation erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben.

Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeit-

punkte der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter daselbst alsdann Nichts im Wege stehen wird.

Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, sowie die keinen Aufschub duldende Befriedigung mehrerer anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfniß hervorgerufener Wünsche Unseres getreuen Volkes unter jener nothwendigen Verzögerung nicht leiden lassen, und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publikation bringen, unter Anderem:

1. eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Prov. Schlesien;
2. eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen;
3. eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolgegesetzes in Westphalen;
4. eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte;
5. eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkularverfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

1. ein Gesetz, betreffend das Recht der Aeltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
2. ein Gesetz über Regulirung der Mühlenabgaben;
3. ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadensersatz bei Tumulten;
4. ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuerbefreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
5. ein Gesetz über die Einkommensteuer;
6. eine neue Ablösungsordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
7. eine Gemeindeordnung;
8. eine Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung;
9. eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
10. eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungsurkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzialver-

Digitized by Google

treter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete, Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem Königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, sowie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer.

Vom 6. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Art. 1. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden Diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das 30ste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern oder ein reines jährliches Einkommen von fünfhundert Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob, in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunalvorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reklamationen erfolgt für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung S. 19)

zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, für die nicht klassensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeindebehörden zu bildende Kommission.

Art. 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann.

In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begrenzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung weniger als 100 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikte verbunden.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt.

Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnortsveränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer zu wählen sind.

Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach.

Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

Art. 9. In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen.

Digitized by Google

Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer.
Königsberg	9
Gumbinnen	7
Danzig	5
Marienwerder	7
Posen	10
Bromberg	5
Stadt Berlin	5
Potsdam	9
Frankfurt	9
Stettin	6
Cöslin	5
Stralsund	2
Breslau	13
Latus	92
Transport	92
Oppeln	11
Liegnitz	10
Magdeburg	8
Merseburg	8
Erfurt	4
Münster	5
Minden	5
Arnsberg	6
Cöln	5
Düsseldorf	10
Coblenz	6
Trier	5
Aachen	5
Summe	180

Wahlgesetz für die zweite Kammer.

Vom 6. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Betreff der Wahlen für die zweite Kammer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Art. 1. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Es können weder wählen noch gewählt werden Diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die zweite Kammer ist jeder selbstständige Preuße in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Art. 3. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht die Zahl von 250 Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angrenzenden Gemeinden zu einem Wahldistrikte vereinigt.

In jeder Gemeinde von mehr als 1000 Seelen erfolgt die Wahl nach Abtheilungen, welche die Gemeindebehörden in der Art zu begrenzen haben, daß in einer Abtheilung nicht mehr als zehn Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeindeverbande gehören und nicht wenigstens 250 Seelen enthalten, werden durch den Landrath Behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nothwendig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden durch

Digitized by Google

die Wahlmänner (Art. 3) erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der zweiten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierung zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

Art. 9. Die Urwahlen werden in den Städten durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistratskollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staatsministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen.

Die Wahlen der Mitglieder der zweiten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller erschienenen Wahlmänner, und zwar in einem der Hauptorte des Wahlbezirks.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Cöslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Latus	179
Transport	179
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Cöln	11
Düsseldorf	19
Coblenz	11
Trier	11
Aachen	9
Summe	350

Oesterreich.

Kaiser Franz Joseph I., geb. 18. Aug. 1830; folgt seinem Oheim Ferdinand I., nachdem dieser so wie sein Vater der Erzherzog Franz Karl Joseph geb. 7. Dez. 1802 resignirt, am 2. December 1848.

Thronfolger:

Erzherzog Ferdinand Maximilian Joseph, geb. 6. Juli 1832, Bruder des Kaisers.

Ministerium,

ernannt am 21. November 1848.

Präsident des Ministerrathes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses: Felix Fürst Schwarzenberg.

Digitized by Google

Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts: Graf Franz Stadion.
Minister der Justiz: Dr. Alexander Bach.
Minister der Finanzen: Philipp Freiherr von Kraus.
Minister des Kriegswesens: Generalmajor Franz Freiherr von Cordon.
Minister des Handels und der öffentlichen Bauten: Ritter von Bruck.
Minister der Landescultur und des Bergwesens: Ferdinand Edler Herr von Thinnfeld.
Minister ohne Portefeuille: Franz Freiherr von Kulmer.
Unterstaatssecretär im Ministerium des öffentlichen Unterrichts: Dr. Joseph Helfert.

Verzeichniß

der seit dem 12. März 1848 am Staatsruder gewesenen Minister.

Den 14. März: Metternich dankt ab.
Den 17. März: Allerhöchste Entschließung zur Errichtung eines verantwortlichen Ministerraths für: Auswärtiges und Haus, Inneres, Finanzen, Justiz, Krieg; kundgemacht am 21. März.
Den 21. März: Folgende Ministerliste wird veröffentlicht: Kolowrat, Präsident; Fiquelmont, Aeußeres; Pillersdorf, Inneres; Taafe, Justiz; Kübek, Finanzen; Krieg bleibt einstweilen unbesetzt.
Den 23. März: Entschließung zur Errichtung eines Unterrichts-Ministerium.
Den 27. März: Sommaruga zum Unterrichts-Minister ernannt.
Den 2. April: Kübek tritt aus; Kraus wird Finanz- und Peter Zanini Kriegs-Minister.
Den 4. April: Kolowrat wird aus Gesundheitsrücksichten zeitweilig des Präsidiums enthoben und Fiquelmont intermistisch damit betraut. Am selben Tage der Staatsrath aufgehoben und Erzherzog Ludwig seiner Dienste entlassen. Am 21. März schon Oberstkanzler Jazaghi verabschiedet.
Den 19. April: Kolowrat wirklich seines Amtes enthoben. Fiquelmont provisorisch mit dem Präsidium betraut.
Den 20. April: Taafe dankt ab.
Den 25. April: Sommaruga zum Justizminister ernannt, behält auch intermistisch das Portefeuille des Unterrichts.
Den 30. April: Zanini dankt ab; Latour: Krieg.
Den 5. Mai: Enthebung Fiquelmont's vom Präsidio, welches Pillersdorf einstweilen übernimmt; Ledzeltern bis zur definitiven Ernennung mit der Leitung des Aeußern beauftragt.

Den 9. Mai: Errichtung eines Arbeits- u. Handels-Ministerium: ersteres: Baumgartner; letzteres: Doblhof.
Den 17. Mai: Sammtliche Minister danken ab.
Den 18. Mai: Die Minister behalten intermistisch ihre Portefeuilles.
Den 3. Juni: In einem Manifeste aus Insbruck erscheint zuerst Wessenberg als Minister des Aeußern.
Den 12. Juni. Pillersdorf's Abdankung wird nicht angenommen, sondern beauftragt ein neues Ministerium unter seinem Präsidio zu bilden.
Den 9. Juli: Pillersdorf tritt ab; Doblhof beauftragt ein Ministerium zu bilden.
Den 19. Juli: Wessenberg, Aeußeres und Präsident; Doblhof, Inneres; Bach, Justiz; Latour, Krieg; Kraus (prov.), Finanzen; Unterricht (prov.): Dobbelhof; Arbeiten: Schwarzer; Handel: Hornbostel.
Den 23. September: Schwarzer tritt aus; Hornbostel übernimmt provisorisch das Ministerium der Arbeiten.

Constituirende Reichsversammlung,

eröffnet zu Wien am 22. Juli, nach Kremsier berufen den 22. Octbr., dort eröffnet am 22. Novbr. 1848.

(Mit Angabe des gewöhnlichen Wohnorts, der Provinz und der Parteistellung der Abgeordneten. OO. = Oberösterreich, NO. = Niederösterreich, G. = Gallizien, B. = Böhmen, M. = Mähren, Schl. = Schlesien, Dal. = Dalmatien, Ty. = Tyrol, St. = Steyermark, Ill. = Illyrien, Kstl. = Küstenland.)

Ambrosch, Michael, Bez.-Commissair a. Flödnig, (Ill.). Linke.
Androvich, Nicolaus, Gutsbesitzer aus Ragusa, (Dal.). Linke.
Andrusiak, Hier., Grundwirth a. Holobutow, (G.). Centrum.
Bach, Alexander, Minister aus Wien, (NO.).
Bauer, Georg, Muller aus Oberedlitz, (NO.). Linke.
Bebar, Johann, Wirthschaftsbesitzer aus Drissitz, (M.).
Beck, Anton, Dr. der Rechte aus Krumau, (B.). Rechte.
Beck, Joseph, Dr. der Rechte aus Wien, (NO.). Rechte.
Beinhauer, Anton, Stadtphysikus a. Wagstadt, (Schl.). Linke.
Bernardelli, Peter, Advokat aus Trient, (Ty.). Linke.
Betkowski, Nicodemus, Dr. d. Med. a. Wieliczka, (G.). Linke.
Bielecki, Adam, röm. k. Pfarrer a. Romanow, (G.). Linke.
Bilinski, Severin von, Privatier a. Skarzawa, (G.). Linke.
Binninger, Joseph, Magistratsrath a. Ledec, (B.). Rechte.
Bittner, Johann, Dr. d. Med. aus Rohle, (M.). Linke.
Blóński, Cyrill, Pfarrer aus Szeszory, (G.). Rechte.
Bodnar, Michael, Grundbesitzer aus Wootinel, (G.). Linke.
Boese, Ferdinand, Richter u. Grundbes. a. Boniowitz, (M.). Centr.
Bogdas, Thomas, Grundwirth aus Rzedzin, (G.). Centrum.

Digitized by Google

Borkowski, Alexander Graf, Gutsbes. a. Lemberg, (G.). Linke.
Borrosch, Alois, Buchhändler aus Prag, (B.). Linke.
Brandl, Mathias, Wirthschaftsbesitzer a. Lichtenau, (OO.). Linke.
Brauner, Franz, Dr. d. Rechte aus Prag, (B.). Rechte.
Brazdil, Victor, Jurist aus Kremsier, (M.). Rechte.
Brestel, Rudolph, Dr. d. Philos. aus Wien, (NO.). Linke.
Buszek, Michael, Bürger aus Muszyna, (G.). Centrum.
Call, Alois Freiherr von, Hofrath aus Botzen, (Ty.). Centr.
Cavalcabó, Eduard, Baroni di, Landrath a. Gratz, (St.). Rechte.
Cepiel, Sebastian, Grundwirth a. Kaweczyn, (G.). Linke.
Cerne, Anton, Güterbesitzer aus Tomad, (Kstl.). Linke.
Clementi, Carl, Landrichter aus Pergine, (Ty.). Centrum.
Czuperkowicz, Miron, aus Kimpolung, (G.). Linke.
Defranceschi, Carl, Rathsprotokollist a Rovigno, (Kstl.). Centr.
Demel, Joseph, Jurist aus Proßnitz, (M.). Rechte.
Dobihoff, Anton Freiherr v., aus Wien, (NO.). Centrum.
Dobrzánski, Alexander von, Pfarrer a. Jurowcze, (G.). Linke.
Dolanski, Ludwig v., Advokat aus Lemberg, (G.). Linke.
Dolinczuk, Iwan, Grundwirth aus Slotna, (G.). Linke.
Dollschein, Mathias, aus Loitsch, (Ill.). Centrum.
Dominkusch, Andreas, Rentmeister a. Seckau, (St.). Centr.
Dotzauer, Adolph, Apotheker aus Graßnitz, (B.) Centrum.
Drauß, Nicolaus, Grundwirth aus Trezjana, (G.). Linke.
Duniewicz, Eduard v., Grundherr a. Lipowazloczkow, (G.) Linke.
Durbasiewicz, Johann, absolv. Jurist a. Gorlice, (G.). Linke.
Duschek, Franz, Bürgermeister aus Tabor, (B.). Rechte
Dworzak, Joh., Erbrichter u. Wirthsch.-Bes. a. Dobrawitz, (M.). R.
Dylewski, Marian, Dr. d. Rechte aus Lemberg, (G.). Linke.
Dyniec, Joseph, Grundwirth aus Tartakow, (G.). Linke.
Dzieduszycki, Alex. Graf, Gutsbes. a. Isydorowka, (G.). Linke.
Dzieduszycki, Titus Graf, Gutsbes. a. Jablonow, (G.). Centr.
Dziwakowski, Jedrzej, Grundbes. a. Piaseczno, (G.). Centr.
Eckl, Andreas, Advokat aus Wien, (NO.). Centrum.
Eichler, Johann, Privatmann aus Aschbach, (NO.). Linke.
Engelhofer, Carl, Herrschaftspächter a. Kaisersberg, (St.). Centr.
Facchinetti, Michael, Privatier a. Vissnada, (Kstl.). Centr.
Faschank, Joh., ehem. Apotheker u. Bürger a. Ollmütz, (M.). Linke.
Fedorovicz, Johann, Gutspächter a. Grzomoclow, (G.). Linke.
Felfalik, Johann, Magistratsrath aus Brünn, (M.). Centr.
Festi, Joseph Graf, Magistratssekretair a. Trient, (Ty.). Linke.
Filippi, Joseph Johann, Advokat a. Zara, (Dal.). Centrum.
Firnkranz, Heinrich, aus Krems, (NO.). Linke.
Fischer, Joseph, Bräuerstr. a. Bruck a. d. Leitha, (NO.). Centr.
Fischhof, Adolph, Dr. med. u. Ministerialrath a Wien, (NO.). Linke.
Fleischer, Wenzel Alex., Dr. med. a. Schlukenau, (B.). Centr.
Fluck, Moritz, Kammerprokurator a. Insbruck, (Ty.). Centrum.
Forcher, Nicolaus, aus Ambach, (OO.). Rechte.

Forſter, Ferdinand, Criminal-Aktuar a. Sambor, (G.). Linke.
Frantzl, Franz, Bürgermeiſter a. Krumau, (M.). Rechte.
Fritſch, Egid, Fleiſchhauer aus Paasdorf, (NÖ.). Linke.
Froſt, Wenzel, Prieſter aus Prag, (B.). Rechte.
Ftodos, Furek, aus Zerebek, (G.). Linke.
Fußl, Ferdinand, Wirthſchafts-Beſitzer a. Eſchenau, (NÖ.). Centr.
Füſter, Anton, Prieſter aus Wien, (NÖ.). Linke.
Gabrys, Bartholomäus, Grundbeſ. a. Tilmanowa, (G.). Rechte.
Gailer, Gottlieb. Rechte.
Ganzwohl, Franz, aus Wien, (NÖ.). Rechte.
Geier, Georg, Handelsmann aus Gurkfeld, (Ill.). Rechte.
Geißler, Georg, Wirthſchaftsbeſitzer a. Hohenerlitz, (B.). Rechte.
Gleispach, Carl Graf v., ſtänd. Ausſchuß-Rath a. Johnsdorf, (St.). Rechte.
Gobbi, Ferdinand, aus Wien, (NÖ.). Rechte.
Goj, Stephan, Grundwirth a. Rozanowka, (G.). Rechte.
Goldmark, Joſeph, Dr. med. aus Wien, (NÖ.). Linke.
Gorlup, Anton, Commiſſair aus Parego, (Kſtl.). Linke.
Grabovaz, Anton, Prätor a. Caſtelnuovo, (Dal.). Centr.
Graſchitſch, Matth., Wirthſchaftsbeſ. a. Honiggrätz, (Ill.). Centr.
Gredler, Andreas, aus Wien, (NÖ.). Centrum.
Gſchnitzer, Mathias, aus Wien, (NÖ.). Linke.
Guidkowski, Michael, Pfarrer a. Mosciska, (G.). Linke.
Hagenauer, Johann, Großhändler a. Trieſt, (Kſti.). Centr.
Haimerl, Franz, aus Prag, (B.). Centrum.
Halm, Joſeph, Realitäten-Beſ. a. Großflorian, (St.). Rechte.
Halter, Joſeph, aus Salzburg, (OÖ.). Centrum.
Hankiewicz, Mich., Pfarrer u. Dechant a. Dobrodwor, (G.) Linke.
Harmacij, Baſilius, Grundwirth aus Loczka, (G.). Rechte.
Haſchek, Franz, Wirthſchaftsbeſ. a. Mydlowan, (B.). Rechte.
Haſlwanter, J., Dikaſterial-Advokat a. Insbruck, (Ty.). Centr.
Hauſchild, Ignaz, Dr. d. Rechte aus Prag, (B.). Rechte.
Hawelka, Mathias, Magiſtratsrath a. Nimburg, (B.). Rechte.
Hawliczek, Carl, Rechtskandidat aus Prag, (B.). Rechte.
Hawliczek, Franz, Rechtskandidat aus Prag, (B.). Rechte.
Heigl, Andreas, Stadtrichter u. Wirthſch.-Beſ. a. Mautern, (NÖ.). Rechte.
Hein, Franz, aus Troppau, (Schl.). Centrum.
Helcel, Anton v., Dr. d. Rechte aus Krakau, (G.). Linke.
Helfert, Joſeph, Unterſtaats-Sekret. a. Krakau, (G.). Miniſter.
Hellrigl, Alois v., Landger.-Adjunkt a. Brixen, (Ty.). Centr.
Herndl, Mathias, Kaufmann aus Grein, (OÖ.). Linke.
Herzig, Carl, Fabrikant aus Chriſtianſtadt, (B.). Centrum.
Hodurek, Carl, Bürger u. Hausbeſ. a. Schwarzwaſſer, (M.). Centr.
Hofer, Anton, aus Eberhardsſchlag, (OÖ.). Centrum.
Holzknecht, Ignaz, Magiſtrats-R. a. Nikolsburg, (M.). Rechte.
Hönig, Johann, Profeſſor aus Wien, (NÖ.). Linke.

Digitized by Google

Hreboruk, Joseph, Grundwirth aus Sirepkow, (G.). Rechte.
Hubicki, Carl, Herrschaftsbesitzer aus Rakwasza, (G.). Linke.
Huemer, Johann, Wirthschaftsbes. a. Simbach, (OO.). Linke.
Hübner, A. v., m.-schl Gub.-Sekretär a. Brünn, (M.). Rechte.
Huscher, Georg, Baumwoll-Spinnereibes. a. Asch, (B.) Rechte.
Hyciek, Adalbert, Dr. med. aus Zywiec, (G.). Linke.
Jachimowicz, Gregor, griech.-kathol. Bischof aus Lemberg, (G.). Rechte.
Jakubowsky, Joseph, aus Krakau, (G). Linke.
Janesch, Joseph, Dr. d. Rechte a. Klagenfurt, (Il.). Centrum.
Jauko, Heinrich, Grundherr aus Hoszany, (G.). Linke.
Jaruntowski, Johann, Grundherr a. Twierza, (G.). Linke.
Jelen, Alois, Gub.-Archivs-Registrent a. Prag, (B.). Rechte.
Ingram, Johann Freih. v, Privatier a. Botzen, (Ty.). Cent.
Jonak, Eberhart, aus Krakau, (G.). Rechte.
Joichievich, Stephan, Grundbes. u. Bürgermstr. a. Makarska, (Dal.). Linke.
Kaim, Johann, Wirthschaftsbes. a. Meisetschlag, (B.). Rechte.
Kanski, Nicolaus, Bürger aus Dobrzyce, (G.). Linke.
Kapuszczak, Iwan, Grundwirth a. Lachowicze, (G). Rechte.
Kaubek, Johann, Professor aus Prag, (B.) Rechte).
Kaulich, Wenzel, Handelsmann und Grundbesitzer aus Oberwernersdorf, (B.). Rechte.
Kautschitsch, M., Hof- u. Ger.-Adv. a. Laibach, (Il.). Linke.
Kiemann, Johann, aus Prag, (B). Rechte.
Kirsti, Basilius, Grundwirth aus Bojan, (G.). Linke.
Klaudy, Carl Leopold, Dr. d. Rechte a. Prag, (B.). Rechte.
Klausner, Michael, Wirthschaftsbes. a. Ried, (OO.). Linke.
Klebelsberg, H. v., Bürgermeist. a. Innspruck, (Ty.). Cent.
Kobuczowsky, C. v., Gutsbes. a. Sulistrowa, (G.). Linke.
Kobylka, Lucian, Grundwirth aus Ploska, (G.) L.
Königshofer, Carl, Realitätenbes. aus Gratz, (St.). Centr.
Konopka, Joseph v., Gutspächter a. Mogilani, (G.). Linke.
Kosakiewicz, Simon, Pfarrvikar a. Wienkowka, (G.). Linke.
Koszowsky, Stanislaus, Grundherr a. Lanowice, (G.). Linke.
Kowarz, Dominik, Kaufmann aus Eichhorn, (M.). Rechte.
Kozar, Pauko, Grundwirth aus Bojaniec, (G). Rechte.
Krainski, Eduard, Gutsbesitzer aus Lesczowate, (G.). Linke.
Krainz, Joseph, Dr. der Rechte aus Gratz, (St.). Centrum.
Král, Anton, Dr. med. aus Rakonitz, (B.). Rechte.
Kral, Joseph, Gymnasialpräfekt aus Czernowitz, (G.). Linke.
Kratochwill, Johann, Kaplan aus Altsattel, (B.). Centrum.
Krause, Johann, Privatlehrer aus Jaroslau, (G.). Linke.
Krause, Carl, Wirthschaftsbes. aus Trumau, (NO.). Linke.
Kreil, Regierungsrath aus Linz, (OO.). Centrum.
Kromer, Fedor, Landrechts-Auskultant a. Prag, (B.). Centr.
Kruchowski, Johann, Grundwirth a. Chotzimierz, (G.). Linke.

Kudler, Joseph, Professor aus Wien, (NÖ.). Centrum.
Kudlich, Johann, Dr. der Rechte aus Wien, (NÖ.). Linke.
Kutschera, Joseph, aus Wien (NÖ.). Linke.
Kutschera, Anton, Magistrats-Rath aus Przibram, (B.). R.
Langie, Carl, Bürger aus Krakau, (G.). Linke.
Lanner, Thaddäus, Gutsbes. a. Krumpendorf, (Jll.). Centrum.
Lasser, Joseph, Ritter v., Aktuar der Hof- u. Kammer-Prokuratur aus Wien, (NÖ.). Centrum.
Latzel, Joseph, Freigutsbesitzer a. Barsdorf, (Schl.). Linke.
Laufenstein, A., Kreis-Hauptmann a. Neustadtl, (Jll.). Cent.
Leeb, Joseph, aus Budweis, (B.) Rechte.
Leberl, Joseph, Wirthschaftsbesitzer a. Metzling, (B.). Rechte.
Leithner, Johann, Hofbesitzer aus Grunddorf (NÖ.). Linke.
Leithner, Michael, Wirthschaftsbes. a. Goldwirth, (OÖ.). Linke.
Lejczak, Maciej, Grundwirth aus Loszniowcze, (G.). Rechte.
Lessiuk, Stephan, Grundwirth aus Zamolince, (G.). Rechte.
Leszczynski, Julian, Pfarr-Vikar aus Krosno, (G.). Rechte.
Lewiczki, Gregor, Pfarrer u. Dechant a. Zloczow, (G.). Rechte.
Lhotta, Johann, Magistrats-Rath a. Rachod, (B.). Rechte.
Lindinger, G., Wirthschaftsbes. a. Großreinth, (OÖ.). Linke.
Löhner, Ludwig, Edler v., aus Wien, (NÖ). Linke.
Lomnicki, Johann, Pfarrer u. Dechant a. Jawora, (G.). Linke.
Longchamps, Georg, Dr. med. aus Lisko, (G.). Linke.
Loos, Joseph, Konsistorial-Rath aus Prag, (B.). Rechte.
Marcher, M., Wirthschaftsbes. a. Großenzersdorf, (NÖ.) Linke.
Macieszklewicz, F., Kameral-Justiziär a. Drohobycz, (G.). R.
Madonizza, Anton, Advokat a. Capod'istria, (Kstl.). Linke.
Maffei, J., Ritter v., Gutsbesitzer a. Revó, (Ty.). Centrum.
Mabalski, Johann, Dr. der Rechte a. Tarnow, (G.). Linke.
Makuch, Johann, Pfarr-Vikar aus Muszina, (G.). Rechte.
Mannheimer, Isaak Noah, aus Wien, (NÖ.). Linke.
Marin, Johann, Dr. der Rechte aus Dynow, (G.). Rechte.
Martini, Johann, Richter aus Beckersdorf, (G.). Rechte.
Mascha, Ignaz, aus Gmünd, (NÖ.). Linke.
Mathis, Maximilian, Edler v. Treustadt, Hof- und Gerichts-Advokat aus Villach, (J.) Centrum.
Mayer, Cajetan, Advokat u. Notar a. Brünn, (M.). Centrum.
Mazurkiewicz, M, Wirthschaftsbes. aus Kretowce, (G.). R.
Meindl, Georg, aus Braunau, (OÖ.). Linke.
Meyer, Georg, aus Grodek, (G.). Centrum.
Meyer, Michael, Wirthschaftsbes. a. Hirschling, (OÖ.). Linke.
Michell Vitturi, S., Grundbes. a. Spalato, (Dal.). Centr.
Mickl, Joseph, Gutsbesitzer aus Ilz, (St.). Linke.
Miklositsch, Franz, aus Wien, (NÖ.). Centrum.
Mitterndorfer, J., Wirthschaftsbes. a. Pfarrkirch, (OÖ.). C.
Mokry, Anton, Bürger aus Retolitz, (B.). Rechte.
Morgotz, Basil, Grundbesitzer aus Kotzmar, (G.) Rechte).

Digitized by Google

Motyka, J., pens. Hauptm., Auditor a. Mosty, (M.). Linke
Mucha, Johann, Kreis-Kassirer a. Klettau, (B.). Rechte.
Mülier, J. Herm., pens. Hauptm. a. W. Neustadt, (NO.). C.
Musil, F., Landrechts-Raths-Protokollist a. Brünn, (M.) C.
Mycewski, Johann v., Dr. der R. a. Lemberg, (G.). Linke.
Mynarczyk, Joseph, Grundwirth aus Rzykie, (G.). Rechte.
Nadier, Franz, aus Wien, (NO.). Linke.
Nagele, Cajetan, Realitäten-Besitzer a. Gradis, (K.). Linke.
Nebesky, Wenzel, Redakteur aus Prag, (B.). Rechte.
Nesweda, Joseph, Dr. der Rechte a. Hesting, (M.). Rechte.
Neumann, Leopold, Professor. Centrum.
Neuberg, Privatier aus Prag, (B.). Rechte.
Neuwall, A., Ritter v., Cameralrath aus Wien, (NO.). C.
Noskowski, Carl, Pfarrer aus Wien, (N.O.). Linke.
Nyczyporuk, Gregor, Grundwirth a. Dymycze, (G.). Rechte.
Oberal, Johann, Redakteur aus Brünn, (M.). Rechte.
Paitoni, Friedr. v., Pretor aus Sto. Pietro, (Dal.) Linke.
Palacky, Franz, Landes-Historiograph a. Prag, (B.). Rechte,
Paul, Ignaz, Sekretär d. Sparkasse a. Wien, (NO.). Centrum.
Pawek, Ignaz, Dr. der Rechte aus Wien, (NO.). Rechte.
Pawlikowski, St, Grundbes a. Bialidunajec, (G.). Linke.
Peitier, F., Pfleggerichts-Adj. aus Taxenbach, (OO.). Linke.
Petranovich, T., Prätors-Adjunkt a. Knin, (Dal.). Rechte.
Petrijseyn, Hryn, Grundwirth aus Chrzptie, (G.). Rechte.
Petrovich, Spiridion, Advokat aus Zara, (Dal.). Linke.
Peyr, Anton, Fabrikant, In der Au, (OO.). Linke.
Pfretschner, Robert, Dr. med. aus Kufstein, (Ty.). Linke.
Pieniezykowsky, Mellton, Gutsbes. a. Medwedowce, (G.). R.
Pillersdorff, Franz Freih. v., aus Wien, (NO.). Centrum.
Pinkas, Adolph Maria, Advokat aus Prag, (B.). Rechte.
Pitteri, Joh. Baptist, Dr. d. Rechte a. Farra, (Ksti.). Centrum.
Placek, Franz, Kreissecretair aus Prag, (B.). Rechte.
Plaß, Joh., Wirthschaftsbesitzer in der Thaa, (OO.). Linke.
Plenkovich, P., Dr., k. k. Rath, Prätor a. Makarska, (Dal.). L.
Pilcker, F., Bezirks-Comm. u. Pfleger a. Donnersbach, (St.). R.
Podlewski, Bal., Ritt. v., Grundherr a. Choniakowka, (G.). L.
Pokorny, Eduard, Sparkassen-Beamter a. Prag, (B.). Linke.
Polaczek, Wilhelm, Dr. d. Rechte a. Reichenberg, (B.). Linke.
Popiel, Michael, Grundbesitzer aus Kolczyce, (G.). Linke.
Posacki, Constantin, Kirchensänger aus Dolina, (G.). Rechte.
Praschak, Alois, aus Brünn, (M.). Rechte.
Prato, Johann, Professor aus Roveredo, (Ty.). Linke.
Presl, Johann, Dr. d. Med. aus Prag, (B.). Rechte.
Pretis, Joh., Apellations-Rath aus Inspruck, (Ty.). Linke.
Prihyl, Anton, Justiz-Amtmann a. Karolinenthal, (B.). Rechte.
Prohaska, Wenzel, Fleischhauer a. Neustadti, (M.). Rechte.
Prokopczyc, Eustach, Gymn.-Lehrer a. Stanislau, (G.). Rechte.

Pulpán, Wenzel, Grundbesitzer aus Lhotka, (B.). Rechte.
Purker, Joseph, Wirthschaftsbes. a. Wolfsboferamt, (NÖ.). Linke.
Purtscher, Adolph, Dr. d. Med. aus Wien, (NÖ.). Linke.
Quitenski, Joseph, Grundbesitzer a. Lauterbach, (B.). Rechte.
Ráb, Jacob, Grundwirth aus Krasne, (G.). Rechte.
Rack, Joseph, Appellations-Rath a. Klagenfurt, (Ill.). Rechte.
Radmilli, Johann, Dr. d. Rechte aus Ragusa, (Dal.). Linke.
Rahn, Anton, Steinkohlenwerksbes. a. Rossitz, (M.). Centrum
Ratz, Casper, Landrichter aus Dornbirn, (Ty.). Centrum.
Rauscher, Ferdinand, Wirthschaftsbes. a. Pöhrunn, (NÖ.). Linke.
Redl, Franz, Wirthschaftsbesitzer aus Marbach, (NÖ.). Linke.
Reichert, Georg, Landwirth aus Placic, (B.). Rechte.
Reichl-Fickl, Joseph, Realitäten-Bes. a. Deutzendorf, (B.). Linke.
Reimersbofer, Joh., Handelsm. a. Hradisch, (M.). Rechte.
Reiß, Franz, Dr. d. Med. aus Prag, (B.). Rechte.
Richter, Carl Friedrich, Advokat aus Iglau, (M.). Centrum.
Richter, Franz, Hof- u. Gerichts-Advokat a. Wien, (NÖ.). Centr.
Rieger, Franz, Dr. d. Rechte aus Semil, (B.). Rechte.
Riegl, Johann Ottokar, Professor aus Prag, (B.). Rechte.
Riegler, Joseph, Realitäten-Bes. a. Ziersdorf, (NÖ.). Rechte.
Robert, Florentin, Zucker-Fabrikant a. Selowitz, (M.). Centr.
Robl, Anton, Müllermeister aus Budweis, (B.). Rechte.
Roll, Jos. Thadd., Dr. d. Rechte u. Philos. a. Wien, (NÖ.). Rechte.
Ryszko, Iwán, Grundwirth aus Roznow, (G.). Rechte.
Sadil, Ligor, pens. Oberamtmann aus Polna, (B.). Rechte.
Schantl, Johann, Justitiar aus Podiebrad, (B.) Rechte.
Schedlwi, Leopold, Grundbesitzer aus Poczernic, (B.). Rechte.
Schembera, Vincenz v., Justitiar aus Patzau, (B.). Rechte.
Scherl, Felix, Cameralrath aus Prag, (B.). Rechte.
Scherzer, Johann Georg, Bürger a. Döbling, (NÖ.). Linke.
Schmiderer, Joseph, Realitäten-Bes. a. Marburg, (St.). Centr.
Schmitt, Franz, Hof- u. Gerichts-Advokat a. Wien, (NÖ.). Linke.
Schneider, Carl, Pastor aus Bielitz, (Schl.). Linke.
Schoenhansel, Joseph, Postmeister a. Horazdiowitz, (B.). Rechte.
Scholl, Joseph, Landrath aus Tarnow, (Ill.). Rechte.
Schopf, Wenzel Gustav, aus Wien, (NÖ.). Rechte.
Schuselka, Franz, Dr. der Rechte aus Wien, (NÖ.). Linke.
Schuster, Wilhelm, Syndikus aus Frankstadt, (M.). Rechte.
Schwarzer, Ernst v., Schriftsteller a. Wien, (NÖ.). Centrum.
Sctbala, Joseph, Grundbesitzer aus Dobrawa, (G.). Rechte.
Schützenberger, Apotheker aus Kaplitz, (B.). Rechte.
Selinger, Engelb. Mar., Dr. u. Prof. a. Wien, (NÖ.). Centr.
Sever, J., Realitäten Besitzer aus Wischnarou, (Ill.). Centr.
Sidon, Johann, Gymnasial-Catechet a. Gitschin, (B.). Linke.
Sieber, Ignaz, Landes-Advokat a. Joachimsthal, (B.). Centr.
Sierakowski, L., Ritt. v., Grundherr a. Ozydow, (G.). Linke.
Sitka, Jacob, Landes-Advokat aus Iglau, (M.). Centrum.

Digitized by Google

Skoda, Franz, Kreis-Arzt aus Pilsen, (B.). Rechte.
Skrzynski, Ignaz, Ritt. v., Gutsbes. a. Stroszow, (G.). Linke.
Smarzewski, S., Ritt. v., Grundherr a. Tutkowcze, (G.). L.
Smolka, Franz, Advokat aus Lemberg, (G.). Linke.
Smreker, Alois, Advokat aus Gratz, (St.). Linke.
Sontag, Leopold, Wirthschaftsbes. a. Lindach, (OO.). Centr.
Spangber, Joh. Bapt., Advokat aus Görz, (Ktl.). Rechte.
Stadion, Franz, Graf, Minister aus Raba, (G.).
Staffa, Franz, Bauernausgedinger a. Krumenco, (M.). Linke.
Stanek, Wenzel, Dr. med. aus Prag, (B.). Rechte.
Stark, Anton, Edler v , Gutsbes. aus Altsattel, (B.). Rechte.
Stasiowski, Johann, Grundwirth a. Jannszkowice. Linke.
Stamm, Dr. der Rechte aus Komotau, (B.). Rechte.
Stawarski, Johann, Grundwirth aus Zdoisk, (G.). Linke.
Steininger, Thomas, Beamter a. Kirchberg, (NO.). Centr.
Sterie, Franz, Handelsmann aus Bruck, (St.). Centrum.
Steidler, Joseph, aus Tirenstein, (NO.). Linke.
Sterz, Mar., Wirthschaftsbes. a. Skrochowitz, (Schl.). Linke.
Sterzin, Valentin, Wirthschaftsbes. a. Minkendorf, (Ill.). Rechte.
Stieber, Vincenz, Erbrichter aus Stiebnick. (M.). Rechte.
Stiebitz, Carl, Gerichts-Adjunkt aus Plaß, (B.). Rechte.
Stobnicki, Felix, Gutsbesitzer aus Grzomalin, (G.). Linke.
Storc, Johann, Grundwirth aus Laki Dolne, (G). Rechte.
Stradal, Augustin, Dr. der Rechte aus Prag, (B.). Rechte.
Straßer, Alois, Landrath aus Innspruck, (Ty.). Centrum.
Streit, Ignaz, Magistrats-Rath aus Iglau, (M). Rechte.
Strobach, Anton, Dr. der Rechte a. Prag, (B.). Rechte.
Sturm, Carl, Realitäten-Besitzer aus Gonobitz, (St.). Linke.
Supanz, Mathias, Grundbesitzer a. St Primus, (St.). Rechte.
Szábel, Balthasar, Handelsmann aus Olmütz, (M.). Centr.
Szaszkiewicz, Gregor, Pfarrer a. Uhrynow, (G.). Rechte.
Szelieszezinski, Bonav. v., Gutsb. a. Rakszawa, (G.). Rechte.
Tarnowsko, Joh. B. Graf, Gutsbes. a. Dzikow, (G.). Linke.
Teltschik, Heinrich, Erbrichter aus Zauchtel, (M.). Rechte.
Teufel, Franz, Wirthschaftsbes. a Kandelsberg, (NO). Linke.
Thar, Michael, Wirthschaftsbes. a. Großfirmung, (NO.). Linke.
Thiemann, Fr , O.- u. Justizamtmann a Burgstein, (B.). Centr.
Thinnfeld, Ferd., Edler Herr v., Minister d. Ackerbaues a. Gratz, (St.).
Times, Georg, Grundwirth aus Kupka, (G.). Linke.
Tomek, Wenzel, Schriftsteller aus Prag, (B.). Rechte.
Tomjeek, Carl, Dr. der Rechte aus Prag, (B.). Rechte.
Trecieski, Frz., Ritt. v., Gutsbes a. Gorajowice, (G). Linke.
Trojan, Alois, Dr. der Rechte aus Prag, (B). Rechte.
Trummer, Peter, Fiscal-Adjunkt aus Gratz, (St.). Rechte.
Turco, v. Trent Turcati, Simon, Freiherr, Kreiskommissär aus Trient, (Ty) Centrum.

Tyll, Cajetan, Schriftsteller aus Prag, (B.). Rechte.
Uchatzy, Carl, Oberamtmann a. Reichenberg, (B.). Centrum.
Uliepitsch, Carl, Kammerprokurator-Adj. a. Laibach, (Ill.). R.
Umlauft, Johann, Ministerial-Beamter a. Wien, (NO). Linke.
Vacano, Em., O.-Bergamts-Ass. a. Klagenfurt, (Ill). Centr.
Vidulich, Franz, Doktor aus Lussinpiccolo, (Kst.) Linke.
Violand, Ernst, Landrechts-Auskultant a. Wien, (NO.). Linke.
Vlach, Joseph, Communalrath aus Castua, (Ksti.). Centrum.
Wagner, Carl, Leinwandfabrikant a. Schönberg, (M.). Linke.
Walczyk, Casimir, Grundwirth aus Gora, (G.). Rechte.
Watzel, Franz, Bürgermeister aus Hohenelbe, (B.). Centrum.
Weigl, Anton, Erbrichter, aus Dietersdorf, (M.). Rechte.
Weiß, Joseph, Fabrikant aus Zukmantl, (Schl.). Centrum.
Wessenberg, Freiherr, aus Wien, (OR.). Exminister.
Wienkowski, Cyrill, Viskal-Adjunkt a. Lemberg, (G.). Linke.
Wierzchieski, Fr. X. Ritt. v., Bischof a. Przemysl, (G.) Rechte.
Wiesbauer, C., Wirthschaftsbes. a. St. Georgen, (OO.). Cent.
Wiesenauer, Franz, Professor aus Gratz, (St.). Centrum.
Wiser, C., Hof- u. Gerichts-Advokat aus Linz, (OO.). Rechte.
Wiezenski, Johann, Fleischhauer a. Cheynow, (B.). Rechte.
Wiezniczky, C., Bürgermeister aus Königinhof, (B.). Rechte.
Wildner v. Maithstein, Dr. d. Rechte a. Wien, (NO.). Cent.
Winariczky, Carl, Dechant aus Kowom, (B). Rechte.
Wittek, M., Wirthschaftsbesitzer aus Biskupitz, (M.). Rechte.
Wocel, Erasmus, Schriftsteller aus Prag, (B.). Rechte.
Wojtech, Fr., herrschaftl. Oberbeamter a. Rohr, (St.). Linke.
Woitowicz, Albert, Grundwirth a. Delastowice, (G.). Linke.
Wörz, J. G., Gerichts-Adjunkt a. Innsbruck, (Ty.). Centrum.
Zajaczkowski, J. v., Grenzkämmerer a. Brzezan, (G.). Linke.
Zapletal, J., Wirthschaftsbesitzer aus Ossek, (M.). Rechte.
Zboszewski, C., Major aus Tarnow, (Gal.). Linke.
Zeiser, Joh., Grundwirth aus Laski, (G.). Rechte.
Ziemialkowsky, F., Dr. d. Rechte a. Lemberg, (G). Linke.
Zimmer, Carl, Dr. der Medizin aus Prag, (B). Linke.
Zöpfl, F., Controleur der Nat. Bank a. Wien, (NO.). Linke.
Zwickle, L., Landgerichts-Adjunkt a. Feldkirch, (Ty.). Rechte.

Diese Liste enthält alle im Dezember in Kremsier anwesenden Abgeordneten, zusammen 375. Die Bezeichnung Rechte, Linke und Centrum ist hier schwierig, weil beinahe bei einer jeden wichtigeren Frage die Stellung der Parteien eine andere ist; mit Bestimmtheit läßt sich nur folgendes angeben: Die Rechte wird großentheils von den Czechen, die Linke von den Schwarzrothgeldnen und Polen, das Centrum von den Tyrolern und fast lauter Beamten und Advokaten gebildet. Die Trennung und Sichtung in ein rechtes und linkes Centrum ist beinahe unausführbar.

Gedruckt bei Gustav Schade,
Oranienburgerstr. 27.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

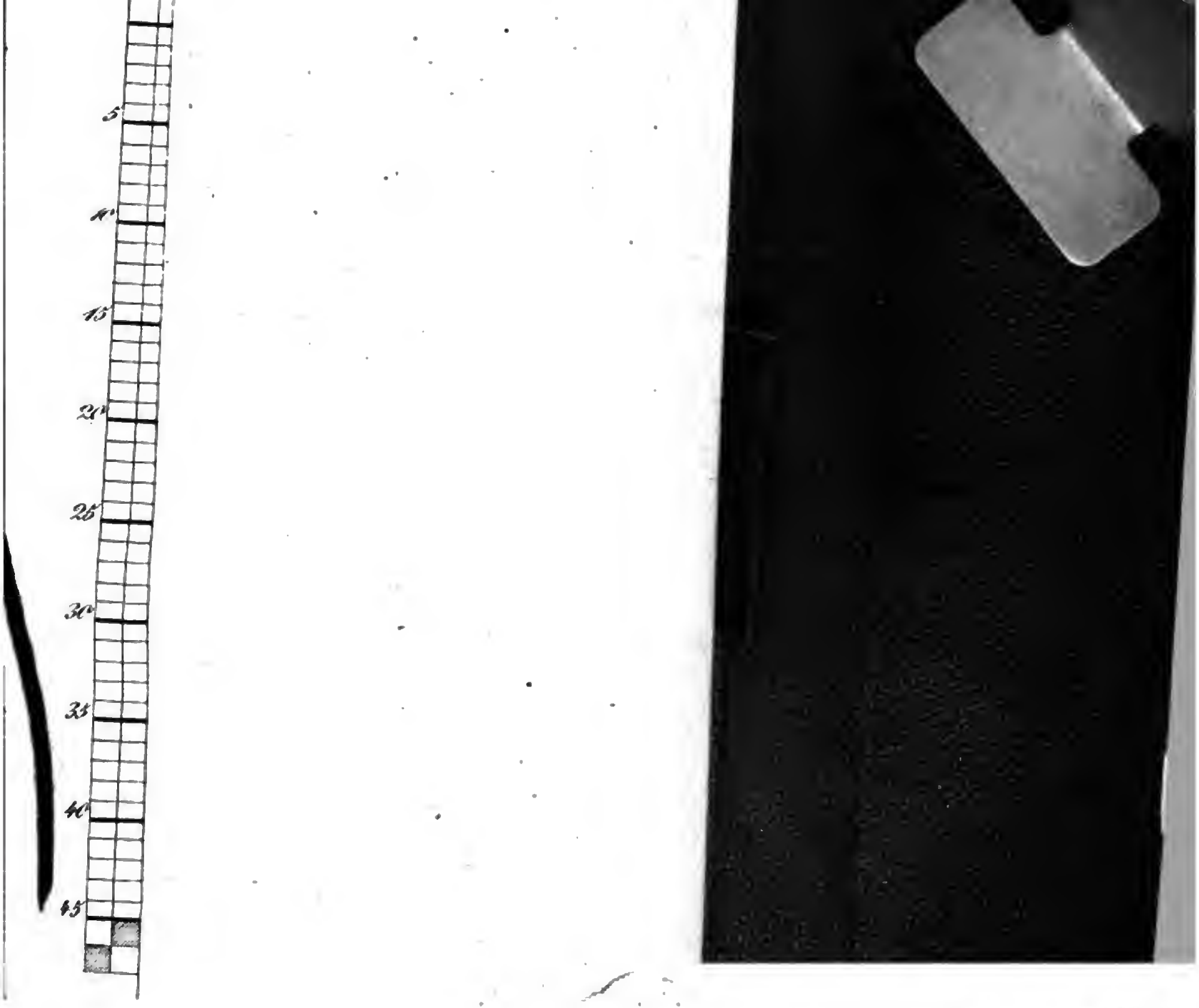

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google